



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

Ein und Vierzigstes Buchs.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648. Quomodo? müsse man zuorderst auf proportionem Matriculæ gehen: Und obwohln eglche von Moderation sagen; so seye doch ob periculum moræ disignahls damit nicht fortzukommen, dann langweilige Commissiones darzu gehdrig; das übrige lauffe in die Materialia, Summam, modum solvendi, ob es baar Geld, Materialia, Gürtter, oder Obligationes, und wieviel eines jeden seyn solle? davon disignahls mit Bestand nicht zu reden. Herr Graff von Trautmannsdorff hätte zwar einsten 120. Römer-Monathe vorgeschlagen, halb denen Schweden, und halb denen Kayserlichen zu bezahlen; Aber es wäre darinnen noch nichts gewisses determinirt, und würde man davon bey nächster Gelegenheit zu reden haben: Immassen hierüber ein Conclufum abgefasset, und dem Reichs-Directorio zugeschicket worden; denn mit Re- & Correlatione nicht fortzukommen gewest, weilen die Fürstlichen fast 2. Stunden länger, als die Chur-Fürstlichen zusammen geblieben. Es seynd aber die Herren Fürstliche fast eben auch auf solchen Gedancken bestanden; gleichwohln aber eine Deputation ex tribus Imperii Collegiis ad Suecos & Cæsareanos decretirt, beyde zur Moderation, und sonderlich die Herren Schweden, weilen sich selbe auf etliche Temperamenta circa §. Tandem &c. beworffen, mit selben sich endlich herauszulassen, beweglich zu ermahnen, und daß sie dieser Irrung halber den Frieden nicht länger aufschieben, noch verzögern wollten.

1648.
April.

Summarischer Inhalt

des

Ein und Vierzigsten Buchs.

- §. I. Reichs-Deliberation über den punctum Satisfactionis Militiæ: N. I. Protocollum im Churfürsten-Rath, die Satisfaction betreffend: Adj. A. Extract Kayserlicher Instruktion die Satisfaction betreffend. N. II. Relation über obige Reichs-Deliberation.
- II. Re- und Correlation über den punctum Satisfactionis Militiæ: Das Provisional-Reichs-Conclufum super Quæst. Quis? & Cui? satisfaciendum, wird den Kayserlichen eröffnet.
- III. Eröffnung des Reichs-Conclufi an die Chur-Bayrischen: Selbige bestehen auf Contentirung der Bayrischen Militz: Die Reichs-Stände erachten sich de jure gar nicht schuldig der Militz Satisfaction zu geben. N. I. Osterreichisches Votum die Subscription des §. Tandem omnes &c. und den punctum Satisfactionis Militiæ betreffend.
- IV. Streit über die Bekleidung der Reichs-Deputation: Ob ein nachsitzender Gesandter, wegen Uebertragung eines vorstimmenden Voti, den Vorsitz behaupten könne? Zur Kayserlichen Militz Satisfaction wird mehr als der Osterreichische Crayß begehret. N. I. Extract Altenburgischen Diarii, gedachten Præcedenz-Streit und Deputation an die Kayserlichen puncto Satisfactionis betreffend. N. II. Relation, denselben Punct betreffend.
- V. Nützliche Erinnerungen der Stände über das Quomodo? bey dem Satisfactionis-Punct. N. I. Derselben Formalia.
- VI. Die Kayserlichen wollen die Stände nicht mehr zu den Conferenzen admittiren: Darüber entsteht Fünffter Theil.

dene Bewegung unter den Schweden und Reichs-Ständen: Stände wollen einseitig mit Schweden handeln.

- §. VII. Vermuthungen, warum dem Chur-Bayrischen solche einseitige Tractaten beliebig seyn mögen: Die Stände vergleichen sich eines Projecti in puncto Executionis Pacis: Die Evangelischen deliberiren, ob Chur-Brandenburgische oder Braunschweig-Lüneburgische zur Deputation mitzunehmen: Dreyerley Arten der Deputation. N. I. Project in puncto Executionis. N. II. Des Chur-Brandenburgischen Gesandten Wesenbecii Relation, die Deputation an die Kayserlichen und dabey vorgefallenen Præcedenz-Streit betreffend. N. III. Relatio alia.
- VIII. Das Reichs-Conclufum in dem Militien-Punct wird den Kayserlichen nebst schriftlichen Vorschlägen communicirt: Kayserliche wollen vor der Hand in keine weitere Conferenz treten: Den Schweden werden ebenfalls die Vorschläge in dem Militien-Punct insinuirt, und sie um Reassumtion der Tractaten ersuchen. N. I. Selbige Vorschläge in forma.
- IX. Die Schweden lassen bey den Kayserlichen anfragen, ob sie die Conferenzen reassumiren wollen: Kayserliche wollen den Militien-Punct zuletzt vornehmen: Deliberation im Fürsten-Rath über das Quantum der Satisfaction. N. I. Extractus Relationis.
- §. X.

Eeeee

- §. X.** Der Reichs-Stände Resolution über das *Quantum* in puncto *Satisfactionis Militia*. N. I. Fürstlichen Rath's *Conclusum*, vornemlich das *Quantum Satisfactionis* betreffend. N. II. *Extractus Diarii*, die *Deputation* an die Kayserlichen und Schwedischen *ratione Quanti Satisfactionis*, item das Mecklenburgische *Equivalent* betreffend.
- XI.** Gefundene Aenderungen in dem neuen *Instrumento Pacis Casareo*. N. I. *Clausula* *Instrumento Pacis adjecta*. N. II. *Differenzen* zwischen den Kayserlichen Friedens-*Instrumenten* und untergeschriebenen *Articulen*.
- XII.** Reichs-*Deliberation*, die Reichs-*Matricul* zum gewissen Fuß in puncto *Satisfactionis*, und die zur *Conferenz* mit *Orenstern* zu verstärkende *Deputation* betreffend.
- XIII.** *Orensterns* Erklärung auf die letztere Reichs-Resolution in puncto *Quanti*? Ob das Reichs-Ständische Collegium, bey Reichs-*Deliberation*en sich niedersetzen möge: Reichs-Schluss über die von *Orenstern* vorgestellte Fragen. N. I. Reichs-*Directorial-Protocoll* über *Orensterns* Erklärung in puncto *Satisfactionis Militia*. N. II. *Relatio* ejusdem argumenti.
- XIV.** Des Graffen *Orenstern* Fragen werden durch eine Reichs-*Deputation* beantwortet: *Præcedenz-Streit* zwischen *Cöln* und *Trier*.
- XV.** *Ceremoniel*, damit Graff *Orenstern* von den Reichs-Ständen, aufm Rath-Hause habe sollen empfangen werden: *Orenstern* läßt seine *Auskunft* absagen: Die Stände *deliberiren* gleichwohl unter sich in puncto *Satisfactionis*, und wie mit den Kayserlichen in *Conferenz* zu treten: Der *Churfürstliche* begehret eine *Satisfaction* nach *Proportion* der Schwedischen: Die Stände ersuchen *Orenstern* um nähere Erklärung *ratione Quanti*? *Orenstern* will vor nähere Erklärung der Stände nicht weiter tractiren: *Extradiret* eine *Specification* der Schwedischen *Armée* in Deutschland. N. I. *Liste* der Schwedischen in Deutschland stehenden *Armée*.
- XVI.** Der Stände Eröffnung an *Mr. de la Cour* von dem Schwedischen *Plenipotentiarii* Antwort in puncto *Satisfactionis*: Erkundigung wegen der neuen *Allianz* und gedoppelten *Frangösischen Subsidien* an Schweden.
- XVII.** Reichs-*Deliberation* über Erhöhung der angebotenen 2. *Millionen*. N. I. Reichs-*Conclusum* auf 3. *Millionen*.
- XVIII.** *Orenstern* komt zu den Reichs-Collegiis aufs Rathhaus: Dabey gehaltenes *Ceremoniel*: Der Stände *Offerte* von 4. *Millionen* *Gulden*: Der *Altenburgischen* *Privat-Discours* mit *Orenstern* über das *Quantum Satisfactionis*: Der Graff läßt sich auf 8. *Millionen* *Gulden* heraus. N. I. *Ausrechnung* von Seiten der Stände, daß 2. *Millionen* *Gulden* zur *Satisfaction* genug. N. II. & III. Schwedische *Calculi* auf 1. *Monath* *Sold* vor jede *Compagnie* und vor ihre ganze *Soldatesca* in Deutschland.
- XIX.** *Orenstern* beharret pro *ultimo* auf 6. *Millionen* *Thaler*: *Postulata* vor der *Zessen-Casselschen* *Miliz*. *Satisfaction*: *Münsterische* *Conclusa* über den punctum *Satisfactionis Militia*: Die Stände wollen an die *Königin* in Schweden in puncto *Satisfactionis* *Vorstellung* thun. N. I. Der *Zessen-Casselschen* *Memorial*, die *Satisfaction* ihrer *Miliz* betreffend. N. II. *Münsterischen* *Fürsten* und *Städte* Rath's *Conclusa*. N. III. *Extractus Relationis*.
- §. XX.** Reichs-*Deliberation*, ob und was nach Schweden um *Milderung* des *Quanti* zu schreiben: *Conclusum* im Fürsten-Rath, sich unter sich selbst zusammen zu thun, wenn weder *Kayserliche* noch *Schwedische* weiter tractiren wollen. *Salvio* gibt gegen die Fürstlich-Sächsischen auf 5. *Millionen* *Thaler* als ihr *Ultimum*, nach. N. I. *Extractus Diarii* *Altenburgici*, die mit *Salvio* gehaltene *Unterredung* betreffend.
- XXI.** Das Schreiben von Reich wegen an die *Königin* in Schweden wird aufgeschoben: Ob die Reichs-Ständische *Gesandten* bey *Re-* und *Correlation*en niedr zu fügen befügt sind?
- XXII.** Der Schweden fernere Erklärung in puncto *Satisfactionis Militia*. N. I. Reichs-*Directorii* *Relation* von der *Deputation* an die Schwedischen *Plenipotentiarien*.
- XXIII.** Der Stände fernere *Conclusum* auf 6. *Millionen* *Gulden*: Schweden sind mit selbigen noch nicht zu frieden: N. I. Reichs-*Directorii* *Protocoll* über verrichtete *Deputation* an die Schweden. N. II. *Extractus Relationis*.
- XXIV.** Reichs-*Deliberation*en am 30. *Maji*: Schweden verlangen pro *ultimo* fünf *Millionen* *Thaler*. N. I. *Conclusa* im Fürsten- und Städte-Rath zu *Münster*, in puncto *Satisfactionis Militia* & *Executionis*.
- XXV.** Im Fürsten-Rath werden endlich fünf *Millionen* *Thaler*, sub *certis conditionibus* *verswilligt*: *Churfürstliche* wollen darin nicht *consentiren*. N. I. *Extractus* *Relationis*.
- XXVI.** Die Schweden beharren auf fünf *Millionen* zu ihrer *Miliz* *Satisfacirung*: Reichs-*Deputation* an die *Kayserlichen* und der *Cronen* *Gesandten*, um *Reassumirung* der *Conferenzen*. N. I. Reichs-*Conclusum*.
- XXVII.** Die Stände eröffnen den *Schluss* wegen der fünf *Millionen* *Thaler*, den *Kayserlichen*: Selbige sind übel damit zu frieden: Eröffnung des Reichs-Schlusses an *Servient*: im gleichen an die Schweden. N. I. *Protocollum*, des *Servient* Erklärung über die ihm *proponirte* *Puncte* betreffend. N. II. *Extractus* *Relationis*.
- XXVIII.** Schweden stellen an die Stände eine *Schrift* aus, das *Quomodo* in *Satisfactione*, item *Execucionem* *Pacis* betreffend: *Verlangen* von den fünf *Millionen*, mehr als $\frac{1}{2}$, an *baar*em *Gelde*: Reichs-*Conclusum* über die *Fortsetzung* der *Tractaten*. N. I. *Formalia* der *gedachten* Schwedischen Erklärung über das *Quomodo* &c. N. II. *Churfürstliches* *Votum*, die *Handlung* mit den *Frantzosen* zu *Osnabrück* &c. betreffend.
- XXIX.** Der *Kayserlichen* Erklärung, daß sie mit *Servient* zu *Osnabrück* nicht tractiren könnten: Dit

Die Schweden werden um ihre Resolution über das Kayserliche Instrument ersuchet. N. I. Relation von der Schweden Erklärung wegen Fortstellung der Conferenzen.

§. XXX. *Deliberaciones* über die Schwedischen letzten Punkte: N. I. Relation über die bey den Schweden gehabte Verrichtung, den modum Solvendi betreffend. N. II. Conclusa im Fürsten Rath.

XXXI. Französische Repräsentation; wegen Ausschließung des Herzogs von Loehringen und Circuli Burgundici, auch der Kayserlichen Assistenzen vor Spanien. N. I. Formalia.

XXXII. Die Kayserliche Gesandten setzen sich gegen die von Reichs wegen vorhabende *Consultationes* über die Französische Postulata: Der Scände Bewegung darüber. N. I. Formalia der Kayserlichen Proposition.

wegung darüber. N. I. Formalia der Kayserlichen Proposition.

§. XXXIII. *Salvis* Einrathen, an *Servient* eine Deputation zu thun.

XXXIV. *Consultation* im Reichs-Rath über die Kayserliche Proposition: Von den verwilligten 5. Millionen Thaler wollen auch die Kayserliche und Bayrische Armeeen participiren: Wird in dem Reichs-Rathen abgeschlagen. N. I. & II. Relationes über der Reichs-Deputirten Verrichtung bey den Kayserlichen und beyder Cronen Gesandten.

XXXV. Der Schweden *Nota* über das Kayserliche Friedens-Instrument. N. I. Formalia derselben cum Adj. A. I.

Ein und Bierzigstes Buch.

1648. Majus.

Reichs-De-
liberation
über den pun-
ctum Satis-
factionis Mi-
litie.

Albwiewiln, nach der, im vorigen XL. Buch geschehenen Erklärung, weder die Kayserlichen noch Schwedischen Gesandten, quoad Materiam & Ordinem tractandi einander weichen wollten, sondern, ohngeachtet durch eine solenne Reichs-Deputation am 29. und 30. April an beyden Orten allerhand Vorstellungen beschrien geschehen, dennoch die Kayserlichen betheurlich versicherten, daß sie, wegen des von Ihro Kayserlichen Majestät wiederholter mahlen empfangenen nachdrücklichen Befehls, unmdglich ehender eine weitere Conferenz mit den Schweden antreten könnten, ehe und bevor diese den §. Tandem omnes &c. so, wie er stehe, unverändert zu lassen, sich declarirer haben würden, die Schweden hingegen den Punctum Satisfactionis Militie Suecica, zu gleicher Zeit pari passu, abgehandelt wissen wollten; So faßten endlich die Reichs-Stände den Entschluß, diese Satisfactionis-Materie vor sich selbst in Deliberation zu nehmen, weil sie doch wohl voraus sahen, daß das Geld zahlen sie, wo nicht ganz allein, doch hauptsächlich treffen würde.

Solchemnach wurde, Sonnabends den 29. April. in pleno, Reichs-Rath über solche Materie gehalten, und von denen, bey der letztern Session vom 26. ejusd. Fünffter Theil.

§. I.

veranlasseten 4. Fragen, nemlich: *Quis?* *Cui?* *Quantum?* & *Quomodo* contribuendum? gehandelt. Wohin dießfalls derer Churfürstlichen Gesandten Meynung gegangen, giebt beyliegendes Protocollum N. I. cum Adj. A. zu erkennen. In dem Fürsten Rath waren die von Chur-Trier und Edln dependirende Stifter, imgleichen die von Bayern, Sachsen und Brandenburg dependirende Stände, in ihren Votis, gleicher Meynung mit jedem Churfürstlichen; Nur, daß über das, noch Oesterreich, vor die Kayserliche Armee eine Satisfaction; sodann Mecklenburg und Hessen-Darmstadt, nicht minder Salzburg, unter dem Präetext, weil man sich an selbiger Seiten bey diesem Krieg passiv gehalten habe, die Exemption von dem Beytrag zu solcher Zahlung gesucht worden. Andere Stände hingegen bestunden eifrig darauf, daß von diesem Onere, der Miliz Satisfaction zu geben, kein einiger Stand sich eximiren könne: sonst die andern alle solche Befreyung ebenfalls genießten müßten.

Ob man nun wohl super determinatione Quanti, am iten May, in allen 3. Reichs-Rathen wieder zusammen kommen; so wurden doch die dabey abgelegten Vota mehrentheils in effectu von jedwedem nur repetirer, indem Chur-Trier die Exemption mit mehrern zu behaupten,

1648. Majus.

1648.
Majus.

ten, auch die davor angebrachten Argumenta zu refutiren, sich bemühet, dergleichen der Chur-Eöllnische Gesandte auch that, sonderslich aber der Chur-Bayerische, welcher fast ungescheneet, die drey Ober-Crayse, als Bayern, Schwaben und Francken, zu Bezahlung der Bayerischen Armada zu assigniren, begehrete; im wiederigen sich Chur-Bayern von selbst schon bezahit machen, und seine Satisfaction zu suchen nicht unterlassen würde; hielt auch, dem ehmaligen Chur-Sächsischen Vorschlag nach, davor, ratione Quantit, die Schönbeckische Tractaten zu re-assumiren, und etliche Tonnen Goldes denen Schwedischen zu offeriren; Es wurde aber solchem Vorhaben, so viel die Schönbeckischen Tractaten betrifft, von den Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen durch Gegen-Rationes und Remonstraciones begegnet. Wobey der Chur-Sächsische Gesandte bis auf 20. Tonnen Goldes, endlich und zuletzt ges-

gen die Schwedische heraus, weiter aber zu gehen nicht vermeynte; Die Chur-Brandenburgischen aber hielten davor, nach Abzug der Garnisonen, vor: die Schwedischen Nationalen, etwa ein paar Monath Sold zu willigen, und die Deutsche Regimenter an die Stände in denen Craysen proportionabiliter zu verweisen, damit man um so viel besser mit ihnen tractiren, und sich vergleichen könne.

Nachdem aber die Chur-Mannhischen die Sache zu fernern Bedacht genommen, ist weder im Chur- noch Fürsten-Rath ein Conclusum gemacht, sondern die Consultation bis auf den folgenden Tag ausgesetzt worden: Und giengen die Majora dahin, daß, ehe man von dem Quanto spreche, man erst die Quaestionem: *Quis & à Quo?* durch eine Re- und Correlation ausmachen müsse. Wobon der sub N.II. begelegte Extractus Relationis mehrere Erläuterung giebt.

1648.
Majus.

N. I.

Protocollum im Churfürsten-Rath, gehalten den 29. April,
1648.

M. I.
Protocollum
im Churfür-
sten Rath, Sa-
tisfactionem
Militiae Sue-
dicæ betref-
send.

Directorium hat nebenst Wiederholung der 4. Quaestionen, nahmentlich: *Quis? Cui? Quantum? & Quomodo* contribuendum? so bey dem den 26. dieses gehaltenen Rath-Gange veranlaßet worden, proponirt: Was massen kurz vor dem Rath-Gang die Herren Kayserlichen, die Chur-Mannhischen und Chur-Bayerischen zu sich erfordern lassen, und ihnen zu erkennen gegeben, wie daß Kayserliche Majestät nichts lieberes sehen, denn daß der Punctus solutionis Militiae allererst nach geschlossenen Frieden vor- und an die Hand genommen, förmlich deliberiret, und endlich resolviret werden möchte. Nach dem mahlen aber sie vernommen, daß gleich damit bey vorstehender Deliberation zu verfahren: so hätten sie erinnern müssen, daß sowohl das Kayserliche, als Chur-Bayerisches unterlauffendes Interesse, wegen der beyden Armeeen zugleich mit beobachtet werden möchte: Zu dem Ende sie ihnen einen Extract communiciret, mit Begehren, selbigen publice in allen 3. Reichs-Räthen verlesen zu lassen, und dabenebenst sonderslich bey der andern Frage: *Cui danda sit Contributio?* Ihro Kayserlichen Majestät Reichs-Armada mit in die Proposition zu bringen, und also beyder Armeeen Solution zugleich mit zu negotiiren, jedoch dieses zwar also nicht, als wollten Ihro Kayserliche Majestät in die vorhabende Consultation geheslen; sondern nur, daß das Kayserliche und Bayerische Interesse mit beobachtet würde.

Nach Verlesung nun sothanen Kayserlichen Extracts, wurde die Umfrage vorgenommen.

Chur-Trier: Führte, nach Inhalt den 5. Martii erlangtem Befehls, mit mehreren an, wie daß Ihro Churfürstliche Durchlauchten Anfangs, als die Cron Schweden auf den Reichs-Boden kommen, und sich dem Fränkischen Crayß genähert, alsobald durch Interposition der Cron Frankreich, mit selbiger Cron in gewisse Con-

cor-

1648.
Majus.

cordata eingelassen, krafft welcher Sie nebst Dero Land und Leuten von allen Kriegs-Gewalt und Zusprüchen, so etwa die Cron Schweden damahls oder instünfftige auf die Reichs-Stände bringen würde, allerdings liberiret und befreyet bleiben sollten, hätten auch zu verschiedenen mahlen von den Herren Schweden diese Erklärung erlanget, daß, in Ansehung der im Römischen Reich zulässigen Concordaten und erlittenen harten Ungelegenheit mit zehen-jähriger Detentionirung Ihro Churfürstlichen Gnaden Person, die Cron sich hochobligirt hielte, nicht allein von Deroselben nichts zu begehren, sondern vielmehr auf jedwedem Fall alle Freundschaft zu erweisen, dahero Se. Churfürstliche Gnaden nicht vermeynet, daß der Cron Schweden Intencion seyn würde, von Derselben Satisfaktion zu begehren. So viel die Chur-Fürsten und Stände anlange, da wollten Se. Churfürstliche Gnaden nicht hoffen, daß derselben allgemeiner Schluß zur Solution der Schwedischen Militiæ werde verbinden können, daß alle diejenigen, so des Friedens genießen, auch zu Erhaltung desselben die Onera mit tragen helfen sollten; Denn sie erinnerten sich des alten Herkommens im Reich, daß kein Stand dem andern in Contribution-Sachen weder überstimmen noch obligiren könnte: Ihr gnädigster Herr hätte bey denen mit den Cronen aufgerichteten Capitulationen dieses einßige Absehen gehabt, daß Sie und ihre Lande von allen Zusprüchen liberiret seyn möchten, und prætendirten die Schweden von denen Reichs-Ständen Ihrer Militiæ Satisfaktion, aus zweyen Ursachen, als 1) von den Ständen, denen sie mit ihren Waffen assistiret, von denen sie billig zu contentiren. 2) Von denen Ständen, die per Cron zuwider und feind gewesen. Es befinden sich aber Ihro Churfürstliche Gnaden unter deren keinen, denn Sie ihrer Hülffe nicht gebraucht, weniger feind gewesen wären; dahero Sie sich auch von allen Obliegen billig zu entbrechen.

1648.
Majus.

So viel die Proposition wegen der Kayserlichen und Bayerischen Armée betrifft, wären sie dahin instruiret: Daß Ihro Churfürstliche Gnaden aus vor angezogenen Ursachen, der mit den Cronen getroffenen Neutralität, sich auch nicht schuldig hielten, vorangeregten Arméen einige Satisfaktion zu thun, zumahl Sie sich in Societate mit Kayserlicher und Bayerischer Armée nicht befunden, von der Zeit, da Sie sich mit andern eingelassen; So lange Sie aber sich bey der Catholischen Liga befunden, hätten Sie ihre Quoram richtig abgetragen, und Anno 1631. darüber Final-Quitung vom Cassirer der Union zu Franckfurth am Mayn empfangen, und wenn gleich Ihro Churfürstliche Gnaden zu diesen Arméen sich obligirt befinden sollten; so hätten Sie doch solche schwere und unerträgliche ebenmäßige Einquartierung von Bayern ausstanden, daß wenn man das Debitum, nemlich was bey den Crayß-Steuern zu Erhaltung der Bldcker gewilliget, gegen dem, was aus den Erz- und Stifffern an Contribution gehoben, gegen einander halten und nehmen sollte, Ihro Churfürstlichen Gnaden noch ein grosser Uberschuß heraus kommen würde; nebst Anführung particular-Beschwerden von denen Contributionibus, so Dero Lande Anno 1636. ausstehen müssen; verstehe sich dahero, man würde Dero Erz- und Stifffern weiter nichts zumuthen, sondern sich mit dem, was die Kayserliche und Bayerische Arméen genossen, begnügen lassen.

Chur-Eölln: Erklärte sich wegen des 1) dahin: daß alle Stände des Friedens hochbegierig, also ein jeder ex æquo dabey billig concurriren müste; Denn, wenn man erst examiniren wollte, wer am Kriege schuldig, und wer am meisten contribuiret hätte, würde man mehr Zeit dießfalls, als über den ganzen Frieden zubringen: Derowegen wollte er, mit Hindansetzung alles dessen, dem Vaterlande zum besten, sich dahin erklären: Daß man zu Verhütung weiterer Unruhe und Abdankung der Kriegs-Bldcker noch ein übriges thun wollte: Worbey er nochmalts reservirte, daß Ihro Churfürstliche Durchlauchten Quora an dem, was Ihr wegen der Hessen-Casselschen Satisfaktion auferlegt wäre, decourtiret werden möchte. 2) Hätte er bey Bezahlung der Soldatesca schon jüngst erwühnet, daß zu wünschen wäre, Niemand etwas zu geben, sollte auch wohl von Rechts wegen also seyn, weil aber die Schweden nicht abstehen wollten, unter dem Prætext, daß, wo man die Bldcker nicht abdanken und bezahlen wür-

1648.
Majus,

de, selbige meuteniren, und also das Ubel ärger werden dürfte, dahero man wohl ein übriges thun müste, und wüßte man zuvor wohl, daß bey den andern Arméen eadem ratio wäre, und also denselben auch Satisfactio gebührete: Weil aber jeso die Frage wäre, wie man die Schweden so weit contentirte, daß, weil der Friede sich an diesem Pals stosse, zur Vereinhahrung geschritten werden möchte; so könnte man nechst diesem auch hieoon reden, ob und woher die übrigen, wenn mans nicht schwinden lassen wollte, zu begütigen: in eventum reservirte er nochmahls, weil die Lamböysche sich ihres Nestes an Ihro Churfürstliche Durchlauchten zu Eblin halten würden, daß ihnen auch, gleich andern Kayserlichen Böckern, Satisfactio wiederfahren möchte. Bey dem Quanto wäre bey voriger Session davor gehalten worden: daß, weil von den Herren Schweden die Summa gar zu excessiv angegeben, also, daß keine Handlung darauf anzustellen, man einige Deputation an sie thun möchte, mit denen von ihm angeführten Remonstracionen, und warum es jeso geringer, als Anno 1635. da die Handlung zwischen Chur-Sachsen und den Schweden vorgewesen, seyn müste, dergleichen zu vernehmen, auf was Summ sie endlich ihre Forderung anstrengeten, und auf was für einen Überschlag und Fuß selbige zurichten sey: Worauf dann die Consultationes desto daß fortzustellen wären, und man sich hernach leichtlich super Quomodo? und andern Fragen zu entschliessen haben würde.

1648.
Majus,

Chur-Bayern: Erklärte sich ad 1) dahin: weil es das ganze Römische Reich concernirte, und alle die commoda Pacis genießen wollten, also auch als Cives unius Reipublicæ, die communia onera von den Ständen getragen werden müsten, in Betrachtung, daß diese Satisfactio ein- vor allemahl geschehe, dadurch eine allgemeine Tranquillität des Vaterlandes eingeführet würde, und alle Calamitäten dadurch cessirten. Ad 2) welcher Armée die Zahlung zu thun? da wäre bekannt, daß Ihro Churfürstlichen Durchlauchten zu Bayern Armée ein 30. Jahr her, das Römische Reich versecten, und ihre Libertät und Dignität propagiren helfen, so Ihr etliche Millionen gekostet; und wäre daher billig, daß ein so wohl gerüstet Exercitus von den Craysen, so propugniret worden, auch ihre Satisfactio empfangen müste. Wie nun gehalten würde, daß der Schweden Soldatesca zu thun; also müste man auch dieselbe der Reichs-Armada nicht minder wiederfahren lassen, und hoffe er, die Herren Schweden sich also billig erzeigen, daß noch aus der Sache zu gelangen seyn würde: Und wäre hie zu vermelden unndthig, daß Franckreich vor ihre Armée keine Satisfactio begehret hätte; deswegen man darauf nicht sorgfältig seyn dürfte. Was aber sonst im Trierischen Voto vor Beschwerlichkeiten angeführet, das liesse man dahin gestellt seyn: Es wäre zwar nicht ohne, daß die Reichs-Böcker die Bestung Ehrenbreitstein eingenommen; es wäre aber eine Sache gewesen, so des Reichs Nothdurfft erfordert hätte, und wenn man von Schaden reden wollte, so wären seinem gnädigen Herrn bey 900. Städte und Flecken abgebrandt und ruiniret worden. Bey dem Quanto hielte er dafür, daß die Stände unter sich solche Wege ergreifen möchten, die dem Werck beschrderlich wären, und man nicht mehr verspreche, als man halten könnte; doch auch so weit, damit die Arméen sich daran contentiren lassen könnten, in Hoffnung, es würde der Reichs-Armée eben das wiederfahren, was der Schwedischen geschehen wird: Und wollte er daher der nachfolgenden Vota hierüber vernehmen; auch ratione solutionis sich dahin vernehmen lassen, daß einer jeden Armée etliche gewisse Craysse zur Solution anzuweisen: Die Chur-Bayerischen hätten vor mehr als 26. Jahren den Fränckischen, Schwäbischen und Bayerischen Craysß defendiret, und wäre bekannt, daß diese Craysse außs äußerste devastiret, 3. Arméen darinnen besammten stünden, und alles consumirten; daß also die Craysse zu thun haben würden, die Chur-Bayerische Soldatesca zu contentiren. Wann nun von Chur-Fürsten und Ständen einer jeden Armée das Quantum assigniret seyn würde, so hielte er dafür, daß ein jeder in seinem angewiesenen Craysse, es proportionabiliter einzutheilen, eines jeden Craysßes Stand ein gewisses an Böckern über sich zu nehmen, und nach der Reichs-Matricul proportionabiliter das Quantum, so

1648. viel ihm zukame, zu assigniren, stünde alsdann einem jeden frey seinen angewiesenen
 Majus. Militem zu tractiren, wie er mit ihm aufs beste überein kommen könnte. 1648.
 Majus.

Chur-Sachsen: Es hätten zwar Sr. Churfürstliche Durchlauchten zu Sachsen gerne gesehen, daß man zuvor des Friedens-Schlusses in allen Beförderung gethan, derselbe subscribiret, und den Armeen mit den Hostilitäten in Ruhe zu stehen, notificiret, und alsdann erst von diesem Puncto tractiret hätte; Weilen aber der Friedens-Schluß anders nicht befördert seyn wollte, es würde denn dieser Punct in Deliberation gezogen und verglichen: so sehe er außer allen Zweifel, sein gnädigster Herr auch geschehen lassen würde, daß man iso von diesem Punct handelte. Unreichend dann die Quæstiones, so hätte er dießfalls zwar annoch keinen Befehl, wie er sich auf die eine und andere Frage einlassen und erklären sollte, wollte aber seine Gedanken, jedoch auf Sr. Churfürstlichen Durchlauchten Ratification, dahin eröffnen: Ad hanc am Tage, daß allen Ständen des Reichs zum allerhöchsten daran gelegen, daß der liebe Frieden in das Heil. Römische Reich reduciret werde, denn im wiederigen würden alle vom Krieg gedrückt, wo der Friede nicht erhalten werden sollte, unterdrückt, um ihre Libertät und Freyheit gebracht, und endlich unter das Joch eines frembden Dominats gestürket, da alle Stände des Reichs entweder vor sich Kriegs-Volk halten, oder zu deren Unterhalt contribuiren, oder denselben Quartier geben, und über das Durchzüge, Plünderung und dergleichen, wie Sr. Churfürstlichen Durchlauchten zu Sachsen in ihren Landen, ausstehen müssen, und wann sich ein Stand von solcher Satisfaction eximiren wollte, würde er keine Causam exemptionis allegiren können, die der andere von dem größten bis zum kleinsten, nicht auch vor sich anzuführen hätte: So würde auch folgen, daß, wenn sich die grössere Stände von dieser Contribution entziehen sollten, das Onus Satisfactionis den geringern aufgebürdet würde; da man dann zu der Satisfaction, und also zu dem Frieden nicht würde gelangen können: Und ob schon alle Reichs-Stände zu dieser Satisfaction zahlen sollten, würden doch ihrer etliche gefunden werden, die in dem Grund also verderbet, daß sie nichts geben könnten, daß also die Impossibilität dieselbe eximiren würde; derowegen vermeynte er, es würden alle Stände des Reichs zu der Militiæ Satisfaction contribuiren müssen.

Bei der 2) Frage, Wem man Satisfaction thun wollte, hätte er vernommen, daß die Kaiserlichen auch wegen ihrer und der Bayerischen Kriegs-Völker Satisfaction begehrten: Dieweil man aber anjet tractirte, wie mit der Cron Schweden ein Frieden zu schließen, würde auch seines Ermessens nur allein de Satisfactione Militiæ Suedicæ zu reden seyn, und ob zwar die Schwedische Soldatesca die Zeit währenden Kriegs im Reich, ihren Sold überflüssig in den Quartieren und Durchzügen erhobenz, dennoch müste man ein übriges thun, und weil theils Reichs-Stände ihre Völker zu Defension des Reichs und ihrer eigenen Lande behalten, dazu die andere, die keine Völker auf den Weinen gehabt, Quartier, Contributiones und all ihr Vermögen dargereicht, wie der Augenschein im ganzen Römischen Reich ausweise. Und würde diesen nicht zumuthen seyn, ein mehrers noch hinzutragen; sondern es würde ein jeder Reichs-Stand seine gehaltene Soldaten vor sich selbst zu zahlen ihm angelegen seyn lassen. So hätten auch die Stände, so Kriegs-Volk gehabt, die Feinde aus ihrem Lande abhalten können, die hernach in die andern Stände, so sich zu defendiren nicht vermocht, Lande gefallen, welche dann sowohl des Feindes als Freundes Völker zugleich Quartier und Contribution haben verschaffen müssen. Quo jure wollte denn ein Stand des Reichs von dem andern, der alle Beschwehrungen von Feind und Freunden zugleich und auf einmahl getragen, vor jenen der so hoch nicht beschwehret gewesen, ein mehrers fordern. Schliesse also dahin: Daß wenn etliche Reichs-Stände, so kein Kriegs-Volk gehabt, der andern, ihrer Mit-Stände, Satisfaction thun sollten, sie triplici vel quadruplici onere graviret, daraus denn kein Fried zu hoffen: Derowegen würden Chur-Fürsten und Stände gestalten Sachen, non quidem ex merito, sed ex necessitate & amore Pacis, den Schwedischen Kriegs-Völkern Vergnügung zu thun haben.

Ad 3)

1648.
Majus.

Ad 3) Wie viel man den Schwedischen zu bezahlen, wird man erstlich zu reaktiviren haben, die zwischen der Cron Schweden und seinem gnädigsten Herrn vor diesen vorgewesene Tractaten, da man von keinen Millionen, sondern nur von etliche 20. Tonnen Goldes geredet: So müste man auch den Herren Schweden zu Gemüth führen, was ihnen vor ansehnliche Provinzien vom Reich, die zusammen wol vor ein Königreich bestehen könnten, gegeben worden; und sie jezo zu Reichs-Ständen aufgenommen würden, daß sie auch auf des Reichs Vermögen die Augen mit schlagen sollten, damit selbiges wieder in Aufnehmen und zu Kräften käme: Ingleichen, daß sie hiebevord weder Land noch Leute begehret, und doch gleichwohl zu ihrer und der Soldatesca Contentirung sich mit etlichen Tonnen Goldes hätten wollen abfinden lassen.

1648.
Majus.

Ad 4) Auf was Weise die Contribution zusammen zu bringen, hielte er dafür: Man müste den in Römischen Reich hergebrachten Modum contribuendi ergreifen, ob aber das Geld durch die Reichs-Stände selbst einzubringen; oder ob das Geld in die ordentlichen Lager-Städte zu verschaffen? Oder aber, ob die Soldatesque, nachdem das Quantum gemacht, proportionabiliter in die Reichs-Crayse einzulogiren, die Zahlung selbst einzubringen; da stünde er nicht unbillig an. Bey dem 1) wenn das Geld in die Lager-Städte zu verschaffen, befände er, daß es langsam hergehen würde, und möchte die Soldatesca aus Ungedult meureniren, sie würde auch so lang, bis sie ihr Contentement bekämen, den andern Ständen, da sie ihr Quartier hätten, auf den Hals beliegen bleiben, dadurch dieselbe ihre Quotas contributionis bezzutragen, unermügend gemacht würden. Bey dem 2) modo assignationis auf die Crayse wäre zu bedencken, daß die Soldaten an dem verwilligten Sold sich nicht würden begnügen lassen; sondern ein mehrers auspressen, und denn die Stände vollends um ihrige bringen und ruiniren, so würden auch die Crayse gleichsam in der Soldaten Gewalt gegeben, und daraus ein großes Unheil entstehen können. Nach Erwägung der Umstände, wollte er vermeynen, es sollten die Stände das Geld, sobald als immer möglich, in die ordentliche Lager-Stadt verschaffen, und die Soldaten daselbst der Bezahlung erwarten. Dieses aber wären nur seine Gedanken, so er auf fernere Ratication ausfesselte.

Chur-Brandenburg: Daß quoad quaestionem Quis? kein Stand zu eximiren, welcher des lieben Friedens mit zu genieffen gedächte, sondern zu Erlangung dessen und Befreyung aller fernern Unruhe, mit zu concurriren und sich anzueiffen hätte, ja die Cron Schweden selbst wäre der vom Römischen Reich überkommenen Landen pro rata nicht zu eximiren, da auch ein-oder ander Stand solches suchen und etwa die ausgestandene Landes-Beschwehden, überschwengliche Contribution und überhäuffte Kriegs-Last anführen wollte, so würde davon sothane grosse Confusion entstehen, daß man zu keinem einseitigen Schluß gelangen, weniger aus der Sachen kommen würde, ja auf allen Fall sowohl Chur-Sachsen, Brandenburg, das Haus Braunschweig, Hessen und andere im Ober- und Nieder-Sächsischen Crayse, auch ihre Beschwehden anführen, wegen der von ihnen unterhaltener kostbaren Guarnisonen, auch gegebenen grossen Contributionen zu reduciren nicht unterlassen: gestalt dann auf allen Fall, die andere Stände des Reichs mit ihren Prætenzionen fürzukommen und selbe nicht amore Pacis schwinden zu lassen vermeynten, die Chur-Brandenburgische Gesandtschafft sich dergleichen per expressum reserviren und vorbehalten thut. Vorbehaltlich dieses und was Ihre Churfürstliche Durchlaucht disfalls weiter zu statten kommen möchte, so wollte man sich an Chur-Brandenburgischer Seiten versehen, man würde an Chur-Frierischer Seiten nicht der Meynung seyn, sich einiger Exemtion anzunehmen, und müste man dahin stellen, wie weit solche Befreyung den sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs präjudicirlich sey und falle, und dieses falls die Cron Schweden Ihre Churfürstliche Gnaden Dero Stifter davon eximiren könne, nachdem nunmehr das Postulatum von den Königlich-Schwedischen Plenipotentiaris wäre gefordert, und deshalb Niemand eximirt worden. Ob sich bey diesem Kriege schon viel passive bezeigt, und sich

1648.
Majus.

sich des Krieges auf keinerley Weise theilhaftig machen wollen, in omnem eventum müste auch solche decurratio in dem Quantum abgehen: Denn nicht zu gedencken, daß die Schweden das Quantum desto höher setzen oder davon etwas remittiren, sondern es nach wie vor eingetheilt haben, und also consequenter das ganze Onus auf alle Stände des Reichs fallen würde, so wolte, wie im Chur-Trierischen Voto angeführt, wie die Reichs-Berfassung und Herkommen seyn, einen Stand vor den andern zu pragraviren; dahero man der Zuversicht, es werden Ihre Churfürstliche Gnaden nicht zulassen, daß ein oder ander Stand dissals sollte pragravirt; sondern vielmehr der Lasten enthoben werden.

1648.
Majus.

Was Chur-Cölln angeführet, daß pro quota der Hessischen Satisfaction Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Lande und Bisthümer eximirt werden möchten, da befindet man nicht, wie solche Satisfaction hieher zu ziehen, sonderlich da sie eine ganze separirte Sache von dieser jetzigen Militia Satisfaction: So wäre es auch mit der Hessischen Satisfaction nicht mehr res integra, davon etwas in den 3. Reichs-Räthen kommen zu lassen; Alldieweil sie zuvor allerdings concludirt, dazu die Stände des Reichs nicht gezogen, ja durch derselben Contradiction in judicio contradictorio so viel erhalten worden; daß sie auch nunmehr dazu weiter nicht zu ziehen; sondern Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Cölln sich mit der Frau Land-Gräfin Fürstlichen Gnaden werden abzufinden wissen; Denn sonst solch onus Satisfactionis wieder auf die Reichs-Stände redundiren, und es diejenige tragen, von denen Ihre Fürstliche Gnaden nie etwas zu fordern begehrt, sich auch niemahlen des Wercks theilhaftig gemacht. Was diesem nechst wegen der Lamboyschen Contentirung gemeldet, das werde ad locum commodum der Kayserlichen Militia remittiret: würde demnach aus obigen sich leicht schliessen lassen, weme die Satisfaction zu thun wäre, nemlich der Schwedischen Armée, weil solche Quactio bisher allein zwischen Kayserlichen und Schwedischen zu Münster in controvers kommen, und dazumahl weder der Kayserlichen oder der Bayerischen weniger einiger andern Armée Mention geschehen; sondern pro objecto Tractatum allein der Schwedischen Militia Satisfaction ins Mittel gebracht, auch schon darauf die Quactio An? resolviret worden, über das hätte man billig solche odiosa nicht mehr zu ampliren, sondern vielmehr zu restringiren, wie dann zu wünschen, daß man dieser Quactio überhoben und so weit nicht gekommen, als denn res adhuc integra, daß nemlich den Herren Schwedischen selbige allein zustehen könne. Es möchten Ihre Churfürstliche Durchlaucht auch gern sehen, daß hierunter keinem Stande dergleichen zuzumuthen, wann aber dergleichen Quactio An? wegen der Kayserlichen und Bayerischen Arméen, noch zur Zeit in keine Consultation kommen; so könnte man sich jeso auch nicht darauf einlassen, und werden Zweifels-frey, die Herren Kayserlichen und Chur-Bayerischen leicht gedencken können, daß sich kein Stand sobald darzu verstehen werde: Und zwar aus denen von den Herren Chur-Sächsischen angezogenen Rationen und Motiven; Denn es wäre Reichs-kündig, daß beyder Arméen nicht allein zu Conservirung des Reichs, sondern zugleich zu Kayserlicher Majestät Erb-Landen und Churfürstlich-Bayerischen Landen und dero Eltars Conservirung, wären unterhalten worden, zu welcher Unterhaltung viel Römer-Monath verwilliget, also gar, daß bey denen Ständen kein Heller dissals im Rest verblieben, und also diese beyde Arméen ihrer Gage mehrentheils contentiret seyn, womit sie sich auch werden begnügen lassen, denn andere Stände, wie im Trierischen Voto vorkommen, ihre schwere Last ohne das gnugsam über sich gehabt und getragen, und nicht allein ihre Bestungen und Plätze mit Volk und schweren Kosten unterhalten, auch den Schweden ein großes contribuiren, sondern auch beyder Partheyen Arméen erlitten und im Lande geduldet, und darnach allerhand Raub und Plünderung ausgestanden hätten, also daß die Liquidation höher lauffen würde, als der Kayserlichen und Bayerischen Armée Unterhalt gegen die Reichs-Stände austragen könnte; versehe man sich also gänzlich, man würde die Stände des Reichs mit Kayserlicher und Bayerischer Anforderung

Sünffter Theil.

Ffff

derung

1648. derung allerdings verschonen, und in sie weiter nicht dringen, denn anderer gestalt wol- 1648.
 Majus. len sie auch Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Nothdurfft reserviret haben. Majus.

So viel das Quantum betrifft, wäre dasselbe schwerlich zu determiniren, wegen allerhand Circumstantien, und sonderlich wäre im Chur-Eölnischen Voto wohl angemerket worden, daß man die Herren Schwedischen vorhero durch eine Deputation zu belangen und dabey zu remonstriren, daß man die geforderte 20. Millionen pro materia tractandi nicht halten könnte, sondern ein gewisses Temperamentum von ihnen vernehmen müste, worauf eigentlich ihr Postulatum jeso stünde, in Hoffnung, sie würden von aller Impossibilität desistiren, und es ad terminos possibiles kommen lassen; mit dieser Remonstracion, daß bißhero an vielen Orten des Reichs ihre Besatzung unterhalten, und dißfals kein Heller im Nest blieben, allermaßen es in Pommern, Chur-Brandenburg, Sachsen, Meissen ic. gnugsam am Tage wäre, und keiner Ausführung bedürffe, daß dahero solches in Decurtacion zu bringen. 2) Daß gleichwohl die Cron ihre eigene Nationes pro reputatione bezahlen müste; denn bekandt, daß deren viel auf Deutschen Boden bracht worden, die ihren ordentlichen Sold in Schweden empfangen hätten, und noch bekämen: Ueber das hätte man zu begehren eine Listam der Deutschen Regimenter, und zwar derjenigen, so realemente und effective bey der Armée zu Felde sich befinden, so Deutsche wären, und nicht in den Quartieren lägen, waf solche Nachricht und empfangene Specificacion der Regimenter wäre ein Quantum zu formiren, und etwa die Sache weiter anzuschlagen, ob und wie weit nach Monathen zu gehen, weßfals man sich fernere Erklärung vorbehielte; weil ohne das von den vorstimmenden keiner auf ein gewisses Quantum gezelet, noch solches determiniret hätte: wäre denn zuvor das Quantum richtig, so würde auch die Frage seyn, auf was Weise dasselbe unter den Ständen einzutheilen, und 2) wie denen Ständen die Völkcr darauf zu assigniren, und hätte man zu Sachsen auf den Römer-Zug und Reichs-Matricul zielend vernommen, worauf es dann in omnem eventum wohl gerichtet werden könnte. Wann nun einem jeden Stand sein gewisses Quantum assigniret, könten darauf die Regimenter einem und dem andern Stand in jedem Crayße proportionabiliter eingetheilet werden, und würde sich denn der Vortheil an der Stände Seiten daher finden, daß alle Regimenter nicht complet, sondern jeder Stand mit den Officiern und Völkern tractiren könnte, es wäre an Geld, Nest-Zetteln, Land oder Anweisung, und was dergleichen mehr; Ob schon auch ein gewisses Quantum gemacht, damit aber bey den Läger-Städten in diesen Geld-manglenden Zeiten nicht aufzukommen wäre, so würden dennoch die Schwedischen Völkcr den Ständen aufm Halße bleiben, und interim unterhalten werden müsten, müste dahero præcavirt werden, daß so bald das Quantum resolviret, und die Eintheilung geschehen, man darauf bestehen müste, daß die Arméen von einander giengen, und alle Hostilitäten cessirten, und wann ein oder andere Schwedische Regimenter debandirret und abgedancket, auch dergleichen auf der Kayserlichen und Bayerischen Seite geschehen müste: damit es den Schweden keine Ombrage geben, und selbige um ein oder anderer Difficultät willen begehren möchten, ihre Völkcr in den Quartieren verlegen zu lassen.

Chur-Mayng: Gleich wie Ihre Churfürstliche Gnaden nicht gemeynet, sich von der militairischen Satisfaction zu eximiren; sondern amore Pacis gern pro rata dabey zu concurriren; also verhofften sie, daß auch nach deren Exempel alle übrige Chur-Fürsten und Stände des Reichs hierzu zu coneribuiren, und dadurch das Friedens-Werck zu erwerben, sich nicht beschwehren würden: Devorab und da Ihre Churfürstliche Gnaden ihren sowohl im Mayngischen als Würzburgischen erlittenen Schaden wohl anführen und ihren Mit-Ständen vorlegen könten; Allermaßen von Chur-Bayrischen Gesandten sehr wohl angeführet worden, daß vor andern Crayßen, absonderlich der Fräncische nun von vielen Jahren hero dergestalt ruiniret, und von 5. Arméen belegt worden, daß auch fast das allergeringste nicht wohl daraus zu erheben seyn würde. Wie dem allen aber, so bleibe es bey diesem ersten Punct, und

1648.
Majus.

und gieng das Conclusum per Majora dahin: daß alle und jede Stände des Reichs, keiner ausgenommen, zu der Militiæ Satisfaction concurriren sollten, bey der 2) Quaestion, Weme Satisfaction zu geben? Ob wohl Ihre Churfürstliche Gnaden weder der Kayserlichen noch Bayerischen Armée ichtwas abzuspochen nicht gemeynet; dieweil sie aber auch gleichwohl dafür halten; daß die Vorstimmende fast insgemein in der Meynung wären, daß die Schwedische Satisfaction allein in die Berathschlagung zu bringen, und etwa hiernächst von der Kayserlichen und Bayerischen zu reden: So können sie sich auch damit gar leicht conformiren. Sonsten hätten sie bey der 3. Frage, wünschen mögen, daß die Vorstimmende sich ratione Quanti? specificæ hers ausgelassen; gestalt sie dann hierüber instruir, und auf den Fall ihres gnädigsten Herrn Meynung auch hätten eröffnen wollen. Nachdem ihnen aber nicht gebührte, den Vorstimmenden vorzugreifen, so liessen sie dahin gestellet seyn, ob sie sich noch unter wählender dieser Session, oder sonst ihrer Gelegenheit nach resolviren wollten? Bey den Chur-Eöln- und Brandenburgischen Vorschlägen aber, ehe und bevor man in der Deliberation fortschritte, giengen ihnen die bey voriger Session angezogene Motiven und noch jeko allerhand Bedencken zu Gemüthe, und besorgten, dafern von den Schweden nicht allein das Quantum begehret, sondern auch die Specification der Regimenter übergeben werden sollte, daß sie hernach schwehlich von demjenigen, worüber sie sich einmahl erkläret, zu bringen seyn würden. Nun wäre aber bekandt, daß die erste Forderung auf 20. Millionen gerichtet, und solche von den Vorstimmenden allerseits vor unmöglich gehalten worden, und daher zu besorgen stünde, daß sie diese 20. Millionen schwehlich übern halben Theil kommen lassen würden: ehe und bevor man sich mit den Herren Schwedischen sowohl dieses Quanti, als auch der Specification und Liste der Regimenter halber vergleichen würde, dörffte hierüber nicht wenig Zeit hinstreichen, daher sie der unvorgreiflichen Meynung wären, sich nach gestalt der im Reich noch übrigen Mittel eines gewissen Quanti zu vergleichen, und sich darunter so weit immer möglich anzugreifen: Dabey aber ein- und allemahl zu bestehen, und alsdann den Schwedischen nächst Anführung gewisser erheblicher Ursachen zuzusprechen, und sie zu Acceptirung des Quanti zu disponiren. Sollten gleichwohl die Herren Trierischen, Bayerischen und Sächsischen einer andern, und der Meynung seyn, daß vorher das Quantum zu erkundigen, wollten sie sich von den Majoribus nicht separiren. Sie aber sehen noch zur Zeit nicht, wie besser, leichter und vorträglicher, als durch Determinirung des Quanti in den Reichs-Räthen heraus zu kommen seyn würde, und solchemnach liessen sie sich gefallen, wie der Chur-Sächsische vermeldet, daß man es nicht auf Millionen, sondern auf Maas und Weise, wie es zwischen der Cron Schweden und Chur-Sachsen hiebedor veranlasset, setzen, und sich darauf heraus lassen möchte. Bey dem 4ten Punct, da hätten sie, was die Trierischen und Bayerischen Gedanken hiebey, noch zur Zeit nicht vernehmen können: Wann nur das Quantum seine Nichtigkeit erlangt hätte, so wären sie auch der Meynung, daß circa modum es auf den im Reich hergebrachten Weg gerichtet werden könnte, und dergestalt am leichtesten daraus zu kommen seyn würde: c.

1648.
Majus.

Adjunctum A.

Extractus Instructionis Cæsareæ de dat. Prag den 6. Dec. 1647.

Summa rei: Wann man in übrigen allen richtig, wird endlich auf den jetztfolgenden §. und punctum distributionis staticorum & solutionis Militiæ haften; darbey seynd Uns viel Ursachen pro & contra beygefallen, ob es rathsamer seyn möchte, auch diesen Punct, vor den von den Plenipotentiariis unterzeichneten Frieden, in völlige Nichtigkeit kommen zu lassen; oder aber dessen Abhandlung erst nach dem geschlossenen und subscribirten Frieden vorzunehmen: worbey wir förderst præsupponiren, daß die Stände durchgehend und ohn Unterschied sich nicht zuwieder werden lassen seyn, zu Verhütung mehrerer Gefahr, die Soldatesca mit einziger erträglicher Besatzung

Fünftter Theil.

Fffff 2

zab

1648. Majus. zahlung an die Hand zu gehen, es haben forderst ein solches um Uns und das Heil. Reich unsere Armaden, wienicht weniger des Churfürsten in Bayern Liebden und anderer getreuen Churfürsten anvertraute Reichs-Bölcker, mit ihren tapffern, Uns und dem Heil. Reich erwiesenen Diensten wohl verdienet, Wir wollen auch hierzu mit unsern ob schon äussersten enervirten Erb-Rönigreich und Landen, ungeachtet Wir auch wegen Unterhaltung der Türckischen Grängen einen fast unerschwinglichen Last auf Uns haben, gerne in etwas concurriren, so viel aber die Schwedische Militiam betrifft, so finden Wir zwar wohl keine Ursach, warum derselbigen einige Bezahlung geschehen solle, ausser dieser, daß einige Ungedult und Aufstand, auch ihre Soldatesca endlich den ganzen so theuern Frieden zu Wasser machen, und dasjenige, so noch übrig, und um dessen Conservation willen der Fried gemacht wird, völlig ruiniren werden können: Daherodain diß Orts, nicht ihr Verdienst sondern bloß und allein die Evicirung mehres Unheils anzusehen ic.

1648
Majus.

N. II.

Extractus Relationis d. d. Osnabr. den 1. Maji 1648.

N. II.
Relation, die
Consultation
über Satis-
faction der
Schwedischen
Miliz betref-
fend.

Freitag und Sonnabends, den 28. und 29. Aprilis, wie auch heut, ist man in denen dreyen Reichs-Collegiis zusammen kommen, und die Consultation super Satisfactione Militiae continuiret, selbe in 4. Quaestiones abgetheilet: 1) Quis? 2) Cui? 3) Quomodo? & 4) Quantum? bezahlet werden solle. Denen Herren Kayserlichen ist durch Chur-Mainz, Bayern, Oesterreich, Altenburg, Zell, Straß- und Regensburg, als Deputatos, vermög gemachten Conclufi, hinterbracht worden: Daß, nachdeme Chur-Fürsten und Stände gesehen, wie die wohlangefangene Tractaten sich, wegen eingefallener Differenz der Restitution der Erb-Untertanen, und puncti Satisfactionis Militiae, mit höchster des Heil. Röm. Reichs Gefahr, de novo stecken wollen, sie nicht unterlassen können, per Collegia sich zusammen zu finden, und auf Mittel, wie diese Obstacula beyseits zu räumen, und die Tractaten wieder in Gang zu bringen, bedacht zu seyn. Gleichwie nun Ihrer Kayserlichen Majestät sie in deme, was Selbe bey dem bekindten §. Tandem omnes &c. allergnädigst verordnet, Ziel und Maas zu geben, ganz nicht gemeynet, viel lieber wünschen mögen, daß die Herren Schwedische geschehen lassen wollten, daß solcher §. vor der Militiae Satisfactione seine Abhellfungerhalten; Also, und weilten gedachte Herren Schwedische sich darzu ganz nicht verstehen, sondern nächst allegirten Bergleich und Abrede, daß nemlich diese beyde Passus conjunctim auf die letzte zu versparen, erwehnte Contentirung der Militiae von Abhandlung der Erb-Untertanen Restitution nicht absondern lassen können: wollten Chur-Fürsten und Stände anwesende Abgesandte sie, Herren Kayserliche, gebühlich ersucher haben, nicht allein die ex parte Schweden prärendirte Conjunction beyder solcher Puncten, sondern auch noch etwas Temperamenta bey dem bekindten §. Tandem &c. zuzugeben, ihnen belieben zu lassen, mit Oblation &c.

Die Herren Kayserliche gaben antwortlich darauf zu vernehmen, daß sie die Berathschlaung dieses Wercks zu verwehren zwar nicht begehret; Wie aber die gefallene Conclufa ihnen unverborgen: also wäre ihre Intention niemahls diese gewesen, mehreregeten §. Tandem omnes &c. so viel die Erb Untertanen betrifft, bey denen Reichs-Räthen in Deliberation kommen zu lassen, weilten selber Ihrer Kayserlichen Majestät particular-Interesse berührte. Biewohlen sie nun anderst nicht instruiret, als Satisfactionem Militiae ehe nicht, als biß alle andere Differencien richtig, in Handlung kommen zu lassen: Nachdeme aber die Herren Stände, ratione solchen §. denen Herren Schweden keinen Beyfall gegeben; könnten sie nun auch um so viel ehe dahin stellen, was wegen militarischer Satisfaction die Herren Stände vor die Hand zu nehmen gemeynet. Die angeregte Temperamenta belangend, wollten Ihre Kayserliche Majestät davon nichts hören, beharrten ihre Intention stricküßimè; Und seye diß

1648.
Majus.

dieß auch kein Universal-Werck, sondern betreffe allein particulares, und zwar solche Leute an, die nicht meritirten beneficiert, sondern vielmehr gestrafft zu werden: derenthalben der Friede dann nicht zu verzögern. Nachdem sie auch verstanden, daß die Herren Schweden nunmehr zum Frieden serid inclinirten, hätten sie, zu mehrerer desselben Beschleunigung, ein nochmalig Instrumentum Pacis, auf Waas, wie man sich eine Zeithero untereinander verglichen, auszuhändigen vor sich, darinnen sie die beyden puncta Assesurationis & Executionis dergestalt wollten einrichten, daß die Stände allerseits damit wohl würden content und zu Frieden seyn können.

1648.
Majus.

Bei denen Herren Schwedischen wurde die decretirte Deputation gestrigen Tags durch Chur-Mayns, Chur-Bayern, Salzburg, Altenburg, Braunschweig-Zell, Lübeck und Nürnberg, ebenmäßig abgeleget, und Herrn Drenstern (denn Herr Salvius, welcher zum Frey-Herrn und Reichs-Rath in Schweden gemacht worden, mit dem Zipperlein ditzmalts in etwas incommodirt) durch den Chur-Maynsischen Herrn Dr. Nehl fast in eben diesen Terminis vorgetragen, nemlichen, daß Ihrer Excellenz nicht unbewust, wasmassen die wohl angefangene Tractaten bey 14. Tagen hero, wegen eingefallener Differentien circa modum tractandi bey dem §. Tandem &c. & Satisfactione Militiæ, in stecken gerathen: Weilen aber diese Streitigkeiten gleichwohl keine causa belligerandi, und die schwersten Punkten, durch Verleihung göttlicher Gnaden, zurückgelegt worden; Hätten Chur-Fürsten und Stände Abgesandte sich darob nicht unbillig betrübet, und in denen dreyen Collegiis zusammen kommen, um zu deliberiren, auf was thunliche Wege diese Remora aus dem Weg zu räumen; auch, nach reifflich gepflogenem Rath, kein besser Mittel finden können, als beyde diese Sachen pari passu mit einander vorzunehmen, immassen sie dann punctum Satisfactionis Militiæ bereit angetreten, und davon, biß selbiger seine billige Wichtigkeit erlanget, auszusetzen nicht gemeynet wären. Sie hätten gleichwohl aber auch befunden, daß wegen des bekandten §. Tandem &c. die Restitution der Kayserlichen Erb-Untertanen betreffend, Ihrer Kayserlichen Majestät kein Waas zu geben, noch in Selbige derenthalben ferner zu dringen seye, (ausser daß sie, durch eine Recommendation Dieselbe zu mehrerer Clemenz gegen die exulirende vor-schriftlich anzulangen, entschlossen) weniger die Hochlöbliche Cron Schweden befugt, unter solchem Vorwand den Krieg zu verlängern, weilen zumahlen diejenige, so nach Ueberkunft weiland Königlich-Majestät Gultavi Adolphi seligen Angedenckens auf den Deutschen Boden, Derofelben gedienet, tam quoad personas, quam bona, vigore Amnestiæ, völlig restituiret würden. Versehen demnach Chur-Fürsten und Stände zu Ihrer Excellenz sich, sie würden dieses Passes halben dem bedruckten Deutschland die so nöthige Ruhe um so viel weniger mißgönnen, weilen die Hochlöbliche Cron Schweden selbst ein Reichs-Stand mit zu werden begehrte &c.

Herr Drenstern, nachdem er Herrn Salvii Abwesenheit entschuldiget, wollte sich, vor Communication mit selbigem, hauptsächlich nicht herauslassen, sagte allein discursivè, daß die Herren Kayserliche grossen Torto hätten, dasjenige, was inter-ventu Statuum solenniter verglichen worden, nemlich, daß der §. Tandem &c. und Satisfactio Militiæ, auf die letzte zu verschieben, sub pretextu novorum Mandatorum umzustossen; Sie wären ja Plenipotentiarii, und sollten gedencken, daß auch sie, Sueci, eadem facilitate Gegen Mandata allegiren könnten, was dann aus der Sache werden könne? Es wäre einmahle ein Werck von höchstschädlicher Consequenz, und wann das gelten, und der Kayser durch seine Mandata die allhießige Convena pro libidine umstossen wollte; Hätte man sich bißhero vergeblich bemühet, und müßten Chur-Fürsten und Stände, neben denen Cronen, in Gefahr stehen, daß derselbe alles durch neue Mandata wieder interturbiren, und über den Hauffen werffen möchte. Es wäre denen Herren Kayserlichen Plenipotentiaris nicht minder, als denen Cronen und Ständen, schimpfflich: Daß aber die Herren Stände sich, ratione des §. Tandem &c. dergestalt resolvirt, müßten sie zwar an seinen Ort gestellet seyn lassen, und würden sich denenselben nicht gern wiedersetzen; Gleichwohl aber könn-

1648.
Majus.

ten sie darein also simpliciter, ohne Adhibirung einiges Temperaments, sonderlich ehe und zuvorn auch ein ganges in puncto Satisfactionis Militiæ gemacher, nicht willigen, noch eine endliche Resolution von sich stellen. Der Chur-Maynische regerirte darauf: daß diese Mutation dessen, was hierinnen verglichen worden, dismahlß allein formalia, und modum tractandi betreffe: wann die Kayserliche in materialibus Aenderung wollten vornehmen, würden Chur-Fürsten und Stände es ihnen schwerlich verstaten. Und priora benebenst reperiret. Herr Orenstern erbote sich, nach gepfogener Communication mit seinem Herrn Collega, ihre Resolution durch den Secretarium Legationis denen Herren Ständen hinterbringen zu lassen, immassen dann noch selbigen Tages geschehen, und die Herren Schweden sich noch mahlß erkläret, daß sie, vor erörtertem puncto Satisfactionis Militiæ, sich ratione *s. Tandem omnes &c* schließlichen nicht erklären können. Und war im Ende so viel abzunehmen, daß, wann die Herren Schweden ratione Satisfactionis Militiæ, dabey sie wegen befahrten Aufstands ihrer Soldatesca, und daß selbe ihr Contentement, wie sich zum Theil vernehmen lassen sollen, in denen acquirirten Landen suchen möchten, sehr sorgfältig, und meist aus geschöpffter Diffidenz in 8000. Mann neu geworden Volk aus Schweden überkommen lassen, accommodiret, sie die Restitution der Erb-Untertanen so hoch nicht mehr urgiren, hingegen auch die Herren Kayserliche, im Fall sie mit solchem Pals durchgedrucket, auch die Satisfaction der Militiæ leicht erörtern lassen werden.

1648.
Majus.

Und zwar, wohin der Erbaren Städte Gedanken in denen 3. Quæstionibus Prioribus, welche circa Satisfactionem Militiæ denen dreyen Reichs-Collegiis durch Chur-Maynß proponirt worden, zielen, belieben Euer rc. aus eingeschlossenem Eventual-Concluso zu ersehen; Mit deme die Herren Fürstliche, vermdg erhaltener Nachricht, meistens einstimmig; Die Herren Churfürstliche hingegen sind in denen sorglichen Gedanken begriffen, daß sich Chur-Bayern nicht leicht allerdings werde abweisen lassen, sondern wenigst dahin trachten, daß, da ja der Fränckische nicht zu erhalten, doch der Schwäbische Crayß Ihrer Durchlaucht neben dem Bayrischen, mit dero Quotis, überlassen werden möchten; Immassen auch die Herren Kayserliche zu ebenmäßigen Ende durch mitgehend Memorial oder Extract aus dero Instruction bey denen Reichs-Räthen sich angegeben. Im Vertrauen hat man so viel bey denen Herren Schweden penetrirret, daß sie ihre allzuhochgespannte ungeheure Anforderungen der 20. auf 5. Millionen Rthlr. reduciren lassen möchten. Die Quæstionem Quantæ haben die Städtische mit Fleiß noch nicht determiniren wollen, biß sie zuvor erkundiget, wohin Chur- und Fürstliche zielen möchten; Allermassen auch die Herren Fürstliche, ehe und zuvorn in quæstionibus prioribus duabus, Quis? & Cui? re- und correferirt, weiter in denen übrigen Quomodo? & Quantum? nicht fürgehen wollen. Soviel man äußerlich abnehmen kan, wann der Sach mit 100. oder meist 120. Monathen für alles und alles zu helfen, dörfften sowohl Chur-Fürst-als Städtische im Ende sich darzu bequemen.

Der Post halben hat Lindau auch Aenderung begehret, weilten sie mit eingeschobenen Post-Weisern durante bello erst beschwehret worden, und selbigen Pals folgender gestalt einzurichten begehret: Postarum Magistri, in quibus Civitatibus ante hos motus introducti fuerunt, in iisdem manean quoque deinceps, sed sint &c. Ich aber habe davor gehalten, daß er besser folgender Gestalt aufgesetzt werde: Postarum Magistri, in quibus Civitatibus ante hos motus introducti fuerunt, quamdiu ibi morabuntur, sint &c.

Die Oldenburgische Zoll-Sache wird von Chur- und Fürstlichen, welche ansehnliche Beliebungungen empfangen haben sollen, (denn nicht allein der Herr Graff, sondern auch die Stadt Bremen, jeder Theil dem gemeinen Laute nach, in 40000. Thaler bey diesen, grossen theils güldenem, Friedens-Tractaten spendiret) hefftig getrieben, daß selbe dem Instrumento Pacis mit eingeleibet werde; darwieder setzen sich aber die Holländer

1648.
Majus.

der ernstlich, inmassen sie nicht allein ein Dehortatorium, mit angeheffeter Commi- nation; an gedachten Herrn Grafen abgehen; sondern auch durch dero habende Ge- sandtschafften dieser Orten ein Memorial zu solchem Effect bey Chur-Fürsten und Ständen eingeben lassen, welche, weilen dñsmahl die Zeit zu kurz fället, auch noch nicht zur Dictatur kommen, bey nächster Post folgen sollen. Die Herren Schweden, welche von den Herren Staaten dieser Zoll-Sache halben ebenmäßig be- langet worden, haben sich erkläret, daß, falls selbe ja in das Instrument gebracht wer- den müste, sie sich doch zur Guaranta nicht verstehen, sondern von selber, racione hu- jus passus, ausdrücklich eximiren wollten; worinnen sie viel von Fürsten und Stän- den zu Nachfolgern haben werden.

1648.
Majus.

§. II.

Re- und Cor-
relation über
den punctum
Satisfactio-
nis Militiæ.Sollen alle
Stände zu
solcher Satis-
faction con-
tribuiren.Ingleichen
die Ritter-
schafft und
Hansee-
Städte.Unterschiede-
ne Classen der
Hansee-
Städte.

Diesemnach wurde folgenden Dienstag den 2. Maji von gesamtten Chur-Fürsten und Stände Abgesandten auf dem Rath- Hause eine ordentliche Re- und Correla- tion gehalten, und sich per Majora dahin verglichen, daß 1) zur Satisfaction der Militiæ sämtliche Stände des Reichs, kei- ne ausgeschlossen, contribuiren sollten. 2) denn gleichwie sich alle Stände des Friedens zu erfreuen hätten, und dieser ein bonum commune sey, also müsse auch das incommodum und der Bey- trag durchgehend seyn, und zwar also, daß sich auch davon nicht die freye Reichs- Ritter-schafft, noch die Hansee-Städte, so weder immediate noch mediate das ihrige sonst beytragen, sich auszuschließen hätten. Diem Weil jedoch wegen unterschiedener Beschaffenheit derer Hansee-Städ- te, nicht alle auf gleichen Fuß tractirt werden künnten; So wurden von gesam- ten Chur- und Fürsten, selbige nach dreyer- ley Classen consideriret: Nemlich (1) diejenigen, welche wirkliche Reichs- Städte wären, und zu dem Reich im- mediate contribuirt; (2) Diejenigen, so zwar Hansee-Städte, jedoch von der Qua- lität wären, daß sie ihrer ordentlichen O- brigkeit, in Reichs- und Crayß- Steuern mediate contribuirt; dann (3) die- jenigen, so keine Reichs-Städte wären, sich auch vor keine Mediar-Untertanen er- kennen, sondern sich eximiren wollten, jedoch bey dem Corpore Hanseatico, ein- nen Weg als den andern verblieben wä- ren, übrigen aber dem Reich nicht zu Hülffe kämen, auch in vielen Jahren nichts gegeben hätten. Bey dem ersten gene- re wurden zum Exempel angezogen Lü- beck, Cölln. etc. mit denen es keine Wichtig- keit habe, daß, wie dergleichen Städte dem

Reich ohne Mittel contribuirt, also dieselben, vermög der Reichs-Anlagen, auch in gegenwärtigem Fall, zur Satisfac- tion der Militiz, das ihrige beytragen müsten. Wegen des zweyten generis, wurde insonderheit die Stadt Hildes- heim benahmet, welche in Reichs- und Crayß-Anlagen ihre Quoram dem Bi- schoff gebe, und wäre solches Tertia ter- tia partis der gesamtten Stiffts-Anlage; dergleichen Stadt könne nun bey gegen- wärtigem Satisfactions-Punct nicht ge- doppelt collectirt, noch von selbiger et- was mehrers gefordert werden, als was sie zu dem Stiffts-Contingent, nach ih- rer gewöhnlichen Anlage zu geben schul- dig sey; Ad tertium genus wurden re- ferirt, Bremen, Hamburg, Erfurt, Braunschweig und dergleichen, welche keine Reichs-Städte wären, massen ihnen solches disputirlich gemacht würde, und weder dem Reich, noch derjenigen O- brigkeit, so auff sie pretendirte, in vielen lan- gen Jahren etwas contribuirt hätten: Diese könnten nun, bey Abfindung der Soldatesca nicht leer ausgehen, weil sie des Friedens ebenfalls, gleich andern, ge- niessen wollten, dahero sie notwendig zu einem proportionirten Beytrag mit gezogen werden müsten.

2) In questione: Cui? gieng der Schluß per Majora dahin, daß der Schwedischen Armée Satisfaction zu leisten sey: Ingleichen der Kayserlichen und Bayerischen Armada inclusive, cum exclusione aller andern Armaden und Krieges-Völckern: jedoch dergestalt, daß Ihrer Kayserlichen Majestät Völcker an Dero Königreich und Lande, und an den Oesterreichischen Crayß, die Chur- Baye-

1648.
Majus.

Bayerischen Armée aber an den Bayerischen Crayß verwiesen werden sollte: gleichwohl in solcher Weise, daß die Stände in selbigen Crayßen über Proportion gegen andere Stände in den übrigen Crayßen, nicht graviret würden. Daß es auch dabey verbleiben möchte, solle durch eine Reichs-Deputation, sowohl mit denen Kayserlichen Plenipotentiaris als mit denen Chur-Bayerischen Abgesandten daraus geredet werden ic. Dieweil aber auch noch egllicher Catholischer Fürsten und Stände Gesandten vermahl zu Münster sich befinden; so solle das Reichs-Directorium selbigen andeuten, ihre Vota, congruo loco & tempore über diesen Punct einzubringen: im wiedrigen Fall sie gegen das jeto gemachte Conclusum ferner nicht gehöret werden sollten.

Das Provisional- Reichs-Conclusum super quæst. Quis? und Cui satisfaciendum? wird den Kayserlichen eröffnet.

Des Nachmittags wurde darauf die Deputation an die Kayserlichen Gesandten fortgesetzt, und zwar durch Chur-Maynz, Chur-Sachsen, Bamberg, Altenburg, Braunschweig-Zell, Nassau-Sarbrücken, Lübeck und Regensburg. Der Chur-Maynzische Lic. Mehl proponirte: Daß der Chur-Fürsten und Stände Gesandtschaften in dem Articulo de Satisfactione Militiæ, die Quæstiones Quis? und Cui? dahin resolviret hätten, es solle, so viel die erste Frage betrifft, sich Niemand ausschließen, unter was Prætexe und Schein es auch immer geschehen wolle, darum, dieweil auch männiglich des Friedens zu genießen habe. Wegen der zweyten Quæstion hätte man fürnehmlich auf die Schwedische, wie auch die Kayserliche und Chur-Bayerische Armaden zu sehen. So viel dennoch die beyden letztern betreffe, wäre das Unvermögen des Heiligen Römischen Reichs so groß, daß, wann der Kayserlichen Armada mehr als der Oesterreichische, und der Chur-Bayerischen Armée mehr als der Bayerische Crayß assigniert würde, so könnte man mit der Schwedi-

schen Armada nicht zurecht kommen; dergleichen lebte man der Hoffnung, Ihrer Kayserlichen Majestät würden es also nicht rechnen, als eine ausländische Cron, sondern als ein Parer Patriæ, des Reichs Unkräfte beherzigen, und bey solchem der Stände Gutachten nicht allein acquiesciren, sondern es möchten auch sie, die Kayserliche Gesandten, denen Chur-Bayerischen zureden, damit es auch ihres Theils sein Bewenden dabey behielte. Es hätte aber die Meynung, daß die beyden Crayße gleichwohl nicht höher, als andere Crayße belegt werden sollten, und wäre nur dahin angesehen, daß denen wohlmeritirten bey gedachten Armaden in etwas Recompensation geschehen könnte. Inskünfftige würden sich Chur-Fürsten und Stände gegen die Römisch-Kayserliche Majestät dergestalt bezeigen, und Derselben unter die Armen greiffen, daß Ihre Kayserliche Majestät dero allerunterthänigste Devotion daraus zu verspüren haben würde ic.

Die Kayserliche Gesandten ließen sich dagegen vernehmen, es sey gefährlich, de Satisfactione Militiæ, vor Endschafft anderer Dinge, zu reden: Doch vernähmen sie gerne, und hätten es gegen Ihre Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu rühmen, daß man die Reflexion auch auf Deroselben Reichs-Armada genommen habe. Es wäre eine wichtige Sache, davon sie nothwendig mit denen Chur-Bayerischen Gesandten communiciren müßten: welches des andern Tages geschehen, und darauf ihre Resolution unverlangt erfolgen sollte. Sie könnten hingegen nicht verhalten, daß sie denen Schwedischen das Projectum Pacis, dem letztern Verlangen gemäß, und wie sie verhofften, nicht ohne Effect, ausgehändiget; Sie wollten auch noch alles dasjenige thun, was zu Beförderung des Friedens nur immer fürträglich seyn könnte ic.

Der Kayserlichen Antwort darauf.

§. III.

Eröffnung des Reichs-Conclusi an die Chur-Bayerischen.

Mittwochs den 3. Maji, wurde die, des vorigen Tags, an die Chur-Bayerische Gesandten beschlossene Deputation, um denselben das ausgefallene Reichs-

Conclusum in puncto Satisfactionis Militiæ, zu eröffnen, fortgesetzt. Weil man aber nicht pro dignitate Imperii zu seyn erachtete, daß man zu ihnen ins Quar-

1648.
Majus.

1648.
Majus.

Quartier fahre, oder auch so viel Personen, als bey der Deputacion an die Kayserliche Gesandten, seyn sollten; so wurde solches alsbald durch den Chur-Mayntzischen Abgesandten Lic. Mehl, sodann den Chur-Sächsischen, den Bambergischen, Altenburgischen und Strassburgischen in dem Churfürstlichen Conclavi, da die Chur-Bayerischen sich ohne die Befanden, zu Weg gerichtet, nachdem die übrigen Churfürstlichen einen Abtritt genommen hatten. Der Inhalt der Proposition war, daß sie, die Chur-Bayerischen, wissen würde, was in puncto *Satisfactionis Militie quoad questiones: Quis? und Cui?* durch einen allgemeinen Reichs-Schluß gut befunden, und unter andern auch, aus vielen wichtigen Ursachen, wie wohl wieder eglische Willen, Ihre Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern, um Deromilirende vornehme Officirer in etwas zu bedecken, auf gewisse Masse, der Bayerische Crayß verwilliget worden wäre. Es trügen sämtliche Gesandtschaften das unterthänigste Vertrauen zu Sr. Churfürstlichen Durchlaucht, Dieselbe würden, als eine vornehmste Säule des Römischen Reichs, nicht allein das in Grund verderbte Römische Reich, und Sr. Durchlaucht Mit-Stände, anders als fremde, zu tractiren, gemeynet seyn, sondern auch consideriren, wie Sie durch Dero Armada, die doch gleichwohl von andern Ständen des Reichs Jahr aus Jahr ein vollständig unterhalten worden sey, ihre selbst eigene Lande conservirt, hierüber noch die Chur-Dignität, der Sie in die 300. Jahr nicht fähig seyn können, erlangt hätten; zu deren Behuff Chur-Fürsten und Stände so gar einen Eingriff in die Güldene Bull gethan; und hierüber so wäre Sr. Churfürstlichen Durchlaucht die ansehnliche Landschaft der Ober-Pfalz erblich zugeschlagen worden: auch hätte man dieses alles zu Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Versicherung in die Reichs-Guarandie auf- und angenommen; Daraus dann erscheine, daß Se. Durchlaucht in lucro verliere, und verhoffentlich nicht begehren würde, von andern Ständen, die nichts lucrirt hätten, sondern deren Lande und Leute aufs äußerst ruiniret wären, etwas ferners einzutreiben &c.

Der Chur-Bayerische Abgesandter
Fünfter Theil.

D. Krebs, antwortete darauf sehr weitläufftig, so in summa dahin gieng: Ihr gnädigster Herr hätte nun in die 30. Jahr pro libertate & conseruatione Imperii Romani, theils in selbst eigener Person, und noch mit einer starcken wohl ausgerüsteten Armada, die hin und her habende Guarnisonen zu geschweigen, gefochten: immassen noch vor weniger Zeit in einem Jahr Sr. Durchlaucht Armada bey 3. unterschiedliche Feld-Schlachten sich männlich und ritterlich gebrauchen lassen; könnten derhalben nicht dafür halten, daß Se. Durchlaucht also abgewiesen werden, und eine solche vortreffliche Armada mit einem so wenigen zu contentiren seyn sollte. Ihre Churfürstliche Durchlaucht begehren mehr nicht, als 3. Crayße, nemlich den Bayerischen, Schwäbischen und Fränckischen, ungeachtet solche auf das äußerste ruiniret wären. Es wäre auch von Ihrer Kayserlichen Majestät also verwilliget; die Chur und Ober-Pfalz käme sie theuer gnug an, denn Se. Durchlaucht jährlich noch 74. Millionen verpensioniren müsten, die Sie dem Kayser und Reich zum besten aufgenommen hätten, da doch die Ober-Pfalz nicht 20000. fl. jährlich eintrüge; So hätte Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht und Dero Vorfahren die Chur-Dignität, vermöge des Pavischen Vertrages, zum wenigsten auf Alternation zugestanden; Die Assignationes wären meist von denen Soldaten verfressen, und das wenige Geld, daß dabey baar gefallen, mit sehr langer Hand, und doch bey weiten nicht erlectlich gereicht worden: denn seines Herrn Armatur jährlich ins Feld zu bringen, nicht etwa eglische Römmer-Monath oder Tonnen Goldes, sondern Millionen erfordere; Schließlich wäre es eine Reichs-Armada, und würde derhalben vom Reich billig contentirt &c. Hierauf wiederholte der Chur-Mayntzische, Lic. Mehl, das vorige kürzlich, und der Chur-Sächsische führte an, wie sein gnädigster Herr Anno 1635. dem Römischen Kayser eine solche Armada ins Feld gelieffert, auch mit Land und Leuten dermassen nachgesezet habe, als vielleicht sonst keiner gethan: es würden aber doch Se. Churfürstliche Durchlaucht solches alles dem Vaterland zum besten endlich condoniren, wann nur andere sich auch zur Billigkeit bequemten &c.

Egggg

Der

1648.

Majus.

Welche aber
auf Contenti-
rung der Bap-
erischen Miliz
bestehen.

1648. Der Bambergische erinnerte im Discours: Jago hieß es, die Chur-Bayerischen Troupen wären Reichs-Völker, als man aber vor eglichen Monarchen Ihre Kayserliche Majestät um solche, als um Reichs-Völker, angesprochen, da wären es keine Reichs-Völker gewesen, sondern Jean de Werthsen darob zum Schelm gemacht worden; Es heiße auch im jüngsten Recess zwischen Kayserlicher Majestät und Sr. Churfürstlichen Durchlaucht, daß der Churfürst sich nur als ein *Socius conjungere* wolle.

Man hatte von Seiten der übrigen

Reichs-Stände das Praesuppositum bey dieser Materie sonst festgesetzt, daß das Reich keinem einzigen Theil eine Satisfaction vor seine Miliz schuldig sey, weil diese Zeit des geführten langwährigen Kriegs ohnehin ihre Verpflegung aus dem Reich zum Ueberflus gezogen hätten, welches der Oesterreichische Gesandte selbst in seinem letztern geführten Voto, alhier sub N. I. behauptet hatte, daher ihm nachgehends dieses sein Votum, öfters vorgebracht wurde, als die Kayserliche Gesandten so stark auf Satisfaction der Kayserlichen Miliz drungen.

1648. M. Jus. Die Reichs-Stände erwachten sich de Jure gar nicht schuldig der Miliz Satisfaction zu geben.

Oesterreichisches Votum darüber.

N. I.

Votum Austriacum de Subscriptione §. Tandem omnes &c. & de Puncto Satisfactionis Militiae. Abgelegt im Fürsten-Rath, den 26. Aprilis 1648.

Oesterreich: Es würde gefragt, weil die Unterschreibung des §. Tandem omnes &c. und der Militiae Satisfaction Nichtigmachung, an dem Lauff der Tractaten hinderlich, was man zu thun habe, damit das Wesen nicht länger gespewet und angehalten werde? Das erste läuft dem gewöhnlichen Modo tractandi zuwider, indem nichts in Deliberation gegeben worden, als mit Verwissen und Willen der Herren Kayserlichen Bevollmächtigten Commissarien, und mag diese Ordnung vielmehr ein Vorgriff genennet seyn, gleichsam wieder den schuldigen Respekt und Observanz der Herren Kayserlichen Gesandten, auch sich schier nicht wohl practiciren lassen, ohne Verunglimpfung derselben, sintemahl ihr Consens nicht concurrirer, sondern vielmehr ihre Contradiction; Inmassen ich dann auch wieder diesen Process, und wann im geringsten Ihre Kayserliche Majestät oder Dero Erb-Haus präjudicialisches daraus entstehen möchte, bestermassen protestire, und dagegen vorbehalte, was Ihre Kayserliche Majestät, von hohen Respekts wegen, gebühret, und Ihre Erb-Königliche und Landes-Fürstliche Jura von sich selbst, juris & facti, vorbehalten oder an die Hand geben, als in Dero eigenthümlichen Sachen, so da hieher nicht gehören, noch den Ständen des Reichs einige Cognition darüber gebühret; Mit diesem Vorbehalt siehet man gleichwohl nicht, was dieser §. auch nur quoad Modum für Consultation seyden mag, da allen bekandt, daß solcher aller Observanz und Ordnung nach, längsten hätte sollen unterschrieben werden, als nicht der geringste Theil Amnestiae des Principal-Puncts im ganzen Tractat. Es ist kein Zug noch Recht zu finden, womit solcher also könne zurück gehoben werden, es müste denn dieses Zug und Recht seyn, daß die Herren Schweden mit solchem Nagel ihrer Militiae Bezahlung durchschreiben wolten, und also nach ihrem Belieben heut eine Ordnung vergleichen; morgen wieder abthun: Sic volo, sic jubeo; Also, wenn man nur allein circa modum die Gedanken entbrechen will, so ist am Tage, daß nichts anders solle vorgenommen werden, als die Unterschrift dieses §. in welchem nicht allein das Kayserliche Interesse, sondern auch der Reichs-Stände, begreifen, und ex hac parte, scilicet der Reichs-Stände halber, vielleicht auf ein Reichs-Consultation qualificirer werden möchte; Solle man denn in §. selbst wollen einbrechen, in den Bau der vor einem Jahr aufgerichter, und in dasjenige Instrument bestätiget worden, auf welches Ratihabition die Cron Schweden und die Herren Stände Augspurgischer Confession am meisten gedungen, in krafft dessen auch, nechst dem gemeinen, auch ein jedes Privat-Interesse nach gutem Contento richtig gemacht worden, einig und allein mit Schaden Ihre Kayserlichen Majestät

1648.
Majus.

und Dero Hoch-Ibblichen Hauses Oesterreich an Land und Leute, und Uebernehmung großer Summen Geldes, wie ein jeder weiß, so wird man viel zu bedenken finden, ob nemlich solches sine nota ingratitude geschehen kan? Ob es der beständig con-
 stitirten Wahrheit gemäß, daß kein Stand dem andern im Voco an Land und Leuten, oder Vermögen, zu präjudiciren begehre? Ob Justitia leydet, dem Kayser und Ober-Haupt wieder die von aller Welt condemnirte Rebellen vorzustehen, oder solcher Justitiæ durch einige zweifelshafte Terminos eine wächserne Nase zu machen, solche zu biegen, wohin man will? Ob es ratione Status gemäß, daß Fürsten (da ein jeder in seinem Lande einen Monarchen repräsentiret) den Rebellen sollen beystehen, wieder ihren Herrn und Oberhaupt, da denen Monarchen und Souverainen nichts mehr in rerum natura zuwieder, als die Rebellen, ist? Ob es vor aller Welt zu ver-
 antworten, daß man um ausländischer und Privat-Leute willen, durch favorable Suffragia, das Vater-Land am Frieden hindern soll? Daß aber diese Leute Rebellen seyn, hat man aus allen Reichs Actis, auch aus der Herren Churfürsten zu Wühlhausen Erklärung, deswegen Ihrer Majestät aller Kosten und Schaden an ihnen zu erhohlen, zuerkennet worden, zu sehen, werden auch nach aller Welt Urtheil, für condemnirte, mit Leib und Leben verfallene Rebellen gehalten. In Summa, es haben diese auf kei-
 nen, weder Königlich, Chur- noch Fürstlichen Abwarnungen, von diesem Laster ab-
 stehen wollen, sondern es seyn die, so das Teutschland und eines jeden Herrn Principalen und Vaterland in solches Elend gestürzet haben: Und soll erst gar weißlich ge-
 than seyn, daß man sie jetzt zum Beschluß nach so vielen Jahren, als man nicht mehr an solche gedacht, aufs Theatrum herfür bringen, und den Actum zu schanden machen will. Es ist freylich fast die letzte Invention des Feindes, dadurch den Frieden ver-
 hindern kan, um so vielmehr, weil es eine Sache ist, darauf Kayserlicher Majestät Au-
 thorität (so man hiedurch hauptsächlich anzugreifen suchet) beruhet; wie will sich denn jemand sowohl de jure als facto unterstehen, die Hand darein zu schlagen; mit was
 Blimpff und Temperamenteen es auch immer geschehen möchte, so würde es doch ein
 solches Feuer anzünden, daß unser Friedens Werck dadurch verzehret werden kan: Denn
 wie wird dieses geschehen können, ohne Offension Ihrer Majestät, da den Potentaten
 nichts leichtlicher zu Herzen dringet, als wenn man ihr Cron und Scepter auch nur mit dem
 kleinen Finger anrühret; in den höchsten Sachen ist die geringste subtilissima. Was
 werden Ihre Kayserliche Majestät auf die Sinceration halten, so Derselben pro ob-
 tinendo cuiusvis Interesse geben worden, und zwar seyn solche Interesse noch nicht
 ausgegessen. Es scheint nur noch Materia parata zu seyn ad accipiendam for-
 mam, und bedarff noch des Kayser's Hülf, Autorität, Manutention und Assi-
 stenz zum ausmachen. Man hält aber nicht dafür, daß ein Gesandter nicht wohl wisse,
 daß diesem §. nicht besser abzuhelfen, als daß man einhellig zu Ihre Kayserlichen Ma-
 jestät siehe, und den Herren Schweden ihren Unfug zuerkennen gebe; warum sie weder
 die höhere Amnestia, noch unreigenen Interesse willen den Frieden deshalb länger
 aufhalten solle, inmassen man in puncto Autonomiæ, und andern gethan; und wol
 wissen, daß derer Werck gar nicht sey, sich anderer Rathschläge oder Interventionen sol-
 cher Privat-Leute anzunehmen, und dadurch die ganze Tractaten de novo zu vul-
 neriren; in solcher Hoffnung und treuherziger Warnung, wolle man à parte Oester-
 reich hier mit beschließen, und bey dem bleiben lassen, wessen sich Ihre Kayserliche Ma-
 jestät in §. pro administranda Justitia anerbotten haben.

Die andere Frage belangend, will man sich kürzlich über der Militiæ Satisfac-
 tion, allein præparatoriè vernehmen, und was darinn bedenklich zum bessern Nach-
 denken überlassen. Erstlich, gestehet man der Cron Schweden keine Schuldigkeit,
 außer so weit man sich neulich in Quæstionem An? eingelassen, und dabey man durch
 nachgesetzte Vorschläge zu stehen begehret: Hingegen aber die überaus grosse Satisfac-
 tion mit Pommern, Bremen und Wismar, sollte dem Verstande nach, so alle Stän-
 de dabey gehabt, dieses vacuum erfüllet haben. Man besehe das Schönbeckische
 Project, in welches sie gleichwohl sich secundum quid eingelassen, und wäre solche
 Schuldigkeit in rerum natura zu suchen gewest, wann es nicht überschritten hätten.
 Fünfter Theil. Ggggg 2 Weilm

1648.
Majus.

1648.
Majus.

Weiln man denn ihnen nichts schuldig, so wäre zu sehen, wie man mit den kleinsten Schaden aus der Sache käme, auf welches Fundament die Militia, so jetzt auf dem Reichs-Boden stehet, angenommen, beschrieben und verbunden worden, nicht auf eine Monatliche ordentliche Bezahlung: Denn da würde von diesen ein ordentlich Muster-Platz auf 6. Wochen designiret, und neue Regimenter mit Solemnitäten ausgerichtet, der Articuls-Brieff vorgelesen, auf welchen sie beeidiget worden, alsdenn ddrfften sie von denen Bauren keine Hüner nehmen, hingegen die Bezahlung über 2. Monath ausbleiben. Bekannt ist es, und unleugbar, daß kein Soldat andersf angenommen nun viel Jahr hero, als nur summariter und auf grosses Versprechen, und wenig gehalten, unter den fremden Nahmen Recruiten gleich an den Feind Trouppen-weiß geführet, als wie das Vieh ins Schlacht-Haus, dahero verkauft mancher wissentlich sein Leben ums Lauff-Geld und zustehende Beute, lästet ihm das Lauff-Geld extraordinaire wohl bezahlen, und saget öffentlich heraus, er wisse wohl, daß ihm weiter nichts wird, als was er selber nimmt, und machts unter 1000. kaum einer anders, so lang er im Felde ist. Dieses ist alles, was der Feld-Herr ihm schuldig, und wenns denen Soldaten nicht mehr gefället, reisset er aus, gehet zum Feind hin und her, wie aus einem Tauben-Haus, und wo er höret, daß man das Geld giebet, oder in ein gut Land ziehet, stellet er sich fleißig ein, sagt, er sey gefangen worden, oder klaget sonst den Hunger an, und man hánget ihn nicht beschweden, man fraget nicht, ob er Passporten habe, darum, weil man ihm kein Standt-Recht halten kan, ad normam juris militaris: Sollte man hiewieder mit Exempeln aufziehen, daß etwan ein armer Tölpel des Weges verfehlet, und am Galgen hangen blieben, ist es doch einer vor tausend, und gemeinlichen aus andern Umständen geschehen; Ist also wahr, daß der Soldat auf keinen beständigen Sold nach Kriege-Gebrauch und Ordnung angenommen wird, noch er darauf seinen Contract machet; sondern sie dienen um Lauff-Geld oder auf Frey-Beute, als wie ein anderer Sclav um Dienstbarkeit, mit dem einzigen Unterscheid, daß sie dieses Jugum mit Wissen, oder (mit ihrer Sprache) Durchgehen, von sich legen könnten. Diesemach thut die Cron Schweden dem Reich groß Unrecht, daß sie zehen Monath Sold vor einen Knecht begehren darff, denen sie selber nichts schuldig ist.

1648.
Majus.

Ich komm zur andern Division und sage, wer unter den Arméen gewohnet hat, der wird nichts mehr gehöret haben, als Lediglassung aus dieser Dienstbarkeit, und blossen ehrlichen Nahmen, diesen ruffen die armeligen Knechte mit Verlangen, und weiters nichts: Sollte man einem 5. oder 6. Florenen dazu geben, er würde es nicht lange behalten, weiln es so unverhofft herkommt; Sollte man diesen Ruff unter die Soldaten mit guter nachdruckender Auctorität kommen lassen, würden wenig seyn, die nicht die Hand um ihren Passport aufheben würden. Welche aber auf die Seite stehen und verbleiben, das würde der kleinste Hauffe seyn, und solche aufrührische Gefellen, die auch mit keiner Bezahlung zu contentiren, sondern mit andern scharffen Abrechnungen; Daß aber die Schwedischen die einfältigen Soldaten mit ausdrücklicher grosser Versprechung aufhalten, das geschieht nit in Meynung Friede zu machen, sondern das Reich vöblig auszuplündern, Fürsten und Stände unter ihren Flüssen zu halten, und ist eben die Haupt-Ursache, warum man zusammen setzen, und ein Ende dorten machen solle. Sintemahl man gleichwohl weder von den Kayserlichen noch Bayerischen und Eölnischen so grausame Versprechen und Animirung ihrer Soldaten hören thut.

Ich komme zur dritten Abtheilung, die berühret etwan auch einen gemeinen Knecht, vornemlich doch die Officirer vom ersten Plat, und was in dem General-Staab mit einläufft, die seyn in persuasione, daß sie gar einen ehrlichen Krieg, so lang die Schweden nur wollten, führen könnten, daß sie ihrem Chur- oder Fürsten, unter dem sie gehören, auch dem Vaterlande, Recht thun. Dahero wagen sie alles, und werden noch mit der Hoffnung, so ihnen die Schweden machen, per saxa per ignes geführet: wann solche vernehmen werden, daß das Reich vereiniget, causa belli civilis aufgehbet, ihre

Kris.

1648.
Majus.

Krieges-Dienste hinführo allein zu Unterdrückung des Vaterlandes, und ihre Leiber zum Grabe sollen gebraucht werden, ihnen zum üblen Nachklang und schwerer Verantwortung bey ihrem Landes-Fürsten und Herrn gereichen. Item, daß die Schweden ihnen das verdröste Geld nicht halten könnten, weil das Reich zu solchem sich nicht recht verstehen will: Nota diese einzige negativa cum constantia, ist das Mittel, dann solle man bald sehen, mit wem die Schweden ihre Martialische Furie ausführen, und was wir uns von ihnen zu fürchten haben. Sollten die Generals-Personen, Obristen und dergleichen, sich hoch beschweren wollen, könnte man sie erstlich fragen, und zwar einen jedweden: 1) Auf welche Bestallung er capituliret? 2) Wie lang er gedienet? 3) Wo er in Quartier gelegen? 4) Was er darinn empfangen, oder machen lassen? 5) Wie viel er Pferd auf der Streu gehalten, wie viel Wagen und Diener, nur allein auf seinen Staab und Leib? Dieses alles wird mehr anlaufen, als seine Bezahlung vermag. Und leglich 6) erwegen, wo er vor diesem Krieg gewesen, und jeso seyn will, und was er in Vermögen habe.

1648.
Majus.

Dieses seynd die Mittel und Wege, die Schwedische Militiam gar auszu zahlen, und wenn man sie also brauchet, so wird man mit der Kayserlichen und Bayerischen desto leichter abzunehmen haben, viel Millionen ersparen, den Frieden schleunig erlangen, und den ewigen Spott verhüten, so aus dieses Friedens Bezahlung der Posterität überbleibet. Wird mans nicht thun, und die Schweden noch ferner so zärtlich auf den Händen tragen, solle man herfür suchen, ob noch Silber oder Gold in Teutschland zu bekommen, und so zusammen treiben alles Vieh, Schaaf, Noß und Kühe, und diesen Defensoribus patriæ libertatis mit auf dem Weg geben; aber es ist mit ihnen allein nicht gethan; Audiatur & altera pars. Die Kayserlichen Soldaten und ihre scederati seyn auch Leute, sit inter omnes & singulos æqualitas exacta & mutua; Quod uni parti iustum est, alteri quoque sit iustum; wie man erst vor wenig Tagen selbst constituirer und geordnet hat. Dieses ist dasjenige Mittel, die Cron zu stillen, das Reich zu versichern, und die armen Leute zu entledigen; mit tractiren wird man alle Wände voll schreiben, und doch zum Ende nicht gelangen, man muß gehdrer massen die Armeeen contraminiren auf einer Seite, und auf der andern die Herren Plenipotentiarios Suecicos, mit einmütigen Reichs-Conclusis oppugniren, und darauf beständig verharren, so wird bald ein anderer Stand im Reich seyn, und nicht ein Nachbar den Potentaten sagen, jetzt gehen den Teutschen die Augen wieder auf, und erwachen aus dem tieffen Schlaf, darinnen sie viele Jahre gelegen. Den Schweden selbst werden die Augen aufgehen, sich selber wieder erkennen, und zu justificiren wissen, ihre Begierlichkeiten einzäumen, und befinden, daß bey solcher Opposition nicht gut sey, mit dem Glück weiters zu scherzen. Cujus constantia alia non est, quam ipsa inconstantia.

Damit man aber bey dem Worte bleibe, eine billige Bezahlung zu thun, circa quaestionem An? und aber durch so viel Ceremonien oder Respect gegen den Schweden, die Wahrheit also zurück halte, daß dadurch der Muth dieses unbilligen Postulats immer mehr wachse, dem Reich aber der letzte Herg-Stoß gegeben würde, daß durch diesen Friedens-Schluss der arme Land-Mann, so biß auf das äußerste erschöpffet, nicht gar den letzten Bluts-Tropffen heraus schweissen, seiner übrigen Substanz beraubet, und den Athem seines Lebens nicht mehr behalten könnte: So wäre vonnöthen, daß

- 1) Die Stände steif und fest zusammen halten.
- 2) Von dieser Satisfaction, Cui & Quid & Quomodo, einigen Discours oder Condition nicht annehmen, biß alles übrige vollkommenlich verglichen.
- 3) Daß alsdann nach der Herren Kayserlichen Project, so als eine mit denen abgeredete Sache, billig bleiben sollte, juxta §. Imprimis deputentur Commissariis Sr. die Armee im Reich ausgetheilet, darob sich die Schwedischen nicht beschwehren

1648.
Majus.

ren könnten, weilen die Kayserliche, Bayerische und andere, eben so wohl Ehren werth seyn, als sie, und sich hierüber nicht beschwehren werden. Auch die Schweden alsdann vor keine Feinde mehr zu halten, sondern mit gleicher Interims-Verpflegung, und folgender Bezahlung, als die andern, gehalten werden sollen.

1648.
Majus.

4) Als denn kan man sich mit einem Regiment nach dem andern, in Abrechnung oberständener massen einlassen, durch Kayserliche Reichs- und Schwedische Commissarios, defalcatis defalcandis, dasjenige bey der Schwedischen Armee vornehmen, was sich nach Kriegs-Gebrauch gebühret, nemlich, gleichwie der Soldat mehrers nicht fordern kan, als seinen Sold, und was er darüber empfangen, eingenommen oder genossen, abziehen lassen muß, so wird es endlich bald mit einem Regiment nach dem andern gethan seyn. Wie diejenigen, welche dergleichen Munster- oder Abrechnungen gehalten, mir leichtlich beyfallen und glauben werden, und die Erfahrung etlicher Millionen (so man allein aus dem allerwärmsten Schweiß und Blut zum Valer erpressen solle) einer solchen Mühsaltung wohl werth.

5) Würden die Schweden dieses Anerbieten verwerffen, und nur par force geschwind etliche Millionen haben wollen, und die Regimente nicht absonderlich zu billiger Raifon kommen lassen, so ist es eine offenbare, von ihnen selber wieder das Reich an die Hand gebende Meutenation, und bezeugen dadurch, daß ihre Actionen unbilliger seyn, als die, so sie vorgeben, durch ihre gerechte Christliche Waffen, in billigen Standt zu setzen, denn sie geben nicht allein ihrer Armada, sondern auch der Kayserlichen Anleitung, beyammen zu bleiben, und mit Gewalt durchzubringen, was sie in billiger Rechnung nicht getrauen zu erhalten; und diese Tyranny desto größer, daß auch ein oder ander Regiment, Officirer oder Soldat, der sich mit seinem Abchiede gerne contentiren wollte, in dieser aufrührischen Noth verharren, und den letzten Blutes Tropfen seines eigenen Freundes heraus pressen muß.

6) Sollten die Schweden vorwerffen, was ihre Soldaten aus des Feindes Land bekommen, das sey de bonne prise, und in keine Bezahlung zu nehmen. Wohlan, so müßten sie ihre Feinde benennen, und consequenter erklären, daß dieselbe des Kayfers und seiner Assistenten Feind auch gewesen seyn; So würde Ratio mit bringen, daß es diesen auch de bonne prise gelten solle, was sie von jenen bekommen haben, und bleibet man abermahls in gleichem Stande zur Abrechnung qualificeiret; Es würden sich aber wenig Stände befinden, so sich solcher gestalt wieder den Prager und Regenspurger- hoch- bethurten Friedens- Schluß, des Kayfers Feind zu seyn, bekennen werden.

7) Es ist aber doch nicht billig, daß sie sich mit solcher Prife (so sie unendlicher, ja barbarischer Weise genommen und erpresset haben, mehrentheils unter dem Prætext sich eingedrungen, als wenn sie Freund, Schützer und Beschirmer der Stände wären) sollen bereits oder bis auf hundertfältig mehr, als ihren ordentlichen Sold, bezahlt gemacht haben, und jetzt erst eine weitere Bezahlung, nicht allein von ihren gemeldten angegebenen Feinden, sondern auch ihren Freunden, (weil die ganze Summen ohne Unterscheid vom Reich zusammen geschossen) erheben sollten.

8) Gestalt auch etliche Stände gar nicht lang in Prædicat ihrer Feinde blieben, sondern sich accommodiret, viel grosse Summen Goldes ihnen pro Amnestia & redimenda veta bezahlet, bey welchem allem die prætextirte Freundschaft kein Standt haben können, und was etwan die Neutralitäten, Armistitia, oder Protectionen, mit sich gebracht, jedoch aufs schärfste geplündert und ausgesogen worden. Man wolle diese circumstantias wohl consideriren, die Schweden werden damit sehr convinciret.

9) Ein anders ist, was sie mit Feld-Schlachten, stürmen, auf Parttheyen und Ren-

1648. Rencontres bekommen, dessen sie am Sold nichts zu entgelten haben: Was sie aber vor Schaden im Reich gethan, auch nur auf ihrer Freunde Güthern an Raub und Brand vor Excessen verübet haben, da bringet der Christen Kriegs-Recht mit, daß ihnen solches an Sold abgezogen werden solle: Diese Gegen-Forderung allein, wird ihren Anspruch, nach der Obristen und Regiments-Capitulation, wo nicht übertreffen, doch vergleichen und auslöschten, und mögen sie wol von einer Discretion sagen, daß man solches nicht begehret einzumahnen. Dem diese Reconvention solle man allein zum Stich-Blat halten, wenn man in die Abrechnung (so doch nicht wohl zu glauben ist) viel oder wenig wird schuldig bleiben: Denn ob schon die Generalen und Obristen viele wunderliche Rechnungen auf die Bahn bringen, so hat man sich daran nicht schrecken zu lassen, vermittelst dieser Gegen-Reconvention: Als zum Exempel, wo sie logiren, nehmen sie kein Hofs aus dem Wald oder Feld, zu feuren, sondern brechen das Dorff ab, und gehen morgen davon, lassen brennen, was noch aufrecht stehet; soll man diese Schnitt gegen einer unbilligen Rechnung auf die Bahn bringen, und zu reconciren haben.

1648.
Majus.

10) So man anders thut, und von dieser undorgreiflichen, oder dergleichen Nichtschmuh abweicht, oder sich verdringen lässet, muß der Teutsche Mann verspottet werden, von welchen sonst, als dem Römischen Reich, disciplina militaris entsprungnen ist, oder Auctorität genommen hat: Es muß sich leicht ins künfftige ein Krieges-Heer wieder dasselbige empören, weil man so guten Marck findet, ihrer Unterthanen Schweiß hinzugeben. Den Unterthanen muß dieser Herzens-Stoß unanimi passione weher thun, als was die zuvor von des Feindes Gewalt gelitten haben, angesehen, daß dieser Schade an statt verhofften Trostes durch der Stände einwilligen, (wo nicht eigenen Willen) ihnen zugefügt wird.

11) Und ist man nicht gesichert, daß man hiedurch den Soldaten aus dem Gewehr bringen wird, welches nimmermehr mit dem geschicht, daß man alles thut, was der Soldat begehret, sondern dadurch angereizet wird, in infinitum zu begehren, und doch nimmer content zu seyn.

12) Wenn denn dieser Modus solvendi aller Vblecker-Recht gemäß ist, und zumahl die äußerste Armuth der armen Unterthanen ein anders nicht schwächet, (so man anders von ihnen, wieder das Vertrauen, so sie in die väterliche Sorge dieser Tractaten setzen, nicht vor ungerecht wolle beschreyet werden) auch die Ehr und Reputation des Römischen Reichs, daß man mit einer so schändlichen Sache den Frieden beschließen sollte, es nicht zuläßet, so wolle man billig darauf beharren, und Standt vor Standt, Mann vor Mann stehen, ist kein Zweifel die Schweden dem Reich hierinn auch defeciren würden.

13) Zum Beschluß giebt man zu Bezeugung rechter Unpartheylichkeit zu bedencken: Ob nicht alsobald unsere Herren Principalen zu erinnern wären, unverlängt bey ihren Herrschafften und Aemtern, Verzeichniß aufsetzen zu lassen, was seit Anno 1630. ein jedes Land erlitten, wie, durch wem, mit was Ordinanz, Manier, aus was Ursachen und wem? Alles umständlich anhero zu schicken, damit man also den Unfug dieses Begehrens handgreiflich vor Augen legen könnte, und dem Werk ein Anfang gemacht würde, daß man nicht erst drey Monath nach geschlossenen Frieden zubringen dürffte, und würde sich die erforderte Summa Geldes desto leichter finden können, da glaublich ist, daß mancher hoher oder niederer Officirer, ja ganze Regimente oder Compagnien, deren doch wenig seit Anno 1630. mehr vorhanden seyn werden, sich nicht würde sehen lassen dürffen, wann ihnen also vor Augen geleyet würde, was, wo und wenn er dieses oder jenes geschadet; Es würde es mancher nicht mehr wissen, und schier nicht glauben wollen, ja sich selber schämen, sein eigen Richter seyn, daß er nichts zu fordern haben, und noch wohl froh seyn, wann er mit Ehren behalten müchete, was er bekommen hat: und würde mir nicht mangeln, diesem alsobald etliche Exempel

1648. Exempel zu geben, wenn es nicht einem jeden bekandt wäre; Ja wer weiß, was die Schwedischen Herren Plenipotentiarii auf solche ocularem demonstrationem quasi recrudationem vulneris, vor einen morsum conscientiae empfinden, und selbst mit den Ständen helfen den gimpflichsten Weg- und Ausweisung des unersättlichen Soldaten ergreifen, und dero Cron Schweden Ehr und Reputation, umb solcher Privat-Personen und gemeiner verlauffener Soldaten willen, in solchen Nachklang nicht bringen, daß alle Posterität im Reich mehr einen Abscheu vor ihrer Nachbarschaft als einiges Vertrauen zu ihrer Hülffe oder Beystand ins künfftige machen könne.

Streit über die Bekleidung der Reichs-Deputation.

Desselben Nachmittages, als die Kayserlichen Gesandten, die Reichs-Deputirten zu sich erforderien, um über den Militien-Punct sich weiter mit ihnen zu besprechen, ereignete sich ein Disputat über die Bekleidung der Reichs-Deputation, gestalten die Chur-Brandenburgische Gesandten, *Wesenbecius* und *Fromhold*, nach Absterben des *Marggräfflich-Brandenburg-Culmbachischen* Gesandten, *Johann Müllers*, die beyden Fürstlichen *Vota*, wegen *Culmbach* und *Dnolzbach* zu führen, bevollmächtigt wurden, sich auch dieser wegen, bey dem Reichs Directorio gehörig legitimiret hatten. Weil nun bishero der *Braunschweig-Zellische* Gesandte, *D. Langenbeck*, denen Engern Reichs-Deputationen, bey dem gegenwärtigen Congress, allzeit mit beygewohnt hatte; So prætendirten jeso die Chur-Brandenburgische Gesandten, die Präcedenz vor dem *Braunschweig-Zellischen* bey solcher Verrichtung, weil *Brandenburg-Culmbach* den Vorsiß hätte. Darü-

§. IV.

ber denn ziemliche Weitläuffigkeiten entstanden, und zugleich die Frage aufgeworffen wurde, „Ob ein geborger Gesandter, den Vorsiß, wegen eines übertragenen vorstimmenden *Voti*, vor denenjenigen, welchen er bishero nachgeseffen, behaupten könne?“ wovon unterschiedliche Meynungen, in der Anlage sub N. I. zu lesen sind: Ein mehrers aber in folgendem §. VII. vorkommen wird.

Unterdessen behauptete der *Braunschweig-Zellische* die Possession bey solchem Actu Deputationis, und stellten die Kayserliche Gesandten den Deputirten vor, wie zu Satisfacierung der Kayserlichen *Soldatesca* ein mehrers, als der bloße Oesterreichische Crantz, ausgesetset werden müste, nach breitem Inhalt der angezogenen Beplage.

Im übrigen wird das bishero angeführte, durch die anliegende Relation sub N. II. noch mehr bestätigt.

N. I.

Extractus des Sachsen-Altenburgischen Diarii, d. d. 3. Maji 1648.

N. I.
Extract Altenburgischen Diarii.

Nachmittage kam der Chur-Mainzische Secretarius, und sagte, die Herren Kayserlichen hätten begehret, es solten die Reichs-Deputirte um 3. Uhr zu ihnen kommen. Nun wüßten die Herrn Chur-Mainzischen zwar wohl, daß der Zellische Gesandte, Herr *Langenbeck*, der Deputation des vorigen Tages mit beygewohnt, es wäre aber von denen Chur-Brandenburgischen Gesandten, die jeso das *Culmbachische* *Votum* führen, nomine *Culmbach* & *Dnolzbach*, als Vorsißenden, dawider protestiret worden. Sie, die Chur-Mainzischen bäten, der von *Thumshirn* möchte sich allein einstellen, damit es zwischen denen andern beyden Gesandtschaften keinen Disputat abgebe. Welcher darauf zur Antwort gabe, er stellet es dahin, was wegen *Culmbach* wäre protestiret worden. Nachdem aber bey dieser jetzigen Deputation die Antwort bey denen Herren Kayserlichen auf das gestrige Vorbringen geholet werden solte,

1648.
Majus.

Ob ein nachsichender Gesandter, wegen Übertragung eines vorstimmenden *Voti*, den Vorsiß behaupten könne?

Zur Kayserlichen Militien Satisfacierung wird mehr als der Oesterreichische Crantz begehret.

1648. so scheinete, ob könnte der Herr Zellische Gesandte propter connexitatem negotii nicht wohl ausgeschlossen werden, und würde gewislich Offension verursachen. Man bâte, er, der Secretarius, möchte es erinnern, damit gedachter Gesandter noch zu jehiger Deputation erfordert würde; wie es aber hernach ferner zu halten sey, könnte man weiter bedencken. Der Secretarius nahm solches ad referendum an, unter dessen hatte Thumshirn mit den Zellischen Gesandten geredet, welcher sehr übel zufrieden gewesen, auch alsbald zu denen Chur-Maynzischen geschicket, mit dem Andeuten, sie möchten ihn fordern oder nicht, so wolte er gleichwol kommen. Wie er sich denn auch hernach in dem Chur-Maynzischen Quartier unerfordert eingestellt, und mit zu denen Kayserlichen Gesandten gefahren. Zu vorhero aber hatte Thumshirn mit dem Chur-Maynzischen und Chur-Sächsischen aus der Sache geredet, und der Chur-Maynzische empfunden, daß der Zellische Gesandte unbegehret kommen wolte. Dem aber zu Gemüth geführt wurde, es wäre allichwohl an dem, daß die Sächsischen und Braunschweigischen Gesandten bey diesen Tractaten allezeit, auch da der Culmbachische Gesandte noch gelebet, und der Pfalz-Simmerische Gesandte alhier gewesen, ohn einiges Menschen Contradiction, allen engern Deputationibus beygewohnet, die Conferenzen und Handlungen bis Dato geführt, und könnte fast ohne Schimpff nicht geschehen, wenn jeso in sine die Braunschweigischen solten ausgeschlossen werden, zumahl, die Wahrheit zu bekennen, die jehige Culmbachische und Onoldbachische Gesandten geborget wären, und hätten sonst das Pommerische Votum geführt, und nach Braunschweig gefessen. Bey andern Reichs-Zusammenkünfften wäre es nicht verstatet worden, daß dergleichen geborgte Gesandten sich des Vorsitzens unterstünden. Driben zu Münster, voriges Jahrs, hätte sich der Wetterauische Gesandte, Dr. Geißel, auch unterstanden, den Vorsitz unter dem Nahmen des Pfalz-Lauterischen Vori zu nehmen; davon er zwar auch Vollmacht eingegeben, weil es aber auch ein geborgter Gesandte gewesen, hätten weder Pfalz-Neuburg, noch die Sächsischen Gesandten solches verstaten wollen; wie auch noch jeso der Würtembergische Gesandte zwar das Pfalz-Weidenische Votum führe, den Vorsitz aber niemahls präcendiret habe, und geschehe von dem Braunschweigischen zu sonderlichem Respekt Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg, daß sie die Pommerischen Gesandten, als Culmbachische über sich sitzen ließen. Wenn sie aber noch weiter greiffen, und sie gar von denen Deputationibus austossen wolten, das solte etwas hart fallen, könnte auch nicht seyn, was die Herren Culmbachische vor Vortheil davon hätten, denn daß der eine Altenburgische Gesandte, D. Carpsov, und der Weymarische bishero bey den engern Deputationibus nicht allzeit gewesen wären, dessen hätte man sich mit den Braunschweigischen, um der Sachen Beförderung willen, also verglichen. Wenn es aber dahin kommen solte, daß andere aus dieser Gutwilligkeit eine Consequenz nehmen, und es also ausdeuten wolten, ob müste Coburg, Weymar, Eysenach, Gotha vorbeÿ gegangen, und Culmbach dazu gebraucht werden, das würden die Sächsischen Gesandten keinesweges gestehen, sondern, wenn Culmbach ja darauf beharren solte, daß Braunschweig-Zelle nicht dabey seyn müste, so würden die Sächsischen Gesandten hingegen bey dem, auf Reichs-Tagen üblichen Gebrauch verbleiben, daß die Vorsitzenden zu den Deputationibus gezogen würden, da dann nimmer keine so starke Deputation gefallen könnte, daß es an Culmbach käme. Hielte man demnach dafür, die Herren Culmbachische thäten besser, wenn sie es pro nunc ungeragt ließen; Auf künffigen Reichs-Tag und andern Conventen würde sichs dann wohl ergeben. Bey diesem Tractatu fielen solche Circumstancien ein, daß man viel Irregularitäten passiren lassen müste.

Der Herr Chur-Sächsische war allerdings damit einig gewesen, so hatte sich auch Herr Wehlerkläret, er wolte mit denen Chur-Brandenburgischen daraus reden, welches der von Thumshirn auch zu thun auf sich genommen, immassen der Herr Zellische Gesandte ihn deswegen ersuchet.

Als die Herren Depucirte zu den Herren Kayserlichen kommen, hat Herr Volmar

Fünffter Theil,

HHHH

mar

1648.
Majus.

1648
Majus.

mar dieses ungekehrten Inhalts proponiret: Sie hätten mit den Chur-Bayerischen Gesandten wegen der gestrigen Proposition communiciret, sich auch in ihren Instruktionen und habenden Kayserlichen Befehlen ersehen, und befunden sie ihres Theils nochmahls die vorgenommene Deliberationes de Satisfactione Militaria alzu frühzeitig, acceptirten sonst, daß die Stände dafür hielten, es müste nicht allein der Königlich-Schwedischen, sondern auch der Kayserlichen und Chur-Bayerischen Armaden Satisfaction wiederfahren: aber das man dafür hielte, es könne die Kayserliche Armada aus dem Oesterreichischen und die Chur-Bayerische aus dem Bayerischen Creysß contentiret werden, das wären unpracticirliche Dinge, und würden diese beyde starke Armaden sich solcher gestalt nicht schimpfren lassen. Sie wüsten auch nicht, was es für eine Proportion seyn solte, daß diese beyde Armaden nur zweyen, und die Schweden hingegen sieben Creyse haben solten, es würden die Schwedischen, wenn sie dieses vernehmen, nur verursacht werden, auf ihrem Postulato desto härter zu bestehen. Versehen sich, man würde sich hierin eines andern, und solcher gestalt erklären, daß man heraus gelange. Sie vermeynten mit ehesten von Ihro Kayserlichen Majestät in diesem Puncto Militaria Resolution zu erlangen.

1648
Majus.

Die Deputirte, welche waren der Chur-Magnische Gesandte, Herr Mehl, der Chur-Sächsische, der Oesterreichische, Bambergische, der von Thumshirn, der Zellische, Nassau-Saarbrückische, Straßburgische und Nürnbergische, haben einen Abtritt genommen, und nach kurzer Unterrede dieses darauf geantwortet, daß pramissa gratiarum actione pro audientia, man gerne vernehme, daß die Herren Kayserliche Verlangen trügen, solche Mittel zu hören, wie hieraus zu kommen, der Stände Gesandtschaften wolten in denen Deliberationibus fleißig fortgehen, und hätten mögen wünschen, daß sie durch den Paragraphum *Tandem omnes &c.* nicht wären genöthiget worden, diese verdrießliche Materiam anzugreifen. Daß für die Kayserliche und Chur-Bayerische Armada nur zwey Creyse vorgeschlagen, wäre nicht darum geschehen, als wenn beyde Armaden daraus contentiret werden könnten oder solten, sondern nur denen wohl-meritirten in etwas Recompens zu geben. Wir könnten auch noch anders nicht hoffen, als daß zuörderst Ihre Kayserliche Majestät der Stände Unvermögen Reichs-Väterlich beherzigen, wie auch Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Bayern solches wohl erwegen, und weiter nicht in die Stände dringen, sondern dabey acquiesciren, und dadurch erweisen würden, daß Sie gegen das Römische Reich, anders und besser, als auswärtige Fremde gemünet wären. Von der Schwedischen Armada müste man, welches zwar zu bedauern, den Frieden kauffen, und weil ein oder zwey Creyse solches nicht vermöchten, die übrigen alle dazu nehmen, denen es doch schwer gnugsam seyn würde: Recommendiren im übrigen das Friedens-Werck zum besten. Hierauf ist ein und anders, aber in effectu einerley Inhalts mit den vorhergehenden in Gemeng geredet werde.

Im Herausgehen hatte der Herr Oesterreichische Gesandte gesagt, Ihre Kayserliche Majestät begehren die Stände nicht zu übereilen, aber so gar ohne einige Einwilligung Sie abzufertigen, wäre disreputirlich, man solte nur etwas willigen, und die Zahlungs-Fristen hinaus setzen, so weit als man wolte. Wozu der Altenburgische gesagt, dieses wäre eine Materia auf künftigen Reichs-Tag, da es doch ohne Forderung nicht würde abgehen, und hätten Ihre Kayserliche Majestät sonderlich zu den Evangelischen sich allerunterthänigster Willfährigkeit gewiß zu versichern, jeko aber wäre es unmöglich, auch darum gefährlich, dieweil die Herrn Schwedischen, so bald sie von dergleichen Einwilligung höreten, nur desto höhere Postulata fürbringen, und es für eine Anzeige sonderbahren grossen Vermögens aufnehmen würden. *Ille*: Ihre Majestät giengen alzu langsam, und wäre am besten, wenn Sie ihre Meynung heraus sagten, und sprächen: Ihr lieben Stände, so muß es seyn, und nicht anders. Darauf Herr Langenbeck die Antwort geben: Es liesse sich solches nicht im Reich practiciren; So hätten auch Ihre Majestät zuörderst mit den Schwedischen zu thun, welche den Degen noch nicht in die Scheide gesteckt, und sich daher mit blossen Worten schwerlich

1648. lich würden schrecken lassen. *III.* Der Römische Kayser hätte den Degen sowohl in der Hand als die Schweden. Und darauf ist man von einander geschieden.

1648.
Majus.

N. II.

Relation, d. d. Osnabrück, den 4. Maji, Anno 1648.

N. II.
Relation,
punctum Sa-
tisfactionis
Miliciae be-
treffend.

Nachdem man seit meinem jüngsten vom 13. dis, alhier täglich in denen dreyen Reichs-Räthen zusammen kommen, ist, durch die Gnade Gottes, ein commune Conclusum per Majora in denen zweyen ersten Fragen: Quis solvere debeat? & Cui solvendum sit? abgefasset worden, damit aber weder die Herren Kayserliche, Bayerische, noch Hessische zusfrieden. Und zwar ist es Anfangs in dem Fürsten-Rath etwas widrig daher gangen, indem theils sich, unter allerhand vorgebüßten Prætexten, ganz eximiren; theils dafür halten wollen, daß man einiger Militiæ nichts weiters zu geben schuldig, da denn insonderheit Oesterreich, vermittelst Beybringung vieler Rationum, beständig behauptet, daß die allerseitliche Militia ein weit mehrers empfangen, als sie von Billigkeit wegen haben sollen: theils solche Erinnerungen ratione Caesaris & Bavari allein amplectiret, wegen der Schweden aber erinnert, daß, obwohl man ihnen eben so wenig, als andern, zu geben schuldig, doch selbe, als Fremde, ander gestalt nicht von Teutschen Boden zu bringen, sondern notwendig, durch etwas Satisfacirung ihrer Militiæ, der Frieden von ihnen gleichsam erkauft werden müste; da es hingegen mit Kayserlicher Majestät und Chur-Bayern eine andere Meynung, indeme jener, tanquam Pater Patriæ, väterlich, dieser aber, als concivis Reipublicæ Germanicæ und ein Wit-Stand, brüderlich, mit denen ohne das auf das Wardt ersorgenen Reichs Ständen, und sonderlich wegen albereit viel Jahr hero erhobener schwerer und austräglicher Contributionen, verfahren sollen. Die Herren Churfürstliche aber seynd dahin gangen, daß man zwar sich dißmahl, zu schleuniger Erhandlung des Friedens, mit der Schwedischen Militia allein abfinden, nachmahls aber erst mit Ihrer Kayserlichen Majestät und Chur-Bayern, wegen Dero Prætionen nach billigen Dingen handeln solle: Welche Meynung aber die gesamte Fürstliche billig verworffen, und gemeldten Herren Churfürstlichen zu erkennen gegeben, wie auf solche Art gar nicht auszureichen, sondern vielmehr ganz neue Inconveniencia zu befahren; Weilen der Römische Kayser und Chur-Bayern, vor würcklich erhaltenem Contentement, ihre Soldatesca nicht abdancken, und auf solchen Fall, wann auch die Schwedische Militia schon befriediget, die hochlöbliche Cron Schweden, armato adhuc Caesare & Bavaro, ihr Volk ebenmäßig nicht abdancken, weniger die imhabende Orte quittiren würde; Daraus denn anders nichts entstehen könnte, als daß die allerseitliche Militia in die Crantze vertheilet, übel ärger gemacht, und die noch wenige Mittel, so etwan denen Ständen zu Vergnügung der Vblecker noch übrig, vollend consumiret und durchgebracht werden müßten; Also, daß anders nichts, als auf das neue ein Friedländ- und tempore Ligæ übliches Wesen, Überzieh- und Bergewaltigung der Stände, und consequenter neue Unruhe daraus entstehen könnte. Welchen rationibus die Churfürstliche im Ende statt gegeben, und mit denen Fürstlichen sich conformiret; immassen Dienstags den 2. dis, die Re- und Correlation darauf erfolget, und Chur Mayns, als die Städte erfordert worden, selben in pleno referiret: Nachdeme ihnen, denen Städten, wißlich, wie bey den dreyen Reichs-Collegiis folgende Fragen im Unfrag gestellet worden: 1.) Quis solvere debeat? 2.) Cui solvendum sit? 3.) Quomodo? 4.) Quantum? wären die Chur- und Fürstliche zwar Anfangs in denen Gedanken gestanden, erwöhnte 4. Quæstiones miteinander zu erörtern; Weilen aber unterschiedliche Considerationes, warum solche Conjunction nicht rätzlich, ihnen zu Gemüth gegangen, hätten sie noch zur Zeit allein über die ersten zwey Fragen deliberiret, und ratione quæstionis primæ, Quis solvere debeat? geschlossen, daß, weilen das commodum Pacis commune, und männiglich dessen süßer Früchte zu genießen begehre: Also billig und recht, daß auch an der schweren Last der Militari-
Fünffter Theil.

h h h h 2

schon

1648.
Majus.

chen Satisfaction alle und jede, nemine excepto, heben und tragen helfen, so gar auch die Freye Reichs-Ritterschafft, Ansee- und andere Mediat-Städte, welche von ihren Superioren hoc sine nicht particulariter collectiret würden; Dabey dann zu besserer des Friedens Versicherung, für nothwendig befunden worden, daß mit diesem puncto Satisfactionis Militiæ der Pafs, die Executionem betreffend, combiniret, und bey Contentirung der Völcker pari passu die besetzte Plätze quittiret, und die Völcker exautoriret werden. In quaestione Cui? sey per Majora placitiret, daß denen Schwedischen Soldaten forderst, und dann auch Ihrer Kayserlichen Majestät und Chur-Bayern, (alle andere Völcker ausgeschlossen) doch mit folgender Maaß, etwas Satisfaction zu geben, daß denen Herren Kayserlichen und Chur-Bayerischen Plenipotentiaris, per Deputatos trium Collegiorum, der elende Zustand des allgemeinen Vaterlands zu Gemüth zu führen, und sie dabey zu erinnern und zu bitten, daß sie die Sache dahin mitteln helfen wolten, damit Ihre Kayserliche Majestät sich mit denen Erb-Landen und dem Oesterreichischen, Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht aber dem Bayerischen Crayß zu contentiren, ihnen belieben lassen wolten, und zwar dergestalt, daß die in solchen Crayß und Landen Ingehoffene höher nicht, als die in denen übrigen Crayßen Wohnhafte beleset, noch über Proportion vor andern beschweret werden sollen. Wegen der zu Münster abwesenden Stände hätten Chur- und Fürsten geschlossen, daß selbe von dem Reichs Directorio, zu Einbringung ihrer Votorum loco & tempore congruis zu ermahnen, mit dem Anhang, daß, im Fall sie zu rechter Zeit nicht einkommen würden, sie alsdann wider hiesige Conclusa nicht mehr gehöret werden solten &c. Worauf die Städte, ihr faß in allem einstimmig Votum curiatim, ratione dieser zweyen Punkten, auch abgelesen, und ratione dessen, was sowohl der Combination, als wegen der zu Münster abwesenden, auf die Bahn kommen, mit denen höhern Ständen sich conformiret.

Darauf noch selben Nachmittags, vermöge des Conclufi, denen Herren Kayserlichen durch Deputirte, wohin die Meynung gefallen, zu erkennen gegeben, und selbe dabey ersucht worden, sich dahin, ihrem Wohlvermögen nach, zu employren, damit Ihre Kayserliche Majestät mit denen Erb-Landen und Oesterreichischem Crayß sich contentiren, und als ein Vater des Vaterlandes den elenden Zustand des Reichs Allergnädigst consideriren wolte; mit angehefftem Erbieten, bey erholten Kräften Ihrer Kayserlichen Majestät zu anderer Zeit und Gelegenheit desto williger an Hand zu gehen. Die Herren Kayserliche haben sich erkläret: Wie ihnen nicht unwissend, was in denen Reichs Räten gehandelt worden; Und gleichwie Paragraphus Tandem &c. seine Wichtigkeit habe; also könten sie, Krafft habender Instruction, darein nicht bewilligen, daß von Satisfactione Militiæ, vor erörterten andern Punkten allen, und geschlossenen Frieden, solle gehandelt werden; stellten aber dahin, was Chur-Fürsten und Stände davon geredet. Das principal-Anbringen betreffend, daß Ihre Kayserliche Majestät mehr nicht zu Dero Soldatesca Bezahlung haben solle, als den Oesterreichischen Crayß, und Chur-Bayern den Bayerischen, das seye von hoher Importanz, darauf sie sich, vor gepfogener Communication mit denen Chur-Bayerischen, nicht vernehmen lassen könten. Und wiewohl die übrige Deputati mit dem Chur-Mayntzischen, Herrn Mehlen, so das Wort geführt, wegen daß selbiger sich mit dem ihm nicht anbefohlenen Erbieten zu weit ausgelassen, nicht zum besten zufrieden gewest; so ist es doch dabey geblieben.

Nachdem nun Mittwochs den 3. dis, erstlichen zwischen 5. und 6. Uhr frühe die Evangelische Fürsten und Stände, um sich in puncto Executionis eines endlichen zu vergleichen, und darauf die 3. Reichs-Collegia wieder, und zwar etwas spät, zusammen kommen, mit Intention, die dritte quaestio, Quomodo? anzugreifen; Haben die Deputati zuvorderst, und ehe man die Consultation angetreten, auch denen Herren Chur-Bayerischen zugesprochen, und ihnen zu Gemüth geführt, daß Ihre Churfürstliche Durchlaucht bedencken sollen, 1.) daß sie die Churfürstliche Dignität, dann 2.) ansehnliche Land und Leute erlanget; 3.) Ihren Staat besser, und dergestalt

1648.
Majus.

1648.
Majus.

stalt firmiret, daß das Haus Bayern von 1000. Jahren hero nicht sicherer gestanden; sonderlich aber 4.) aus dem Reich, und in specie denen Obern-Crayen, treffliche Commoda gezogen; auch 5.) dißmahls gute Occasion hätte, guten Theil Dero Soldatesca denen Venetianern zu überlassen; Und schließlichen gebeten, weilen Ihre Churfürstliche Durchlaucht de lucro captando, alle und jede andere Stände aber de damno vitando, certirten, daß dieselbe das Friedens-Werck weiter nicht schwer machen, sondern sich mit Anlaffung des Bayerischen Crayes contentiren wolten. Gleichwie nun die Herren Chur-Bayerische diese beschene Deputation zu sonderren Ehren und Danck angenommen; also haben sie hingegen sich vernehmen lassen, daß sie von Herzen wünschen möchten, daß in hac causa ein auslänglich Expediens zu erfinden; Daß aber Fremden, und hingegen ihnen keine Satisfaktion gedeyen solte, wäre darum sehr unbillig, weilen Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Dero Landen mercklichen Schaden und Verheerung empfunden, und Dero Völsker 2.) solche ansehnliche tapffere Servitia geleistet, daß ausser selbst das Reich nothwendig in Claverey und ganz andere Verfassung gerathen müssen; indeme sie 3.) vor wenig Jahren dreyen Haupt-Schlachten beygewohnt, und sonst sich auch dergestalt erwiesen, wie Reichskündig: Daherodann eine offenbahre Unbilligkeit, auch Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht und Dero Armée schimpflich, weilen sie pro utilitate & dignitate Imperii gefochten, daß eben sie andern nicht gleich gehalten werden solten; um so viel mehr, weilen es Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht einmahl unmöglich, ihre Reichs-Militiam zu contentiren: Sie hätten das Geld etliche Jahr hero nicht Tonnen-sondern Millionen weiß hergegeben, und erst diß Jahr 4000. Pferd der Armée verschaffen müssen. Die Chur-Dignität hätte Dero vor mehr als 100. Jahren gebühret, hätte allein das, zu was Sie befugt, erhalten, und würde Chur-Fürsten und Ständen, daß sie in solche Billigkeit gehelet, bey aller Begebenheit schuldigen Danck wissen. Diß acquirirte Fürstenthum wäre von schlechter Consideration, trüge etwa 20000. Fl. da sie doch des Ländleins ob der Ens, auf 550000. Fl. genießen, und mit solcher Einkunfft die Zins von 8. Millionen Goldes, welche Sie, Ihrer Kayserlichen Majestät zu Lieb, aufnehmen müssen, abstaten können. Daß Sie etwas aus denen Obern-Crayen erhoben, stünde dahin, sie hätten selbe auch conserviret; Ausser Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Militia würde es mit selbst allerdings aus- und gethan seyn. Man könne aber aus diesem Werck bald, und, da man wolte, in einem Tage kommen. Sie wolten einen billigen Vorschlag thun; Man solte die, ausser dem Burgundischen, 9. übrige Craye in 3. Theil theilen, 3. davon Ihrer Kayserlichen Majestät, 3. denen Herren Schweden, und 3. Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht überlassen. Die würden das noch thun, und sich eben mit dem Schwab-Fränk- und Bayerischen Crayen contentiren lassen, in welchen doch notorie alles, ausser Regensburg, Nürnberg und Ulm, ruiniret, und daraus, gemelte 3. Ort ausgenommen, nicht viel zu heben. Wenn man nun in solchen Vorschlag zu gehelen nicht gemeynet, müsten sie es nothwendig an Ihre Churfürstliche Durchlaucht berichten, darüber wieder 4. Wochen vergeblich hinlauffen würden.

Wiewohl nun die Deputirte hierauf repliciret, daß diß ein Reichs-Conclusum, davon billig nicht zu weichen, und wann Ihre Churfürstliche Durchlaucht Schaden allegiren, andere Stände solches mit mehrern Grunde thun, und aus solchen Principiis und Fundamenten fast jedermann Satisfaktion prætendiren könte; So seynd doch die Herren Bayerische bey voriger Resolution verblieben, und darüber die Zeit verfloffen, daß hauptsächlichs damahls weiter nichts vorgenommen werden können. Immittelst haben die Herren Kayserliche begehret, daß die Deputati trium Collegiorum um 3. Nachmittag bey ihnen sich wieder einfinden solten; Welchen sie, auf Erscheinen, nach recapitulirten dero gestrigen Vortrag, antwortlich vermeldet, daß, gleichwie ausser Zweifel Ihre Kayserliche Majestät Allergnädigst gerne vernehmen würden, daß die allerseits Stände die Satisfaktion ihrer Militiaz für billig ermessien, welches sie dann auch der Gebühr nach referiren wolten: Also hätten sie auch im übrigen denen Sachen heut und gestern nachgedacht, und in Ersehung ihrer

Hh Hh 3

In-

1648.
Majus.

1648.
Majus.

Instruktionen zwar befunden, daß Ihre Kayserliche Majestät sich, bey Satisfactione Militariae Allernädigst zu concurriren erboten, aber gar nicht, daß Sie Dero Militiam allein zu contentiren bedacht, immassen dann solch Anmuthen allerdings unbillig, weilen 1.) der Ihrer Majestät vermeynte Oesterreichische Crayß also bewandt, daß in selbem mehr nicht, als zween Reichs-Stände, die Bischöffe zu Brixen und Trient, gehörig, welche ohne das von dem hochlöblichen Haus Oesterreich vertreten würden: 2.) Hätten Ihre Kayserliche Majestät und Dero Militia ja redlich vor das Reich, und zwar dergestalt gefochten, daß außser solcher Vaillance dasselbe ohne Zweifel in fremden Dominat gerathen müssen: 3.) Wann Ihre Majestät neben Chur-Bayern dergestalt ausgeschlossen, und allein auf zwey Crayse verwiesen werden solten, würde folgen, daß die übrige sieben Crayse denen Schweden verbleiben müssen: welches zumahl unbillig, und vielen Ständen beschwerlich fallen dürfte. Ja es würden 4.) die Schweden dahero Anlaß nehmen, von ihren Postulatis nicht allein nichts nachzulassen, sondern selbe vielmehr höher zu spannen, und das Reich noch härter zu beschweren; so anders nicht zu verhüten, denn daß jedem kriegenden Theil drey Crayse assigniret würden: Und hätten 5.) die Herren Schweden sich darwider zu beschweren, um so viel weniger Ursach, weilen sie mit ansehnlichen Fürstenthumen, für alle und jede Dero Präzensionen, satisfaciret worden. Daß nachmahls auch die Militia in Consideration kommen, seye ex superabundanti, und gar nicht zu dem Ende geschehen, daß sie auf deroselben völligen Contentierung bestehen solten: Immassen denn die Schwedische Militia solches 6.) selbst nicht begehren, sondern, wie man in etwas benachrichtiget, ihre Präzensionen auf denen von der Cron Schweden acquirirten Landen zu suchen, vielmehr geneigt seyn werde. Dabey dann ferner zu consideriren, daß Ihre Kayserliche Majestät mehr Corps d'Armées, und sonderlichen eines am Rheinz Strohm unter Lamboy hätten, auch viel Plätze in unterschiedenen Craysen; daß Sie solche quitiren, und der Schwedischen Militia zur Contribution und Contentierung überlassen solten, wäre anders nicht, als das, was die Cron Schweden mit dem Degen nicht behaupten können, Deroselben, unter dem Schein der Blicker Befriedigung, in die Hand zu geben. Und diesennach könnten sie sich anders nicht erklären, als daß Ihre Kayserliche Majestät mit gethaner Oblation nicht würden können zufrieden seyn; Wolten sich vielmehr versehen, die Stände auf austräglichere Mittel bedacht seyn würden: Immitteltst wolten sie Ihrer Kayserlichen Majestät weitere Resolution erwarten, weilen ohne das, wider Deroselben Intencion und Befehl, der punctus Satisfactionis Militariae allzu frühzeitig, und noch vor geschlossenem Frieden, in Deliberation kommen: Welches sie uns, damit man in deliberationibus sich desto besser darnach zu richten hätte, und an statt des gehofften Friedens, nicht noch mehr Elend und Beschwerlichkeit folgen möchte, also angezeigt haben wolten.

1648.
Majus.

Nach genommenen Abtritt, und gepflogener Unterredung, ward durch Herrn Mehlen, Chur-Maynßischen Abgesandten, nächst abgelegter Dancksagung für die anerbundene Hinterbringung an Ihre Kayserliche Majestät wiederholer, daß die Unmöglichkeit, allen Satisfaction zu geben, im Reich notoria, und daß man aus Unvermögen nun nicht mehr thun könnte, was man gerne wolte, priora repetiret, und gebeten, Ihrer Kayserlichen Majestät der Herren Stände Schluß und Vorschlag in solchen Terminis zu recommendiren, daß Dieselbe sich damit befrieden möchte. Der Unterscheid zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät und denen Schweden wäre mercklich; Diese wären Feinde: Ihre Majestät hätten bishero, wie billig, mit denen Ständen concurrirer, dabon solten Sie annoch nicht aussetzen, sondern vielmehr amore Pacis dem Vaterland einmahl zur gewünschten Ruhe verhelffen. Die erwehnte Plätze, welche Ihre Kayserliche Majestät in Händen, wären gering, von schlechtem Vermögen, und würde aus selben wenig zu heben seyn; Wenn auch also argumentiret werden wolte, daß, wo ein oder anderer kriegender Theil Plätze in denen Craysen in Händen, daß selber darum in Satisfactione participiren solte, würde dadurch der Herren Schweden Condition, als welche allenthalben, so gar auch in Erb-Landen, ihre Guarnisonen hätten, vor andern gebessert. Es seye räthlicher, auf Mittel zu trach.

1648. trachten, wie solche Orte, vermittelt verglichener Satisfactione Militiæ, quittiret 1648.
Majus. werden möchten ic. Majus.

§. V.

Mögliche Er-
innerungen
der Stände
über das Quo-
modo? bey
dem Satisfac-
tions-Punct.

Man kam nun zwar in allen 3. Reichs-Collegiis am 4. Maji, wegen des Militien-Puncts, hinwieder zusammen, in Meynung, wann nur vor erst die Quæstio: *Quomodo?* erörtert wäre; so würde sich alsdann von dem *Satisfactions-Quanto* schon mit mehreren reden lassen: Es wurde aber weiter nichts ausgemacht, als daß viele Erinnerungen gemacht wurden, wegen Abführung der Arméen, Assignation der Regimenter an die Stände, nach dem Fuß der Reichs-Matricul, und daß kein Stand vor dem andern prägraviret werden solte; Ingleichen, daß die Jurisdiction über die angewiesene Regimenter, bis zu erfolgter Bezahlung, von den assignirten Stän-

den, und sonderlich von eines jeden Crayfes Obristen dependiren; nicht minder, daß gleich nach gescheneher Assignation auch erfolgter Publication des Friedens, alle Hostilitäten, sonderlich aber alle Contributiones cessiren; Ferner, die Garnisonen delogiret, die Soldaten abgedanket, und ihrer Pflichten und Eydes entschlagen, auch ein Regiment allezeit gegen das andere Wechselsweis von beyden Arméen abgedankt werden sollte ic. Man beliebte, diese Erinnerungen sämtlich in einen Aufsatz zu bringen, und solche mit den Kayserlichen und Schwedischen Gesandten in fernere Überlegung zu stellen, wie ab der Anlage sub N. I. zu ersehen.

N. I.

Erinnerungen im Fürsten-Rath, was bey der Quæstion: *Quomodo?* in dem Militien-Punct zu beobachten.

Bey der, den vorgestrigen Donnerstag, quoad Quæstionem: *Quomodo?*, circa punctum Satisfactionis Militiæ im Fürsten-Rath gepflogener Deliberation, sind nachfolgende Monita und Erinerungen per Majora beschehen, und ist zuvorderst darfür gehalten worden, daß man diese Quæstionem: *Quomodo?* Bevorab so viel die mit unterläuffende Executionem Pacis betrifft, also behutsamlich zu fassen, damit nicht folgendes durch Erledigung des Quanti ohne vorhergehene genugsame Berücksichtigung derer, bey besagtem *Quomodo* vorkommenden höchst nöthigen Bedingnissen, dem Heiligen Reich gleichsam der letzte Stoß gegeben, & postposita ipsa Executione Pacis, die Zahlung der Soldatesca, denen Ständen aufgebürdet werde.

Gleichwie man nun 1) bey dieser Deliberation, in alle Wege den lieben Frieden, und die Cessationem omnis Hostilitatis, consequenter die Exauctorirung und Abführung der Böcker, die Restitutionem Locorum restituendorum, und Vollziehung alles übrigen, was de Executione Pacis einige Dependenz hat, præsupponiret; Also wäre auch das Werck dahin zu dirigiren, daß, sobald der Friede mit beyden Crönen, Frankreich und Schweden, geschlossen und subscribiret, die ist bedeute Execution, ohnerachtet derer Ratificationen, unverlangt an die Hand genommen, und würcklich vollzogen, auch die Herren Kayserliche und Königlich-Schwedische Plenipotentiarrii zu förderlicher Eventual-Einbringung derer Kayserlichen und Königlichlichen Ratificationen, um solche bey vorgehender Subscription des Friedens zu extradiren, ersuchet, so dann

2) Interim auf Mittel gedacht werde, dafern der Friede zwischen Frankreich und Spanien, conclusa Pace in Imperio, noch so bald nicht erfolgte, wie die am Rhein-Strohm geseffene, nicht weniger, als übrige Stände, von allen auswärtigen Krieges-Last befreyet bleiben, und deswegen gnugsam versichert werden könten.

Und nun 3) zu obiger Intention des Friedens Execution, desto beständiger und

1648.
Majus.

und cum effectu zugehungen, wären allerseits kriegender Theilen Armaden, sobald die Instrumenta Pacis ihre vollkommene Perfection und Subscription erlangt, zum Theil aus dem Reich ab, theils in derer abführenden eigene Plätze zur Garnison und Besatzung zu führen, die übrige Soldatesca aber ihrer Krieges-Diensten zu erlassen, zu dem Ende von den Herren Schwedischen, wie viele Völkcr sie von ihrer Armee außershalb des Reichs in der Cron Schweden eigenen Diensten, und zu Besatzung ihrer zur Satisfaktion erlangten Plätze im Reich behalten wolten (jedoch nicht ehender, als bey künfftiger Angreiffung des Quanti) zu vernehmen, und mit ihnen so gut als möglich zu handeln, damit der Numerus, welcher von solcher Armada zur Zahlung gezogen werden solle, minuiret, und gleich nach subscribirten Friedens-Schluss in Anwesenheit deren aus jedem Crays von denen ausschreibenden Fürsten und anderer dazu verglichener Stände bestellter Commissarien exauctoriret. Auch

1648.
Majus.

4) Pari passu, denen obgedachten Regimentern ihre gewisse Stände, auf hernach folgende Maß, ihrer Zahlung halber, angewiesen würden.

Dabey wäre 5) die respective Abführung, Abdanckung und Repartirung, tempore Exauctorationis & Repartitionis faciendæ also zu beschleunigen, auf daß durch derer Armaden Still-stehen, die Stände, welche solche Still-Läger betreffen möchten, nicht aufs neue vor andern graviret, und vielleicht gar zu Boden gerichtet werden.

6) Ihro Kayserliche Majestät und Chur-Bayern Durchlaucht allerunterthänigst und respective gebühlich zu ersuchen, damit dieselben eodem tempore ihre beyderseits Armeen von des Reichs-Boden ab, und in Dero Erb-Königreiche, Fürstenthum und Lande führen, und daselbst abdanken wolten; zumahm die Abdanckung des einen kriegenden Theiles die Abdanckung des andern nach sich ziehen müste, bey welchem passu dann auch nöthig erscheine, daß zu Vermeidung allerhand Ombrage bey einer oder andern Parthey, und desto besserer Erreichung der ex parte Statuum intendirter Abdanckung allerseits Krieges-Völkcr, solche Versicherung etwan durch Auswechslung gewisser Geißel zu capituliren wäre, damit folgendß die Abdanckung nicht durch neue Prætextus ins Stecken gerathen, sondern omnis metus ulterioris hostilitatis so wol auf einer als andern Seiten, durch dergleichen thunliche Asssecuration aus dem Wege geräumet werde.

7) Eine gleiche Meynung hätte es mit denen Locis restituendis, welche nicht weniger gleich nach subscribirten Frieden, von allerseits kriegenden Theilen, pari passu, vermittelst Capitulirung, gleichmäßiger Versicherung und Gebrauchung einer Alternation oder Reciprocation, ihren rechtmäßigen Herren zu restituiren.

Was dann 8) oben Art. III. wegen Besetzung derer, in die Königlich-Schwedische Satisfaktion kommenden Plätze betrifft, wäre solche Besetzung, zu Vorckommung neuer Moruum und Apprehensionen bey denen benachbarten, also zu moderiren, daß die Besetzung mehrers einer Custodia als Præsidio gleich sehe, auch diese Moderation derer Garnisonen auf alle kriegende Partheyen zu richten.

Nicht weniger 9) post conclusam Pacem alle Contributiones im Reich einzustellen, oder da über Verhoffen solches nicht zu erheben, von des contribuirenden Standes Quota Satisfactionis Militiæ zu defalciren.

Item 10) bey erfolgender Abdanckung und Assignment derer im Feld stehender Regimentern (zumahlen diese Satisfaktion allein auf die in Campagne sich befindende Völkcr zu extendiren) seyn nachfolgende Erinnerungen usque ad Art. 16. von denen Generals-Personen, und derer Stände-Commissariis zu beobachten, und zwar zupörderst aller Troß und Bagage, wie auch der Officirer übermäßige Diener und Pferde abzuschaffen.

11) Alle der Soldatesca an Chur-Fürsten und Stände suchende militairische Obliga-

1648.
Majus.

Obligationes & Præsentiones quoad præteritum vor null und nichtig zu declariren.

12) Denen Officirern und Soldaten anzudeuten, wie hoch sich des assignirten Standes Quota belauffe.

13) Denenselben einzubinden, daß der Stand an solcher seiner Quota mehrers nicht als höchstens der dritte Theil zu bezahlen, sie die Officirer und Soldaten aber gleich bey Erlegung solchen dritten Theils, wann solche Erlegung schon vor dem Einzug in des assignirten Standes Land beschehe, das Land zu meiden, oder, wann die Zahlung erst nach bezogenen Quartier vorginge, zu quittiren, und sich wegen deren ausstehenden übrigen zwey drittheilen ihres assignirten Ausstandes, durch solche Zahlung oder Assurances-Mittel, mit welchen dem Stande in der Eyle aufzukommen möglich sey, befriedigen zu lassen.

14) Unter wähernder Zahlung des besagten dritten Theils an Geld, mit derjenigen Bepflegung, welche ihnen der Stand reichen lassen wird, sich zu begnügen schuldig.

15) Zummittelst aber unter des Standes Direction und Jurisdiction, tam in Criminalibus quam Civilibus, seyn sollte.

16) Betreffend denn auch diefemnach die vorige gemeldte Assignation der Wdcker an sich selbst, seye solche nach dem Fuß der Reichs-Matricul nicht auf die Crayß, sondern auf die Stände also zu machen, daß kein Stand mit größerer Anzahl derer Römmer-Monaten, als der andere beschweret, noch einiger Crayß in solidum obligiret; auch sonst.

17) Einiger Stand, welcher mit seinem Contingent an die Schwedische Armée gewiesen, mit weiterer Assignation an die Kayserliche oder Chur-Bayerische oder e contra (ohnerachtet des zwischen Ihro Kayserlichen Majestät und Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern wegen des Fräuchischen und Schwäbischen Crayßes auffgerichteten Assignations-Recess) nicht graviret werde.

18) Auf zulängliche Mittel zu gedenden, wie diejenige Stände, welche die ihnen angewiesene Wdcker bezahlet, möglichen Dingen nach, vor weitem, bevorab denen Krieges-Schaden, welche ihnen ex mora solvendi ihrer benachbarten Mit-Ständen zu wachsen möchte, zu garantiren; Solte sowohl dießfalls als auch bey Ab- und Zuführung derer Soldaten, der Executions-Ordnung nachgelebet, die benachbarte Stände, wie auch die kriegende Theile selbst, dem implorirenden Stande assistiren, und von dessen Land alle Violentias abwenden, auch über das, in hoc casu dem zahlenden Stand gegen den saumseligen, wegen derer verursachten Krieges-Schaden via juris vorbehalten seyn; Aus obigen Reservationibus und Bedingnissen, insonderheit denjenigen, welche die kriegende Parthenen betreffen, welche mit den Herren Kayserlichen und Königlich-Schwedischen per Deputatos aus allen dreyen Reichs-Räthen zu communiciren, dieselbe zu deren Amplectirung, durch thunliche Rationes zu vermindern, und ihnen zu bedeuten, daß, sobald diese Quæstio: Quomodo? seine Richtigkeit erlanget habe, man darauf ohneinstellig das Quantum in gleichmäßige Berathschlagung zu ziehen nicht unterlassen wolle.

§. VI.

Allein diese Erinnerungen, ob sie schon vor die Stände und das Reich gar gut gefasset waren, künften sobald nicht in die Wirklichkeit gesetzt werden. Man trug auch, nach fernerer Ueberlegung Bedencken, mit denen Schwedischen daraus se-

gleich zu communiciren, weil man in Sorgen stund, selbige möchte sofort die Quæstionem circa Quantum Satisfactionis, proponiren, und auf deren Erdrterung dringen: So hatten auch die Kayserlichen Gesandten von den Schwedischen eine Erklärung

Die Kayserlichen wollen die Stände nicht mehr zu den Conferenzen admittiren.

Fünftter Theil.

Iiiii

klärung

1648.
Majus.

1648. Erklärung auf ihr letzteres Projectum Instrumenti Pacis, vom 1. Jun. 1647. verlanget, welche aber darauf keine Antwort ehender zu ertheilen entschlossen waren, als bis sie eine gewührlige Resolution, wie es mit der Satisfactione Militiæ gehalten werden wolte, würden erlanget haben.

Dieses hatte nun den Grafen Oxenstierna veranlasset, daß er sich selbst gegen die Kayserliche Gesandten darüber explicirte, wovon derselbe, den Evangelischen Ständen folgend diese Eröffnung that: „Er hätte, nemlich ihnen, den Kayserlichen, vorgestellt, wie sie von den Schwedischen eine Erklärung auf das vom 1. Jun. a. p. ausgestellte Instrumentum Pacis, verlanget hätten, und würden sie auch vernommen haben, was sie, die Schwedischen, darauf geantwortet, nemlich daß sie vorher erwarten wollten, was sich die Stände in puncto Satisfactionis Militiæ, davon sie in den Reichs-Collegiis deliberirten, würden vernehmen lassen. Aus dem empfangenen Projecto Instrumenti Pacis ersehe er, daß der Anfang, das Mittel und das Ende, also nicht stehen bleiben könne, wie es die Kayserlichen gesetzt, denn auch allbereit ehlige Puncta anders verglichen, als sie eingerücket. Er komme nicht zu ihnen, sich mit ihnen in specie darüber einzulassen, sondern sie, die Schwedischen, möchten allein gerne wissen, zu welchem Ende solches Project von ihnen, den Kayserlichen, ausgestellt, und ob denn dieses in allen Stücken Ihrer Kayserlichen Majestät endliche Meynung sey, darbey Sie bestehen wolte: und ob sich der Stände Abgesandten, wie es bishero gehalten worden, sich beyden Conferenzen finden lassen sollten. Nachdem sich nun die Kayserliche Gesandten eine halbe Stunde mit einander unterredet hätten, sey die Antwort in Summa dahin gangen: Sie wolten von ihnen, denen Schwedischen, ein schriftliche Erklärung erwarthen, und der Stände Gesandten nicht beyhätten, sie, die Schweden, solten sich nur darauf schriftlich in forma Instrumenti hinwiederum erklären, was sie in einem und andern desiderirten; Dann sie hätten Befehl von Ihrer Kayserlichen Majestät, es also zu halten, vermöge dessen sie auch den Articulum primum, der da

1648. „anfange, *Sit Pax &c.* wie auch das Chur-Brandenburgische Equivalent geandert, und den Articulum wegen der Schweitzer, ausgelassen hätten, Ihre Kayserliche Majestät sey mit dem bishero gebrauchten Modo tractandi, daß nemlich die Stände zur Handlung gezogen würden, nicht einig. Sie, die Schweden, solten nur ihre Meynung schriftlich und endlich eröffnen ic.

Ob er ihnen nun zwar wol vorgehalten habe, er versühre, daß sie, die Kayserlichen, ganz keine Plenipotenz haben müßten, etwas zu tractiren, sondern daß sie in allen Dingen nur auf special Befehle sähen, und solche nachmahls nur publicirten, gleich als müste es dabey bleiben: welches aber ja keine Art zu handeln sey, dann sie, die Schwedischen, es eben so machten, und gleichfalls sagen könnten, sie hätten von ihrer Königin Befehl ic. Sæhe er, Oxenstierna, also nicht, wie sie, die Kayserlichen Plenipotentiarii, zu nennen wären; Zu dem, so sey ja der Articulus primus, der da anfange *Sit Pax &c.* in puncto Amnestiæ, wie auch das Chur-Brandenburgische Equivalent einmahl richtig abgehandelt, und von den Ständen unterschrieben worden; Dem ungeachtet wären die Kayserlichen dabey bestanden, sie müßten thun, was sie in Befehl, und hätten ausdrücklich gesagt, sie wüßten nicht, was die Stände unterschrieben hätten ic. Diesem nach sehe er, Oxenstierna, nicht, wie sie mit denen Kayserlichen zur Handlung schreiten könnten, und möchte wol gar auf eine Ruptur endlich ausschlagen, indem die Kayserlichen widerum ein ander schriftlich Instrumentum von ihnen, den Schwedischen, haben wolten, solches alsdann an Kayserlichen Hoff schicken, und darüber deliberiren lassen. Es sey kein Modus tractandi, wie er ihnen auch gesagt, daß sie dasjenige, was einmahl verglichen sey, auf empfangenen neuen Befehl retractiren wolten, denn sie, die Schwedischen, handelten mit ihnen, auf die Kayserliche producirte Plenipotenz.

Die *Deputati* versetzten dagegen: Es sey ihnen dieses sehr betrübt zu vernehmen, sonderlich, daß die Kayserliche Gesandten von demjenigen nichts mehr wissen wolten, was

1648. Majus.

Darüber entstandene Bewegung unter den Schwedischen und Reichs-Ständen.

1648.
Maius.Stände wol-
len einseitig
mit Schwed-
den handeln.

was im Nahmen der Stände bishero un-
terschrieben worden sey; da doch eine jede
Materie zwischen ihnen, den Kayserlichen,
und den Schwedischen selbst vorher abge-
handelt, und von Seiten der Stände in
Anwesenheit der Kayserlichen, und ihr, der
Schwedischen, unterschrieben worden sey.
Die Chur-Bayerischen würden damit auch
nicht zu frieden seyn, wegen der Pfälzischen
Sache, als die auch nur allein von Seiten
der Stände unterschrieben worden wäre,
solches werde ja nicht ungültiger seyn, als
was von denen Secretariis Legationum
subscribiret worden wäre. Wann die
Kayserliche Gesandten nicht fort wolten,
auch die Stände von der Handlung auszu-
schließen gemeynet wären, und die Confe-
renzien differiren solten; so werde durch
eine Reichs-Deputation von Seiten der
Stände immEDIATE mit ihnen, denen
Schwedischen, tractiret werden müssen,
wie bereits vornehmer Catholischen Stände

Gesandten sich dahin eventualiter geäußert hätten.

1648.
Maius.

Graf Oxenstierna: Die Kayserlichen
achteten die Stände wie nichts, und hätten
gar gering von ihnen geredet, es würden
doch ihre Deliberationes nur vergeblich
seyn: Er sage es nicht, um eine Exacerba-
tion der Gemüther zu verursachen, son-
dern allein zur Nachricht. Man solte nur
mit ihnen, denen Schwedischen, aus dem
puncto Militiæ reden, er wolte solche Ex-
pedientia vorschlagen, daß man gar wohl
aus diesem Punct solte kommen können.
Er wisse nicht, wann es sich so langweilig
antassen solte, oder nicht gar vom Con-
gress hinwegginge; Dazu käme jezo des
Savii tödtliche Kranckheit, welche, wenn sie
übel ausschläge, eine neue Verhinderung
machen dörfte. Im übrigen habe er Vol-
macht genug, mit den Ständen allein zu
handeln und Frieden zu machen.

§. VII.

Vermuthun-
gen, warum
dem Chur-
Bayerischen
solche einseitige
Tractaten
beliebig seyn
mögen?

Diese, der Kayserlichen Gesandten,
geäußerte Intencion verursachte bey allen
Reichs-Ständen grosses Aufsehen, und
suchte insonderheit der Chur-Bayerische Ge-
sandte es dahin zu bringen, daß man nun-
mehr einseitig mit den Cronen tractiren
und schließen solte, ohne weiter auf die
Kayserlichen zu sehen, welches aber einigen
bedenklich vorkam, die der Meynung wa-
ren, Chur-Bayern siele es nur dahin,
daß die Schwedische Armee nicht solle
über die Donau und in Bayern gehen,
und würde unterdeß nicht allein der Her-
zog zu Würtemberg, in dessen Landen aniso
der Alliirten Armeeen stünden, gang zu
Grunde gerichtet werden, sondern auch,
wann alles oben herum ausgehret wäre,
sich der ganze Krieges Schwall in Thürin-
gen und in den Ober-Sächsischen Crayß
ziehen; Man habe daher vielmehr zu be-
fordern, daß in den Tractaten von den
Kayserlichen Gesandten schleuniger fortge-
gangen werde, oder, wann sie ja nicht fort
wolten, anzudeuten, es müsten sodann der
Stände Gesandtschafft selbst per Depu-
tatos mit den Cronen tractiren, weil es
doch Sachen wären, so vornemlich die
Stände touchirten, und man mit ihnen,
denen Kayserlichen, gleichwohl alles com-
municiren würde.

Fünffter Theil.

Der Graf Oxenstierna war sonst be-
reit, auf einen oder andern Weg zu han-
deln, und declarirte verschiedentlich, er
wünschte jezo zwey Stücke vermieden zu
sehen, (1) daß der neue Succurs aus
Schweden zurück bleiben möchte, mit wel-
chem sonst der Pfalz Graf Carl Gustav, als
Generalissimus, mitkommen würde, wel-
ches, wie leicht zu erachten, nicht ohne Un-
sach geschehe. (2) Daß die Schwedische
Generalität nicht jemand aus ihrem
Mittel auf den Congress schicken möchte,
welcher viel Handel machen dörfte, daher
die Stände mit der Militien-Satisfaktion
möglichst eilen solten.

Es wurde auch Dienstags den 9. Maji,
zwischen der Chur-Fürsten und Stände
Abgesandten in puncto Satisfactionis
Militiæ super questione: Quomodo?
in Pleno re. & correferiret. Weil
aber auch dabei geschlossen wurde, daß der
Articulus Executionis Pacis, mit solchem
Militien-Punct conjungiret werden soll-
te; sich aber die Catholischen, so wohl Chur-
als Fürstlichen theils, darüber nicht verneh-
men ließen: so wurde durch das Chur-
Maynische Directorium angedeutet, sie,
die Catholischen, wolten Nachmittage auf
dem Rath-Hause zusammen kommen, und

Liii 2

sich

Die Stände
vergleichen
sich eines Pro-
jects in pun-
cto Executi-
onis Pacis.

1648.
Majus.

sich über der Evangelischen Project in puncto Executionis eines gewissen entschliessen, den Evangelischen anheim stellend, ob sie sich auch allda um 4. Uhr einstellen wolten. Welches dann auch geschah, und verglichen sich also mit einander in diesem Punct, wie die Formula sub N. I. allhier anzeigt.

Die Evangelischen deliberiren, ob Chur-Brandenburgische oder Braunschweig-Lüneburgische zur Deputation mit zu nehmen.

Unterschiede in Art der Deputation.

Diweil aber der Stände ausgefallene Meynung, folgenden Tages, so wohl an die Kayserlichen als Schwedischen gebracht werden sollte, so erinnerte der Chur-Mainische Canslar, Neigersberger, die Evangelische Fürstlichen möchten sich mit einander vergleichen, wen sie zur Deputation adhibiren wolten, indeme die Chur-Brandenburgische Gesandten dieserhalb Erinnerung gethan hätten. (Siehe den vorhergehenden §. IV.) Dannhero daß gleich folgenden Tags über diesen Punct, inter Evangelicos, weitläufig deliberiret wurde: Und zog man in Erwägung, daß bißhero, Evangelischer Seits, dreyerley Deputationes Ordinariae wären gebraucht worden: (1) Die Deputatio ad Gravamina; wozu das ganze Fürstliche Haus Sachsen, Braunschweig-Zell und Calenberg, Hessen-Cassel, Mecklenburg, so dann die Wetterauischen und Fränkischen Grafen allzeit wären gezogen worden; (2) daß, wann die Deputation, nach erheischenden Umständen, habe enger eingezogen werden müssen; so wären die beyden Fürstlichen Häuser Sachsen und Braunschweig, jedoch sämmtliche dero Gesandten

dazu genommen: endlich aber (3) wann es gar in die Enge gezogen werden müssen, habe man von jedem der besagten beyden Fürstlichen Häuser, nur einen Gesandten, nemlich den Sachsen-Altenburgischen von Thumshirn, und den Braunschweig-Zellischen, D. Langenbeck, dazu gebraucht: welche seithero die Berrichtung, mit allerseitigem grössten Contento, vollzogen hätten. Weil nun die Evangelischen, nicht gerne aus dem bißhero gewandelten Steig abweichen wolten, auch Bedencken trugen, denen Churfürstlichen Gesandten alle Arcana Collegii Principum einsehen zu lassen, und denen Reformirten den arrogirten Vorzug einzuräumen; so wurde per unanimia geschlossen, bey dem bißherigen Modo es noch ferner bewenden zu lassen, hingegen ratione fünffziger Deputationen, die Erledigung auf den nechsten Reichs-Tag zu verweisen, da sich dann fragen würde, ob man die Deputationes, auf die vorstehenden immediate richten, und also Pfsalz-Lautern, Simmern, Zweybrück, und auf der dritten Bandt Magdeburg, als Reformirten, eines, sodann der Crone Schweden, als Fremden, andern Theils, zueignen, oder dieselbe auf ein Arbitrium stellen wolle? Was aber der Chur-Brandenburgische Gesandte, Wefenbeck, wegen dieser Materie, sowohl gegen die Chur- als Fürstliche Gesandte, vorkommen lassen, verdienet aus dessen, allhier sub N. II. befindlicher ausführlichen Relation, nicht minder, zu desto mehrern Bestärkung die Relation sub N. III. gelesen zu werden.

1648.
Majus.

N. I.

Articulus Executionis, dictatus d. 22. Aprilis 1648. ab Altenburg: d. 4. Maji 1648. correctus, Moguntino transmissus, & ab eo dictatus, d. 9. Maji in plenario visus: d. 10. ejusdem Cesareis & Suecis, per 3. Collegiorum Deputatos exhibitus & d. 13. dictatus.

N. I.
Reichs-Ständisches Project in puncto Executionis Pacis.

Simulatque vero Instrumentum Pacis a Dominis Plenipotentariis & Legatis subscriptum & signatum fuerit, cesset omnis hostilitas, & quæ supra conventa sunt, utrinque e vestigio Executioni mandentur. Deinde omnes & singuli utriusque partis captivi, sine discrimine Sagi vel Togæ, eo modo, quo inter Exercituum Duces, cum Cesareæ Majestatis approbatione, conventum est, liberi dimittantur. Omnia utriusque partis militaria Præsidia, sive Imperatoris ejusque Sociorum & Fæderatorum, sive Regniæ, Regni que Sueciæ, & Landgraviæ Hassiæ, eorumve Fæderatorum, & Adherentium, aliove quocunque nomine imposita fuerint, ex Civitatibus Imperii

Chur-Brandenburgische Relation wegen solcher Deputation.

1648. Imperii, ac omnibus aliis locis restituendis, sine exceptionibus, mora, damno
Majus. & noxa ullisve prætenſionibus ad verſus Magiſtratus, Cives, Incolas, ſive
Provincias, pari paſſu deducantur.

1648.
Majus.

Loca ipſa, Civitates, Urbes, Oppida, Arces, Caſtella, Fortalitia, tam quæ per Terras Imperatoris Domusque Auſtriacæ Hæreditarias, quam per cæteros Imperii Circulos, ab utraque parte ſupra dicta, occupata & retenta, vel per Armiftitii unius vel alterius partis, vel quemcunque alium modum conceſſa ſunt, priſtinis & legitimis ſuis Poſſeſſoribus & Dominis, ſive Mediati, ſive Immediati Imperii Status ſint, tam Eccleſiaſticis quam Secularibus, comprehenſa Libera Imperii Nobilitate, abſque omni mora reſtituantur, liberæque eorum diſpoſitioni, ſive de Jure & Conſuetudine ſive vigore præſentis Tranſactionis, competenti, permittantur; non obſtantibus ullis Donationibus, Infeudationibus, Conceſſionibus, aut aliis quibuſcunque Titulis in priorum legitimorum Dominorum, Poſſeſſorumve præjudicium acquiſitis, ceſſantibus etiam Pactis & Fœderibus prædictæ reſtitutioni adverſantibus: Salvis tamen iis, quæ & quatenus in præcedentibus Articulis, circa Reginæ Regniſque Sueciæ, ut & quorundam Electorum & Principum Imperii Romani Satisfactionem vel æquivalentem Recompensationem ſive aliter, ſpeciatiim excepta & diſpoſita ſunt, atque hæc reſtitutio locorum occupatorum, tam a Cæſarea Majeſtate quam a Regia Majeſtate Sueciæ, & utriusque Sociis Fœderatis & Adhærentibus, fiat reciproce & bona fide.

Reſtituantur etiam Archiva & Documenta in locis reſtituendis adhuc præſentia, & alio translata aliaque mobilia, quæ in dictis locis adhuc extant; Sed tormenta bellica, cum ſuis annexis, reliquoque apparatu bellico ibidem ut etiam in locis poſtea deſtructis tempore occupationis reperta, vel ab aliis mutuo accepta, vel in aliam poſtea formam, ex materiis ibi repertis tranſfuſa, abſque ullis prætenſionibus ibidem quoque relinquuntur, aut abducta, vel in alium locum inveſta prioribus Dominis reſtituantur; Quæ vero poſt occupationem aliunde eo inveſta, ſive in Præliis capta, ſive ad uſum & cuſtodiam eo per occupantes illata fuerunt, iisdem quoque ſecum exportare & avehere liceat.

Teneantur Subditi cujuſque loci, decedentibus neceſſarios currus, equos & naves, pro omnibus neceſſariis avehendis, ad loca deſtinata, abſque pretio ſubminiſtrare, quos & reſtituere debent præfecti præſidiorum hoc modo diſcedentium ſine dolo & fraude: Liberent vero etiam Statuum ſubditi ſe invicem ab hoc onere vecturæ, de uno Territorio in aliud, donec ad loca deſtinata pervenerint, nec præſidiorum præfectis liceat ſubditos, eorumque currus & equos extra Dominorum ſuorum fines ſecum trahere, eoque nomine obſidibus cavere teneantur.

Reddita, ſive Maritima & Limitanea, ſive Mediterranea fuerint, dicta loca ab ulterioribus omnibus durantibus hiſce motibus bellorum introductis Præſidiis perpetuo poſthac libera ſunto; Si qui Mediati Status munita interea extruxerint, vela Præſidiariis apud eosdem extructa ſint, volentibus & monentibus Territorii Dominis aut ſuperioribus, protinus diruuntur. Per quos vero, quomodo, & quibus Copiis ſatiſferi debeat, ut etiam de militiæ Exauſtoratione ita conventum eſt.

Dum vero hæc omnia ſiunt, nullam interim experiantur moram, quæ de univerſali & particulari Statuum aliorumve reſtitutione ſupra tranſacta ſunt; ſed ſtatim, poſt hujus Pacificationis Concluſionem & Plenipotentiariorum ac Legatorum Subſignationem Executioni mandentur, ita, ut omnes

1648.
Majus.

& singuli, sive Status, sive Communitates, sive Privati, sive Clerici, sive Seculares, qui vigore hujus Transactionis, ejusdemque regularum generalium, vel specialis & expressæ Dispositionis, ad restituendum, cedendum, dandum, faciendum, aut ad aliud quid obstricti sunt, ultro, ilico, & sine omni tergiversatione, exceptione vel oppositione Clausulæ Salvatoris, tam generalis quam specialis, sive in Article Amnistie positæ, aut noxa ea restituere, cedere, dare, facere, & præstare, & manu & sigillo restituendi vel publico & legitimo Notarii Attestato, se bona fide restituisse & præstanda præstitisse, intra tempus Ratihabitionum extraditioni supra præfixum docere teneantur. In quovis Imperii Circulo exæquantur Directores Circulorum, Crayß-Obriste und ausschreibende Fürsten, aut, si ipsimet sint interestati, vicini Circuli Directoribus Executio demandetur aut committatur, qui vigore hujus Transactionis &c.

1648.
Majus.

(Hanc Clausulam Protestantes ita poni desiderant :)

Habeant etiam Restituendi optionem, vel propriis viribus, attamen sine excessu, adhibitis quoque Notario & Testibus sese in pristinum statum reponendi, vel eligendi Executores, sive ex Circulis, sive quoscunque voluerint, vel si maluerint, a Cesarea Majestate impetrandi Commissarios, qui non minus quam dicti Executores vigore hujus Transactionis teneantur, sine omni mora vel excusatione, simul ac restituendus Specificationem restituendorum vel præstandorum exhibuerit, sumtibus tergiversantis, Restitutionem vel Præstationem, sine admissione ullius exceptionis vel moræ, expedire & exequi.

N. II.

Des Chur-Brandenburgischen Gesandten, Wesenbecii, Relatio von der am 7^{ten} Maji zu Osnabrück gehaltenen Conferenz.

N. II.
Relatio.

Am 7^{ten} Maji, frühe um 7. Uhr, wurde Re- und Correlation über der quæstione *Quomodo?* extra ordinem, ohne Einnehmung einiger Session, stehend, das mit es nicht das Ansehen haben möchte, sambt man einen Reichs-Schluss formiren wolte, weil dasjenige, was desfalls von denen Ständen ins Mittel gebracht wird, wohlmeinende Vorschläge seyn sollen, worüber künftig als materia ulterius tractanda die Herren Kayserlichen und Schwedischen bey wieder reallumirten Conferentien, nebenst Zuziehung der Stände, sich ferner vernehmen und einen gewissen Vergleich treffen könnten, in pleno gehalten, da Anfangs das Chur-Mayntische Directorium den Churfürstlichen schriftlichen Auffas, so ganz kurz gewesen, und in generalibus bestanden, hernachmahls das Fürstliche Oesterreichische Directorium den schriftlichen Fürstlichen Auffas mit denen Particularitäten abgefasset, wie er bey nechst abgelassener unterhängigsten Relation beygelegt gewesen, verlesen, mit welchem sich hernach und kurz gehaltener Unterredungen a part, indeme keine sonderbare Differentia gewesen, so die Fürstlichen angezogen, als nur diese, daß die Herren Churfürstliche die Exauktion und Abdankung der Militie nicht alsobald a tempore publicatæ Pacis, sondern Solutionis des etwa künftig gewilligten Quant, zu practiciren gehalten, die Herren Churfürstlichen dennoch mit denen, dasern es nur dahin und übrigen andern wohlgemeinten Particularibus zu bringen, conformiret, worauf die Städtische admittiret, und als ihr Auffas verlesen, derselbe in effectu fast mit dem Fürstlichen concordiret, ist es beym Fürstlichen Auffas gelassen worden.

Ob aber wohl die Herren Evangelische Fürstlichen Theils zugleich auch auf Placitierung des zwischen ihnen abgefassen und bey nechst vortiger Post unterhängigst mit überschickten Project super Executione Pacis gedrungen, hat jedennoch nicht allein das Churfürstliche Mayntische Directorium darwider vorgeschüzet, daß darüber in Churfürsten Rath noch nicht consultiret, sondern auch die Herren Catholischen ihre

Erin.

1648.
Majus.1648.
Majus.

Erinnerungen dabey hätten, womit sie nothwendig zu hören, derohalben begehret und veranlasset worden, daß diese Catholische Herren Chur- und Fürsten, Nachmittag um 2. Uhr hierüber sich unterreden wolten, die Herren Evangelischen von Churfürsten, Fürsten und Ständen aber Abends um 4. Uhr, wieder auf das Rath-Haus erscheinen, und die Differentias von ihnen vernehmen, auch ferner darauf unter sich Vergleichungen treffen möchten. Als man nun hierauf wieder zusammen kommen, und anfangs der Chur-Sächsische, nebst mir Wesenbeck, sich vorher verglichen, daß nicht allein die vor diesem eingerückte nachdenckliche Clausul, wegen der Mediat-Städte allegirten proprii præsidii, auf Minden und andere mehr reflectiret, ausgelassen, dahingegen die verba sine appositione Clausulæ tam generalis quam specialis supra in Amnistia positæ, hinein gerückt werden möchten, dabon unsere vorhergehende andere Relation unterthänigst Meldung thut, haben wir solches anfangs im Churfürsten-Rath bey denen Catholischen erinnert, und sie dahin disponiret, daß also diese Erinnerungen nebst denen andern Catholischen, so gar wenig gewesen, (wir aber allerdings ohne Vorbewußt der übrigen Evangelischen nicht placitiren können) und sonderlich bey dem puncto Executionis propriis &c. bestanden, besagten Evangelischen Fürstlichen und Städtischen zu verstehen gegeben worden, die nach kurz darüber gehaltener Unterredung sich a reditu mehrentheils mit denen Catholischen auf unsere Interposition verglichen, also daß obiger Auffatz in ganz wenigen geändert worden, wie solcher, sobald er nur zur Dictatur gebracht, mit mehrern zeigen wird.

Beß während dem Abtritt aber besagter Evangelischen, haben die Herren Churfürstliche unter sich, wie auch Catholische Fürstliche a part am selbigen Vormittag zu End gehaltener Re- und Correlation beschenehen Vortrag des Chur-Maynßischen Directorii, sich gewisser Deputirten zu vergleichen, damit dasselbe wissen möchte, wem denn eigentlich folgenden Tag anzusagen wäre, weil theils, so nicht ordinarii Deputati, auf die Braunschweigischen zielend, unerfordert sich eingefunden, desfalls aber von andern Ständen bey dem Reichs-Directorio Beschwerde geführt auch contradiciret worden, hierüber, wiewohl stehend, deliberiret. Als nun die Churfürstliche als Trier- und Bayerische, vor sich und in Vollmacht des abwesenden, und mit dem einen Chur-Maynßischen Herrn Mehlen zu denen übrigen Catholischen nacher Münster verreiseten Chur-Cöllnischen Doctor Buschmanns, auf den Chur-Sächsischen in votis dahin giengen, daß bey diesem extraordinario negotio auf die Ordinarios Deputatos so eigentlich nicht zu sehen, sich auch der Chur-Bayerische ratione sui dissentus in quæstione: *Cui?* von der vorigen Deputation absentiret, an dessen statt der Chur-Sächsische zu adjungiren, Niemand aber Eure Churfürstliche Durchlauchtigkeit vorschlagen wollen, sondern Dieselbe also übergangen ward; So empfunden wir solches nicht wenig, mit Vorwendung, daß, ob wir uns zwar zu einiger Deputation nicht ingeriren, sondern es bey denen Ordinariis Deputatis bewenden lassen, und Niemand, so etwa weiter zu adjungiren, davon excludiren; jedermoch auch nicht verhoffen wolten, daß man solches Eurer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Chur- und Fürstlichem Hause, bey diesen General-Tractaten, wegen ihres hohen mit dabey verfürrenden Interesse, anmuthen, und solches von der Deputation in beyden oberen Reichs-Räthen ganz ausschließen würde, in mehrern Nachdencken, daß gleichwohl auf vorhergehende sonderbare Requisition der damahls lebenden Kayserlichen Majestät Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit schon, krafft des Churfürstlichen Collegial-Schlusses bey gehaltenem Wahl-Tag in Anno 1636. wie auch darauf in Anno 1641. erfolgten Reichs-Tage und iegiger Kayserlichen Majestät Confirmation, ein Jus quæsitum wegen der extraordinäre Deputation zu diesen General-Friedens-Tractaten erreicht, solches auch bey dem letztgehaltenen Deputations-Tag zu Frankfurt am Mayn, und da man vermerckt, daß die gesammte Reichs-Stände zu diesen Tractaten admittiret werden solten, in optima forma reserviret und bedinget, sich dessen keinerley Weise zu begeben, sondern pro re nata zu bedienen, attestantibus Actis & Protocollis. Begehrten derowegen solches nochmaln in gute Consideration zu ziehen, und nicht außser Augen zu sehen, vielweniger den Collegial-Schluss,

als

1648.
Majus.

als erfolgten Kayserlichen Confirmationen und Bedingungen hierunter was präjudicirliches zuzuziehen.

1648.
Majus.

Der Chur-Maynische Gesandte, Reigersberger, vermeynte zwar, per Majora pro nunc den Schluß auf Chur-Sachsens Adjunction allein zu machen; Wie wir aber darin nicht consentirten, fieng der Chur-Trierische an, daß wann es angezogener massen, wegen Eurer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Deputation zu diesen Tractaten sich verhielte, er vor seine Person dabey kein sonderbares Bedencken haben würde; Der Chur-Bayerische aber wolte nicht heraus, sondern unterredete sich der Chur-Maynische mit demselben a parte, und erwehnte dieser hernachmahls, daß er sich wohl alles desjenigen erinnerte, was von uns wäre angebracht worden, es hätten sich aber die Sachen seithero in vielen verändert; Der Chur-Sächsische aber schwieg hierzu stille, und ward kein Schluß gemacht, ungeachtet wir darauf drungen, sondern erwehnte der Chur-Maynische, daß sich noch ein Expediens vielleicht im Fürsten-Rath finden würde, da Culmbach zu admittiren, den im Churfürsten-Rath die Adjunctio allzu groß, und hernach im Fürsten-Rath auch ergrößert werden dürfte.

Inzwischen kamen die Catholischen Fürstliche wieder zu uns Churfürstliche, und referirten, wie sie unter sich geschlossen, daß pro nunc nur ein Catholischer von der Geistlichen Banc zu deputiren, nemlich der Bambergische, weilten ohne das weder Desterreich, noch Salzburg, noch auch Bayern sich zu der Deputation, ratione ihres Dissensus, verstehen wolten, in Hoffnung, die Herren Evangelische Fürsten auch nicht mehr als einen unter sich von der Westlichen Banc deputiren würden, weil aber der Chur-Sächsische, auf Altenburg und Braunschweig zielende, als die vor diesem schon mit gewesen und sich nicht separiren, weniger, daß die Evangelischen künftig die Deputationes so enge einspannen lassen würden, erinnerte, blieb es zwar selbigen Tags also, ohne einig gemachten Schluß, bewenden.

Es ward aber von denen Altenburgischen noch selbigen Abends gegen folgenden gestrigen Tag frühe um 7. Uhr zur Evangelischen Fürstlichen Conferenz angemeldet. Wie ich, Wesenbeck, mich nun bey derselben einfand, ward die Consultatio wegen Vergleichung einiger Evangelischen Fürstlichen Deputation, weßhalber vor eglischen Tagen schon so wohl die Altenburgischen als Braunschweigischen mit mir geredet hatten, in Meynung diese dabey zu lassen, und etwan wegen Culmbach weitere Contradiction einzustellen, welches ich so weit geschehen ließ, als Culmbach davon auch nicht würde excludiret seyn, so zwar die Braunschweigischen nachgaben, die Altenburgischen aber wegen Coburg, Weimar und Eysenach difficultirten, angestellet, und von besagtem Altenburgischen mit mehrern in Voto erwehnet, wasmassen secundum naturam horum Tractatum die Deputatio nicht eigentlich auf die Ordinarios Deputatos, dem Reichs Herkommen gemäß, sondern extraordinarie, zu richten; Weilen dann bishero der engern Deputation er, der Altenburgische, nebst seinen Collega, als Coburgischen, item Weimarsischen und beyden Braunschweigischen beygewohnt, ihre Berrihtungen verhoffentlich auch also gewesen, daß sie disfalls Dank zu erlangen, nicht aber hinführo präterirret zu werden, welches auch nunmehr ohne Schimpff nicht geschehen könnte, sich versehen, indem sie viel Reid, Haß, Mühe und Ungelegenheit ausgestanden, da auch ihnen mehr zuzuordnen, es keine engere, sondern vielmehr gar weitläufftig und grössere Deputation seyn würde, da zuvor diesem bey wählenden Tractaten super Gravaminibus, Culmbach, item Hessen und Würtemberg gezogen worden; Und obwohl antzo bey erfolgter Substitution zu Führung des Culmbach- und Anspachischen Voti man an Chur-Brandenburgischer Seiten suchen möchte, desfalls der engern Deputation mit beyzuwohnen, würde sich doch solches nicht thun lassen, sondern von böser Consequenz seyn, daß entlehnete andern in würcklichen Diensten sich befindenden Gesandten solten vorgezogen werden: zwar liesse man den Vortz, wiewohl das Culmbachische und Anspachische Votum wohl könnte, ob man schon in Pommerischer Stelle sitzen bleibe, suo loco & ordine citra præjudicium

1648.
Majus.

dicium geführet werden, eingeräumt bleiben, gleichwie auch vor diesem dem Anhaltischen Canzlar, Herrn Milagio, nachgegeben worden, die Pfalz-Lauterliche Simmerische Stelle einzunehmen, und selbiges Votum daselbst zu führen, es wäre aber derselbe deswegen zur engern Deputation nicht gezogen worden, so auch anjeho wieder zu observiren, und obwohl nach dessen Abreise sich selbiger Stelle und Voti der Wetterauischen Grafen Abgesandter, Herr D. Geißel, wieder anmassen wollen, hätte man ihm doch solches zu Verhütung allerhand Consequenz nicht gestatten wollen, gestalten dann auch der Württembergische das aufgetragene Pfalz-Weidensische Votum nur appendicis loco nach dem Württembergischen Voto ablegte, mit diesem Zusatz: suo loco & ordine, so man aber Culmbach zuwider nicht disputiren wolte, nur daß man sich der engern Deputation bona facie enthalte, andere Inconvenientien zu verhüten, und da ja nach dem Vorsth die Deputationes zu ordnen, nicht unbillig vor Culmbach auch der andere Altenburgische wegen Coburg, Item Weimarische und Gotha'sche, als vom Hause Sachsen dependirende, zu requiriren und zu adhibiren, denen man im geringsten eventum nicht, wie auch andern Häusern, vielweniger Culmbach, künftigt wegen des Vorsthes vor Braunschweig wolte präjudiciret haben, daß etwan dieses Haus pro nunc bey der engern Deputation zu lassen, so ja kein Consequenz bey künftigen Reichs-Tag zu ziehen, ungeachtet dieselbe sich der engern Deputation bisshero geäußert hätten; gestalt also wegen dieser Sächsischen Linien die Vota dahin repetiret wurden.

Bev Ablegung des Culmbachischen Voti acceptirte ich zuörderst, daß dieser Conventus extraordinarie und also darnach die Deputationes extraordinarie anzustellen wären, weiln dann bey Anfang dieser Tractaten verglichen, Niemand Interessirten bey einigem vorgehenden Actu auszuschließen, und aber bekandt, daß kein Stand oder Haus so hoch interessiret, als eben Eurer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Chur- und Fürstliches Haus, zu dem Ende dann und eben darum schon in Anno 1636. bey gehaltenem Kayserlichen Wahl- und Churfürsten-Tag, so wohl von damahls lebender Kayserlichen Majestät, als gesammten Churfürsten, Dero Herr Vater, Christ-seligen Gedächtniß, weiland Churfürstliche Durchlauchtigkeit gar inständigst ersucht, sich bey diesen General-Tractaten, zwischen beyden Königlich Französischen und Schwedischen Plenipotentiaris, als ein Bevollmächtigter Reichs-Deputirter gebrauch zu lassen, welches Sie endlich nicht allein auf sich genommen, sondern auch auf Ew. Churfürstliche Durchlauchtigkeit transferiret hätten, so desfalls denuo in Anno 1641. auf den erfolgten Reichs-Tag zu Regensburg von jetziger Regierenden Kayserlichen Majestät und allen Ständen des Heiligen Römischen Reichs confirmiret worden, dessen Sie sich niemahln begeben, sondern als ihr Jus quæsitum auch noch bey letzten gehaltenem Deputations-Tag zu Franckfurth am Mayn per expressum reserviret hätten, ihrem Belieben nach besser massen sich zu gebrauchen. Gleichwie Sie nun Niemanden von Ständen, von etwan einiger vorkommenden Deputation wegen seines eigenen Interesse, dadurch zu präjudiciren und selbige von einiger Deputation zu excludiren gedächten; Als wolten Sie sich auch zu jedweden jedoch wieder versehen, daß man Ihro und Ihrem Chur- und Fürstlichen Hause, solches auch nicht anmuthen würde, und obwohl nicht ohne, daß vor diesem gewisse Deputirte zu der Gravaminum Composition geordnet, darunter Culmbach mit gewesen; So wüßte man sich doch einiger Verwilligung der gerühmten engern Deputation nicht zu erinnern, massen man sich desfalls auf die Protocolla wolte bezogen haben, sondern es wäre solches von sich selbst dahero entstanden, daß theils die Deputation unterlassen, theils darüber krank worden und gar verstorben, wie mit dem Culmbachischen Herrn Müllern geschehen: weil dann dessen Stelle länger dann anderthalb Viertel Jahr unbefleidet blieben, inzwischen aber der Altenburgische und Braunschweigische der Deputation allein unternommen, die andere sich derselben tacite auch begeben, also eine engere Deputatio ipso facto worden, solches könnte dem Fürstlichen Hause Culmbach nicht präjudiciren, sondern gebrauchte sich seines vorigen Rechtens, zu geschweigen, daß die Deputationes propter reputationem und bessern Nachdruck, viel mehr zu vergrößern als zu verringern wären.

Fünftter Theil.

K E L L

Daß

1648.
Majus.

1648.
Majus.

Das aber anjese Culmbach wegen also genandter entlehnten Gesandten (welches man jedennoch *citra calumniam* verstünde, denn man es sonstens, wie Nechtens, zu anthen Ursach hätte, wobey alsobald der Altenburgische interloquirte und sich explicirte, daß solches seine Meynung nicht wäre, sondern ihm sobald kein ander Wort einfallen wollen) zu Verhütung böser Consequenz dazu nicht zu admittiren, und andern Ordinariis vorzuziehen, ja denenselben die vorsigende Stelle concediret und nachgegeben würde, nebenst Anführung ehlicher Exempel in *contrarium*: So thäte doch solches zur Sachen gar nicht, indem wir Chur-Brandenburgische Ordinarii Legati per Speciale Mandatum worden, und nicht als Delegirte zu consideriren: Es hätte auch viel eine andere Bewandniß mit dem Fürstlichen Anhaltischen Canslar, und nachgehends Gräfflich Wetterauischen gehabt, wegen Pfalz-Simmern und Lautern item dem Württembergischen wegen Pfalz-Beldens, so keine von Geblüt verwandte oder künfftig succedirende Häuser wären, weshalben nur längstlin bey letzten gehaltenem Reichs-Tag zu Regensburg ausdrücklich verglichen, daß man denenselben den geringsten Disputat nicht, als etwa auswärtigen Häusern, *ratione con- vel substitutionis* moviren könnte, zu geschweigen, daß auf Reichs-Tägen dem Substituto der Rang oder Einnehmung der anvertrauten Stellen wäre verwegert oder jemahls darin contradiciret worden, sondern stünde in jedwedem Arbitrio, wie er sich, nach Inhalt erlangten Gewalts, der Session und des *Voti* gebrauchen wolte, *citra alicuius Status præjudicium*, gestalt dann bey diesem Evangelischen Conventui, nach Abzug des Fürstlich-Anhaltischen Canslars, dem substituirtten Gräfflich-Wetterauischen Gesandten der Rang und Session der Pfälzischen Stelle darum wäre disputiret worden, weil er als *Principalis* von keinem Fürstlichen, sondern Gräfflichem Haupt abgeschickt, und also über alle andere Fürstliche die Session bekommen würde, weshalben und Verhütung weitem Disputats er sich sowohl der Session als *Voti* enthalten hätte. So aber mit dem Chur- und Fürstlichen Hause Brandenburg vieler und mehrer Respecken halber eine andere Bewandniß, in Hoffnung, man demselben hierunter einigen Tork nicht bieten, vielweniger von denen Reichs-Deputationibus ausschließen, oder auch dahin deuten würde, daß in *eventum* jedennoch Coburg, Weimar, Gotha &c. und andere von dem Hause Sachsen posterirrende vorgezogen werden müsten, weisen bekandtem Herkommen nach, im Römischen Reich die Deputationes nicht nach denen Linien, sondern Häusern pfligeten verordnet zu werden, dann solchergestalt nicht allein das Churfürstliche Haus Sachsen im Churfürsten- sondern auch Fürsten-Rath das Fürstliche Haus Sachsen wohl 5. oder 6. Deputirten haben und *propter multitudinem* dazu kein ander Haus gelangen könnte. Wolte auch nochmahln, da Braunschweig vor Culmbach und Dnolzbach bey der Deputation zu lassen, *per Majora* geschlossen werden solte, ausdrücklich protestiret haben, daß solches zu keinem *Præjudiz* künfftig anzuziehen.

Gleichwie nun bald hierauf der Braunschweigische D. Langenbeck anfeng zu votiren, und sich gar sehr beschwehrte, daß man ihn, als welcher bißhero nedst den Altenburgischen der engeren Deputation beygewohnt, davon gleichsam *removiren* wolte, welches ohne seinen Schimpff, und sonderlich des Fürstlichen Hauses Braunschweig nicht geschehen könnte, er auch davon nicht weg bleiben würde, ungeachtet er schon vom Chur-Maynischen Directorio darzu nicht eingeladen werden solte; Im übrigen fast alles dasjenige repetirte, was der Altenburgische angeführet, mit dieser Erklärung, daß von wegen des Fürstlichen Hauses Braunschweig er hierunten und wegen weiterer Vertretung der engern Deputation, dem Fürstlichen Hause Culmbach und Dnolzbach künfftig im geringsten nicht wolte *præjudiciret*, sondern nur so weit schimpffliche Abweisung verhütet haben; Als wird *inter votandum* angeklopffet, und ich, Wesenbeck, heraus geruffen, da mir der Graf melden liesse, wie daß vom Chur-Maynischen Directorio zur Deputation um 9. Uhr im Churfürsten-Rath bey mir angefragt, und ich, Wesenbeck, mich als ein Churfürstlicher darauf ins Chur-Maynische Quartier verfügen, und selbiger Deputation, so wohl bey denen Herren Kayserlichen als Königlich-Schwedischen, beywohnen möchte.

Wie

1648.
Majus.

Wie nun bey meiner Wiederkunft der ander Braunschweigische D. Lampadius 1648.
anfang zu votiren, mehrentheils des Altenburgischen und seines Collegæ D. Lan- Majus.
genbeck's Vota repetirte, auch nebst ihnen, daß die Engere expresslich gleichwie die
Erdffere Deputation gewilligt, darin ihnen gleichwohl von nächststimmenden keiner
Beyfall gabe, behaupten und sonst in Zweifel ziehen wolte, indeme es ihm doch ei-
gentlich bewust, daß die Deputationes in Reichs Collegiis nach Häusern und nicht
der selben Linien zu ordiniren, sonderlich aber zuletzt fast aus einem Effer und Emu-
lation zu sustiniren unterstunde, als wann die bishero beschene Ergreifung der
Culmbachischen Session von uns Churfürstlichen als neuen Subsidiariis Legatis zu
consideriren, auch gleichsam in der Stände Arbitrio stünde, solches nachzugeben, (wie
dann hernach der Mecklenburgische ihn so weit hierin secundirte, daß man an Seiten
der Stände in Zulassung und Ergreifung der Pfalz-Simmerischen Stelle von dem
Fürstlich-Anhaltischen versehen, und solche alsobald propter consequentiam nicht
zugelassen haben solte) und also gedachter Braunschweigische D. Lampadius sich
hierinn ziemlich vehemene bezeigete, und in etwas gedachte, wie vor diesem das Fürst-
liche Haus Braunschweig mit dem Fürstlichen Culmbachischen Anspachischen Hause,
wegen der Session, Competenz gehabt, solche aber hernacher amore Pacis, und we-
gen der nahen Anverwandten habe schwinden und fallen lassen; reservirte ich die Ant-
wort im Fürstlichen Pommerischen Voto, nachdemmahlen, vorhero die Anwesende, als
Hessen-Darmstädtische, Baaden, Mecklenburgische, Würtembergische, sich keiner der
Sachen theilhaftig machen wolte, sondern selbige obiter übergiengen, mit Anfüh-
rung keinem Hause zu præjudiciren, und es anjeho wegen der engern Deputation
nachmahln bey Sachsen-Altenburg und Braunschweig zu lassen, zumahln dieselbe beyde
sich der Sachen bishero allein bey ein und des andern Standes entziehen, angemasset,
so aber künfftig in keine Consequenz zu ziehen, darauf ich endlich im Pommerischen
Voto, sonderlich dem Fürstlichen Braunschweigischen contradicirte, auch nachmahln
per inductiones probirte, wie die Deputationes nach denen Häusern und nicht
Linien giengen, fragte ihn auch weiter, ob er befehlich wäre, den Rang, Session und
Votum dem Fürstlichen Hause Culmbach zu disputiren, und also den uns Chur-
Brandenburgischen zugeschickten Gewalt in dubium zu ziehen, und indiciren, daß
wie nur Subsidiarii und nicht zugleich Ordinarii wären, aus bereit geführten obigen
Rationibus. Er hätte auch wohl zu bedencken, daß er in Illustri Collegio wäre,
da man sich der Moderation, Bescheidenheit und güttlicher Conferenz zu gebrauchen,
und zu keinem Gezänd Ursach zu geben, so nur böß Gebüt unter nahen anderwand-
ten Häusern setzen, und künfftiger Verantwortung der Diener ausschlagen thäte, dero-
halben ich solches ad referendum bey Eurer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit und
dann dem Fürstlichen Hause Culmbach nehmen, auch mich mit ihm nicht weiter ein-
lassen, vielweniger das geringste wegen der engern Deputation eingeräumt haben
wolte, also gar, daß, wenn etwa Eure Churfürstliche Durchlauchtigkeit im Churfürsten-
Rath bey der Churfürstlichen Deputation übergangen werden solten, man sich bey
solcher Fürstlichen, wegen Culmbach auch unangesagt einfinden wolte, damit zum we-
nigsten in einem Collegio Ey. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Haus in Confide-
ration kommen und zum Despect gänzlich nicht præteriret werden möchte. Weil
aber gleich bey gehaltenen Session mir angekündiget worden, mich von wegen Eurer
Churfürstlichen Durchlauchtigkeit anjeho als ein Churfürstlicher Deputirter einzufin-
den, so würde ich solches zu thun nicht unterlassen. Wie sie nun dieses hörten, schwie-
gen sie alle stille, und war ihnen, sonderlich denen Altenburgischen und Braunschwei-
gischen solches ganz ungeru zu vernehmen, sonderlich da bald darauf den Altenburgischen,
den Braunschweigischen aber nicht, angekündiget ward, daß er sich bey der Deputation
auch einfinden möchte, welcher, wie er vom Braunschweigischen D. Langenbecken ge-
fraget ward, ob Niemand mehr benennt oder geruffen worden, ihm antwortete, daß
in seinen Gefallen gestellet, ob er noch jemanden zu sich nehmen wolte, die Herren Ca-
tholische aber hätten nur einen unter sich deputiret. Worauf und gemachten Zustand
D. Lampadius sich wieder in Discours zu mir fand, mit Bericht, daß wir Chur-
Brandenburgische gut Zug und Recht haben, zur Deputation nicht allein wegen des
Fünfter Theil. Kkkk 2 Chur-

1648.
Majus.

Churfürstlichen Collegial-sondern auch erfolgten Reichs-Schluss und uns dessen selbst nicht begeben, sondern bestermassen wieder Chur-Bayern gebrauchen sollten, begehrete im übrigen, daß man ihn nicht verdenken wollte, daß er seines Hauses Jura vertreten müste, darunter er aber dem Fürstlichen Hause Culmbach nichts präjudicirliches zugezogen, sondern solches in seinem hohen Respekt gehalten haben wollte. Es redeten auch die übrigen Stände hierunter, mit Bitte eines und des andern nicht ungleich zu vermercken, so ich dahin und an seinen Ort gestellet seyn liesse.

1648.
Majus.

Besagter Braunschweigische aber fuhr gleichwohl wieder mit zu dem Chur-Mainnischen, item der eine Gräffliche Sarbrückische und den von Städten, Straßburg und Collmar, daselbst der Chur-Sächsisch Dr. Leuber und Fürstlich-Dambergische schon waren, und wir also zu denen Kayserlichen uns verfügten. Bey welchen der Chur-Mainnische Director, Herr Reigersperger, mit mehrern die Proposition dahin richtete: waßmassen vor 14. Tagen die Reichs-Deputirte ihnen zu verstehen gegeben, nachdeme der *h. Tandem omnes &c.* durch ein Reichs-Schluss determiniret, deme zu folge nunmehr von der Militiæ Satisfaction unter denen Ständen zu consultiren, angefangen, auch schon dahin so weit verfahren, daß die Quæstio *Quis & Cui?* absolviret, und obwohl darauf *ad Quantum?* zu schreiten, jedennoch die Stände vorher, erst die quæstion *Quomodo?* nothwendig zu absolviren gehalten, die dann nebst dem puncto *Execucionis Pacis* als Vorschläge von denen Ständen schriftlich also abgefasset, wie der Aufsat, so er schriftlich überreichte, mit mehrern in sich führen würde, mit Bitte, solche, weil dieselbe zu des Reichs Besien und Beförderung des lieben Friedens practicabel und dienlich, zu approbiren, auch darüber als *Materia deliberanda* mit denen Herren Schwedischen die bißhero unterlassene Conferentias, nebst Zuziehung der Stände, zu reallumiren.

Nach hierüber gehaltener kurzen Unterredung antwortete Herr Bollmar: Daß sie, die Herren Kayserliche, ihnen angelegen seyn lassen wollten, die Schrift zu durchsehen, und mit ihrer Instruktion zu conferiren, mit dem Erbieten, sich ferner darauf vernehmen zu lassen. Soviel aber die Antretung der Conferenzen mit den Herren Schwedischen betreffe, dazu könnten sie sich eher nicht wieder verstehen, bis daß dieselbe ihnen auf ihr am 11. hujus überreichtes schriftliches *Instrumentum Pacis* erkläret hätten, damit Kayserliche Majestät daraus vernehmen könnte, ob zum Frieden zu gelangen sey, oder nicht? Nachdem nun Graff Orenstern vor 3. Tagen bey ihnen gewesen, und also zur Erklärung nicht verstehen wollen, mit Vorwenden, daß viel darinn geändert, dessen sie sich aber nicht erinnerten, sondern dasselbe also übergeben, wie es von dem Kayserlichen Secretario Legationis bey Graff Trautmannsdorff Anwesent unverschrieben worden, dessen sie auch ausdrücklich von Kayserlicher Majestät befehligt worden. Es möchten auch nur loco declarationis die Schwedische die vermeynte Veränderung übergeben, alsdann sich selbige schon finden würden. In wiedrigen sehen sie nicht, worauf die Conferenzen wieder anzustellen, denn der punctus *Satisfactionis Militiæ* nachgänglicher Nichtigkeit des Friedens erst vorzunehmen, gestalt sie dahin ausdrücklich von Ihrer Kayserlichen Majestät instruiret wären; begehret darauf schließlich, weil die Deputirte Zweiffels ohne diese Quæstio: *Quomodo?* auch wohl denen Schwedischen überreichen würden, daß sie doch dieselbe zugleich zu schriftlicher Erklärung über das *Instrumentum* disponiren und die Tractaten nicht dadurch aufhalten, sondern der liebe Friede befördert werden möchte, wollten auch an ihrem Orte nicht unterlassen, das gegebene Gutachten der Stände in puncto *Militiæ Satisfactionis*, Kayserlicher Majestät allerunterthänigst zu referiren, welcher sie darinnen nicht vorgreifen könnten.

Gleichwie nun diese *Resolutio* denen *Deputatis* was nachdenklich vorkam, und sie deswegen einen Abtritt und geringe Unterredung begehreten, auch unter sich was zu repliciren mit wenig vorirten, fiel die *Replica* dahin aus: Daß man die Durchlesung der überreichten Schrift den Herren Kayserlichen zu Belieben stellet, daß aber solche an

1648.
Majus.

an Kayserliche Majestät zu bringen, und die Conferenzen interim mit den Herren Schwedischen noch cessiren und zurück gestellet werden sollten, dessen wollte man sich an Seiten der Stände nicht versehen, sondern daß dieselbe förderlichst präsentibus Statibus zu reasumiren; denn ob die Deputirte schon denen Suecis zureden wollten, auf das ausgeantwortete Instrumentum schriftlich zu antworten, würde doch solches nicht von ihnen zu erhalten seyn, sondern dieselbe vielmehr nach nunmehr absolvirten §. Tandem omnes &c. auf Erledigung des puncti Militiæ bestehen, woraus dann auch, wann man nur vorhero des Quomodo? recht versichert, alsdann ratione Quanti? gar wohl zu kommen, wegen neuerer Schriftwechselung aber sich weiter einzulassen, wäre nicht rathsam noch dienlich, der Modus auch bisher nicht practicirt, sondern vielmehr verhindertlich befunden worden, und würde verhoffentlich ja auch kein ander Instrumentum zu verstehen, noch etwas mehr oder weniger darinn enthalten seyn müssen, als wie dessen Puncta in ein und andern die Stände unterschrieben hätten, dahero um so viel weniger Bedencken die Conferenzen zu reasumiren.

1648.
Majus.

Cesareani duplicirten - daß ihnen nichts liebers, dann der Deputirten und Stände Begehren statt zu thun; sie hätten aber dahingegen Kayserlichen Befehl, ob berührtes Instrumentum den Herren Schwedischen zu übergeben, und hingegen ihre Declaration wieder darüber zu erwarten, ehe sie weiter in die geringste Handlung mit ihnen treten sollten, und stünde also in derer Stände Belieben, ob sie solches bey den Herren Suecis wollten vorbringen oder nicht; da dieselbe auch Lust zum Frieden hätten, würden sie wohl mit der Declaration heraus gehen, wo nicht, schlossen sie das Contrarium. Es ward regerirt von denen Deputatis, daß die Stände übel zufrieden seyn würden, wann solcher gestalt das Werk remoriret werden sollte, und möchten vielleicht die Stände unter sich zusammen treten, und andere Expedientia ergreifen, (die Expedientia aber waren bey gehaltener kurzen Unterredung diese, daß, da die Kayserlichen nicht zur Sache thun, sie selbst mit denen Schwedischen tractiren wollten) weil die Herren Schwedische parat wären, zur Conferenz zu treten, denn denenselben das ganze Werk auf dem Halße läge, auch periculum in mora wäre, und sich leicht ein Unglück bey denen Armeeen zutragen, und den gangen Stand dieser Tractaten verstellen könnte, daran sie entschuldigt seyn wollten, indem sie auf nichts anders, als auf Beförderung des lieben Friedens ihr Absehen gerichtet hätten; Die Herren Kayserlichen sagten dergleichen von Ihro Majestät, und war sonderlich Eran eyfferig, und sagte dazu: daß Kayserliche Majestät auf auswärtige Sachen keinen Respect trügen, so giengen die Herren Schwedische extra Materiam tractandi, und wollten sich auf das Instrumentum nicht categorice erklären, und also darinn schließen, sondern vorher Militiæ Satisfactionem richtig haben. Endlich gedachte Herr Volmar: wie sie Kayserlicher Majestät alles überschrieben, darüber aber noch zur Zeit ein Recepisse bekommen hätten, die hauptsächlich Resolution aber zu längen, als übermorgen, erfolgen würde, da sie weiter gegen die Stände sich heraus zu lassen, anjago aber vermöchten sie ein anders nicht zu thun.

Worauf Abschied genommen, und Nachmittag um 3. Uhr zu Graff Orenstiern gefahren ward, welchem vorige Proposition gleichmäßig geschah, mit Begehren sich zur Conferenz mit den Herren Kayserlichen wieder zu verstehen. Der selbe entschuldigte sich, daß er allein, und mit seinem Collegen, Herrn Salvio, (welcher ziemlich krank, und heute bey eingenommenen Medicamenten zween deliquia animi gehabt, also, daß es ziemlich gefährlich mit ihm stehet) der Schrift halber nichts mit ihm communiciren, und sich alsobald darauf resolviren könnte, wollte es aber förderlichst thun, und die Antwort dem Chur-Maynischen Directorio wiederfahren lassen, erfreute sich sonsten, daß es so weit gekommen, hätte aber verhofft, daß das Quantum auch zugleich sollte resolviret worden seyn; denn er nicht sehe, warum damit zurück zu halten, und die Quaestio: Quomodo? zu praticiren, sondern vielmehr zu postponiren wäre, hielt jedoch davor, die Stände dessen wichtige Ursach haben müsten; warum man mit ihm in Discours gerieth, und er gedachte, wie die Kayserlichen ihn

1648.
Majus.

einig also genanntes Final-Instrumentum Pacis überreicht, sich darauf zu erklären, so aber sehr geändert wäre, welches er in vielen Passibus unlängsthin ihnen zu verstehen gegeben hätte, und referirte dabey weitläufftig, was zwischen ihnen vorgeloffen, und schloß, daß sie, die Schwedischen, also nicht wußten, was sie sich zu den Herren Kayserlichen zu verlassen hätten. Sonsten des Quanti halber, sollten sich die Stände versichern, daß sie, die Schwedischen, auf ihr voriges Postularum pertinaciter nicht bestehen würden, sondern nur dahin zu sehen hätten, wie die Soldatesca zu stillen, daß sie nicht meuteniren, und unter sich ein Complot wieder die Stände selbst machen möchte, wie dann in der That zu erfahren, daß, wann man zum Quanco schreiten würde, sie es also machen wollten, daß es denen Ständen erträglich, weil des Reichs Zustand und Vermögen ihnen und der Cron ohne das schon überflüssig befandt wäre, und zu keinen größern Beschwerden Ursach geben wollten.

1648.
Majus.

N. III.

Relation, d. d. Ostnabrück, den 11. Maji Anno 1648.

Obwohl nach so lang überlegt und berathschlagter Quaestione proposita tertia: Quomodo Militia satisfaciendum? die Sache den 9. dieses / frühe zu 8. Uhr, zur Re- und Correlation gediehen, und die Herren Churfürstlichen, unerachtet ihres absonderlich gemachten Conclusi, sich im Ende allerdings mit der Herren Fürstlichen in hoc passu vereinigt, damit der Städte Conclusum, obwohl in generalioribus Terminis abgefasset, auch überein kommen, und also darinn sich einige Discrepanz nicht mehr ereignet; So hat es doch selbigen Nachmittags, da erstlich die Churfürstliche und Catholische allem sich beysammen gefunden, und der Evangelischen Fürsten und Stände Project in puncto Executionis durchgangen, einen hefftigen Combat und Streit abgeben, indem, als nach geendigter der Herren Churfürstlichen und Catholischen Deliberation, die Evangelische Fürsten und Städte zu ihnen, auf Begehren, eingetreten, Herr Cansler Reigersberger vorgebracht: Daß, nachdem die Churfürstliche und Catholische den Auffsat in puncto Executionis durchgangen, selben examiniret, hätten sie zwar darinn hauptsächlich nichts zu erinnern gefunden, jedoch wäre in folgenden Puncten Bedencken vorgefallen: 1) Würde man der in Münster subsistirenden Catholischen Vora vberst auch erwarten müssen, denn sie selbigen nicht zu präjudiciren begehren. 2) Hielten die Herren Churfürstlich-Catholische dafür, daß in verlu: Omnia utriusque partis &c. post verbum: Imperatoris, zu addiren seyn die Worte: & Imperii. Wie nicht minder 3) post verba: eorumve fœderatorum & adhaerentium: ALIOQUE QUOCUNQUE MODO. 4) Bey dem verlu: Sed tormenta bellica &c. sounten, nach denen Worten: ibidem reperta, gesetzt werden: VEL AB ALIIS MUTUO ACCEPTA &c. 5) Vermeynten sie, daß der verlus wegen der Mediatorum, ansehend: Quod autem de illis Mediatis &c. auszulassen, dann in genere vorher allen und jeden ihre Privilegia confirmirt würden, und also diese Special-Erwehnung unndthig. Insonderheit aber sey der Pafs 6) & sub pena violatoribus hujus Pacis &c. gar zu hart, und würde billig gar ausgelassen; Man habe zu bedencken, daß der Terminus der 6. Wochen sehr kurz, und dahero unrecht, daß, wann einer nicht partitionem doceret, alsobalden um Chur-Fürstenthum und Lande gebracht werden sollte; es würden schon andere Mittel und Wege zu finden seyn. 7) Könnten mehr gemeldte Churfürstliche und Catholische gar nicht rathsam befinden, daß einem oder dem andern, sich selbst zu restituiren, frey gelassen oder nachgesehen werden sollte; wäre eine Sache contra Jura communia, des Reichs Herkommen, unerhöret, daß einer in propria causa ihm selbst Recht schaffen sollte, zumahlen, weil der Unwille und Eifer etlicher Orten groß, und die Excess schwerlich verbleiben würden: In des Reichs Executions-Ordnungen wäre schon gnugsamte Bersehung gethan, dabey liesse man es billig bemenden: Derenthalben möchte man den versiculum: Habeant etiam restituendi optionem &c. usque ad verba: quocunque volentibus, cancelliren, und an dessen

1648.
Majus.

statt substituiren: In quovis Imperii Circulo exequantur Directores Circulorum, die Crayß Obristen und Ausschreibende Fürsten, aut, si ipsimet interestati sint, vicini Circuli Directoribus executio demandetur aut committatur.

1648.
Majus.

Worüber, nach genommenem Abtritt, der Evangelischen Fürsten und Stände Abgesandte, auf gehaltene Umfrage, dafür unanimiter gehalten, daß denen Herren Churfürstlichen und Catholischen in Antwort zu bedeuten: 1) Daß man auf die Monasterienles zu warten keine Ursach habe, hier sey locus Tractatum für die Schweden und Teutsche, Münster sey meist für Frankreich angesehen. 2) Könne man das Wort: Imperii, Evangelischen theils darum nicht passiren lassen, weilen a) die fremde Cronen jederzeit contestiret, daß sie mit dem Imperio nichts in Unguten, sondern allein dem Hauß Oesterreich zu thun; welches die Stände utiliter acceptiret: Und würde man b) dadurch die berühmte Reichs-Arméen advociren, und sich damit zu derselben Bezahlung verbinden, dazu doch weder Chur-Fürsten noch Stände sich nimmermehr verstehen werden. 3) Die Worte: alio quocunque modo, könten mit gewisser Maas, wenn selbe nicht etwan auf Fürsten, welche in dero Mediat-Städten pro ratione Status præsidia hielten, extendiret werden wollten, stehen bleiben. 4) Die verba: VEL MUTUO accepta, wären wohl erinnert, und blieben billig. 5) In verflu: de Mediat, aber hat es grossen Streit geben, und sonderlich drang Chur-Brandenburg hart darauf, solche Exceptionem auszulassen: Gleichwohl aber ist dafür gehalten worden, daß man selbe mit der Moderation, *sillo absque excessu usi fuerint*, stehen lassen sollte. 6) Ward erinnert, an statt: *durante hoc bello*, bey dem verflu: *reddita &c.* zu setzen: *durantibus hisce belli moribus*. 7) Weilen die Catholici den versiculum: *per quos vero, quomodo &c.* übergangen, und eben derselbe ein pars Articuli, waren sie dessen zu erinnern, und dahin zu trachten, daß derselbe, wie er gesetzt, verbleiben möchte. 8) Die Worte: *sub pena violatoribus Pacis &c.* könte man keines weges auslassen, wann Executio nicht recht gefasset werde, sey alle bis dahero angewandte Mühe vergeblich: Wer redlich begehre zu handeln, und aufrichtig zu restituiren, habe sich vor keiner Straffe zu fürchten; Man könne die Verweigerung der Restitution nicht genugsam verpönnen; es werde vorndthen seyn. Es erscheine hieraus, daß die Papisen wieder mit einem Schalck umgehen, und die Restitution so lang verzögern wollen, biß die Cronen aus dem Harnisch gebracht, dann per Exceptiones die Sachen wieder an das langweilige Recht zu ziehen, immittelst in Possession zu bleiben, und im Ende wieder einen Unnischen Accord oder Aischaffenburgischen Vertrag zu machen. Und wären diese Quinten meist auf Augspurg und Sulzbach angesehen. 9) Wäre nöthig, für die Zuhren und Pferd bey dem Abzug obliedes zu bedingen. 10) Bey dem §. *Habeant &c.* infiltrirte Wirtemberg stark, daß jeder, so *proprias vires* hätte, sich selbst restituiren möchte: allegirte der München im Würtemberger Land Hartnäckigkeit, und daß sie in einem *per publicam Diktaturam* communicirten Scripto contestiret, sich ehe todt schlagen zu lassen, als zu weichen: Mit dem Anhang, daß man Gradus gebrauchen, und erstlich *ad cedendum* requiriren lassen könte; *Executor* habe *legem publicam* vor sich, brauche sich seines Rechts, zumahlen wo derselbe selbst *Dominus territorii &c.* Nach gefallenen Rationibus pro & contra, ward geschlossen, man sollte zwar tentiren, ob der streitige Articulus zu erhalten, im Ende aber sich genügen lassen, wann *optio Commissariorum vel Executorum* zu erhalten, dann es sich mit denen Crayß-Fürsten an allen Orten nicht practiciren lasse: a) *Propter diversitatem Religionis*; b) Weilen selbe gemeinglich mit ihren Mit-Crayß-Ständen in Irrung und Emulation begriffen; Und dieses ist also den Herren Churfürstlichen und Catholicis wiederum hinterbracht.

Reigersberger und Bayern stritten hefftig wieder das Wort: Imperii, und protestirte Dr. Ernst expresse darwieder, daß man den Churfürsten in Bayern von der Satisfactione Militiæ ausschliessen wollte. Goll aber acceptirte utilicer, daß, weilen es diesen Verstand, und das Wort: Imperatoris, verbleibe, Ihrer Majestät

1648.
Majus.

jestät damit die Bezahlung Dero Militia gestanden würde. Chur-Brandenburg hingegen erklärte sich alsobalden in diesem Pafs pro Evangelicis; andere Erinnerungen wurden passirt. Die Worte aber: *sub pana violatoribus Pacis &c.* wollten gar nicht zugegeben werden; und allegirte Herr Reigersberger insonderheit, daß es eine Tautologia, und diese Cauel allbereit dem Articulo de Assuratione Pacis beygebracht: Welche motio die Evangelischen bewogen, im Ende in diesem passu, doch daß selber in erwehntem puncto Assurationis etwas besser gefasset werden möchte, nachzugeben. Circa optionem, und daß einer oder der andere, so proprias vires, sich selbst restituiren sollte, konnte man sich anderst nicht vergleichen, als daß beyder Theil Meynungen den Herren Kayserlichen und Schwedischen bey der Deputation, vermittelt welcher denenselben diese von denen Ständen gefasste Meynungen und Eventual-Aussätze, ratione Quæstionis Quomodo? & puncti Executionis, zu recommendiren, angedeutet werden möchten. Allermassen dann erst-gedachte in denen 3. Reichs-Räthen geschlossene Deputationes gestrigen Tages werckstellig gemacht worden: c.

Herr *Salvius* ist am Podagra, darzu ein paroxismus febrilis geschlagen, sehr übel auf, und nun eine geraume Zeit bettlägerig gewesen; und wil es den Laut gewinnen, daß auch Herrn Drensterns Excellenz eine zeitlang nach Wismar verreisen, und daselbst seine von Schweden dahin überkommende Liebste empfangen und anhero begleiten wolle. Scheinet, daß, wie die Herren Kayserliche, denen Spanischen zu Lieb und Gefallen, allerhand Moras, den Frieden noch weiter aufzuschieben, herfür suchen: Also auch die Herren Schwedische unter Speciosen Prætexten den Sommer durch zu trainiren, und der Campagne Ausgang zu erwarten, nicht ungeneigt seyn. Dabey dann billig zu beklagen, daß diejenigen Stände, welche unter dem Kriegs-Last so sehr, als wir oben zu Land, nicht bedrucket, wegen Sachen von geringer Importanz, das Haupt-Werck selbst verzögern, welches durch einmüthige Zusammensetzung, nachdem nunmehr die vornehmsten, sonderlich Religions-Differentien, verglichen, nachdrücklich erleichtert werden könnte.

Ubrigens stehen die Sachen eben dißmahl gefährlicher, als noch nie, und seynd die Schwedische Herren Plenipotentiarii selbst in nicht geringen Sorgen begriffen, daß die Soldatesca von allen Seiten, Schwed: Kayser: Bayerische, nicht etwan zusammen schlage, ein Corpus constituire, die Officier von sich jage, einen Stand nach dem andern, unter dem Schein prætendirter Satisfaction, ruinire, und dieser Krieg eine tragische Catastrophen gewinne.

Mit dem puncto de Juribus Statuum ist es eine Zeit hero still; die Herren Kayserlichen haben den Passum, die Städte betreffend, in ihrem letzten Instrumento allerdings, wie er vor gewesen, verbleiben lassen. Der Herr Sträßburgische Abgesandte hat andere Ursach seiner Singularität gar nicht, als daß sein alzeit und hochmüthiger Humor ihn dazu reizet, und dann, daß er bey denen Fürstlichen sich desto daß dadurch zu insinuiren vermeynen mag, welche selber ohne daß eine zeitlang, sich dessen contra Collegium Civitatum zu gebrauchen, und Spaltungen in selbem anzurichten, je zuweilen zu ihren Privat-Handlungen gezogen. Der Prætext, den er fürwendet, ist, daß es besser sey, die Städte werden in der Generalität und denen Ständen mit begriffen, dann daß derselbigen in singulari s. gedacht werde, weilen es sonst das Ansehen, daß dieselbe Jus Voti Decisivi hiebevornicht gehabt, sondern erst dißmahl erlangt hätten.

Warum Chur-Bayern sich wieder das Remedium provisionale dergestalt setzet, ist keine andere Ursache zu mutmassen, dann daß Ihre Churfürstliche Durchlauchten mit der Zeit der Städte Status exinanitionem Ihero zu Nutzen machen, und entweder durch an sich Lösung der Obligationum, oder auch, vermittelt gehinderten Fortlauffs der Processen, durch Executiones denen Städten Ungelegenheit zu ziehen möge; Inmassen sein Abgesandter, Dr. Krebs, sich allein wieder den Versiculum:

1648.
Majus.

1648
Majus.

lum: Cassatis, annullatis, & in futurum prohibitis iis, quæ per repressalia, arresta &c. gefeget, unter dem ungeschweuerten Vorwand, daß denen Städten Majus. anderet gestalt nicht, als durch Arresta und Repressalien, bezzukommen sey.

§. VIII.

Das Reichs-
Conclufum
in dem Mili-
tien-Punct
wird den Kap-
ferlichen, be-
nebst schriftli-
chen Vor-
schlägen com-
municiret.

Ob zwar aus der im vorhergehenden §. sub N. II. angeführten Relation bereits zu vernehmen stehet, was den Kayserlichen Gesandten, des folgenden Mittwoch, den 10. Maji, von dem in puncto Satisfactionis Militiæ gefaßten Reichs-Schluß vorgetragen worden, so ist jedoch nicht undienlich, die fernern Particularien davon weiter anzuführen. Es verfügten sich demnach, als die Dispute wegen der Deputation geschlichtet war, der Chur-Sächsische, Chur-Brandenburgische, Bischöflich-Bambergische, Sachsen-Altenburgische, Braunschweig-Zellische, Gräfliche Nassau-Sarbrückische, der Stadt Regensburgische und Colmarische Abgesandten, nebens dem Chur-Maynsischen Canglar Reigersbergern, in das Kayserliche Logiment, allwo dieser die Proposition dahin that: „Es wäre Ihren Excellenzen allbereits durch eine sonderliche Reichs-Deputation angedeutet, aus was Ursachen der Chur-Fürsten und Stände Gesandten bewogen worden, den §. Tandem omnes &c. wie auch den Militien-Punct in Deliberation zu nehmen, und zwar so viel die Militiam betrifft, in vier absonderliche Quæstiones: „*Quis? Cui? Quantum? & Quomodo?* abzuthellen, auch was des §. Tandem omnes &c. und der ersten beyden Quæstionum: „*Quis? & Cui?* halber, vor Conclufa gemachet worden; inmassen man dafür hielte, daß diese beyde Quæstiones ihre Erörterung hätten. Nachdem wäre man in der Berathschlagung fortgefahren, und sey aus vielen wichtigen Ursachen nöthig befunden, die Quæstionem: „*Quomodo?* eher zu berathschlaggen, als das Quantum; dabeneben habe man auch de Articulo Executionis geredet. Was nun hierinn sämtliche Gesandtschafften, wo nicht per unanimia, jedoch per Majora für Gedanken und Vorschläge zusammen getragen, das würden sie, die Herren Kayserlichen, aus dem Aufsaß (alhier sub N. I.) ersehen.

Fünfter Theil.

„Man hätte hiernächst, daß Ihre Excellenzen belieben wollten, mit den Schwedischen Gesandten darüber zusammen zu treten, die Conferenzen zu re-assumiren, und Chur-Fürsten und Stände Gesandten, wie bishero, dazu ziehen, damit die Quæstio: „*Quomodo?* und zugleich der Executions-Punct seine Richtigkeit erlangen, und das liebe Friedens-Werck befördert werden möchte, an ihrer Willfährigkeit nicht zweifelnde &c.

Nachdem sich die Kayserliche Gesandten etwas unterredet, antwortete Volmar: „Sie hätten vernommen, was wegen des Militien; wie auch Executions-Puncts sowohl, als wegen Reassumption der Conferenz, nebst Ubergabung eines schriftlichen Aufsaßes, an- und vorgebracht worden; und wollten sie den Aufsaß unverzüglich durchlesen, denselben gegen ihre Instruction halten, und sich alsdann erklären. Sie hätten aber von der Römischen Kayserlichen Majestät ausdrücklich Befehl, in keine Handlung zu treten, sondern von denen Schwedischen zu begehren, daß sie auf das jüngst ausgehändigte Instrumentum Pacis in allen Punkten eine ausführliche Gegenserklärung thun sollten, als daraus sich ergeben würde, ob sie schliessen wollten, oder nicht. Ehe nun solche Erklärung geschehen, wüßten sie von keiner Materia tractanda. Sie hätten auch solches dem Graff Drenstern vergangnen Sonntag angedeutet, der sich es nicht zuwieder seyn lassen, wann der Militien-Punct zuvor richtig wäre. Ihre Kayserliche Majestät wären aber noch der beständigen Meinung, daß der Militien-Punct zum Instrumento Pacis nicht gehdrete, sondern erst post conclusam & subscriptam Pacem abgehandelt werden müßte. Dann Ihre Majestät zuvor gesehen hätten, daß darüber die Stände selbst in Mißhelligkeit gerathen, und sich das Friedens-Werck deshalb stecken würden. Der Executions-Punct wäre allbereit in dem Friedens-Instrumento,

LIII

„und

1648.
Majus.

„und weil von den übergebenen Aufträgen
Ihro Kayserliche Majestät keine Wissen-
schafft trügen, wolten sie, die Gesandten,
dabon mit erster Post allerunterthänigst
referiren, und Ihro Kayserlichen Maje-
stät Resolution erwarten, unterdessen
vermöchten sie Ihrer Kayserlichen Maje-
stät nicht vorzugreifen. Man würde
am besten thun, (wie sie denn gebethen
haben wolten) wenn man bey denen
Schwedischen, denen man doch ohne
Zweiffel die Aufträge auch commu-
niciren würde, zugleich anhielte, daß sie
die obgedachte Erklärung schriftlich von
sich stellten. Dadurch könnte man am
allerschleunigsten und geschwindesten zum
Friedens-Schluß gelangen ꝛc.

Die Deputirten nahmen einen Abtritt,
und recapitulirte hierauf Reigersber-
ger solche, der Kayserlichen Gesandten
Antwort, mit Begehren, die übrigen an-
wesende Gesandten möchten ihre Gedanken
eröffnen, ob der Kayserlichen Begehren
nach, die Schweden zu ersuchen wären;
deswegen er denn eine ordentliche Umfra-
ge hielt. Es wurde aber unanimiter gut
befunden, man sollte denen Kayserlichen
anzeigen, daß sie, die Deputirten, anders
nichts, als um Reassumtion der Confe-
renzien anzufuchen, in Commissione
hätten, sie wüßten auch gewiß, und hätten
aus Kayserlicher Antwort selbst verstan-
den, daß solch Ansinnen bey den Schwedi-
schen alles vergeblich seyn würde; Man
käme auch ohne diß auf solche Maas in
weittläuffrige Schriftwechselung; So wol-
te man ingleichen nicht hoffen, weil sie das
Anbringen ad referendum genommen
hätten, daß darum die Friedens-Hand-
lung so lange anstehen sollte; denn dem
Vaterland und den Ständen auf die Kay-
serliche Resolution zu warten, viel zu lan-
ge fallen wolte, derhalben sie nochmahls zu
bitten wären, daß sie zur Conferenz
schreiten möchten ꝛc.

Kayserliche
wollen vor der
Hand in keine
weitere Con-
ferenz treten.

Solches brachte nun Reigersberger
zwar also wieder bey denen Kayserlichen
an, Vollmar aber wiederholte die vort-
ge Resolution, daß sie nemlich keinen Be-
fehl hätten, in weitere Conferenz zu
treten. Darauf Reigersberger, (welches
aber zuvor bey dem Abtritt von den Chur-
Brandenburgischen nur in Discursu, und
nicht instar Voti vorkommen war) ant-
wortete: Es würden der Chur-Fürsten

und Stände Gesandten über dieser Reso-
lution etwas Perplexität empfinden,
und dahero Ursach nehmen, sich zusammen
zu thun, und auf andere Mittel zu geden-
cken, wie gleichwohl die Tractaten, je-
doch mit Communication der Herren
Kayserlichen, werckstellig gemacht werden
könnten.

Dargegen Vollmar replicirte: Sie
hätten allbereit gemercket, daß der Mili-
tien-Punct ins Mittel kommen würde, sol-
ches auch der Kayserlichen Majestät zum
voraus allerunterthänigst berichtet. Die
Resolution aber würde ehestes Tage ge-
wiß ankommen.

Desselben Nachmittags wurde durch
obbenannte Deputirte, die aufgetragene
Berrichtung nun auch an die Schwedi-
schen zu Werk gerichtet, und zwar bey
dem Graff Drenstierne allein, wegen des
Salvii Unpäßlichkeit. Der Chur-Mayn-
fische stellte ihm vor: „Wodurch man
bewogen worden sey, über den §. Tan-
dem omnes &c. und den Militien-Punct
Reichs-Rath zu halten, das wäre Seiner
Excellenz unverborgen. Weil in
puncto Militia so weit geschritten wor-
den, daß man das Ende leichtlich errei-
chen könnte, und aber, aus vielen beweg-
lichen wichtigen Ursachen de Quanto
Satisfactionis Militia nicht könnte ge-
redet werden, wann nicht zuvor das
Quomodo? und der Executionis-
Punct seine Erledigung hätte; So wä-
ren von derer Chur-Fürsten und Stände
Gesandten, sowohl wegen des Quomo-
do? als wegen der Execution, gewisse
Vorschläge zu Papier gebracht, die Se-
Excellenz mit Dero Herrn Collegem
communiciren, und weil sie selbige hof-
fentlich nützlich, nöthig, wohl gemeynet, und
practicirlich befinden würden, die Con-
ferenz hierüber mit den Kayserli-
chen reassumiren, und sich hierinn mit
denen Ständen vereinigen möchten.
Gleichwie an Ihrer Königlichlichen Maje-
stät und der Herren Plenipotentiarien
Friedens-Begierde nicht zu zweiffeln wä-
re, also versicherte man sich, auf dieses
zu Friede und Ruhe angeesehenes Suchen,
aller gewierigen guten Resolution.

Des Graff Drenstierns Erklärung
Hier-
darauf.

1648.
Majus.

Den Schweden werden ebenfalls die Vorschläge in dem Militien-Punct in-
nuiret, und sie um Reassumtion der Tractaten ersuchet.

Drenstierns
Erklärung
darauf.

1648. hierauf war diese: „Er müste, gleichwie
 Majus. „er lezthin auch gethan, seine Antwort von
 „Excuse seines Collegens anfangen, der
 „wäre bettlägerig, sonst würde er der De-
 „putation gerne zu Ehren erschienen seyn,
 „und das Anbringen mit angehört haben.
 „Eben die Absenz seines Collegæ verhin-
 „derte auch, daß er auf die Proposition,
 „die er gar wohl eingenommen, und zu
 „recapituliren unnötig erachtete, sich
 „alsbald nicht resolviren könnte, sondern
 „er wolle die übergebene Schrift durchle-
 „sen, mit seinem Collegem daraus com-
 „municiren, und morgen bey guter Zeit
 „entweder selbst, oder durch einen andern
 „die Antwort, deren sie sich vergleichen
 „würden, wieder an die Deputirte brin-
 „gen. Seines theils hätte er gerne sehen
 „sindgen, daß von dem Quanto? eher, als
 „von dem Quomodo? wäre geredet wor-
 „den, er sehe auch nicht, wie das Quomo-
 „do? erörtert werden könne, ehe man
 „sich des Quanti? verglichen hätte. Er
 „stelle es dahin, was deswegen vor Con-
 „siderationes, die ohne Zweifel erheb-
 „lich seyn müsten, sorgefallen wären. Er
 „wollte nochmahls die Quætionem
 „Quanti? recommendiret haben. Ihre
 „Königliche Majestät suchten hierunter
 „keinen Vortheil, noch die Stände zu
 „graviren, derer Unvermögen je freylich
 „nicht unter der Hand stecke, sondern ih-
 „nen, den Schwedischen, selbst wohl be-
 „kandt sey. Aber ihre Majestät hätten
 „hierunter zweyerley zum scopo; 1)
 „daß die Dimission der Soldatesque also
 „angestellt würde, damit die Restitutio ex
 „Amnestia & puncto Gravaminum
 „nicht zurück bliebe. 2) Damit auch die Sol-
 „daten nicht möchten disgustiret, und mit
 „der äussern Gefahr und Ungelegenheit
 „ihre Satisfaction selber zu suchen verur-
 „sachet werden. Wann man Expedien-
 „tia erfinden könnte, die den Ständen kei-
 „ne Beschwerde brächten, sollten sie ihm
 „anzuhören lieb und angenehm seyn.

Der Chur-Maynische replicirte:
 „Se. Excellenz würden aus der Schrift
 „selber sich ansehen, was für hochwichtige
 „Ursachen wären, warum von dem Quan-
 „to? noch nicht geredet werden könnte, son-
 „dern daß dessen Determination in alle
 „Wege von dem Quomodo? und Exe-
 „cutione dependirte. Denn die Stän-
 „d fünffter Theil.

1648. „de vorhero zu wissen vorndtthen hätten, 1648.
 Majus. „ob sie den Frieden, und auch noch so viel
 „übrig behalten würden, daß sie etwas
 „verwilligen könnten. Man wäre aber
 „erbötlich, sobald das Quomodo? und
 „der Articulus Executionis zu rechte
 „gebracht sey, ohne einige Zeit Verlie-
 „rung alsbald darauf das Quantum? zu
 „resolviren, welches dann in einer einigen
 „Session gar wohl geschehen könnte.

Grav Drenstern aber erwiederte,
 man könne leichtlich erachten, daß sich der
 Soldat, ohne vorhergehende Satisfaction,
 nicht würde abhandeln lassen, sondern sie
 würden besammten stehen bleiben. Denn
 bey diesen Burschen gelte keine Rhetori-
 ca, keine Logica; kein Demosthenes
 noch Cicero: Sie, die Schweden, wä-
 ren nicht gemeynet, eben bey den begehr-
 ten 20. Millionen zu bestehen, dessen wol-
 te er die Stände versichern, es würde doch
 wohl so viel Zeit hingehen, daß er immi-
 telst die Ratification, wenn man nur son-
 sten einig wäre, einholen lassen könnte.
 Denn es nähmen die Kayserlichen täglich
 so viel Aenderungen vor, daß er sich darinn
 nicht schicken könnte.

Hierauf regerirte der Chur-Branden-
 burgische Gesandte, Wesenbeck, er zwe-
 fele nicht, der Soldat wäre des Krieges
 so müde, daß wenn er seine richtige Anwei-
 sung hätte, so würden sie gerne an statt
 baaren Geldes, damit zufrieden seyn, und
 sich abhandeln lassen.

Der von Thumshirn: Es wäre
 nicht dahin gemeynet, daß das Quantum?
 erst nach geschlossenen Frieden benennet
 werden sollte, sondern, so bald man in
 Quætionem: Quomodo? und puncto
 Executionis richtig sey, würde man sich des
 Quanti? halben nicht aufhalten. Nach-
 dem aber das Quomodo? und Execution
 denen Ständen schwer oder leicht gemacht
 werden würde, nach dem würde man auch
 viel oder wenig willigen können. Welches
 letztere der Zellische Gesandte ausführ-
 lich remonstrirte, und vor Augen stelte,
 daß, wann nach geschlossenen Frieden
 die Armada bis zu Einholung der Rati-
 fication den Ständen über den Hals lie-
 gen, und dieselbe auszuhren sollte, so gebe
 es die Vernunft, daß man entweder gar
 nichts,
 LIII 2

1648. nichts, oder doch sehr wenig, verwilligen
Majus, könnte. Wofern Drensterna ein Mittel
ersinnen könnte, wie diesem Inconveni-
enti anderer gestalt, als durch Abdan-
kung post conclusam Pacem abgeholfen
würde; so wollte man sich gerne ac-
commodiren. Der von Thumshirn
erinnerte: Es wäre vergangen das Mit-
tel eines *Blanquets*, oder *Eventual-Ra-
tification* vorgeschlagen worden. Graff
Drenstern aber antwortete: Das wüßte
er alles wohl, es wäre auch an seine Ab-

nigin wegen der *Eventual-Ratification*
geschrieben worden, aber Ihre Majestät
wollten sich darum hiezu nicht verstehen,
dieweil die Kayserlichen bisshero offermah-
lige Aenderung vorgenommen hätten: und
in dieser Meynung würden Sie desto mehr
befestiget werden, wenn Sie das, von den
Kayserlichen jüngst extradirte, und mit
letzter Post in Schweden geschickte Instru-
mentum Pacis zu sehen bekommen wür-
den ic.

1648.
Majus.

N. I.

*Exhibitum per 3. Collegiorum Deputatos Dominis Cesareis & Dominis Suedicis
d. 10. Maji 1648. & dictatum d. 12. ejusdem.*

Vorschläge, welche, der Chur-Fürsten und Stände des Heil. Römischen Reichs diß
Orts anwesender Gesandten Meynung nach, bey dem puncto *Solutionis Militiæ*,
über Determinirung des *Quantis* in *Quæstione: Quomodo?* zu beobachten, und
zwischen den Herren Kayserlichen und Königlich-Schwedischen Plenipotentiarin, in
præsentia bemeldter Stände Abgesandten, vor allen Dingen abzuhandeln; Und
zwar, so halten dieselbe zu ehester Wiederbringung des lieben Friedens
vor höchst nöthig, daß

1) Gleichwie man nun erstlich bey dieser Deliberation in alle Wege den lieben
Frieden, und die *Cessationem omnis hostilitatis*, consequenter die *Dimission*
oder Abdankung und Abforderung der Völker, die *Restitutionem locorum resti-
tuendorum*, und Vollziehung alles übrigen, was de *Executione Pacis* einige De-
pendenz hat, pro *conditione sine qua non* præsupponiret; Also, wenn der
Reichs-Friede, mit beyden Cronen, Frankreich und Schweden, geschlossen und sub-
scribiret, die jetzt bedeutete *Execution*, ohnewartet derer *Ratificationen* unver-
längst an die Hand genommen, und würcklich vollzogen werden sollte, auch die Herren
Kayserlichen und Königlich-Schwedischen Plenipotentiarin, zu förderlicher *Even-
tual-Einbringung* derer Kayserlichen und Königlischen *Ratificationen*, um solche bey
vorgehender *Subscription* des Friedens zu extradiren, ersuch: Sodann

2) Interim auf Mittel gedacht werde, dafern der Friede zwischen Frankreich und
Spanien, *conclusa Pace* in Imperio, noch sobald nicht erfolgte, wie die am Rhein-
Strohm gefessene, nicht weniger als übrige Stände, von allen auswärtigen Krieges-
Lasten befreyet bleiben, und deswegen gnugsam versichert werden könnten. Um diesen
Intent desto besser cum effectu zu erlangen, wären allerseits kriegender Theilen Ar-
maden, sobald die *Instrumenta Pacis* zum Schluß und *Subscription* der Plenipo-
tentiarin gebracht, zum theil aus dem Reich ab, theils in derer abführenden eigene
Plätze zur *Guarnison* und *Besatzung* zu führen; Die übrige *Soldatesca* aber ihrer
Kriegs-Dienste ungesäumt zu erlassen, zu dem Ende von den Herren Schweden, wie
viel Völker sie von ihrer Armée außershalb des Reichs in der Cron Schweden eigenen
Diensten, und zu *Besatzung* ihrer zur *Satisfaktion* erlangten Plätze im Reich behalten
wollten (jedoch nicht ehender, als bey Angreifung des *Quantis*) zu vernehmen, und
mit ihnen so gut als möglich zu handeln, damit der *Numerus*, welcher von solcher Ar-
mada zur *Zahlung* gezogen werden solle, minuiret, und gleich nach subscribirten Frie-
dens-Schluß, in Anwesenheit derer aus jedem Crayß von denen ausschreibenden Für-
sten und anderer dazu verglichener Stände bestellter *Commissarien*, exauctoriret.

3) Pari

1648.
Majus.

3) *Pari passu* denen abgedankten Regimentern ihre gewisse Stände, auf hernach folgende Maasß ihrer, der Stände, Quota halber angewiesen werde; dabey wäre

4) Die respective Abführung, Abdank- und Reparirung tempore Exautorationis & repartitionis faciendæ also zu beschleunigen, auf daß durch der Armaden still-liegen, die Stände, welche solche Still-Läger betreffen möchte, nicht aufs neue graviret werden.

5) Ihre Kaiserliche Majestät und Churfürstliche Durchlauchten in Bayern allerunterthänigst und respective gebühlich zu ersuchen, die Abdankung Ihrer Armée eodem tempore auch vorzunehmen, zumahlen die Abdankung des einen kriegenden Theils, die Abdankung des andern nach sich ziehen müste, bey welchem *Passu* dann auch nöthig scheine, daß zu Vermeidung allerhand Ombrage bey einer oder andern Parthey, und desto besserer Erreichung der ex parte Statuum intendirter Abdankung allerseits Kriegs-Blöcker, solche Versicherung etwa durch Auswechslung gewisser Geißel zu thun wäre, damit folgendes die Abdankung nicht durch neue *Prætextus* ins stecken gerathen, sondern *omnis metus ulterioris hostilitatis & molestiæ* sowohl auf ein als der andern Seiten, durch dergleichen thunliche Sicherheit aus dem Wege geräumet werde.

6) Eine gleiche Meynung hätte es mit denen *locis restitendis* und einliegenden Guarnisonen, welche nicht weniger gleich nach subscribirten Frieden zu liberiren, und von allerseits kriegenden Theilen *pari passu* (vermittelst gleichmäßiger Versicherung (allerdings nach Inhalt des *Puncti Executionis* ihren rechtmäßigen oder *vigore recompensationis Equivalentiæ* seithero erwarteten Herren zu restituiren, und respective anzuweisen.

Was denn 7) oben Art. 3. wegen Besetzung deren in die Königlich-Schwedische Satisfaktion kommende Plätze betrifft, wäre solche Besetzung, zu Vorkommung neuer *Motuum* und *Apprehensionen*, bey denen benachbahrten also zu moderiren, daß die Besetzung mehrers einer *Custodiæ* als *Præsidio* gleich sey, auch diese Moderation derer Guarnisonen auf alle kriegende Partheyen zu richten. Nicht weniger

8) Post *conclusam Pacem* alle *Contributiones* im Reiche einzustellen, Quartier aufzuheben, und die Guarnison, wie obgemeldet, alsobald abzuschaffen.

Item 9) bey erfolgender Abdankung und Assignation der im Felde stehender Regimenten (zumahlen diese Satisfaktion allein auf die in *Campagne* sich befindende Blöcker zu extendiren) seyen nachfolgende Erinnerungen usque ad *Articulum 16.* von denen *Generals-Personen*, und der Stände *Commissariis* zu beobachten, und zwar zuvörderst der Staat, Artillerie, wie auch Troß und Bagage, und der *Officierer* übermäßige Diener und Pferde abzuschaffen.

10) Alle andere der *Soldatesque* an Chur-Fürsten und Stände habende und führende militairische *Obligationes*, *Rest*, *Abrechnungen* und *Præntiones*, wie sie *Nahmen* haben möchten, vor null und nichtig zu declariren.

11) Den *Officieren* und *Soldaten* anzudeuten, wie hoch sich des assignirten Standes *Quota* nach Anzahl der *verwilligten Römer-Monath* belaufe.

12) Ausdrücklich zu bedingen, daß der Stand von solcher seiner *Quota* mehrers nicht, als etwa $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ zu bezahlen, sie, die *Officierer* und *Soldaten*, aber gleich bey Erlegung solchen $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Theils, wann solche Erlegung auch schon vor dem Einzug in des assignirten Standes Land beschehe, das Land nicht zu berühren, oder, wenn die Zahlung erst nach bezogenem Quartier vorgienge, alsobald zu quitiren, und sich wegen der ausstehenden übrigen Theile ihrer assignirten *Quota* durch solche Zahlung oder *Assècurations-Mittel*, mit welchem dem Stande in der *Eyl* aufzukommen möglich, befriedigen zu lassen.

1648.
Majus.

1648.
Majus.

13) Unter wählender Zahlung des besagten 4ten oder 2ten Theil Geldes mit derjenigen Verpflegung, welche ihnen der Stand reichen lassen wird, sich zu begnügen schuldig.

1648.
Majus.

14) Inmittelst aber unter des Standes Direction und Jurisdiction, tam in Criminalibus quam Civilibus, seyn sollte. Betreffend dann auch diesemnach

15) Die vorgemeldte Assignationen der Völkern an sich selbst; seyn solche nach Proportion und dem Fuß der Reichs-Matricul, nicht auf den Crayß, sondern jeden Stand absonderlich, also zu machen, daß kein Stand, in welchem Crayß es auch sey, mit größerer Anzahl derer Römischer-Monathen, als der andere, beschwehret, noch einiger Crayß in solidum obligiret; auch sonst

16) Einiger Stand, welcher mit seinem Contingent an die Schwedische Armée gewiesen, mit weiterer Assignation an die Kayserlichen oder Chur-Bayerischen, oder e contra (ohnegehindert des zwischen Ihro Kayserlichen Majestat und Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten in Bayern dießfalls aufgerichteten Reces) nicht graviret werde, die Bezahlung oder Versicherung aber denen Soldaten selber, und nicht seinen Feld-Herrn, Generaln und Officirern, beschehe.

17) Gleichwie nun in Abtragung seiner Quota kein Stand vor den andern haften solle, also ist auch sonst auf zulängliche Mittel zu gedenken, wie diejenige Stände, welche sich mit den ihnen angewiesenen Völkern abgefunden, möglichen Dingen nach, vor weitem, bevorab denen Krieges-Schäden, welche ihnen ex mora solvendi ihrer benachbarten Mit-Stände, aufgedrungen werden möchten, zu guaranciren, und sollte sowohl dießfalls, als auch bey Ab- und Zuführung der Soldaten und andern Märschen, der Executions-Ordnung allenthalben nachgelebet, die benachbarte Stände, wie auch die kriegende Theile selbst dem implorirenden Stände assistiren, und von dessen Lande alle violentias abwenden, auch über das in hoc casu dem zahlenden Stände gegen dem säumseligen, wegen derer verursachten Schäden via juris vorbehalten seyn.

Welcher gestalt schließlich der Catholischen sowohl als Augspurgischer Confessions-Berwandten Chur-Fürsten und Stände antwesende Besandten den Punctum Executionis einzurichten vermeynen, solches besaget der Beschluß in mehrern, und werden die Herren Kayserlichen Plenipotentiarii gleicher gestalt von denselben gebührend erfucht, solches Project weniger jetzt bey bevorstehender Handlung bestens zu beobachten und dahin zu sehen, damit auch derselben seine eheste Erledigung gegeben werden möge.

§. IX.

Die Schweden lassen bey den Kayserlichen anfragen, ob sie die Conferenzen reallumiren wollen.

Es ließ aber folgenden Tag, den 17ten Maji, ohneachtet es Himmelfahrts-Fest war, Graff Oxenstierna das Altenburgische Directorium zu sich bitten, und eröffnete selbigem, daß er dasjenige, was gestriges Tages durch eine Reichs-Deputation an ihn gebracht worden, mit seinem Colleggen *Salvio*, der tödlich darnieder liege, und dann auch mit dem Französischen Residenten *de la Court* communiciret, und auf deren Gutbefinden zu denen Kayserlichen geschickt habe, mit dem Andeuten, sie zweiffelten nicht, es werde ihnen,

den Kayserlichen, eben dergleichen Communication in puncto *Satisfactionis* und *Executionis* schriftlich und mündlich von den Ständen des Reichs wiederfahren seyn, wie ihnen, denen Schwedischen, geschehen wäre. Nun möchten sie, die Schwedischen, gerne wissen, was ihrer, der Kayserlichen, Meynung darbey, und ob sie entschlossen wären, die Conferenzen in Anwesenheit der Stände zu reallumiren; Worauf sie aber von dem Graffen von Lamberg, der allein Audienz gegeben, zu Antwort erhalten hätten, Sie,

die

1648.
Majus

Kayserliche
wollen den
Milicien
Punct zuletzt
vornehmen.

die Kayserlichen Könnten von dem puncto Satisfactionis Militie nicht tractiren, biß so lange alle andere Sachen, so in das Friedens-Werck einlieffen, erörtert und der Friede unterschrieben wäre, denn dahin weise sie Ihro Kayserlichen Majestät Befehl an: Darauf habe er, Graff Drenstern, auch zu denen Chur-Maynsischen geschickt, und ihnen andeuten lassen, sie, die Schwedischen, könten sich super questione de Quomodo? nicht einlassen, ehe und bevor die unierten Provinzien in besserer Sicherheit gestellt und der Reichs-Friede mehrers beschleunigt seyn würde.

Deliberation
im Fürsten-
Rath über
das Quantum
der Satisfac-
tion.

Des folgenden Tags, den 13. Maji, schritte man dann im Fürsten-Rath, um so vielmehr zum Quanto, weilen man Nachricht hatte, daß im Churfürsten-Rath dasselbe nicht allein exprimiret, sondern auch sogar, auf Antrieb der Chur-Bayrischen Gesandten, dahin geschlossen worden sey, man solle sobald nach dessen Wichtigkeit auch ehe noch die übrigen Puncten der Friedens-Handlung erörtert, oder der Friede geschlossen wäre, cessationem hostilitatum bedingen, und also de legibus Armistitii sprechen; dannenhero man im Fürstlichen Collegio vorberstärklich befunden, die Schwedischen zu befragen, ob sie, ohne auf die Ankunft des Kriegs-Raths Ersehn, oder sonst jemandens aus der Armée zu warten, oder aber auch, ohne darüber vorhergehende Communication mit der Generalität, hierinnen handeln und schließen wollten? Zum Fall sie sich nun darzu verstünden; So sollte man an statt der von denen Churfürst-

lichen verwilligten 2000000. fl. Rheinisch oder 1333333. Rthln. aus den 7. Crayßen, und also ausbeschieden des Oesterreichischen, Burgundischen und Bayrischen Crayßes, 35. biß in 40. Räder-Monathe, (um für jeden Stand, die besorgte Obligationem in solidum zu vermeiden,) mit oberwehnten Conditionen, ein für allemahl verwilligen, und darauf die Kayserlichen und Schwedischen Gesandten ersuchen, sie möchten in denen Conferenzen angefangener massen, mit Zuziehung der Stände, ohnverlängert continuiren, und also dermahlen der Sachen ein Ende machen. Wie man nun vermeynte, noch folgenden Nachmittages zur Re- und Correlation zu schreiten; so konnte man sich doch, wegen bedingter Cessation der Hostilität oder Formirung eines Armistitii, nicht wohl untereinander vergleichen, indeme die Schweden darzu nicht zu vermögen waren, und man vor Augen sahe, daß darmit die Zeit verspielet, hiernächst das Friedens-Werck nur eingeschläffert, auch von denen Bayerischen Gesandten, der Fränckische und Schwäbische Crayß zu der Bayerischen Miliz Satisfaction erlangt, hingegen die Schwedische Last denen übrigen Crayßen allein auf dem Hals zu laden gesucht wurde: Im Gegentheil der Friede, durch Gottes Hülffe eben so leicht gar erhoben werden könnte; So wurde demnach die förmliche Re- und Correlation vor dißmahl ausgesetzt, und biß auf den folgenden 15. Maji verschoben. Nach mehrern Inhalt des sub N.I. anliegenden Extractus.

1648.
Majus.

N. I

Extractus Relationis d. d. Ofnabrück, den 15. Maji Anno 1648.

Sonnabends den 13. Maji Vor- und Nachmittag ist man wiederum zusammen kommen, da dann, wegen eines neuen Incidentis, indeme, vermittelt Unterhandlung der Chur-Bayrischen, das Churfürstliche Collegium auf eine Cessationem armorum, und Interims-Vertheilung der Arméen gedrungen, die Herren Fürstliche aber, auf sonderbahren Antrieb der Herren Braunschweigischen, darein durchaus nicht gehelen wollen, nicht allein nichts verrichtet, sondern auch, nach utrinque gefallen harten Worten, mit gefastem Unwillen voneinander gegangen worden: Dabey es, bis heut frühe verblieben, da die Herren Churfürstliche von ihrer gefastten Intencion gewichen, sich einer Meynung, obwohl renitente Aultriaco, mit denen Fürstlichen verglichen, und also die Sach zur Re- und Correlation geduyhen. Der Chur-Maynsische Herr Cansler hat denen Städten, als dieselbe in den Chur- und Fürsten-Rath erfor-

1648.
Majus.

erfordert worden, proponiret: Nachdem das Chur-Maynische Directorium vorgestern die gewisse und zuverlässige Nachricht erhalten, daß die Herren Schwedische nicht allein beständig dabey zu bleiben gesinnet, vor Erdörterung des Quanti nichts mehr in Tractaten kommen zu lassen, sondern auch ausdrücklich begehrt, diese ihre endliche Resolution denen andern Herren Ständen zu hinterbringen: Also wäre vor nothwendig gehalten worden, diese der Herren Schweden Resolution in Consultation bey denen dreyen Reichs-Collegiis zu stellen; worüber die beyde Höhere sich einer einhelligen Meynung verglichen, also daß es nun an deme, daß auch die Herren Städtische vernommen werden sollen: Und zwar hätten erstbemeldte zwey Chur- und Fürstliche Collegia den punctum Quanti? zu erörtern, und amore Pacis, da anderst die allhiefige Schwedische Herren Plenipotentiarii darzu gnugsam gebollmächtiget, (so mit guter Manier zu erkundigen) auf Erlag 20. Tomen Golds in gemeinen Gulden sich resolviret; Jedoch mit folgenden Conditionibus: 1) Daß zugleich mit diesem puncto Quanti? die Executio Pacis und Quæstio Quomodo? combiniret, selbige pari passu zur Richtigkeit gebracht, und die erste ohne Richtigmachung beyder dieser letztern unverbindlich seyn; alsdann 2) die Conferenzen wieder anzutreten, insonderheit auf der Herren Kayserlichen jüngst ausgestelltes Instrumentum Pacis antwortlich sich einzulassen schuldig; 3) Alle alte Contributions-Rest, welche sowohl die Feld-Herren, Officier, oder Soldatesca pratendiren möchten, cassirt und gefallen seyn; Und 4) kein Stand vor dem andern graviret, weniger ein Crayß oder Stand für den andern Bezahlung zu leisten bemühet, sondern alle und jede nach Proportion der Matricula, auf eine gewisse Anzahl Römer-Monath, gleich gehalten werden sollen.

1648.
Majus.

Gleichwie nun der Herren Städtischen Gedanken fast eben auch dahin gezelet; also ist dero Conclusum abgelesen worden, und haben dieselbe sich der übrigen appendicirten Conditionen halben leicht mit denen Höhern vergleichen können. Herr Canslar Reigersberger hat das Städtische Conclusum in forma begehrt, und sich erbothen, noch Vormittag ein ganges zu machen, der Städte Monita mit in Acht zu nehmen, und dabey begehrt, weiln daß eine Sach von hoher Importanz, dabey alle und jede Stände interessirt, daß Chur-Fürsten und Stände Abgesandte um 2. Uhr Nachmittag auf den allhiefigen Rath-Haus sich wiederum zusammen finden, und den Aufsatz ablesen hören wollten, damit darauf die Deputation an die Herren Kayser- und Schwedische noch heut vor die Hand genommen werden könnte: welches dann auch geschehen, immassen das gesamte Conclusum in forma, auch was bey den beyden Deputationibus vorgangen, weiln es dißmahls die Kürze der Zeit nicht leiden will, und ich erst jetzt um 7. Uhr Abends von der letztern Deputation an die Herren Schweden nach Haus kommen, mit nächster Gelegenheit erfolgen solle. Diese Neuerung allein ist den heutigen Vor- und Nachmittag bey denen Re- und Correlationibus vorgangen, daß denen Städtischen die Stühle, darauf sie sonst bey allen und jeden dieser Orten vorgangenen Re- und Correlationibus zu sitzen gepflogen, auf expresse Verordnung der Chur- und Fürstlichen, hinweggenommen, und sie also, sedentibus Electoralibus & Principum Legatis, stehen müssen: Worüber, und was bey solcher Occurrenz Städtischen Theils vorzunehmen, morgen geliebt es Gott, consultirt werden solle.

Der punctus Satisfactionis Militiæ wird besorglich schwer fallen, indeme die Herren Schwedische mit der anerbötenen Summen nicht content, und sich rund erklären, keinen Mann abzudanken, noch auch die occupirte Plätze zu quittiren, ehe und zuvor die Soldatesca würcklich contentirt, und die Executio aller Orten erfolgt; Dahero viel der allhiefigen Herren Abgesandten an ihre Principales bereit zurückgeschrieben, sich mit einem ergiebigen Stück Geld auf allen Event gefaßt zu machen: Immassen Chur-Mayn sich erklärt, sein Contingent baar abzurichten; und Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg (welche durch dero Abgesandten, Herrn Welenbecium, die Geburt seines jungen Prinzen denen allhier anwesenden gnä

1648. gnädigst notificiren lassen) mit Herrn General Königsmarck wegen eines Vorlehens 1648.
 Majus. von 200000. Thalern, gegen unterpfändliche Einsetzung eines Stück Landes, in Hand-
 lung begriffen seyn. Die Herren Churfürstliche, wie auch theils Fürstliche, nach-
 dem sie ihr Contento erhalten, und der Städte sich nicht mehr sonders zu bedienen
 wissen, erregen de novo Difficultäten, und wollen denen Städten das *Votum De-*
cisivum disputiren; Dahero dieselbe begimnen etwas mißtraug zu werden, um so
 viel mehr, weiln der *punctus de Juribus Statuum* nicht allein in etwas geändert
 worden, sondern auch eine Zeitlang unedrteret hingelegt verblieben. Und weisen die
 Herren Kayserliche solchen Punct in ihrem legt ausgestellten Instrumento nicht an-
 gegriffen, sondern allerdings, wie derselbe hiebervorn abgefaßt gewesen, gelassen; Al-
 so sind die Herren Städtische gewillet, eine Deputation an die Herren Kayser- und
 Schwedische zu verordnen, um jene in der guten Intention zu erhalten, bey diesem
 aber vorzubauen, damit dem Städtischen *Corpori* kein *Præjudicium* zugezogen wer-
 den möge &c.

§. X.

Der Reichs-
 Stände Refo-
 lution, über
 das Quan-
 tum, in pun-
 cto Satisfac-
 tionis Mi-
 litia.

Diesem zu folge wurde die Re- und
 Correlation über das *Quantum Satisfac-*
tionis Militia am 15. Maji fortgestellt,
 im Fürsten-Rath sel das *Conclusum*
 dahinaas, wie ab der Anlag sub N. I. er-
 hellet, womit sich die Churfürstlichen und
 Städtischen ohne Difficultäten conformir-
 ten, und wurde selbiges hierauf, noch
 des Nachmittags durch die obgenannten
 Deputatos, sowohl denen Kayserlichen
 als Schwedischen Gesandten solenniter

vorgetragen, wodon der Verlauff aus
 dem *Extractu Diarii* sub N. II. zu ver-
 nehmen ist. In substantia gieng der Kay-
 serlichen Gesandten darauf ertheilte Ant-
 wort dahin, daß sie von ihrer Instruktion
 nicht abweichen könnten, sondern bey ihrer
 mehrmahls angeführten Erklärung behar-
 ren müßten, Schwedischer Seits hin-
 gegen befunde man auf schleuniger Re-
 galirung des *Milicien-Puncts*.

N. II.

N. I.

Suæcis exhibitum d. 15. & Diætat. Osnabr. d.
16. Maji 1648. per Mogunt.

Fürsten-Raths *Conclusum* in puncto *Satisfactionis Militia*, insonderheit
 das *Quantum* betreffend.

N. I.
 Fürsten-
 Raths Con-
 clusum, vor-
 nemlich das
 Quantum Sa-
 tisfactionis
 betreffend.

Aus was vor erheblichen Ursachen des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Stände
 anwesende Gesandten, Räte und Bothschaften bey Deliberation des puncti *So-*
lutionis Militia Suedica und derentwegen gestellten Fragen, *Quis, Cui, Quan-*
tum & Quomodo, die *Quæstio Quomodo* dem *Quanto* vorgezogen, und davor ge-
 halten, das vor Erledigung besagter Frage *quomodo*, wie auch des puncti *Execu-*
tionis Pacis, das *Quantum* nicht wohl zu determiniren seyn werde; solches alles
 ist den Königlich Schwedischen Herren *Plenipotentiarum* durch des Reichs Depu-
 tirte, vor sich und im Rahmen der Stände den 19. Tag hujus gebührend vorgetra-
 gen, und dieselbe zugleich ersuchet worden, die übergebene Schrift, und darinn ent-
 haltene ganz wohlgemeinte nüt- und höchstnötliche Vorschläge nicht allein zu *adplaci-*
circen, sondern auch mit denen Herren Kayserlichen darauf die Conferenz zu real-
 samiren, und durch dieses Mittel die nun etliche Jahr hero vorgeschwebte höchst-
 schwebelich und kostbahrliche *Tractaten* zu einem allerseits beliebigen Schluß zu be-
 fördern. Ob man nun wohl nach gestalt deren von hochwohlverordneten Königlich-
 Schwedischen Herren *Plenipotentiarum* denen Deputirten ertheilten Vorantwort,
 Fünffter Theil. M m m m auch

1648.
Majus.

auch sonst der Sachen Billigkeit, in der tröstlichen Hoffnung gestanden, sie würden sich auf der Stände so inständiges Begehren über besagte beyde Puncta willfährig erkläret, denenelben ihre abhelfliche Maas und dadurch Ursach und Anlaß gegeben haben, desto schleuniger und förmlicher in Determinierung des Quanti fortzuschreiten. Nachdem gleichwohl die Königlich-Schwedische Herren Plenipotentiarier, vor Total-Erledigung des puncti Solutionis Militiae, zu einig fernerer Handlung nicht zu vermögen gewesen, Chur-Fürsten und Stände aber gleich dato jederzeit also auch noch ihres Theils nicht gern ichtwas unterlassen wollen, was zu ehester Beruhigung des Heiligen Reiches, ja der ganzen Christenheit, immer Igerecht seyn mag.

1648.
Majus.

Aus diesen und andern Ursachen, vor allen Dingen aber damit dem blutigen alles verzehrenden Krieg dermahlen ein End gemacht, Fried und Ruhe im Reich, auch gute einsame Verständniß mit den benachbahrten Cronen gestiftet, und die schwere Verantwortung bey Gott und der wehrten Posterität, von des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Ständen abgewendet werde: So haben sie sich anderweit zusammen gethan, und was bey so bewandten Sachen und erfolgter der Königlich-Schwedischen Herren Legaten jetzt verstandener Resolution zu thun, und wie aus der Sachen förderlichst zu gelangen, untereinander reiflich zu bedencken.

Ob nun dieselbe wohl aller erwogenen Umstände nach bey sich nicht wohl finden können, wie nach gestalt des Heiligen Reiches betrübten Zustand, und leider! allzuviel bekantten Ohnvermögen zu einiger Geld-Satisfaction pro Militia zu gelangen seyn werde; Sondern verhofft, die hochlöbliche Cron Schweden werde in Ansehung verglichen- und abgehandelter so ansehnlicher Satisfaction an Provinzien, Land, Leut und Untertanen, Exemtionen, Regalien, Macht und Gerechtigkeiten, welche alle inactimabel, und zwar nach dem Exempel der höchlöblichen Cron Frankreich, und andern hievor im Kriege gestandener Potentaten, ihre Militiam selbst contentiret; keinesweges aber darauf bestanden, noch dadurch die Stände des Reichs mehrers beschwehet haben, da bevorab das Reich durch so vielfältige höchst-beschwehliche Contributiones, Einquartierungen, Durchzüge, Raub, Plünderungen und andere Kriegs-Prellaren, dadurch sich die kriegende Völcker selbst über bezahlt gemacht, in dergleichen Verderben gestürzt worden, daß dasselbe getreuen Chur-Fürsten und Ständen (massen der Königlich-Schwedische Legatus Herr Graff Orenstern gegen die Depuirtirte jüngst selbst wohl erkennet und bekandt) alle Geld-Mittel ab- und der Soldatesca zugehen, die hochlöbliche Cron Schweden auch vor diesem, als von dero Satisfaction geredet, und dieselbe disseits auf eine gewisse Geld-Summa gestellt werden wollen, nicht allein münd- sondern auch schriftlich von sich geben und bekennet, sinremahlen das Reich mit einigen Geld-Mitteln nicht versehen, und sie daher auf diese Maas satisfaciret zu werden sich nicht getraute, daß ihr Absehen auf Land und Leute stellen, und ihre Satisfaction darinnen suchen und haben müsten.

Nichts desto weniger gleichwohl und hindan gesetzt vor diesemal dieser, und anderer mehrer triftigen Considerationen; bevorab daß auch die Königsche Majestät und Cron Schweden von dieser Miliz-Solution einiges Privat-Interesse oder Vorthel nicht; sondern allein die bloße Bezahls- und Beruhigung der Soldatesca suchet, so haben sich der Chur-Fürsten und Stände anwesende Gesandten, Räth und Borthschafften, einig und allein amore Pacis, damit ja die Cron Schweden, wie tren und eyffertig man sich dieseits die Beförder- und Beschleunigung des heilsamen höchstnützigen Friedens angelegen seyn, und daran sich, wie schwehr es auch falle, nichts hindern lasse, das hin erkläret, daß aus des Heiligen Reichs Mitteln, consequenter von allen Chur-Fürsten und Ständen nemine excepto, nach Innhalt und Proportion der Reichs-Matricul oder jedes Orts herbrachten Anschlag, und zwar auf Maas und Weise eines und anders in der den Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentiaris verstandener massen als schon extradierten Fragen Quomodo, mit seinen Umständen versehen, zu Contentirung der Schwedischen Soldatesca ein vor allemahl 20. Ton-

1648. nen Golbes, jede ad 120000. Rheinische Gulden gerechnet, deren 3. 2. Rthlr. thun, 1648.
Majus. jedoch mit diesen ausdrücklichen Vorbehalt und folgenden Conditionibus sine qui-
bus non, erlegt werden sollen. Majus.

Das 1) jetztverehnte quaestio Quomodo und darinn enthaltene höchstndthige Vorschläge, so dann

2) Der punctus Executionis Pacis in allem ihren Inhalt, wie dieselbe von allerseits Ständen applacirt, und so wohl denen Herren Kayserlichen als Königlich-Schwedischen übergeben worden, mit dem jetzt eventualiter determinirten Quanto combinirt, eins mit dem andern verglichen, keines aber ohne das andere vor errediget gehalten, noch im geringsten verbindlich seyn solle.

3) Das die Königlich-Schwedischen Herren Legati sich beliebt lassen, mit denen Kayserlichen Herren Plenipotentariis die nunmehr von geraumer Zeit hero suspendirte Conferenz, nechst Zuziehung allerseits Stände ohne Unterschied der Religionen, auf das förderlichste zu reassumiren, und zu mehrer Facilitirung derselben sich über das von denen Kayserlichen Herren Abgesandten den 11. Tag hujus exradicirtes Instrumentum absonderlich die annoch ohnverglichene Puncta, nicht zwar durch weitläuffrige Schrift-Wechselung sondern allein per modum placet, vel non placet, und zwar auf das allerförderlichste, erklärt.

4) Das allen kriegenden Theil und Feld-Herrn derer Generalen, Obristen, übrige Officier und Soldaten, nemine excepto an der Chur-Fürsten und Stände habende oder suchende militarische Obligationes, Resten, Abrechnungen und andern dergleichen Præteniones, wie solche Rahmen haben, vor null und nichtig declarirt werden. So dann

5) Nach Andeutung der jüngst in den Reichs-Räthen verglichenen Quaestio Cui? kein Stand eines oder des andern Crayses mit doppelt oder größern Last, als anderer in denen übrigen Craysen geseßene Stände, es seye gleich der Kayserlich-Königlich-Schwedischen oder Chur-Bayrischen Vbleker, quovis modo gravirt, vielmehr aber zwischen allerseits Ständen quoad quantum, und was sonst de Militiæ Satisfactione respectu jetztgedachter dreyerley Kriegs-Vbleker einige Dependenz hat, eine exacta æqualitas gehalten, auch kein Stand mit einigen Excessibus, es geschehe gleich mit einer disproportionirten Austheilung der Vbleker, noch in andere Wege, wie solche erdacht werden können, beschwehret, entgegen jeder Stand, bey seiner schuldigen Quota gelassen, und nach deren Proportion die Assignation der Vbleker, regulirt werde.

Der ohngezweifelten Hoffnung, die hochsüßliche Cron Schweden und dero vornehme Ministri, werden obig angeführte Rationes ihrer Importanz und Wichtigkeit, auch des Heiligen Reichs jetzige Bewandniß und Zustand nach, beherzigen, vdrderst zwar nach erlangter so ansehnlicher Satisfactionen pro Coronâ, sodann jetzt auf gewisse Maas resolvirt 20. Tonnem Rheinische Gulden pro Militia, mit Ihrer Kayserlichen Majestät und Dero getreuen Chur-Fürsten und Stände zu vermahligen hauptsächlichsten Schluß des Friedens schreiten, sich davon nunmehr die Solutio Militiæ, noch sonst einig anderer Respect ferner nicht abhalten, sondern eine gleichmäßige Friedens-Begierde, auch im Werck selbst um so viel mehr scheinen lassen werden, angesehen vor diesen bey gepflogenen Schönbeckischen Tractaten, als das Heilige Reich und dessen Glieder in bessern Stand und bey größern Mitteln und Vermögen gewesen, man gleichwohl pro omni sowohl der Cron, als ihrer Militiæ Satisfaction auf 25. Tonnem Goldes bestanden, und weiter zu gehen sich nicht getrauet. In Betrachtung dieses nun, besonders aber und zuzörderst, daß gleichwohl die Cron Schweden nicht allein obangeführter massen vor sich an Land und Leuten ein ohnactimirliche

Sünffter Theil. M m m m 2 Sa

1648. Satisfaktion; sondern auch jeso so willfährigen Resolution in puncto Militiae von denen Ständen des Reichs erlanget; Als lebt man dießfalls der gewissen Zuversicht, sie werden sich damit befriedigen, ferner in die Stände nicht setzen, noch über Vermögen treiben; sondern nechst acceptirung dieser ansehnlichen Offerten, und erledigten Quæstion Quomodo? zugleich auch, und pari passu des Puncti Executionis Pacis, zu einem endlichen Frieden-Schluss schreiten, und sintemahl die Cron nunmehr zum Stande des Reichs cooptirt und angenommen wird, vielmehr gemeint seyn, auf die Conservation als Desolation des Heil. Reiches, und ferner Erschöpfung und Ruin dessen getreuen Chur-Fürsten und Stände gedencken, solches in dieser jetzt obhandenen, auch allen künftigen Occasionen im Werck selbst zu bezeugen, und sich dadurch nunmehr um das Heil. Reich meritirt zu machen, Dessen zu geschehen getrost sich der Chur-Fürsten und Stände anwesende Gesandten, und verbleiben denen Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentiarium zu Erweisung angenehmer Diensten ganz willig und geflissen. Osnabrück, den 3. Maji 1648.

1648.
Majus.

N. II.

Extractus Diarii Altenburgici d. d. 15. Maji 1648.

N. II.
Extractus
Diarii, die
Deputation
an die Kayser-
lichen und
Schwedischen
ratione
Quanti Satis-
factionis it.
das Westlen-
burgische
Equivalent
betreffend.

Den 15. Maji 1648. deutete das Chur-Maynische Reichs-Directorium bey Ablefung des Vormittag re- & correferendo gemachten Conclusi, dieses an, weil der gemachte Schluss an die Herren Kayserlichen und Königlich Schwedischen zu überbringen, auch die Herren Kayserlichen die Stunde 4. Nachmittag benennet, die Herren Königlich-Schwedische aber der Deputirte gewärtig seyn wollten, wenn sie von den Kayserlichen zurück führen, würden sich die Deputirte gelieben lassen, gegen 4. Uhr in dem Chur-Maynischen Quartier zu erscheinen, blieben also die Deputirte, weil es Nachmittag und nahe bey 4. Uhr war, auf dem Rath-Hause beysammen, von dannen sie zu den Herren Kayserlichen führen.

Herrn Keigersbergers Proposition ist, quoad substantiam, dieses gewesen: Es hätten die Herren Kayserlichen die Reichs-Deputirte den 3. hujus vorgetragen, was in Quæstione Quomodo? und Executionis geschlossen, hätten auch damahls vor gut besunden, daß diese beyde Dinge, ehe man von dem Quanto redete, zuvor richtig seyn müsten: Inmassen sie, die Herren Kayserlichen, die bisherige Conferenzen darauf zu reaffirmirt gebethen worden, der gewissen Hoffnung, es würden die Herren Schwedischen sich dessen nicht wegern, welche aber gleichwohl, als es die Reichs-Deputirte an sie gebracht, daren durchaus nicht willigen wollen, sondern fest darauf bestanden, man sollte in Quanto eine Erklärung thun. Dieweil nun des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände anwesende Rätthe, Botschafften und Gesandte, nicht gern etwas unterlassen wollten, was zu Beförderung des Friedens nur immer dienen kan und mag; so hätten sie sich auch hierinn resolviret, und wären einig, denen Königlich-Schwedischen 2000000. Rheinische Gulden, deren 3. zwey Reichshaler machen, zur Satisfaktion der Militiae semel pro semper zu offeriren; Jedoch mit dem ausdrücklichen Beding, daß alle dasjenige, was in der Quæstione Quomodo? und puncto Executionis begriffen, pro conditione sine qua non sollte gehalten, wie auch von den Herren Schweden über die noch differente Punkten des jüngst ausgehändigten Instrumenti Pacis, Erklärung geschehen. Solches alles hätte man mit ihnen, den Herren Kayserlichen, communiciren sollen, sie würden auch der Stände Gemüths-Meynung aus dem schriftlichen Reichs-Concluso (so ihnen zugleich überreicht worden) umständlicher ersehen, welches sie mit Fleiß zu durchlesen, und die Conferenz ohne weitem Verzug anzutreten, höchlich ersuchet würden. Dieweil sie auch das nächste Anbringen ad referendum genommen, so bethen wir, im Fall solches aus Mangel gnugsamer Instruction geschehen, sie möchten ohne Verzug, um mehrere Gewalt und Plenipotenz bey Ihro Kayserlichen Majestät allerunterthänigst anhalten etc.

Hierauf

1648.
Majus.1648.
Majus.

Hierauf Herr Cran geantwortet: Dieweil Herr Bollmar, anderer Occupationum halben nicht zur Stelle, und sich anfänglich bedancket pro communicatione, recapitulando die Proposition summariter, mit dem fernern Vermelden, sie müssen ihre nächstgethane Antwort auch dismahl wiederholen, nicht als wenns ihnen an Instruction quoad rem ipsam mangelte, denn sie wären auf alle Ding plenissime instruit, und könnten deshalb die Conferenzen wohl antreten, aber quoad modum & ordinem agendi wäre man different, indem Ihre Kayserliche der beständigen Meynung wären, man solte de Satisfactione Militiae eher nicht reden, als post Conclusam Pacem, dahingegen Chur-Fürsten und Stände Gesandten istgedachten Punct anjeho alsobald angreifen wollten. Sie hätten Ihre Majestät albereit in verwichenen Monath hievon allerunterthänigsten Bericht gethan, wären auch der Resolution stündlich gewärtig, und sobald dieselbe einkommen, die Conferenzen zu reallumiren erdöthig, aber ohne Special-Befehl könnten sie sich in nichts einlassen ꝛc.

Herr Reigersberger hat sich bedancket vor die Audienz, und vermeldet, es würde keiner grossen Handlung bedürffen, denn die Stände wollten ihre Resolution denen Herren Schwedischen nur semel pro semper andeuten und dabey bestehen (welches aber ihn vorzubringen von keinen aufgetragen, auch in den Reichs-Räthen niemahls beschloffen worden) Daneben hat er gebeten, man möchte auch des Mecklenburgischen Equivalentis eingedenck seyn, und dasselbe zur Richtigkeit bringen, damit es nicht deshalb noch Hinderung gebe. Solches bey den Herren Kayserlichen vorzubringen war er von dem Herrn Mecklenburgischen Gesandten, und der von Thumshirn ersucht, wenn er es etwa vergessen, ihn daran zu erinnern und zu affiktiren, welches dann mein Herr Collega auf vorhergehende Communication mit den Herren Chur-Sächsischen und Braunschweig Zellischen desto leichter über sich nehmen konnten, dieweil die sämtlichen Evangelischen unterschiedlich Sr. Fürstlichen Gnaden hierin zu affiktiren geschlossen. Es hätte es auch Herr Reigersberger, in vergessen gestellet, wie er dann bereits Abschied von denen Kayserlichen genommen gehabt, wann nicht Erinnerung geschähe wäre. Herr Cran: Mit dem Mecklenburgischen Equivalent wäre eine Veräumung vorgangen, denn, als sie von den Equivalentibus zu handeln Plenipotenz und Vollmacht gehabt, so wäre der Mecklenburgische Gesandte nicht zur Stelle gewesen, daraus sie hätten schliessen müssen, als wenn Se. Fürstliche Gnaden mit den vorhin beschehenen Offerten zu frieden wären, Kayserliche Majestät hätten auch diß letztere Instrumentum darauf einrichten lassen. Nun wäre zwar der Mecklenburgische Gesandte wieder ankommen, auch ihnen von demselben ein Memorial übergeben, und darin etliche neue Stücke begehret worden, welches sie am Kayserlichen Hoff geschickt, und ohne fernere Resolution dabey nichts thun könnten.

Der Chur-Brandenburgische Gesandte Herr Wesenbeck, hat wieder solche des Mecklenburgischen Equivalentis Recommendation protestirt, und zwar darum, dieweil Se. Fürstliche Gnaden zwo Comtreyen begehret, darein Se. Churfürstliche Durchlaucht als Teutschmeister nicht verwilligen könnte: Es würden auch zwey Canonicaten eine zu Magdeburg, die ander zu Halberstadt vor den jungen Prinzen von Mecklenburg präetendirt, darein Se. Churfürstliche Durchlaucht nicht consentiren könnten. Sr. Churfürstlichen Durchlaucht wären so viel Land und Leute um Friedens willen abgehandelt worden, daß man nicht Ursach hätte in Se. Churfürstliche Durchlaucht weiter zu dringen, oder ein mehrers zu begehren, es wäre auch im heutigen Reichs-Concluso von solchen Sachen nichts gemeldet worden, sonst wollte er der Deputation nicht begewohnet haben. Es nähme ihn Wunder, was den Herrn Chur-Maynischen Canslar bewogen, dieses vorzubringen.

Herr Reigersberger: Er hätte es nur in genere recommendirt, als eine Sache, die auch ihre Erledigung haben müste, so wäre über diß die Recommendation nicht nomine communi, sondern von ihm a part geschähen.

M m m m m 3

Die

1648.
Majus.

Der Herr Chur-Sächsische: Es wäre gleichwohl Churfürstlicher Durchlaucht zu Brandenburg wegen Pommern gnugsame Ersetzung wiederfahren, und weil Se. Durchlaucht von den Comtureyen, die doch ohne dies in Herzogthum Mecklenburg gelegen, keine Inraden hätten, wie auch von den beyden Canonicaten nicht, so würden sie sich um so viel weniger zu opponiren Ursache haben.

1648.
Majus.

Herr Wesenbeck: Er versehe sich nicht, daß man Ihro Churfürstlichen Durchlaucht etwas mit Gewalt abzudringen gemeynet seyn würde.

Der von Thumshirn: Die sämtlich Evangelische hätten das Mecklenburgische Equivalenz jederzeit recommendiret, und wäre kein Zweifel, es würde Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg sowohl der Comtureyen, als Canonicaten halben, von dem Conventu alhier gebührend ersucht und begrüßt werden. Und damit ist Abschied genommen worden.

Dieweil aber das Exemplar des Reichs-Conclusi, so den Herren Schwedischen gegeben werden solle, noch nicht zur Stelle, haben die Herren Deputati so lang im Garten an des Herrn Grafen von Lamberg's Logement verzogen, da dann der Herr Würzburgische gedacht: Es wunderte ihn, daß Herr Eran so confidenter herausgesagt, sie wären quoad materialia plenissime instruiert, und bestünde die Differenz nur in Modo agendi. Er wüßte gewis, wenn Herr Bollmar wäre zur Stelle gewesen, er würde solche Distinction nicht gebraucht haben, denn sie lieff ihrer nehesten Antwort gar zuwider, da sie ausdrücklich vorgegeben, sie müßten unsere Gedanken in Quaestione Quomodo & Executionis erst an Kayserlichen Hoff schicken, man würde sich aber bey künftigen Conferenzen Herrn Eran seiner Disposition, wenn die Herren Kayserlichen nicht fort wolten, nützlich zu gebrauchen haben.

Zwischen 5. und 6. Uhr begaben sich die Herren Deputirten in Herrn Graf Drenstern Quartier, und erlangten, weil Herr Salvius noch bettlägerig, allein bey dem Herrn Grafen Audienz. Da Herr Keizersberger proponiret: Daß Se. Hoch-Graffliche Excellenz sich zu erinnern hätten, aus was Ursachen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände dafür gehalten, daß bey Abhandlung des Militien-Puncts, die Quaestio Quomodo & Executionis, determinationi Quanti, mit aller Billigkeit vorzuziehen sey, auch wie man sie ersucht, die Handlung darauf anzutreten. Wiewohl man sich nun versehen, es würden die vortrefflichen Motiven und Argumenta die Herren Römischen Gesandten zu einer willfährigen Resolution bewogen haben, zumahl man solcher gestalt verhoffet, in den übrigen Puncten viel schleuniger und förmlicher fortzukommen, dieweil sie aber ja so groß Bedencken trügen, und sich super quomodo, ohne vorhergehende Benennung des Quanti, nichts vernehm lassen wolten, so hätten der Chur-Fürsten und Stände Rathe, Vorschafften und Gesandten, amore Pacis sich auch hierinnen überwunden, und wolten hiermit zwanzig mahl hunder tausend Rheinische Gulden, drey zu zwey Reichs-Thaler gerechnet, offeriret haben, jedoch mit dem ausdrücklichen Beding, daß es semel pro semper gemeynet, und die Reservata (welche er eben so erzehlet, wie bey den Herren Kayserlichen) pro Conditionibus sine qua non gehalten werden solten. Daneben man sich auch verführe und bäte, daß Ihro Excellenz sich über denen in dem jüngsten Kayserlichen Instrumento Pacis noch befindliche Differentien erklären, und zum endlichen Schluß schreiten wolten. Ihro Excellenz würden das Ansuchen aus der Schrift (so er zugleich übergeben) umständlich ersehen, und bey der geschenehen sehr hohen Offerta, sonderlich des Reichs Unvermögen betrachten, dessen sich Se. Excellenz, Herr Graf Drenstern, bey jüngster Antwort selbst erinnert, und daher gute Vertröstung gethan, diesen Punct auf alle billige Mittel richten zu helfen: dazu Se. Excellenz zuörderst aber die Soldatesque zu bedencken, daß ohne dieß der Reichs-Stände Vermögen von den Ständen ab, an die Soldaten kommen, daher man nicht vermuthen wolte, daß die Cron Schweden, als ein künftiger Stand des Reichs, in dero Mit-Stände

de

1648. de über Vermögen dringen, und unmögliche Sachen zumuthen wolte. Das aber, 1648.
Majus. was man offeriret, das wolte man auf Maas und Weis, wie man sich erbothen, so Majus.
schwer es auch hergehen möchte, um den Frieden zu erlangen, gerne beytragen.

Herrn Graf Drensterns Excellenz: Sie hätten leichtlich können erachten, daß seine jüngste Resolution eine Berathschlagung würde erfordert haben; Daß man ihm nun das Conclusum sowohl schriftlich als mündlich communiciren wollen, dafür bedankte man sich höchlich, er wolte mit seinem Herrn Collegen daraus communiciren, und sich erklären entweder des morgenden oder übermorgenden Tages. Sie möchten ihres Theils wohl wünschen, daß die Stände mit dem Quanto gar könnten verschonet werden, Ihre Majestät hätten auch kein Vortheil davon; Sie könnten aber auch nicht vorbei, und zwar den Ständen selbst zum Besten, damit es nicht bey der Soldatesca ein Disgusto und Complot abgebe, so dem Römischen Reich zu grossen Schaden gereichen könnte. Sie wolten ihres theils auf Expedientia gedencken, wie aus der Sache auf das leichteste zu kommen. Ob die geschene Offerra proportioniret, stellten sie dahin, und möchten denjenigen gerne sehen, der so qualificiret wäre, daß er eine solche Armada hiermit aus dem Felde weisen könnte. Er stellte es zu der Deputirten Gefallen, ob sie wieder zu ihm kommen wolten, oder ober in das Chur-Maynsische Quartier zu den Deputirten sich solte verfügen. Herr Reigerberger: (jedoch wie oben gemeldet, ohne habende Commission) es wäre die Verwilligung semel pro semper geschlossen, und das Unvermögen der Stände so groß, daß man auch dieses schwerlich würde können aufbringen.

Der Herr Chur-Sächsishe: Wäre doch zu Schönbeck der Cron und Soldatesque zugleich nur 25. Tonnen Goldes offeriret worden, und hätten sich dasmahl nur an etliche wenige Tonnen Geldes gestossen. Herr Graf Drenstern hat repetiret, die Cron hätte nichts hievon, und wäre unmöglich, eine solche Armada dergestalt abzusetzen.

Der Herr Würzburgische: Es wären 20. Tonnen Goldes, wenn nun die Armada so in Felde stehet auf 20. tausend Mann gerechnet würde, wie sie denn wohl nicht stärker wäre, so käm auf jeglich tausend eine Tonne Goldes. Hätte doch der Herzog von Parma eine Armada von 20000. Mann, die doch sehr malcontent gewest, und große Forderung praxendiret, mit 400000. Brabantische Gulden, welches nur 100000. Rthl. austrüge, abgedanckt und zu Frieden gestellet.

Der Bambergische: Es wären auch wohl etliche 1000. unter den Hauffen, die nicht einmahl Geld begehren, wenn sie nur sonst des Krieges konten los werden. Worauf Herr Drenstern nichts geantwortet, sondern seit vorig Erbietem repetiret, sich ehest zu erklären, und wenn man es begehrte, in das Maynsische Quartier zu kommen.

Die Herren Churfürstliche hatten sich etwas geschwinde resolviret, sie wolten das Erbietem an statt des Wercks annehmen, und viel lieber wieder zu Herr Graf Drenstern kommen, und die Erklärung bey Sr. Excellenz abholen und anhören. Daher die Fürstlichen wie auch der Städte Deputirten nicht füglich etwas anders konten rathen, denn es in praesentia Herrn Graff Drenstern geschehen müssen, welches nur Widerwillen würde verurhsacht haben, und doch wohl die Herren Churfürstliche auf eine andere Meynung nicht zu bringen gewest; Sonst hätte es dem Römischen Reich wohl reputirlicher seyn sollen, wenn man es acceptiret, und Herr Graf Drenstern in das Chur-Maynsische Quartier kommen lassen, auf Maas und Weise, wie die Kayserlichen mit ihnen zu alterniren pflegen.

§. XI.

Gefundene
Veränderungen
in dem neuen
Instrumento

Unter dessen hatte das Project Instru- Maji leghin zugestellet hatten, so wohl Pacis Czla:
menti Pacis, welches die Kayserliche bey diesen, als bey allen Reichs-Ständen
Gesandten denen Schwedischen am 7. beyderley Religionen viel Nachdencken
verura

1648. Majus. verursacht. Die Schwedischen legten es dahin aus, ob wolte man ihnen Leges incorrigibiles aufdringen, und dictatorie imperiren. Insonderheit aber beschwerten sie sich über die, solchem Instrumento angefügte Clausul, alhier sub N. I. Die Stände aber gravaminirten, daß darinnen viele Puncten und Sachen geändert worden wären, welche doch schon längst auf selbst-eigenes Verlangen der Kayserlichen und Schwedischen Gesandten, von ihnen wären unterschrieben worden, daher sie bey solchem Betragen in Sorgen stehen mußten, man möchte

Kayserlicher Seits, in causis Imperii, (denn was die Desierreichische Lande beträffe, möchte etwa noch eine Limitation statt finden,) die Decision und Mutation sich allein attribuiren, und also die Suffragia Statuum annihiliren.

1648. Majus.

Um nun die Aenderung desto deutlicher vor Augen zu legen, wurden die Differentien zwischen dem angezogenen neuen Instrument, und dem vorherigen Project, (Siehe den IV. Theil, XXX. Buch, S. II. p. 557. lqq.) zusammen getragen, wie N. II. ausweist.

N. I.

Clausula, Instrumento Pacis Cesareo novissimo, adjecta.

N. I.
Clausula Instrumento Cesareo adjecta.

Cum ita de Pace hac inter Partes tandem per Dei gratiam conventum sit, ut nihil restet, nisi ut de distributione Stativorum, donec Militi satisfiat, conveniretur, a scopo vero Pacis in toto hoc Tractatu utrobique habito, plane alienum sit, eam ob causam armis decertare, proinde placuit, ut quamprimum post conclusam & subscriptam hanc Pacem, de distributione & solutione Exercituum tam Imperialium, quam Suecicorum amicabiliter transigatur, salva semper & irrevocabili manente Pace, cujus nec stabilitatem nec Executionem hæc de distributione Stativorum & solutione Militis ineunda conventio ullatenus irritare vel differre possit vel debeat.

N. II.

Differentie ex Instrumento Cesareanorum d. 1. Maji 1648. Dominis Suecicis exhibitæ cum Articulis partim subscriptis, partim cum Projecto Trautmannsdorffiano conferenda.

N. II.
Differentien zwischen dem Kayserlichen Friedens-Instrument und unterschriebenen Articulen.

Articulus de Amnestia manet, prout transmissus; Tantum in Paragrapho Ante omnia &c. de Causa Palatina, Versic. 1. post verba: cum omnibus &c. expunxerunt: eorum;

Ibidem post: *appertinentiis*, omiserunt: *Regaliis ac Juribus.*

Item, Versic. *Deinde ut Inferior. &c.* in fine, pro *Satisfiat*, posuerunt: *Satisfiat.*

Item, Versic. *Deinde Domus tota Palatina &c.* post verbum: *Palatinatus*, addatur: *Inferioris.*

Versu: *Vicissim Dominus Carolus &c.* verbis: *Sicut ceteri &c.* addatur: *Imperii.*

Similiter, versu: *Cum autem de eisdem Principis &c.* verbis: *Dote constituenda &c.* addatur: *pro quota Palatinatus Superioris:* & paulo post, loco verborum: *pro benevolo &c.* ponatur: *pro singulari &c.* & verbis: *Vidue matri,* addatur: *pro prætenso ex Superiori Palatinatu vicatitio &c.*

§. Tandem Omnes &c. posuerunt prout in Instrumento typis impresso contentus, saltem vers. *Et hæc quidem omnia &c.* post verba: *Subitri & Vasalli &c.* omiserunt: *Hereditarii,* & paulo post, omiserunt verba: *tam in Ecclesiasticis quam Politicis.* Ibi-

1648.
Majus

Ibidem, versu: *De cetero in Bobemia &c. verbis: si quas habent &c. addiderunt: & eorum nomine, actiones intenderint aut prosecuti fuerint &c. Item, post verba: qualia nunc sunt, omiserunt verba, in parenthesi & inter hos Baroni &c.*

1648.
Majus.

Articulus de Compositione Gravaminum &c. maneat, prout subscriptus; saltem §. *Libera & Immediata Imperii Nobilitas &c.* in fine, post verba: *aut turbentur &c.* ponantur reliqua sic: *turbati vero omnes omnino in integrum restituantur.*

§. *Silesii etiam Principes &c.* vers. *Et cum de majori Religione libertate &c.* post verba: *apud Sacram Cesaream Majestatem, addatur: Pace tamen semper permanente, & exclusa omni violentia & hostilitate &c.*

Ibidem, verbo: *respective &c.* addatur: *amice & demisse interveniendi &c.*

Articulus: *Unanimi quoque &c.* de Reformatis, manet, prout proxime transmissus.

Articulus VII. *Ut autem provisum sit: manet, prout in typis expressus pag. 26. Saltem §. Habeantur autem Comitatus &c.* post verbum: *intra, ponatur: Sex Menses: Et post verb. a Dato, addatur: conclusa & subscripta Patris.*

§. *Cum deinde Civitas Erfordiensis &c.* omittatur.

Articulus VIII. *Et quia publice interest &c.* de Commerciis, pro: *immoderata postulatorum, ponatur: immoderata postarum.* Et post verba: *ac privilegiis & teloniis, deleantur: in suo pariter &c.* usque ad: *tum ut &c.* & surrogetur: *privilegiis & teloniis ab Imperatore & Electoribus cum aliis, tum etiam Comiti Oldenburgensi in Visurgi concessis, aut usu diuturno introductis, in pleno suo vigore manentibus & executioni mandandis, tum ut plena sit &c.*

Articulus IX. *Porro Serenissima Regina Suecia &c.* de Satisfactione Suecica, manet, prout 8. Martii proxime a Plenipotentariis subscriptus est.

Articulus X. *de Equivalente pro Electore Brandenburgico, manet prout 2. Martii subscriptus.* Sed vers. *pro equivalente &c.* post verb. *heredibus, deleantur: atque Agnatis masculis, usque ad verba: statim ac Pax &c.* Vers. *Religionem autem & bona Ecclesiastica &c.* post verba: *sue Domus &c.* deleantur: & *Agnatis, usque ad verba: hereditarius maneat.* Item, post: *Regimine Episcopatus &c.* deleantur verba: *Et iis, que eo pertinent &c.* Item post verba: *modo dictus Dominus Elector &c.* deleantur: *ut juxta ordinem &c.* usque ad verba: *ea potestate &c.*

Vers. *Secundo, cum etiam &c.* post verba: *Halberstadiensis de &c.* deleatur: *memorato &c.* & ponatur: *dicto &c.* Item, post verba: *Dominus Elector, deleantur: pro se & Successoribus suis &c.*

Vers. *Eidem Domino Electori &c.* post verba: *& Votum in &c.* pro: *Comitiis, ponatur: Conventibus.*

Vers. seq. *Salvis tamen Civitati Mindensi &c.* pro verbis: *pristina jura ipsis legitime competentibus &c.* ponatur: *circa jus proprii presidii & prisca libertatis hactenus possessus &c.*

Vers. *Dicto Domini Electori & Successoribus &c.* sub finem verbum: *sen incorporare, addatur: observatis tamen conditionibus cum Plenipotentariis Suecicis, respectu hujus Episcopatus, ut supra singulariter conventis.*

Vers. *Similiter concedatur &c.* post verba: *toti Domui Electorali, deleantur: pro se atque omnibus &c.* usque ad verba: *se Sacramento &c.*

Vers. *Ceterum, quod ad quatuor Dynastias &c.* post verba: *cum ille &c.* ponatur: *Sünffter Theil. Runnn na.*

1648. natur, pro: *jam olim, dudum*. Item, post verba: *in perpetuum &c. deleantur* 1648.
Majus, verba: *cum hac tamen*; usque ad finem hujus versiculi. Majus.

Sequenti vers. prout autem &c. ponatur; ut tamen inde causata &c. Ibidem, post: *resarciatur*; ponatur pro: *jam dicto, saepe dicto*, & post *Successoribus &c.* ponatur, pro: *suis, ejus*. Item, post: *fruenta tradatur &c.* deleantur verba: *Cassato processu &c.* usque ad verba: *sed etiam facultas &c.*

Vers. *quæ vero debita &c.* post verba: *Archi-Episcopatus existente &c.* expungatur: *modis supra dictis*. Item, post: *& Successores*, deleatur, verbum: *suos*, Item, post: *sit dicto Domino &c.* ponatur, pro: *Administratori &c.* *Archi-Episcopo*, paulo post deleantur verba: *ejusque Successorum, heredum atque agnatorum masculorum*.

Vers. *in his vero &c.* post verba: *conventa sunt &c.* deleantur reliqua; *Quatenus scilicet &c.* usque ad verb. *apud Dominum Electorem &c.* & substituantur: *Quam in cæteris quoque Domini Electoris Provinciis & terris hereditariis, prout etiam supra dicti Archi-Episcopatus & Episcopatus hereditario jure &c.*

Item post verba: *atque Domum &c.* deleantur: *Brandenburgicam*, usque ad hujus versiculi finem, & surrogentur verb. *Suam Electoralem permanent.*

Vers. *ratione tituli &c.* pro verbis: *Domo Brandenburgica &c.* ponatur; *Domo sua*, reliqua deleantur; Ponatur etiam pro: *Duces Magdeburgenses, Dux Magdeburgensis, Princepsque Halberstadiensis & Mindensis* appelletur & scribatur.

Vers. *Regia quoque Majestas*, post verba: *restituatur Domino Electori &c.* deleantur verba: *pro se & Successoribus suis heredibus atque agnatis masculis*. Item, post: *Documentis &c.* deleatur, *Originalibus*. Simul etiam omittantur: *Communibus vero*, usque ad verba: *quæ in Archivo &c.* item, post: *vel alibi*, deleantur: *intra vel extra Pomeraniam*.

Articulus XI. De Ducis Megapolitani æquivalente, ponatur, prout in Instrumento typis expresso habetur, saltem post verb. *competant*, positus pro: *Suæ Celsitudini, ipsi*. Item post: *immediati feudi*, additis: *Salvo Domus Saxonica-Lauenburgicæ aliorumque vicinorum, ut dictæ Diæcesos hinc inde competente jure*.

Vers. *Est vero*, pro: *Suæ Celsitudinis &c.* positus: *dicti Domini*. Ibidem post verba: *ad Albin*, additis, *cum taxa Anno 1623. pro summa: 100. millium*, ponatur *summa 150000.*

¶ Cum etiam, manet ut in typis excuso, tantum omittatur verb. *Illustrissimus*, Et post verb. *Episcopatus Verdensis &c.* addatur: *amore pacis cesserit & renunciaverit, atque vigore hujus Transactionis, Status subditos & Civitates prædictorum Episcopatum ab homagio sibi præstito exsolvere, & ad obsequia Regiæ Majestatis Suecicæ remiserit, Sacra Cæsareæ Majestas operam datura est, ut oblata quandoque occasione, ejusdem ratio habeatur: interim consentit & procurabit, ut eidem 100000. Thalerorum Imperialium pro recompensatione exsolvantur, e collectis Imperii proxime indicendis, & quidem nominatim ab Holsatia & Lubeca, indeque harum portiones seu quotæ Imperio debite, nulli alii, vel in totum, vel pro parte assignari, vel præstare debebunt, donec dicta Summa Domino Duci tota exsoluta fuerit; nis duntaxat exceptis, quæ ad dissolvenda stipendia Militiæ indicentur: Reliqua verba: *Renunciaverit ac deseruerit*, usque ad finem, omittantur.*

Articulus XII. De Æquivalente Brunsvico-Luneburgensi, manet, prout 19. Mart. subscriptus.

Articulus XIII. *Conventum etiam est, ut quia Illustrissimo Principi Christiano Wilhelmo &c.* manet, prout in typis impresso p. 37. in fine extat.

Arti.

1648 Majus. **Articulus XIV. Circa Causam Hasso-Cassellanam conventum est, ut sequitur:** 1648. Majus.
Primo omnium Sc. manet, prout transmissus. Tantum, post finem verticuli: Et quamvis Domina Sc. verbis, Milites impediunt Sc. annectantur verba: Quod ad Controversiam Marburgensem pertinet, ponatur: Quantum utrinque necessarium videbitur.

Articulus XV. Et ultimus. Pacem hoc modo conclusam, de Asseruatione & Executione Pacis, cum Domini Casarei posuerunt, quemadmodum iste 17. Decembris Anno 1647. dictatus. Saltem deleta parenthesi (cessantibus etiam Pactis & Federibus huic restitutioni adversantibus) reliqua omnia verborenis manent &c.

§. XII.

Reichs-De-
 liberation, die
 Reichs-Ma-
 tricula zum ge-
 wissen Fuß in
 puncto Satis-
 factionis und
 die zur Con-
 ferenz mit
 Orenstern zu
 verstärkende
 Deputation
 betreffend.

Die, sowohl von den Kaiserlichen als Schwedischen ertheilte Antwort referirten nun die Deputirte in Pleno, des folgenden Tags, den 16. Maji; Und weil sich der Graf Oxenstierna erbothen hatte, daß er zu Beförderung des Milicien-Puncts, selbst gute Vorschläge an Hand geben, und sich dieserwegen, in eigener Person zu den Ständen, entweder in das Chur-Maynische Quartier, oder, wohin man ihn sonst bestimmte, verfügen wollte; So wurden in den drey Reichs-Collegiis, folgende zwey Puncten zur Umfrage gestellt:
 1.) Ob man nicht eine gewisse Austheilung machen, und die mithabende Matriculen collacioniren, auch sich eines beständigen Fußes vereinbahren, sodann, wer zu solcher Arbeit deputiret werden wolle?
 2.) Weilen die Schwedischen die Materialia anzugreifen gemeint wären, ob die vorige Deputation zu verstärken, oder die Tractaten denen vorigen Deputatis anzuvertrauen seyn? jedoch daß die übrigen Stände, um desto schleuniger die Resolution einholen zu können, sich in loco tertio, Tractatibus propinquo besammeln finden möchten? dabey kam zugleich mit vor, weilen sich Orenstern anerböthen hatte, in das Maynische Quartier zu kommen, und daselbst Handlung zu pflegen, man sich aber dessen bedancket, und es, als ob es geschehen, angenommen habe, ob man ihm nicht die Ehre thun, und mit gesammter Deputation, zu Annehmung der Antwort, bey ihm erscheinen wolle.

Diese Fragen wurden so balden in Deliberation gezogen, und, nach strag darauf angestellter Re- und Correlation befunden, daß man *ratione Matricule*, diejenige, welche seit jüngster Moderation de Anno 1571. am gebräuchlichsten, und zumahlen bey den lehtern Anlagen in uft gewesen sey, durch Collacionirung ihrer eiltchen, auswehlen und zum Fuß gebrauchten solle, wozu aus ollen Creyssen etliche, um solche Revision zu verrichten genommen wurden. Und weil keine von allen vorhandenen Matricula richtig war, außser die von Chur-Cölln und Sachsen-Weimar producirte, von besagtem 1571. Jahr; So resolvierte man, diese Exemplarien, zum Gebrauch der Deputatorum ad Dictaturam zu bringen. Bey der zweyten Frage wollten die Churfürstlichen und Städtischen, Chur-Cölln und jemanden aus denen Städten zur Deputation adjungiret wissen, von Seiten der Fürstlichen aber ließ mans bey der vorigen Anzahl der Deputirten bewenden, und wurde beliebt, daß die übrigen Stände, sich unter wählender Conferenz, in loco tertio aufhalten, und secundum modum hactenus consuetum procediret werden sollte; Was aber die bevorstehende Annehmung der Schwedischen Resolution belange; So sollte man dießmahl denen Schwedischen die Ehre thun, und solche per Deputatos, in ihrem Quartier einnehmen lassen.

§. XIII.

Orensterns
 Erklärung
 auf die lehere
 Reichs-Reso.

Solchemnach wollten die Reichs-Deputati, am folgenden 17. Maji, bey Graf Orenstern wie er sie selbst auf ihr Amelstünffter Theil.

den dazu bestimmt hätte, erscheinen; derselbe aber änderte seine Resolution, und kam selbst in das Chur-Maynische Quartier, den 2. von

1648.
Majus.

Ob dy Reichs-
Städtische
Collegium,
ben Reichs-
Deliberatio-
nen sich nie-
dersehen mö-
ge?

von dessen Erklärung, das Reichs-Dire-
torium desselben Nachmittags, denen
übrigen Ständen Relation abstatten
wollte, und selbige demnach um 4. Uhr,
auf das Rath-Haus convocirte. Ehe
man sich aber widersetzte, erwahnte der
Chur-Maynßische Canslar zu den
Chur- und Fürstlichen, es würde nur eine
blosse Relation jeko abzulegen seyn, und
also kein Bedencken haben, wann gleich
auch die Reichs-Städtischen, sich dabey
setzten, denn bey ordentlichen Re- und Cor-
relationibus, habe es eine andere Gele-
genheit, da sie sehen müßten. Nachdem
man sich gesetzt, war der Vortrag dieses:
præm. Titulo. „Es habe sich selbigen
„Vormittag der Schwedische Plenipo-
„tenciarius, Graf Drenstern, bey ihnen,
„denen Chur-Maynßischen angemeldet, und
„sintemahl derselbe allerhand Bedencken
„getragen, die Reichs-Deputationes wie-
„der an sich erforsdern zu lassen, ihnen die
„Resolution anzufügen, habe er solches
„gegen sie, die Chur-Maynßischen Vorant-
„worts-weise gethan, welche sie in einen
„Schriftlichen Aufsatß gebracht, der sogleich
„abgelesen, und folgendß dictiret wurde,
„nach Inhalt N. I.

Reichs-
Schluß über
die von Dren-
stern vorge-
setzte 3. Fra-
gen.

Über die, solchem Aufsatß annectirte
drey Fragen, wurde des folgenden Tags in
allen Collegiis deliberirer, und gieng der
Schluß endlich dahin: Daß bey der ersten
Frage, ob nemlich die anerbothenen zwey
Millionen Gulden zu erhöhen wären:
man sich ein für allemohl erklären solte,
man finde die Armuth und den Mangel
des lieben Vaterlandes Deutscher Nation
also beschaffen, daß man sich zu einen wei-
tern, als dem oblato, so ohne das zu halten
und werckstellig zu machen fast ohnmöglich
sey, nicht verstehen könne, möchten dannen-
hero sie, Schwedische Gesandten, sich zu-
förderst des von Königlich Majestät zu
Schweden designirten gemilderten Quan-
ti, und benebst über das fürgelegte Quo-
modo? und den Executions-Punct ex-
pectoriren, welche man, als unzertrenn-
liche Haupt-Händel und conditiones
sine quibus non, nicht von einander son-
dern lassen, noch eine, ohne der andern voll-
ständige Erledigung, gültig ermessen könte,
möchte oder wolte; Worbey dann sonder-
lich in acht zu nehmen sey, wie, von Seiten
der Stände, aller Möglichkeit zu vermei-

den, damit man bey dieser Satisfactione
Militia, sich nicht in terminis Debiti seu
Obligationis einschräncke, sondern, wie
es auch in Wahrheit seye, ein merum
gratuitum præsupponire, und deshal-
ben die darzu militirende Rationes ein-
führe; Weiters, damit die Oblation ein
mehrers Ansehen habe; so wäre das Entz-
both nicht auf Reichs-Thaler, sondern auf
Reichs-Gulden zu setzen. Woraus denn
bey der andern Frage die Antwort leicht
zu erlangen sehe, daß man nemlich sich
indeterminate, und in terminis in-
complexis, zur Satisfaction der Solda-
tesque nicht einlassen könne, sintemahlen
ihre Hände, wo solche frey und offen seyn
sollten, nicht zu füllen wären, es möchte
aber Graf Drenstern mit denen Vorschlä-
gen ad specialia gehen, da man denn,
wann solche practicable befunden wür-
den, sich nicht entlegen wolle. Es wurde
dabey von etlichen Ständen angeführet,
daß mit den anerbothenen 2. Millionen
Gulden, nach der Königlich-Schwedischen
Cammer-Ordonnanz, sowohl denen Of-
ficiern, als auch denen im Felde würck-
lich stehenden Völcker, denen man auch
allein die Satisfaction zugewidmet habe,
ein drey monatlicher Sold bezahlt, und
noch überdieß etliche Tonnenn Gulden der
Artillerie und Generalität zugewandt
werden könten. Die dritte Frage be-
treffend, hat Maynß selbstn dafür gehal-
ten, es wären die Umstände also beschaffen,
daß man mit guten Gründen, mehr auf
Vergrößerung denn auf Verringerung der
Deputation zu denken habe, daher man
dann auch auf die Continuation des an-
gefangenen Modi tractandi dergestalt
verfiel, daß auch diese Antwort an den
Graf Drenstern, durch Maynß allein
nicht, sondern durch die Deputirte sammu-
lich gebracht, und rationeloci Tractatus,
das hiesige Rath-Haus, als locus tertius
fürgeschlagen wurde, dann, obwohl etliche
vermeynten, man solte, wie zwischen denen
Kayslichen und Schwedischen beschehe,
derentwillen alterniren, und jeko auf dem
Rath-Haus, dann bey dem Grafen Dren-
stern erscheinen; so hielt man doch dis
lestere Medium vor das bequemste, und
entdeckte Maynß, auf Befragen, den Um-
stand weiter mündlich, daß Graf Dren-
stern sich, auf die Præjudicial-Frage:
Ob sie ohne der Armée, über dem
Pun-

1648.
Majus.

1648. Punctum Satisfactionis Militiæ, und dre, des Postulats halben, als welches von 1648.
Majus. was davon dependiret, handeln und der Militiæ herkäme, in Händen hätte. Majus.
schließen wolten und könten? mit Ja Zu mehrerer Illustration dienet die sub
habe vernehmen lassen, auch declariret, N. II. beygefügte Relation gelesen zu
daß er zumahlen andere und lindere Or- werden.

N. I.

Di. Osnabr. d. 17. Maji A. 1648.
per Moguntinum.

Reichs-Directorial-Protocell, über des Grafs Oxenstierna Erklärung
in puncto Satisfactionis Militiæ.

N. I.
Protocell über
des Grafs Oxen-
stiernas Er-
klärung in
puncto Satis-
factionis Mi-
litiæ.

Den 27. Maji 1648. hat sich der Herr Graf Oxenstiern, Königlich-Schwedischer Legatus, bey den Chur-Maynßischen eingefunden, und necht verrichteter Complimenten vorgetragen: Derselbe erinnerte sich, was am jüngst-verwichenen Montag durch die Deputirte vor sich und im Nahmen der Stände circa punctum Solutionis Militiæ vor Anbringen gethan, und welcher Gestalt das Quantum zu Contentirung der Soldatesca auf 20. Tonnen Goldes, jede ad 100000. Rthl. deren drey zwey Reichs-Thalern thun, determiniret, und daß es bey diesem Erbietzen ein vor allemahl sein Verbleibens haben solle, resolviret worden; Er, Herr Graf, hätte der Zeit übernommen, mit seinem Herrn Collega aus dem münd- und schriftlichen Vortrag zu communiciren, welches auch geschehen, ihre habende Instructiones und Befehle durchgangen, gegeneinander gehalten, und sonsten des Schwedischen General-Feld-Marschall Communicationes mit denselben conferiret worden, und daraus befunden, wie weit sie desfalls gehen könten.

Nun hätte hochwohlberühmter Herr Graf, ehe und zuvorn den Deputirten einige hauptsächlich Erklärung geben würden, mit dem Directorio vorderist, und zwar zu dem Ende communiciren wollen, damit solches den Ständen desto beständiger vorgebracht werden könte, verlaße darauf ein gewisses ihm von dem Schwedischen General-Feld-Marschall eingelangtes Schreiben, unter dato Göppingen den 24. Aprilis, St. ver. hauptsächlich Inhalts, daß derselbe den Residenten Erskain mit gewisser Instruction anhero zu schicken gemeint, und daß die Soldatesca in puncto Satisfactionis sehr hart an sich hielte, und auf eine sehr hohe Summa das Absehen stellet, kürzlich und mit wenigen zu sagen, stünde dieselbe auf 10. Millionen Rthlen, von Ihro Königlich Majestät zu Schweden aber hätten sie andere und zwar moderatere Instruction, dahero auf der Soldatesca Forderung man nicht bestehen würde, schliche hierbey diese Expedientia vor, daß die Soldatesca entweder alsobald mit baarem Geld contentiret und abgedanckt, oder vermittelst gewisser Assignation auf Zeit und Ziel verwiesen würde, und wäre also nicht vonnöthen, viel Quaestiones, Quis? Cui? Quantum? & Quomodo? zu formiren.

Über dieses begehrte derselbe der Sache nachzudencken, und den Ständen zu hinterbringen, ob nicht rathsam, daß ohne Determination des Quanti die Soldatesca zahlt werde, sie, Königlich-Schwedische, hielten dafür, daß dieses wohl der nächste kürzeste und beste Weg, consequenter aus der Sachen desto leichter und geringer, als man vermeynte, zu kommen seyn möchte, vermeynte auch, es würde zu Beförderung der Sachen nicht wenig dienen, wann bey folgender Handlung ihr Anbringen jedesmahls an das Directorium gebracht, von demselben denen Ständen proponiret, und was darüber concludiret, alsdann ihnen, Königlich-Schwedischen, durch erwehntes Directorium referiret, und dardurch alle Weitläuffigkeiten vermieden würden, verhofften innerhalb vier oder fünf Tagen mit der Gnad Gottes aus der Sache auf diese Weise zu kommen. Er, Herr Graf, hielte dafür, daß die Frage Quo-

Nunnn 3

1648.
Majus.

modo? neben dem Puncto Executionis & Asseruationis Pacis zu Münster, als worbey die Königlich-Französischen wenigstens nicht interessiret wären, erlediget werden könnten, worbey sie gleichwohl indifferent. *Quoad modum tractandi* könnten sie mit den Herren Kayserlichen die Handlung vor Erledigung des Puncti Militiæ nicht realisumiren; Einige Ratification in antecessum beyzubringen, seye ein ohnmüßliches Ding, könnten auch a conclusa Pace dieselbe vor Verfließung zweyer Monathen nicht beybringen.

1648.
Majus.

Werde diefennach unter denen Ständen zu deliberiren seyn, was nach gestalt der Schwedischen Soldatesca gefoderten 10. Millionen Rthlen, und des Herrn Graf Orenstierns obbefagter masse bey dem Directorio disfalls beschlenen Anbringen, zu thun. 2.) Ob ohne Determinirung des Quanti die Militz zu concentiren, und dann 3.) ob die Communication hinc inde durch das Directorium allein zu thun.

N. II.

Relation, d. d. Osnabrück, den 18. Maji, Anno 1648.

N. II.
Relation, Satisfactionem Militiæ betreffend.

Was Montags den 15. dieß von denen dreyen Reichs-Räthen deliberiret, und auf gehaltene Re- und Correlation, durch das Maynische Directorium in ein ordentlich Conclufum gebracht, auch selben Nachmittags bey decretirten Deputationibus zu denen Herren Kayserlichen und Schwedischen, durch Chur-Maynß, Sachsen, Brandenburg, Bamberg, Würzburg, Altenburg, Zell, Straßburg und Nürnberg, proponirt worden, und sonst vorgangen, beliebe Euer r. aus mitkommenden Beylagen zu ersehen. Von welcher Verrichtung Dienstags den 16. früh in pleno, Herr Canslar Neigersberger denen gesammten Chur-Fürsten und Ständen (da dann auch denen Städten die den Tag zuvor hinweggenommene Stühle wieder gesetzt, und sie von denen Chur-Maynischen zum sitzen angewiesen worden) Relation erstattete, und dabey ferner ad deliberandum proponirte: 1.) Ob nicht ex tribus Imperii Collegiis gewisse Subjecta zu verordnen, durch welche die differente Matriculæ durchgangen, gegen- und miteinander conferiret, und ein gewisser beständiger Fuß, sich in Quanto darnach haben zu richten, gemacht werden möchte? 2.) Weilen es nammehr an deme, daß man sich mit denen Herren Schwedischen notwendig würde müssen einlassen, ob man es bey vorigen Deputatis verbleiben lassen, oder selbigen noch mehr andere, und wen, adjungiren wolte? 3.) Ob nicht vonnöthen, weilen in so wichtiger Sache man denen Deputatis doch keinen völligen Gewalt ad tractandum würde auftragen, daß alle und jede der übrigen Stände Abgesandte auf dem allhiefigen Rath-Haus sich zusammen finden solten, damit, wann bey denen Herren Schwedischen difficultäten, so die Deputati über sich nicht zu nehmen, fürfehlen, mit selben daraus also balden communiciret, und ihre Gedanken darüber vernommen werden könnten? Worauf ein jedes Collegium in dero geordnetes absonderliches Gemach abgetreten; Und zwar haben die Städtische dafür gehalten, daß 1.) in alle Wege nöthig, und sonderlich denen Städten (welche vor andern hoch angelegt) daran gelegen, daß die Matriculæ adjoustiret, niemand eximiret, und genaue Richtigkeit gemacht werden müsse, und zu solchem Actu Nürnberg und Bremen committiret: 2.) Weilen die Deputationes ad Suecos nicht nur ad referendum simpliciter, sondern aliquo modo ad tractandum, und Vorschläge zu thun angesehen, dahin zu trachten, daß, wo möglich, vier aus dem Städt-Collegio, oder da die Chur- und Fürstliche bey ihrem engern Numero verbleiben, jedoch neben dem Directore, allezeit von jeder Banc noch einer mitadmittiret werden möchte. 3.) Hielten sie dafür, daß die Zusammenkunft in loco tertio nichts, als verdrießliche Moras und Zeit-Verpflüßung verursachen könnte, und besser, daß, da es anderst ex dignitate Imperii, die nicht Deputirte in der Herren Schweden Losament, wie bey denen vorigen Congressen geschehen, zusammen kommen solten.

Als

1648.
Majus.

Als man nun nach geendigten Deliberationibus, wieder in pleno zusammen getreten, referirte Herr Reigersberger, stantibus Electoralibus, Principum, & Civitatum Legatis, denen eingeruffenen Städtischen, wie die beyde höhere Collegia, die Berordnung gewisser Subjectorum aus denen dreyen Collegiis, die Matriculas zu conferiren, und sich über einer zu vergleichen, nicht undienlich, sondern zu Formirung des Quantel höchstnötig zu seyn befunden. Bey der andern Frage hätten es die Herren Fürstliche bey voriger Deputation bewenden lassen, die Churfürstliche aber, den Eölnischen Herrn Buschmann denen ehedessen committirten beyzuordnen, nöthig befunden. Ratione tertiae quaestionis aber dafür gehalten, daß noch etwas zu warten und zu vernehmen seye, wessen sich die Herren Schwedische auf den gestrig gehaltenen Vorschlag, und eingehändigtes Conclusum, gegen denen Herren Deputirten erklären würden: Komme es dahin, daß quaestio Quomodo? und punctus Executionis, in Handlung gezogen werden, habe man ausdenn noch Zeit, sich zu resolviren, welchen Orts die übrige der Stände Abgesandte sich beysammen finden lassen sollen. Gleichwie nun die Herren Städtische sich in prima quaestione simpliciter, und dann auch in tertia, doch mit der Anzeige, daß zu Beschleunigung des Wercks, sie den bey denen bisher gehaltenen Conferentien practicirten Modum für den bequemsten hielten, mit denen Höheren confirmiret: Also haben sie bey der andern Frage vermeldet, daß bey ihrem Collegio rathsam ermessen worden, dem Directori allezeit zween aus denen Städtischen, von jeder Bancq einen, zuzuordnen.

Mittewoch den 17. frühe um 8. Uhr kamen, auf vorhergegangene Ansfage, Chur-Maynz, Eöln, Sachsen, Brandenburg, und Salzburg, Bamberg, Aitenburg, Zell, Württemberg, Straßburg, Nürnberg und Bremen, zusammen, und machten einen Anfang, die Matriculas zu conferiren, verglichen sich auch, damit jeder zu Haus die Differentias desto besser wahrnehmen möchte, dieselbe dictiren zu lassen. Inmittelft begehrten die Herren Schwedische eine Stunde von denen Herren Chur-Maynzischen, zu ihnen zu kommen, welche auf 10. frühe der kleinern denenselben benennet, und darauf von Chur Maynz denen allerseitlichen Chur-Fürstlichen und Städtischen angesagt ward, sich zu 4. Uhr Nachmittag wieder auf hiesigem Rath-Haus einzufinden: Denen Herr Canglar Reigersberger, auf Erscheinen, referirte: Wie Herrn Orentierns Excellenz bey denen gesammten Chur-Maynzischen sich eingestellt, und, neben abgelegten Curialibus, proponiret, wie aus mitgehender Schrift, welche er alsobalden ablas, zu vernehmen: Gleichwie nun das Werck von hoher Wichtigkeit; also stellte er denen Ständen anheim, ob sie heut, den 18. zu 8. Uhren frühe sich wieder wolten zusammentreffen, und über die proponirte Fragen consultiren, dann sie, Chur-Maynzische, eben zu diesem Ende noch selben Abends referiren wollen, damit die Herren Stände sich reifflich bedencken, und mit desto besserem Bestand heraus lassen könnten.

Aus welchem weit aussehenden, captiosen, und in viel Wege verfänglichern Schwedischen Anbringen freylich mehr als zu viel abzunehmen, daß Euer ic. vermdgehero gestrigen Tags wohl erhaltenen Schreiben vom 9. diß, nicht unbillig sorgfältig seyn, daß dieser Modus redimendæ Pacis denen meisten Ständen mehr eine Beförderung zum Tod, als remedium ad recuperandam valetudinem seyn werde.

Belangend das Städtische Concept circa Jura Statuum, ist das Wort: intra muros, von keinem Fürstlichen, sondern denen Städtischen selbst, und zwar studio zu diesem Ende eingerücker worden, daß, weilten in genere von Statibus geredt, das Wort: muri, zu erkennen geben solle, daß auch die Städte da unter gemeynet; Und seynd eben die Interesse gar unterschiedlich; was einer will, das thut der andere hingegen nicht: Ich hoffe aber, daß es bey dem ersten Aufsatß bewenden solle; wo nicht, will ich sehen, ob die begehrte Aenderung zu erhalten.

Daß sich die Marggrafen jeso, da Euer ic. von allen Orten her äußerlichen und innerlichen peimgen so sehr beängstiget werden, dergestalt rühren, im trübem Wasser zu

1648
Majus.

zu fischen, und gemeiner Stadt von dero wohlhergebrachten Juribus was abzuwenden verhoffen, ist kein Wunder; cadente quercu quilibet ligna colligit, auch sonst D. Rittershausens, welche Schlangen Eure ic. ebenmäßig, gleich vielen andern, in ihren eigenen Bufen erzogen, und dißmahls das Fac totum bey Marggraf Christian, bößhafftiges Gemüth bekant. Man wird aber, meines Erachtens, nicht wehren können, daß die Herren Marg: Grafen schreiben lassen, was sie wollen; Hingegen werden Euer ic. von ihren Juribus, Privilegiis, Herbringen und Verträgen, solcher Schreiben und Rotomontaden halber, nicht abweichen, vielmehr nur desto fleißiger und emsiger zu exerciren, ihnen angelegen seyn lassen. Gleichwie denen Herren Marggrafen Ihre Landes-Fürstliche Hoheit auf denen Ihrigen nicht mißgönnet wird: Also gebühren auch Euer ic. Ihre Jura Superioritatis, und Landes-Herrliche Gerechtigkeiten auf denen Ihrigen und Ihrer Bürger Untertanen, welche nicht bestehen in einem gewissen Bezirk, sondern vielmehr dem Juramento fidelitatis, collectis, sequela, und andern Jurisdictionalibus, welche von deme, an gewissen Orten von denen Herren Marggrafen in Possessorio erhaltenem jure gladii gar keine Dependenz haben; Immassen solches weßland dero Herren Consulenten, D. Gugel und D. Held seel. in einem wohlfundirten Bedencken umständig ausgeführt, Euer ic. alte erfahrene Consulenten wohl wissen, und die jüngere erst angenommene sich in diesen Sachen fleißig zu üben; Weilen wir, wann auch Gott Frieden verleihen sollte, bey jetziger Bewandniß, da wir einen so gefährlichen Nachbarn an Chur-Bayern bekommen, welcher andern mit uns sehr nachtheiligen Exempeln vorgehen, und die Bahn brechen wird, mit denen Benachbarten, wann auch die Justitia wieder recht stabiliret, die Hand voll und eben gnugsam zu thun bekommen werden, billig anzuweisen. Die Commination mit Chur-Brandenburg hat man sich gar nicht schrecken zu lassen; Es hat mit Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit eine ganz andere Beschaffenheit, als Culmbach und Onolzbach, Dieselbe haben geschlossene Fürstenthümer, so gar, daß auch Dero Adel in Landsässerey begriffen; Dieser Lande aber seynd nach und nach aus vielen Stücken, und meist Edelleute Gütern, zusammen gestücket, da die Stadt Nürnberg ihre Jura, als der Rahme, Marggraf, der Orten noch unbekant gewesen, ungehindert exerciret hat. Duo cum faciunt idem, non est idem.

1648.
Majus.

Chur-Brandenburg wird, bey der neuen Schwedischen Nachbarschaft, inßkünftig, dem Sprichwort nach, vor seiner Thür gnugsam zu kehren finden, und sich fremder Handel anzunehmen wenig Ursach haben.

Daß der Schwedische Herr Barth sich unterstanden, Euer ic. Untertanen aus dero Gehorsam zu ziehen, das ist ein Streich von einem Commissario, denen kein Stücklein zu groß, wann sie nur damit Geld machen können. Die Läuften sind dergestalt beschaffen, daß man, wie die natürliche Morbos die Medici, also die Staats-Kranckheiten die Politici, bisweilen cunctando curiren, und die Remedia nicht fürzeitig adhibiren muß. Ich will gleichwohl aber, dieses Excesses mit Gelegenheit ingedenck zu seyn, nicht vergessen.

Die von denen Kayserlichen erlittene Niederlage, und Gefahr, darinn Chur-Bayern bey solcher Bewandniß begriffen, ist bereit vor etlichen Tagen allhier erschollen; Und wie es Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit den Appetit zu denen zweyen Schwäbischen und Fräncischen Craysen, zu Contentirung dero Militia, vermuthlich benehmen, also wird selbe Euer ic. gegen denen Bayrischen auf sich liegenden Preß-Deutern um so vielmehr Lust schaffen, als ohne das Chur-Fürsten und Stände dahinzuzielen, daß bey Contentirung der Militia die alte Prætenfiones todt und ab seyn sollen. Ob die von der Schwedischen und Frangßsichen Militia erhaltene Victorie das Friedens-Geschäft hindern oder besördern werde, wird sich in Kürze ergeben: Die allhiefige Herren Kayserliche geben mit vollem Mund vor, wie sie sichere Nachricht in Händen, daß die Herren Schwedische mit denen Frangosen eine neue Alliance, den Krieg in Teutschland zu continuiren, geschlossen, und daß der nacher Münster, an statt

Herrn

1648.
Majus.

Herrn Rosenhaans, von der Cron Schweden destinierte Resident, Herr von Bidrnklau, solche Tractaten, welche sie in forma authentica zu haben sich rühmen, zur Nichtigkeit gebracht ic.

1648.
Majus.

§. XIV.

Des Grafen
Drenstiens
Fragen wer-
den durch eine
Reichs-Depu-
tation beant-
wortet.

Freytags, den 19. Maji erschienen auff dem Rath-Hause, der Chur-Maynztische Canslar, der Chur-Sächsische, der Chur-Brandenburgische Wesenbeck, der Bambergische, Sachsen-Altenburgische, Braunschweig-Zellische, sodann der Strasburgische, Lübeckische und Regensburgerische Abgesandte. Versüßten sich mit einander zu Graf Drenstien (weil Salvius noch krank darnieder gelegen) und proponirte der Chur Maynztische Canslar Reigersberger, præmissio Titulo, Hochwohlgebohner Graff, gnädiger Herr: Was Sr. Excell. dem Chur-Maynztischen Reichs-Directorio vorgestriges Tages vorzutragen beliebt, sey begehrter Massen gestriges Tages an der Chur-Fürsten und Stände Gesandten gebracht worden, daß nemlich 1) die Schwedische Soldatesca 10. Millionen Rthl. fordere, aber sie, die Schwedische Gesandten von Iyro Königl. Majestät in Schweden moderater instruiret. 2) Ob nicht besser, daß ohne Determination des Quanti, die Soldatesca angewiesen würde? Und dann 3) ob nicht die Communication in Abhandlung dieses Punctes durch des Reichs-Directorium allein zu thun? Hierüber hätten sich der Chur-Fürsten, wie auch übriger Fürsten Rätze, Botschaften und Gesandten zusammen gethan, über ermeldte 3. Puncta deliberiret, und von Herzen wünschen mögen, gleichwie es an Ihrem Orte bishero, was zu Erlangung des Friedens dienlich, bey zu tragen nicht ermangelt, also sie auch hierinnen nachgeben, und dieses als eine Richtschnur halten können. Was nun den ersten Punct betrifft, befunden die Stände, daß die geforderten 10. Millionen unmöglich und unpracticirlich, sie hätten sich aber allbereit nach Ueberlegung des Römischen Reichs Vermögen, gegen Sr. Excell. auf 2. Millionen Gulden semel pro semper herausgelassen, und weiter zu gehen nicht vermocht. Müßten es auch noch Fünffter Theil.

„mahls dabey betwenden lassen, und Sr. Excellenz ersuchen, sie wolten das Anbringen acceptiren, auch sogleich die Quæstionem: Quomodo? und punctum Executionis vor die Hand nehmen, wie dieselben von denen Ständen gut befunden, placidiren, und also das Friedens-Werck befördern. Bey dem andern Vorschlag, giengen denen Ständen samt und sonders, wohl bedächtige Bedencken zu Gemüth, und gleichwie die Quæstio, An? von denen Kayserlichen, und ihnen, den Schwedischen, determiniret, daß der Milicien Satisfaction zu geben, und das Quantum zu resolviren, also besorgten sie, wann der Soldat denen Ständen schlechter Dinge solte angewiesen werden, es werde daselbe groß Intrigo verursachen, und die Zahlung unmöglich und unpracticirlich fallen, das Quantum gleichwol doch exprimiret werden müssen. Es befunde sich gleichwol, daß die offerirte Summe, der 200000. Rthl. nicht nur 1. oder 2. sondern wol 3. oder 4. Monath Sold austragen würden; Hoffeten also desto mehr, Sr. Excellenz werden es dabey bewenden lassen. Bey den 3) hätten die Stände kein Bedencken, daß dem Reichs-Directorio allein die Communication hinc inde zu erstatten, befunden aber, daß auf solche Masse, durch hin und wieder referiren und deliberiren viel Zeit verlohren gehe; vermeynten also, doch mit Sr. Excellenz Belieben, daß es bey voriger Deputation zu lassen, mit Bitte, Sr. Excellenz wolten sich auf das verwichenen Montags beschehene Anbringen hauptsächlich erklären, und die Quæstionem: Quomodo? und den punctum Executionis, nebens den Ständen erledigen ic.

Graf Drenstien antwortete hierauf: Præm. Tit. Hoch- und vielgeehrte Herren: „Was ich bey dem Herrn (scilicet Canslar Reigersbergern) und seinen Collegen

Drenstiens
Wider-
wort.

D o o o o

legen

1648.
Majus.

legen anbracht, vernehme ich, daß es denen übrigen referiret worden, und was sich die Stände darauf erkläret. Mein Anbringen ist nur, wie ich auch damahls gedacht, bloß eine particular-Viſite gewesen; und habe auf Gutbefinden und Belieben selbst gestellet, ob die Stände sich durch die Chur-Maynſiſchen oder durch Deputatos wolten vernehmen lassen. Verstehe, daß man die Sache in 3. Quaestiones gestellet (so derselbe recapitulirte) Was die Materialia betrifft, ist nicht ohne, daß von der Soldatesca geredet, und wie sie 10. Millionen bestünden, aber sie, die Gefandten, müdere Instruction von Ihro Königl.liche Majestät hätten. Könne aber wol sagen, daß die Soldatesca so gar auf 12. Millionen stehe. Vernähme, daß die Stände sich auf 2. Millionen erkläret, der Meynung, man könte damit wol auskommen: Aber rounde zu sagen, durch diese Summe kenne man nicht heraus, wenn man sich gleich martret: Und also stehen wir auf Extremis, solte es auf den Calculum kommen, will ich wohl das Papier bringen und weisen, was es vor Bold. Wegen des 2) vorgebrachten Vorschlag, vermeynen die Herren Stände, es könte mit demselben nicht seyn, so muß man dannhero diese Quaestion lassen fahren, und auf ein Quantum allein denken. Die Handlung 3) durch Deputirte ist mir nicht zu wider, der Weg ist gut, wenn ich den Discours, so ich mit denen Herren Chur-Maynſiſchen gehabt, überlege, sehe ich, man werde durch das offerirte Quantum nicht auskommen, weil die Stände auf ein Quantum gehen, wann es aber auf die andere Quaestion köme, könte ich doch Vorschläge thun, die vielleicht eine leidliche Summe herausbrächte.

Die Deputirte nahmen sodann einen Abtrit, wie wohl Oxenstierna begehrete, sie solten zu gegen bleiben, hingegen wolle er abtreten. In angestellter Umfrage wurde die dritte Frage vor richtig gehalten, und daß deswegen nichts zu erinnern sey; Bey der ersten aber könten sie, als Deputirte, sich weiters nichts herauslassen, sondern müsten auf denen 2. Millionen Gülden, wie geschlossen, bestehen. Bey der andern Frage, befunde man, daß die Stän-

de dadurch wolten: in Obligation gegen die Soldatesca gesezet werden, und sie hernacher sehen müchten, wie sie der Soldatesca los würden. Der Chur-Maynſiſche vermeynte, man könte nichts thun, als solches bloß ad referendum nehmen. Welcher Gedanke auch der Chur-Sächsiſche war, und daß man unterdes mit denen Kayserlichen die übrigen Puncta accommodiren solte. Der Chur-Braunenburgische, Altenburgische wie auch der Braunschweig-Zellische und Städtische, stimmten dahin, man solle, was die andere Frage anlange, den Grafen Oxenstierna fragen, wie dieser Vorschlag eigentlich gemeynet sey, dann man begreiffe solchen nicht, und wolte gerne anhören, wie es damit eigentlich bewandt. Der Bambergische hielt, daß man solte ihn ersuchen, weil er ein müder Mandatum von Ihro Königl.lichen Majestät der Königin in Schweden habe, er den Ständen davon part geben müchte.

Nach genommenen Eintrit, und als sich auch Graf Oxenstierna wieder eingestellt, ward durch Reigersbergern demselben eröffnet: Die Deputirte hätten vernommen, wohin Sr. Excellenz sich erkläret, und befunden, daß sie sich wegen des offerirten Quanti in keine Handlung einlassen könten, und dann, wie das andere ein wohlgemeynter Vorschlag gewesen: Der Modus communicandi aber per Deputatos Ihr nicht nöthfällig wäre. Nun müchte man wünschen, daß die Stände bey solchen Kräften wären, ein mehrers ein zu willigen, allein sie, die Deputirten, hätten nichts mehrers in Befehl, als dieses Sr. Excellenz vorzubringen, und bliebe man wegen des offerirten Quanti der beständigen Meynung. Sie wolten der übrigen Chur-Fürsten und Stände Gefandten davon Relation erstatten, auch sich mit ihnen unterreden. Belangend den andern Punct, hätten Chur-Fürsten und Stände billig Bedencken, die Zahlung dergestalt über sich zu nehmen, daß sie pro Debitibus dargestellt würden, gestalt denn auch solches ungewöhnlich und unmöglich sey; Weil aber Sr. Excellenz vermeynete, es würden Expedientia darbey seyn, so wolle man solche gerne vernehmen, und der Sache ferner nach-

1648.
Majus.

1648 „Denken. Drittens aber würden sich die
Majus. „Deputirten jederzeit gerne einstellen,
„wann Se. Excellenz es begehre; Im-
„massen man denn Se. Excellenz er-
„sche, die Handlung wegen des *Quomodo*,
„und puncti *Executionis* auch an die
„Hand zu nehmen.

Oxenstierna erwiederte: So viel den
Modum agendi betreffe, lasse er es da-
bey, daß es per Deputatos geschehe,
oder wann Expeditor via zu finden, dann
es vielleicht beschwerlich und mehr Zeit ver-
fließe, nachdem doch die Deputirten es
jederzeit auf Relation stellten. Es wer-
de vielleicht am besten seyn, wann man an
einem Orte zusammen käme.

Deputati: Man habe solches auch albe-
reit erwogen, und im Fürsten-Rath dafür
gehalten, ob es ihnen, den Schwedischen, an-
zunutken, daß sie sich auf das Rathhaus
bemüheten, dieweil man alda Zimmern ge-
nug habe.

Ille: Quemlibet locum posse ipsum
capere. Lasse ihm solches gefallen. Was
aber dasjenige betreffe, daß sine determi-
nacione Quanci die Sache anzugreifen,
so habe er gegen die Chur-Maynsischen
gedacht, ob nicht ein Mittel sey durch die
Berlegung der Soldatesca herauszukom-
men, aber ist vernehme er, daß die Stände
vermeynten, es sey nicht zu practiciren.

Deputati: Man verstehet vielleicht nicht
recht, wohin Se. Excellenz mit solchem
Vorschlage ziele, und wünsche Erläute-
rung und Erklärung.

Ille: Weil die Stände auf ein Quan-
tum giengen, wären solche Vorschläge doch
vergeblich.

Deputati: Wenn man nur eigentlich
wüste, wohin gezielet werde. Man wolte
auch gerne wissen, was Sr. Excellenz
Meynung bey der Stände Auffatz in
Quaestione: *Quomodo*? und puncto
Executionis sey?

Ille: Davon könne er nicht reden, bis
das Quantum richtig sey; Aber mit den
2. Millionen käme man nicht heraus.

Deputati: Sie hätten von den übrigen
der Stände Abgesandten mehr nicht in
Commission.

Des Nachmittags um 3. Uhr, ward der
Chur-Fürsten und Stände Abgesandten,
auf dem Rathhause in pleno durch den
Chur-Maynsischen Canslar, Relation
von obiger Verrichtung bey Graf Oxen-
stiern erstattet. Bey solcher Gelegenheit
gab es einen Præcedenz-Streit zwi-
schen den Chur-Eöllnischen und Chur-
Trierischen; denn nachdem bishero bey
dergleichen Relationibus an dem auf ei-
ne Stufe vor die Kayserliche Gesandten,
erhöheten Ort, Maynz, Trier und Bay-
ern zur rechten, aber Eölln, Sachsen
und Brandenburg zur linken Hand ge-
sessen hatten, so drängeten sich jezo der Chur-
Eöllnische und Chur-Trierische mit einan-
der, daß jedoch der Chur-Eöllnische oben an
zu sitzen kam und blieb, und also vier der
Churfürstlichen Gesandten die Session zur
rechten Hand hatten. Man fragte den
Bayerischen Gesandten, was dieses andeu-
te, welcher dafür hielt, weil der Kayser in
Person nicht zu gegen sey, so werde auch
der Chur-Trierische nicht gegen über den
Thron sitzen wollen, wie es sonst gebräuch-
lich sey; und würde vielleicht alterniren
wollen, wie im votiren geschehe.

Weil nun der Graff Oxenstierna des
folgenden Tags selbst zu den Ständen auf
das Rathhause kommen wolte; So bere-
dete man sich wegen der Zimmer und deren
Eintheilung, und resolvirte, es solle der
grosse Saal, darinn man sonst zu re- und
correferiren, auch die Churfürstlichen zu-
sammen kommen pflegten, vor die Schwe-
dischen verbleiben: aber das Conclave,
darin der Fürsten-Rath bishero gehalten
worden, den Churfürstlichen eingeräumet
werden solle.

§. XV.

Ceremoniel,
damit Graff
Oxenstiern
von den
Reichs-Stän-

Man erwartete nun des folgenden
Tages den Grafen Oxenstierna auf dem
Fünffter Theil.

Rath-Hause, und wurde zwischen den
Chur- und Fürstlichen in Ueberlegung ge-
nommen.
Ooooo 2

1648.
Majus:

Præcedenz
Streit zwi-
schen Eölln
und Trier.

den aufm
Rath-Hause
habe sollen em-
pfangen wer-
den.

1648.
Majus,

nommen, auf was Weise man selbigen empfangen sollte, insonderheit, ob es nöthig sey, und sich schickte, daß ihm etliche aus seinem Quartier abholten. Wie auf dem Deputation-Tage zu Frankfurt, dergleichen Actus mit den Kayserlichen Gesandten vorgangen, habe man sie nicht abgeholt, sondern sie unten an der Treppe empfangen, und sey vor ihnen hergegangen: Wie wohl sie sich allerdings nicht recht entsinnen könnten, ob man die Stiege damahls hinunter gegangen sey. Es wurde endlich gut befunden, daß die zu den Deputationibus letztmahls beliebte Personen, auf die halbe Stiege des Rath-Hauses, als die einen Absatz, und auf beyden Seiten Stufen hinunter habe, dem Grafen Oxenstierna entgegen gehen, der Chur-Maynische Canslar aber vollends die Treppe hinunter stiege, und den Graf Oxenstiern also empfangen sollte.

Oxenstiern
läßt seine An-
kunft abfar-
gen.

Um 9. Uh: aber ließ Oxenstiern durch seinen Secretarium Legationis dem Chur-Maynischen Directorio andeuten, er habe das gestrige Vorbringen mit seinem Collegem, Salvio, communicirer, und vor gut angesehen, daß sie das Instrumentum Pacis durchgiengen, den Kayserlichen Gesandten eine Resolution gäben, und die Conferenz in Beyseyn der Stände, wie es bishero gehalten worden, anträten; Er wolle dannhero des Nachmittages zu den Kayserlichen, und sich mit ihnen, vermittelst einer Visite, darüber vernehmen.

Die Stände
deliberiren
gleichwol un-
ter sich in pun-
cto Satisfac-
tionis und
wie mit den
Kayserlichen
in Conferenz
zu treten.

Es wurden demnach folgende beyde Quästiones in Consultation gezogen, was (1.) bey so bewandten Sachen und des Graf Oxenstierns gestriger Erklärung zu thun sey. (2.) Weil die Schwedischen Plenipotentarii vor Total-Expedition des Quanti solutionis Militia, über die Quästionem, Quomodo? und Punctum Executionis eungehandlung nicht leyden wollen, ob nicht über die annoch unerledigte Puncta, a parte der Stände mit den Kayserlichen Gesandten, dem gemachten Concluso gemäß, in Conferenz zu treten, und dadurch das Friedens-Werk zu befördern sey? Das Conclusum gieng quod primum kürlichlich dahin: Daß bey dem Quanto und der verwilligten Summa der 2. Mil-

lionen Goldes zu beharren, und von den Schwedischen zu begehren sey, daß sie sich nach der, von ihnen angezogenen Königlich Intruaction, so wohl wegen des Quanti, als auch in puncto Executionis und circa Quästionem: Quomodo? gegen die Stände erklären möchten: als dann sey man erbdig, über diese Puncta sich mehrers vernemen zu lassen. Und weil (2.) Graf Oxenstiern die Conferenz super Instrumento Pacis mit den Kayserlichen Gesandten veranlassen wolte, so sehe zu erwarten, wie es abgehe. Solte sich aber damit verweilen, so sey zu Erwinnung der Zeit in denen noch unerledigten Sachen, von Seiten der Stände mit den Kayserlichen die Handlung anzutreten, jedoch vorher den Schwedischen davon parte zu geben. Es wurde auch über diesem Concluso ordentlich re- und correferirer. Der Chur-Erierrische Gesandte saß demahlen wiederum zur rechten Hand, zwischen dem Chur-Maynischen und Chur-Bayerischen. Wegen der Städte aber gieng es unordentlich zu, und nicht wie es sonst gewöhnlich war, weil sie nemlich nur so lange stunden, so lange ihnen der Chur-Maynische Canslar, stehend, der beyden höhern Collegiorum Conclusum referirer, nochmahls setzten sie sich, und blieb allein ihr Director stehen, ihre Meynung correferirer. Denn weil demahlen kein Schrancke, wie es auf Reichs-Tagen gewöhnlich ist, aufgerichtet, sondern allein vor die Reichs-Städtischen, in der Mitte Stühle gesetzt waren, so unternahmen sie sich, so wohl bey letzterer Zusammenkunft, als auch jeso sich zu gleicher Zeit, nebst den Chur- und Fürstlichen alsbald wieder zu setzen, dahero veranlassen wurde, daß man zu zweyen mahlen ihnen keine Sessel stellte, und sie also durchaus stehen müssen. Dieweil auch die Gesandten von der Geistlichen Banc sich bishero unternommen hatten, ingesamt vor der Weltlichen Fürsten-Banc den Vorgang zu nehmen, welches man ihnen aber auf der Weltlichen Fürsten-Banc nicht geständig war, sondern sie wenigstens zum Alteriren vermindgen wolte, wie denn der Bayerische Abgesandte solches etliche mahl anthete, auch dem Bischofflichen Würzburgischen wirklich vortrat.

1648.
Majus.

Bey

1648.
Majus.Der Chur-
Bayerische
begehret eine
Satisfaction
nach Propor-
tion der
Schwedi-
schen.

Bei solcher Conferenz versieten sämtliche Gesandten mit dem Chur-Bayerischen in ziemlich harten Disputat, indem selbiger, mit grosser Vehemenz sich vernehmen liess, im Fall die Reichs-Stände wegen Satisfaction der, von seinem Churfürsten unterhabenden Reichs-Armée, keine andere Resolution, als wie legt gefallen sey, nehmen, sondern solche Armée mit leeren Händen, hindan weisen, oder Ihrer Durchlaucht die Satisfaction auffüllen wolte; so werde daraus ein erschrecklich Unheil entstehen, und es vielleicht über manchen, der sich dessen nicht versehe, ausgehen; worbey er ferner anzeigte, sein Herr, der Churfürst hätte ihm erst unterm 23. diss. referibiret, wie Derselbe die letztere Resolution der Stände schmerzlich vernommen, und, ob optime merita, sich eines bessern getrüset, auch ohngezweifelt Versicherung habe, man würde das Quantum also einrichten, darmit dessen Reichs-Wählern, eine der Schwedischen Armée Anzahl und Mannschafft proportionirte Befriedigung angedenken möchte, denn der Churfürst sich sonst nicht zur Ruhe zu geben, noch an Verantwortung des im widrigen vor Augen stehenden Ungemaches zu beladen wüsse. Man begegnete aber dem Chur-Bayerischen Gesandten von Evangelischer und Catholischer Seiten tapfzer, und wurde der Chur-Bayerischen Armée die arrogirte qualitas *Eseretus Imperii*, welche doch der Gesandte erst kürzlich selbst, *Arma Socialia* tituliret hatte, *masculè* disputiret, auch demselben remonstriret, ob sich denn auch wohl gebühre, daß, da er ehedessen selbst *agnosciret* habe, es geschehe dasjenige, was man disfalls gegen Schweden in *puncto Satisfactionis Militarie*, nicht aus Schuldigkeit, sondern bloß aus gutem Willen; man jeso Chur-Bayerischer Seitens dergleichen Bedroh- und Befehdungen gegen andere Stände austosse; Item, wie übel es stehe, wenn ein Stand des Reichs seinen Mit-Ständen, sie in noch mehrer Elend zu stürzen, verderblichen Gewalt anbiete, und solte Chur-Bayern vielmehr zu Danck annehmen, daß der Französische und Schwäbische Crayß, da solche Zeithero, bis auf Marck und Wein durch seine Armée ausgezogen worden seyn, den noch dazu still geschwiegen haben.

Des Nachmittags wurde dann dem Grafen Oxenstierna, die verglichener Massen gefasste Resolution der Reichs-Stände, per Deputatos hinüberbracht, und that der Chur-Bayerische den Vortrag dahin: „Es wären der Stände Gesandten heutiges Tages darüber zusammen gewesen, und hätten nun zum dritten mal befunden, daß sie nach jetzigem Zustand des Reichs, ein mehreres nicht als halbereit geschehen sey, vor die Soldatesca offeriren könnten, bäten, man möchte ferner in sie nicht dringen, sondern die disfalls angeführte Rationes bey sich gelten lassen. Doch gleichwol ersuchte man, weil er, Graf Oxenstierna, selbst einer milderem Instruction, *ratione Quanti*, Erwähnung gethan habe, so möchte er doch damit heraus gehen, wie auch in *Quæstione Quomodo & Executionis* sich hauptsächlich erklären. Man sey erbdig, sich alsdann ferner benehmen zu lassen, läge also bloß daran, daß derselbe durch die gebetene Erklärung zu anderer weite Handlung Anleitung gebe.

Graf Oxenstierna, nebst Wiederholung der Proposition: Er hätte in Hoffnung gestanden, heute auf dem Rath Haus zu erscheinen, welches aber darum unterblieben sey, weil eine Conferenz zwischen ihnen und denen Kayserlichen vorgewesen, wie er denn deshalb bey ihnen angehalten, diesen Nachmittag eine Stunde zu haben: Sie hätten aber zurück sagen lassen, die Conferenz wäre unnöthig, wenn sie ihre Declaration ihres jüngsten Instrumenti Pacis nicht hätten. Nun könnten sie, Schwedischen, keine andere Declaration thun, als was verglichen wäre, das wäre verglichen, was aber nicht verglichen sey, darinn könnten sie sich nicht erklären, es wäre denn der Militien-Punct richtig. Das wolten sie ihnen, den Kayserlichen, noch heute andeuten lassen, er, Graf Oxenstierna, sehe gar wohl, man wolte den Militien-Punct gerne bis auf die letzte sparen, und spielete gleichsam mit ihnen. Er hätte verhofft, die Stände würden sich etwas bessers erklären, weil es aber nicht geschehen, hätte er keinen Befehl weiter zu gehen, als er schon gethan habe, so lang als die Stände nicht näher kämen, wäre es auch vergeblich, daß er mit seinem Collegem daraus redete, sondern, wenn man keine andere

1648.
Majus.Die Stände
erschienen. Der
erfüllte. Die
nähere Erklärung
des
Quanti.Oxenstierna
will vor näherer
Erklärung
der Stände
nicht weiter
traciren.

1648. re Declaration thun würde, so müste es
Majus. so stehen bleiben. Der Chur-Maynische
Extradiret wiederholte zwar das vorige; Alleine
eine Specifi- Graf Oxenstiern blieb auf seiner Mey-
cation der nung, und extradirte eine *Specification*
Schwedi- der Regimenten, oder der in Deutsch-
schen Armée. land stehenden Schwedischen Armée, sub
N. I.

Der Würzburgische erwiederte da-
gegen: Die Regimenten wären vor voll
angesehet, da wohl manches nicht hundert
Mann starck sey, zum Theil auch wohl gar
abgangen sey, keines aber, wie es seyn sollte,
sich im Stande befunde. Graf Oxen-
stiern: es wären zum wenigsten die Officir-
er dabey. Der von Thumshirn er-
innerte, Oxenstierna möchte doch die
Sache selber nicht aufhalten, sondern, wei-
len man in *Quanto* und *Racione Quomodo*
& *Executionis* sich erkläret habe, so
solt er doch sich wieder erklären, was er
passirlich hielte, oder nicht: Denn durch
Bieten und Wieder-Bieten müste der Kauf
gemacht werden: Sonst, wenn die Stän-
de nur allein immer zusehen und verwilli-
gen, dargegen aber der *Conditionum*
nicht versichert seyn, ja nicht einmahl die
jenseitige Meynung davon anhören solten,
so sehe man kein Auskommen. Graf
Oxenstiern: Er hätte ja albereit von 20.

Millionen zehen fallen lassen. Der
Würzburgische: Auf die 20. Millio-
nen wäre nie keine Reflexion gemacht, so
sey auch weder von dem *Quomodo*, noch
dem *Puncto Executionis* noch zur Zeit
etwas gedacht worden. Graf Oxen-
stiern erwiederte, der *Executionis*- und
Assurations-Punct wären *Articuli*
communes, die in Gegenwart beyder
Eronen Gesandten abgehandelt werden
müsten. Der Würzburgische: Es wä-
ren solche *Articuli*, dazu die Stände auch
zu reden hätten, und könten hier eben so
bald, als zu Münster, ihre Richtigkeit er-
langen. Der von Thumshirn: Es sey
die Abrede genommen worden, daß zu Of-
nabrück alle *Articuli* verhandelt, beschlos-
sen, unterschrieben, mit einem Handschlag
bevestiget, und alsdann erst die Reise na-
cher Münster vorgenommen werden solte.
Graf Oxenstiern: Es wäre dahin ver-
glichen, daß der *§. Tandem omnes* &c.
und der *Punctus Militie* zuletzt gesparet
würden. Diese *Convention* sey von
den Ständen selbst umgestossen. Der
Chur-Maynische: Das wäre beyden
Theilen zum besten, auch mit beyder Thei-
le Bewilligung geschehen. Und damit
wurde abgebrochen, ob schon Oxenstier-
na gerne gesehen, daß sich die Deputirte
weiter eingelassen hätten.

1648.
Majus.

N. I.

Liste der Schwedischen in Deutschland stehenden Armée.

Cavallerie.			
Regimenter.	Compagnie.		
1. Johann Wrangel	8.	1. Obrister Kinsky	8.
1. Johann Wittenberg	8.	1. General Königsmarkt	13.
1. Leib-Regiment	8.	1. Peter Andersohn	8.
1. Obrister Jordan	8.	1. Don Avancourt	8.
1. Pfalz-Gräf	8.	1. Obrister Frölich	8.
1. Marg-Gräf	8.	1. Obrister Müller	8.
1. General-Major Douglas	8.	1. Obrister Dürleman	8.
1. Obrister Horn	8.	1. Obrister Poga	8.
1. General-Feld-Zeug-Meister Witten- berg.	8.	1. General-Major Goldstein	8.
1. Obrister Lettmott	8.	1. Obrister Reiffengrim	8.
1. General-Major Axel-Lilie	8.	1. Obrister Dannenberg	8.
1. General-Major Wittkopff	8.	1. Obrister Geig Richard	8.
1. General-Major Hammerstein	8.	1. Obrister Reichwald	8.
1. Gustav Banier	8.	1. Obrister Hunoldshausen	8.
1. Stallhamson	8.	1. Obrister End	8.
1. Land-Gräf	12.	1. Obrister Böttiger	8.
		1. Obrister Leigleb	8.
		1. General-Major Wrangel	8.
		1. Obrister Kettler	8.
			1. Obri-

1648.	1. Obrister Maet	8.	1. Obrister Anthon Meyer	8.	1648.
Majus.	1. Obrister Poley	8.	1. General-Major Axel Lilie Schwedische	8.	Majus.
	1. Herzog von Holstein	8.		8.	
	1. Obrister Krams	8.	1. Obrister Saggen	8.	
	1. Obrister Arntsohn	8.	1. Obrister Borden	8.	
	1. Obrister Belling	8.	1. Obrister Peter Rippings	8.	
	1. Obrister Jung-Peng	8.	1. Obrister Hammelthou	8.	
	1. Obrister Gries	8.	1. Obrister Glattstein	8.	
	1. Obrister Heinrich Hansß	8.	1. Obrister Capel	8.	
	1. Obrister Voelen	8.	1. Obrister Salmon von Sachsen	8.	
	1. Obrist-Lieutenant Knor	4.	1. Obrister Fittinghof	8.	
	1. Obrist-Lieutenant Rührscheid	4.	1. Obrister Flittrid	8.	
	1. Obrist-Lieutenant Quast	4.	1. Obrister Sabel	8.	
	Major Elm	4.	1. Obrister Hagum Stillsohns	8.	
	1. Obrister Anthon Meyer	4.	1. Obrister Girens	8.	
	1. In den Garnisonen	8.	1. General-Major Graf Gustav	12.	
	Summa.	421.	1. Obrister Wulffen	12.	
			1. Obrister Dtinger	8.	
	<i>Infanterie.</i>		1. Obrister Hennichsohn	8.	
	Regimenter.	Compagnie.	1. General-Major Erich Stenbock	8.	
	1. Alt Blau	12.	1. Obrister Hannß Ridder	8.	
	1. Obrister Linde	12.	1. Obrister Arntsohn	8.	
	1. Obrister Corpus	12.	1. Obrister Eckblat	8.	
	1. General-Major Paichel	8.	1. General-Königsmarck	4.	
	1. Obrister Ernes	12.	1. Obrist-Lieutenant Danckwart	4.	
	1. Obrister Pasingkey	8.	1. Obrist-Lieutenant Rübbling	4.	
	1. Obrister Wolckehau	8.	1. Obrist-Lieutenant Zierfeld	4.	
	1. Obrister Wislau	8.	1. Obrist-Lieutenant Rammon	4.	
	1. Obrister Steinecker	8.	1. Obrister Valentin von Meyer	2.	
	1. Obrister Banarj	8.	Einzelne Compagnien, so unter keine		
	1. General Wittenberg	12.	Regimenter gehören	11.	
	1. Obrister Burgsdorff	12.	Summa.	483.	
	1. Obrister Kniemeister	8.			
	1. Obrister Ghon	8.	<i>Dragoner.</i>		
	1. General-Major Axel Lilie Teutsche.	8.	Regimenter.	Compagnie.	
	1. Obrister Knorr	8.	1. General-Feld-Marschall	8.	
	1. Obrister Winter	8.	1. General-Königsmarck	8.	
	1. Obrister Hausman	8.	1. Obrister Banckhe	8.	
	1. Obrister Carolsrichs	8.	1. Obrister Grindel	8.	
	1. Obrister Desterling	8.	1. Obrister Bollmar	8.	
	1. Obrister Claf-Beugsam	8.	1. Obrister Wrangel	8.	
	1. General-Königsmarck	12.		48.	
	1. Obrister Rührscheid	8.	Summarum.		
	1. Obrister Düvrich	8.	Regimenter.	Compagnien.	
	1. General-Major Steinbock	12.	51 $\frac{1}{2}$ zu Pferd	421.	
	1. Obrister Brandeshagen	8.	52 $\frac{1}{2}$ zu Fuß	483.	
	1. Thro-Königlichen Majestät Garde	16.	6. Dragoner	48.	
	1. Obrister Copig	8.	110.	952.	

§. XVI.

Von dieser des Grafens Oxenstierna erfolgten Erklärung, geschah dem zu Nabrück antwesenden Französische Gesandten de la Court umständliche Eröffnung mit

1648. mit dem Anführen, wie es den Reichs-
 Majus. Ständen nicht an Willen, sondern an Ver-
 mögen ermangele, der Cron Schweden,
 wie begehrt wurde, an die Hand zu gehen.
 Der Stände Eröffnung an Mr. de la Court von des Schwedi- schen Pleni- potentiarii Antwort in puncto Satis- factionis.
 Es sey derselben gleichwohl eine honora- ble Offerre geschehen, bestehend in zwey Millionen Goldes, unangesehen, es eine gang ungewöhnliche Sache und vielleicht nicht erhört worden sey, daß dergleichen Bezahlung, wann zumahl Satisfaction mit Land und Leuten geschehen, jemahl ge- fordert oder erhalten worden. Aber wie dem allen, so erbötten sich gleichwohl Chur- Fürsten und Stände Bejandten, sich noch ferner vernehmen zu lassen, wenn sich nur auch hingegen die Schwedischen in Quan- to, Quomodo, und in puncto Execu- tionis erklären wollten; deßwegen man noch gestriges Nachmittags durch eine Reichs-Deputation den Grafen Oxen- stierna ersucht, aber keine gewierige und desiderirte Antwort erhalten, sondern vielmehr zu vernehmen gehabt habe, es müsse das Quantum vorhero richtig seyn, ehe sie, die Schwedischen, sich in quaestione Quomodo und puncto Executionis erklä- ren könten, und über das noch, so habe Oxenstierna angedeutet, daß der Arti- culus Executionis und Affecurationis, zu Ohnabrück nicht abgehandelt werden kö- ne, sondern nacher Münster zu verspahren sey; Welches denen Ständen allerhand Nachdenken machen werde, als ob beyde Cronen dem Frieden keinen Schluß noch zur Zeit geben wolten: gestalt denn ehliche einen Extract Schreibens in Händen hät- ten, so die Königin in Schweden an den Feld- Marschall Wrangel habe abgehen lassen, des Inhalts: Sie hätten nunmehr mit der Cron Frankreich die Allianz auf drey Jahr dergestalt renoviret, daß die Französische Subsidia, und zwar doppelt auf solche Zeit annoch gereicht, und den- selben dasjenige beygelegt werden sollte, was sonst jährlich den General-Staa- ten sey gegeben worden.

Erkündigung wegen der neu- en Allianz und doppelten Subsidia an Schweden.

Die Stände könten und wolten derglei-

chen gleichwohl nicht vermuthen, noch 1648.
 Majus. hoffen. So weit die Cron Frankreich bey dem puncto Affecurationis interessiret sey, müsse in alle Wege auch seine Wichtig- keit haben, als da sey 1.) wegen Burgund, 2.) wegen Lothringen, und 3.) wie weit das Haus Oesterreich den König zu Hispanien wider Frankreich zu assi- stiren habe. Die Stände würden darinn gewiß solche Mittel ergreifen, daß die Cron Frankreich zu frieden seyn köme, und würde man noch eine Resolution darin fassen, ehe man nacher Münster gehe ic.

Der Französische Resident antwor- tete hierauf: Præmissis curialibus, der König zu Frankreich und seine Ministri hätten nichts anders gewünschet, als daß der Schluß des Deutschen Friedens auß eheste erfolge, mit den Beyjah: *Quod sit per arma inviti agimus: Deus me omnia mea perdat*, wie seine Wort lautere, wann etwas an diesem Spargiment wahr sey. Damit aber die Stände wüsten, wie es eigentlich wegen der Schwedischen Sub- sidien bewandt sey, so verhalte sich also: Die Cron Frankreich reiche der Cron Schweden jährlich 500000. Thlr. Weil nun voriges Jahrs die Französische Trouppen, wie die Cron Schweden an- geführt, im Römischen Reich nicht agiret, sondern die Schwedische Armada allein stehen müssen, so wäre davor eine Zulage begehret worden, und 100000. Thlr. zum Recompens außgezahlet, dahingegen gleichwohl die Königin zu Schweden zwey Schiffe der Cron Frankreich außgerüstet zukommen lassen. Worauf es in puncto Satisfactionis Militarie beruhe, habe er sonst auch vernommen: es wäre zu wün- schen, daß Salvius der Handlung beywoh- nen könte, vermöchte aber noch nicht auß- zugehen; sey gleichwohl so weit restitui- ret, daß er gerne sehe, wenn jemand zu ihm käme. Die Schwedischen würden we- gen der Summe ein mehrers fallen las- sen, die Stände aber ein mehrers zulegen müssen ic.

Des Franko- sen Erklärung darauf.

§. XVII.

Reichs. Deli- beration über Erhöhung der angebotenen 2. Millionen.

Dienstags, den 23. Maji, versammlete man sich in denen drey Reichs-Collegiis, und deliberirte, ob, und mit was Be- dingnissen die zwey bewilligten Mil- lion zu erhöhen wären? Im Fürsten- Rath, allwo man nachmahlen mit dem Chur-Bayrischen Gesandten, wegen des von ihm zur Bezahlung der Bayrischen Troup-

1648.
Majus.Resolution
im Fürsten-
Rath.

Trouppen verlangten Fränkischen und Schwäbischen Craysse, einen starken Disputat geführt, wurde gut befunden: Demnach man so viel mercke, daß der Schwedischen verzögerte Erklärung über die Quæstion: *Quomodo* und den punctum Executionis, daher, und aus dem Argwohn und Mißtrauen rühre, ob wolte man nach Erdörterung dieser und anderer noch ohnrichtiger Punkten, den Punctum Militiæ, zumahlen circa *Quantum*, allerdings auf die legt spahren, und nichts daraus werden lassen; So solte man ihnen, denen Schwedischen, solchen Scrupel ohnverlangt benehmen, und den Grafen Drenstern ersuchen, auf das Rath-Haus zu kommen, und die Tractaten zu incaminiren, mit dem Erbierhen, wenn sich die Schwedischen, wegen berührter Punkten und Conditionen, sine quibus non, erklären würden, so wolte man sich ex parte Statuum, in allem also erweisen, und des *Quanti* wegen, dergestalt bezeigen, wie solches erträglich und dem Heiligen Reich erschwänglich, hoffentlich auch der Soldatesque annehmlich fallen werde: Worbey zugleich ihme, Graf Drenstern, zuzusprechen sey, die, auf sein Beylager zu

Wismar vorhabende Reise, dem gemeinen Friedens Werk zum besten, noch auf etwas zu verschieben. Allein, weisen man im Churfürsten-Rath noch etwas weiter, und racione *Quanti*, auf drey biß in vier Millionen Gulden gegangen war; so hat man sich im Fürsten-Rath, doch mit Beding, daß das *Quomodo?* und der Punctus Executionis zugleich mit resolviret, und keines ohne das andere für erdtert gehalten werden solle, im Ende auch ex parte Collegii Principum, auf die 3. Millionen Gulden, nach dem Fuß der Matricul eingelassen, und nochmalen in allen drey Reichs-Räthen einmüthig geschlossen, es solle circa quæstionem: *a Quibus? & Cui satisfactio impertienda sit?* bey dem Concluso verbleiben, daß nemlich keinem Stand einige Exemtion angedehen, und niemand als Ihre Kayserliche Majestät ex Circulis Bohemico, Austriaco & Burgundico, sodann Chur-Bayern, e Circulo Bavarico, denen Schwedischen aber, aus denen übrigen 7. Craysen die Satisfactio geleistet und bengetragen werden solle, Innhaltß Conclusi sub No. I.

1648.
Majus.

N. I.

Dictat. Osnabr. d. 25. Maji A. 1648.
per Moguntinum.

Reichs-Conclusum den ^{23. Maji}
_{2. Junii} Anno 1648.

Nachdem sich die Königlich-Swedischen, in specie aber Herr Graf Drenstern, gegen die Reichs-Deputirte, ohnerachtet alles beweglichen Zusprechen, aber- und zum drittenmahl resolviret, zu einig fernerer Handlung nicht zu schreiten, es hätten sich dann die Stände zu vorhero in determinatione *Quanti* etwas mehrers, als jüngst beschehen, erklärt; Alß haben der Chur-Fürsten und Stände anwesende Gesandten, nechst vorhergegangener Deliberation und darauf erfolgter Re- und Correlation, vor rathsam angesehen, daß die Herren Schwedischen um die Antretung der jüngst veranlasseten Zusammenkunft auf allhiefigen Rath-Haus nochmalen zu belangen, und denselben dabey die Betrüftung zu thun, daß sobald sie sich über die Quæstionem *quomodo?* und Punctum Executionis Pacis hauptsächlich erklären würden, man sich alsdann auf Seiten der Reichs-Stände quoad *Quantum* zu einer ergiebigen, und dem Heil. Reich erträglich Summe *pari passu* erklären wolte. Und damit secundo in solcher Handlung desto schleuniger fortzukommen, ist in omnem eventum per majora vor rathsam angesehen worden, daß allbereit offerirtes *Quantum* auf 3. Millionen, oder 30. Tonnen Goldes zu ersteigern: Alles gleichwohl mit dieser ausdrücklichen Reservation, daß nicht allein gemeldter massen die Quæstio *Quomodo?* und punctus Executionis zugleich, und *pari passu* mit dem *Quanto* abgehandelt und verglichen, sondern es auch allerdings bey dem von denen Ständen resolvirten Quæstionibus *Quis, & Cui* ohngeändert verbleiben; In specie aber ge-

Fünffter Theil.

Ppppp

melds

1648. meldte Quæstio Cui? auf keinen kriegenden Theil weiter, als die Kayserliche, Chur-
Majus. Baperrische Reichs, und Königlich-Schwedische Völkcr, extendirt, und daraus ei-
ne *Conditio sine quibus non* gemacht werden sollte.

1648.
Majus.

§ XVII.

Oxenstiern
kamt zu den
Reichs-Col-
legiis auf
Rathhaus.

Dabey gehal-
tenes Cere-
moniel.

Diesem zu folge, ließ das Reichs-Dire-
torium, folgenden Tags, den 24. Maji,
bey dem Grafen Oxenstierna, vor die
Deputirte um Audienz anhalten, wes-
cher zur Antwort gab; Er wisse allbereit,
was die Stände des vorigen Tags geschlo-
sen hätten; Er wolle sich demnach um 9.
Uhr auf dem Rath-Hause selbst einstellen.
Gegen selbige Zeit funden sich also der
Chur-Fürsten und Stände Abgesandten
auf dem Rath-Hause zusammen, jedes
Collegium in sein absonderlich Zimmer.
Oxenstierna kam gegen 9. Uhr auch
hinauf, und wurde durch die Deputation
aus den dreien Reichs-Collegiis, als
Chur-Maynz, Chur-Cölln, Chur-
Sachsen, Chur-Brandenburg, Bam-
berg, Würzburg, Sachsen-Alten-
burg, Braunschweig-Zelle, Stras-
burg und Regensburg empfangen, und
in den grossen Saal begleitet. Die An-
nehmung hatte nach der genommenen Ab-
rede also geschehen sollen, daß die Deputir-
ten den Graf Oxenstierna auf die halbe
Stiege entgegen gehen, und der Chur-
Maynische allein vollends hierunter, um
ihn zu empfangen, sich verfügen, auch die
Deputirten denselben vorher gehen sol-
ten: Es war aber diesesmahl Oxenstier-
na zuerst die Treppe hinauf gegangen.

Nachdeme dieser, auf einen Stuhl ge-
gen die Deputirten über, und zwar gegen
den Chur-Maynischen sich gesetzt hatte,
wurde ihm die vorgedachte Resolution der
Stände eröffnet. Worauf derselbe so-
gleich Antwort mündlich ertheilte: Bey
denen 3. Millionen Gulden könne es nicht
bleiben; sondern, wann es Gulden seyn
sollten, wären deren, unter 10. Millionen,
und im End zu Thalern 6. Millionen, (wel-
ches das letzte wäre,) zur Satisfaction
nicht genug. Ob man nun wohl hierwie-
der regerete, daß diß ein solche Anforde-
rung sey, welche Deutschland ohnmöglich
fiel, und einem jeden Gesandten grausen
sollte, es nur an die Stände zu bringen;
So befund doch Oxenstiern auf seinem

Postulato unbeweglich, doch mit dieser
angehängten Mäßigung, daß es eben nicht
lauter baares Geld seyn müsse; sondern
ein drittel zur Angab gnug sey; der Rest
könnte auf gute Versicherung in Fristen
erschlagen werden. Von Seiten des Für-
sten-Raths wurde dafür gehalten, weilten
auf ein solch hohes Quantum Niemand
instruirt wäre, seye das beste, sich einer
Vorantwort nachmahlen zu bedienen, und
dem Oxenstierna die mehrmahlen re-
präsentirte Rationes wiederum für Aus-
gen zu stellen; denselben auch zu ersuchen,
näher herbey zu treten, und sich circa
punctum *Executionis & Quomodo?*
münd- oder schriftlich zu erklären; sodann
wolle man sich auch in puncto *Quantitatis*,
weiter vernehmen lassen.

Nachdem aber die Churfürstlichen, auf
4. Millionen Gulden *sub conditione* Der Stände
subsequentis Pacis & alius, sine qui- Offerte von
bus non &c. das Collegium Civita- 4. Millionen
tum aber auf 60. Monath einfachen Rö- Gulden.
mer-Zugs, welches fast auf eins hinaus
läufft; gegangen, also mußte man sich
Fürstlichen Theils, denenselben *sub spe*
rati, auch accomodiren, jedoch wurden
dabey mehr erwehnte Puncta, nachmah-
len für richtig, und hiernächst dieses prä-
supponiret, daß man, ausser denen obbe-
nannten, weder der Hessen-Casselschen
noch einiger anderer Armee, im wenigsten
ein Subsidium zu erstarren gemeint seye;
Und ist man zu diesen, aus obigen Motiven
um so viel mehr geschritten, weiln man in
denen Gedanken gestanden, daß nicht al-
lein alle Tage fast ohnendlicher und ohn-
schätzbarer Schade geschehe, sondern auch,
wenn die Waffen, diesen Sommer durch,
ohngehemmten Lauff erlangeten, auf oder
gegen dem Herbst ohnfehlbar der ganze
Schwedische Schwall auf Ober-Sachsen
schiesßen, und doppelt-oder wohl gar drey-
fachen Schade ohnfehlbar erfolgen wür-
de. Graf Oxenstiern nahm diesen der
Stände Vortrag *ad communicandum*
cum Collega an, und erboth sich, noch
selbigen Tags *per marginalia* eine Reso-
lution

1648. Majus. ret; Endlich ließ er sich vernehmen, die letzte Ordre von Ihro Königlichem Majestät gieng auf 8. Millionen Gulden, wo von nichts weiter abgehen könne ic. 1648. Majus.

N. I.

Bermidg Herrn Präsidenten Erkfeins noch im Aug. 1647. ad dictaturam gegebenen Memorials belauft sich ein Monath Soldt:

N. I.
Ausrechnung
daß 2. Millio-
nen Gulden
zur Satisfac-
tion genug.

Auf ein ganz Regiment zu Pferd von 1032. gemeinen Knechten samt dem Stab und Officirern auf 19064. Rthlr. 28596. fl. Kr.

Auf ein ganz Regiment zu Fuß von 1200. gemeinen Knechten und 400. Unter-Officirern also von 1600. Köpfen, so alle Dienst leisten, samt dem Stab und hohen Officirern 8619. Rthlr. 12928. 30.

Auf ein ganzes Regiment Dragoner, von 1000. gemeinen Knechten und 400. Unter-Officirern, so alle Dienst leisten, samt dem Stab und hohen Officirern 10980. Rthlr. 16470. 30.

Da nun berechnet werden

15. Regimenter oder 15480. zu Pferd, bringt 1. Monath 285960. Rthlr.

428940. 30

17½. Regimenter oder 12000. zu Fuß, bringet 1. Monath 64642½. Rthlr.

96963. 45

2. Regimenter oder 2800. Dragoner, bringet 1. Monath 21960. Rthlr.

32940. 30

Bringt also ein vollkommener Monath Soldt auf 15480. zu Fuß 12000. zu Fuß und 2800. Dragoner, samt den Stäben, Rittmeister, Wagen und dergleichen

558843. 45

Da man aber 2. Monath Sold wollte pro Satisfactione rechnen, bringt es doch ein mehrers nicht

1117687. 30

Bleibt an 2. verwilligten Millionen noch übrig

882312. 30

Das man nun die Calculation lieber höher an Mannschafft, und hingegen hers nach nur auf 2. Monath Sold mache, wird rathfamer seyn, darum, damit, wofern man die Calculation auf 4. Monath Soldt machen würde, die Kaiserliche und Chur-Bayerische Völcker nicht auch 4. Monath Sold begehren. Und wofern man sich recht erinnert, so hat Chur-Bayern als Se. Churfürstliche Durchlaucht, facto Armistitio, etwas von Völckern abgedancket, ihnen ein mehrers nicht als jedem 7. eines Monath Solds in Satisfaction oder zu gänztlicher Abdanckung bezahlet, also das wo einer des Monaths 30. fl. Gage gehabt, demselben bey der Abdanckung mehr nicht als 20. fl. gereicht worden, und zwar nicht ohnbillig, weils die Chur-Bayerische Völcker, was in Guarnison gelegen, ihren Sold Jahr aus Jahr ein vollkommen und richtig die andere jährlich wo nicht mehr doch wenigst von den Ständen in Fränk-Schwabisch und Bayerischen Crayß 5. vollkommene Monath empfangen, auch viel ansehnliche Re- fraichir-Quartier genossen.

N. II.

N.II.

Ausrechnung auf Ihre Königl. Majestät zu Schweden in Deutschland habende Soldatesca, serwohl
in Feldens in Guarnisonen, auf complete Regimentter, auf ein
Monath Sold.

Regimentter.	Compagnien. Jeder Compagn.	Manschaft aller Regimentter.	Jede Compagn.	Jeder Staab.	1961. thut	825581.	Summa
51. zu Pferd.	421.	114.	47994.	Jeder Staab.	1000.	51500.	877081.
51. zu Fuß.	483.	144.	69552.	Jeder Staab.	788.	31990.	
52. zu Fuß.	48.	100.	4800.	Jede Compagn.	900.	43200.	48000.
6. Dragoner.	48.	132.	132.	Jeder Staab.	800.	4800.	
6. Dragoner.	48.	492.	492.				
General und Artilerie-Staab.							200000.
							Summa Summarum 1557675.

1800000

N. III.

Zusrechnung auf Ihre königlichen Majestät zu Schweden in Deutschland habende Armeen und Soldatesca, im Feld und Garnisonen, auf Regimenter, wie die verzeichnet sind auf das höchste gerathet, effective sind finden, nach Herrn Drenthiens selbst eigenen ausgethändigten

Lista den 21. Maji Anno 1648. dicitur.

Regimenter.	Compagn.	Jede Comp.	Stammstück alle Regimenter.	Jeder Comp.	Jeder Stück.	Jeder Stück.	Summa	Summarum
51 ¹ / ₂ zu Pferd.	421.	60.	25260.	1200.	51500.	556700.		
51 ¹ / ₂ Stücke	"	"	566.	1000.	51500.	556700.		
52 ¹ / ₂ zu Fuß.	483.	90.	43470.	508.	31972.	277336.		
52 ¹ / ₂ Stücke.	"	"	115.	609.	31972.	277336.		
6 Dragoner.	48.	80.	3840.	800.	4800.	43200.		
6 Stücke.	"	"	132.	800.	4800.	43200.		
			4972.			877236.		
			75423.			150000.		

NB. Die Stücke sind angegeben, besser müssen für voll gerathet.

Die Stücke abermahls angegeben, besser müssen für voll gerathet.

Stücke für voll gerechnet.

General und Artillerie-Stück.

NB. Man muß die Armée auf 75423 Mannstück effective angesehen, die Stücke angegeben müssen für voll, und für den General- und Artillerie-Stück 150000 Stück. monatlich gerechnet werden, kömmt auf 1. Monat. Man muß man denen im Feld sechsen 2. Monat Gold bey der Abhandlung bar geben, so kömmt auf 3. der Cavallerie und Dragoner (dann das eine 1/2 auf Garnison zu rechnen, und also 18. in 19000. Pferd und Dragoner)

Stück 1. Infanterie und also auf 13. in 14000. zu Fuß	799866 ¹ / ₂
General- und Artillerie-Stück	184890 ¹ / ₂
Und für die Garnison 1. Monat Gold Stück 1. Cavallerie und Dragoner	300000.
Stück 1. Infanterie	199965 ¹ / ₂
Bekommen also Uberschuß von 18. Sonnen Stück.	184890 ¹ / ₂
Artillerie-Stück, welche zu Geld sechsen sollen, 2. böllige Monat bar.	166614.
Comp. Dragoner, 32. Comp. zu Fuß, so in Garnisonen, jede 1. Monat Gold bar.	130386.
	1800000.

1648.
Majus.

N.IV.

1648.
Majus.

Ausrechnung auf ein Monath Sold auf eine Compagnie zu Pferd nebens
einem ganzen Regiments-Stub.

N. IV.
Ausrechnung
1. Monaths
Soldes auf 1.
Compagnie
zu Pferd, und
zu Fuß.

	Summa Rthlr.
1. Ritt-Meister ingesamt	334.
1. Lieutenant.	113.
1. Cornet.	93.
1. Quartier-Meister	52.
3. Corporals à 40. Rthlr.	120.
2. Trompeter à 26. Rthlr.	52.
3. Barbier samt Muster-schreiber ad 23. Rthlr.	69.
102. Gemeine à 11. Rthlr.	1122.
<hr/>	<hr/>
114.	1961.

Stub.

1. Obrister	400.
1. Obrist-Lieutenant	200.
1. Major	100.
1. Regiments Quartier-Meister	80.
2. Auditeur und Secretarius ad 60. Rthlr.	120.
1. Pastor	40.
1. Profos	24.
3. Steckenfnecht	36.
<hr/>	<hr/>
11.	1000.

Ausrechnung auf eine Compagnie zu Fuß mit dem ganzen Regiments-
Stub auf einen Monath Sold.

1. Capitain	110.
1. Lieutenant	34.
1. Fehndrich	34.
2. Serganten	20.
4. Unter-Officier	30.
6. Corporals	40.
3. Spiel-Leute	14.
15. Rot-Meister	83.
21. Unter-Rot-Meister	90.
90. Gemeine.	332.
<hr/>	<hr/>
144.	788.

Stub.

1. Obrister	184.
1. Obrist-Lieutenant	80.
1. Major	61.
1. Quartier-Meister	30.
2. Auditor und Secret. à 30. Rthlr.	61.
2. Priester à 18. Rthlr.	37.
4. Barbier à 12. Rthlr.	49.
4. Profols à 12. Rthlr.	49.

Ppppp 3

2. Ge-

1648. 2. Gerichtschreiber und Webel a 18^z.
Majus. 1. Stockmeister.
2. Steckenknecht a 3^z.
1. Scharff-Richter

37.

1648.
Majus.

4.

7^z.7^z.22. auf 600^z600^z.

§. XIX.

Oxenstierna
besarret pro
ultimo auf
6. Millionen
Thalern.

Donnerstags, den 25. Maji fanden sich die 3. Reichs-Collegia, frühe um 7. Uhr, wieder auf dem Rath-Haus zusammen, und warteten bis um 9. Uhr, da sich dann Oxenstierna gleichfalls einstellte, und auf eben die Art, wie Tags vorher, von den Deputirten empfangen wurde, auffer, daß die Deputirte vor dem Grafen her die Treppe hinauf giengen. Alleine, desselben verheißene Erklärung bestand nur darin, daß er mit seinem Collega Salvio aus der Sache communicirt, und sie ihre Instructiones wohl ponderirt, aber so viel gefunden hätten, daß das Anerbieten der Stände von 4. Millionen Gulden, allerdings ohnerklectlich und darauf keine Handlung zu gründen seye, zumahlen die Soldatesque auf mehrerwehnte 10. Millionen, Ihre Majestät zu Schweden aber zwar auf eine ringere und mildere, doch das Anbot der Stände weit weit überreichende Summa, das Absehen und den Schluß gestellet habe: Das ultimum & extremum in diesem Paß, wären sechs Millionen Thaler; wann die Stände diese willigten, wollte er sich circa quaestio-nem: *Quomodo? & Executionem ipsam*, hoffentlich zu ihrem Contento, und was practicirlich sey, erklären; Auffer deme, und demnach er näher nicht herbey treten, noch sich, ohne Einholung fernerer und anderweiter gemessenen Instruction, einlassen könnte; wüste er der Sachen nicht zu rathen, sondern müste der Handlung ein Wochen 6. bis aus Schweden Reso-lution einlangte, Ruhe gegeben werden. Worbey er zugleich ein Memoriale ein-reichete, so ihm die Hessen-Casselschen ih-rer Soldatesque prætendirten Befriedi-gung wegen, übergeben hatten, wie die An-lag N. I. zeugt.

Postulata vor
der Hessen-
Casselschen
Miliz Satis-
faction.

Wie man nun, was bey solchen Umstän-
den zu thun, mit bestürztem Gemüth in Im-
frage gestellt, und das Directorium zu

gleich die bisshero colligirte Münsterische
Conclusa, nach Inhalt N. II. commu-
nicirte; So wurde im Fürsten-Rath ge-
schlossen: man sollte ihm, Grafen Oxen-
stierna, die Ohnwdglichkeit dieses Postu-
lati nochmalen beweglich repräsentiren,
welches er zumahlen dahero abzunehmen
habe, weil man anbey contestiren
müssen, wie daß man das gestrige Quan-
tum per majora nur sub spe rati einge-
williget habe; denen Reichs-Ständen
würde betrübt und fremde vorkommen, daß
man so hart in ihre Gesandten dringe, das
Quantum zu benennen, ehe man des
Friedens, der Abdanck- und Abführung der
Soldaten aus dem Feld und denen Guar-
nilonen, auch eben so wenig der Aufhe-
bung der Contributionen, gesichert sey;
Die Reichs-Ständische Gesandten sich
dahero schwerlich einer Instruction hier-
in zu versehen: würde also der Cron
Schweden hoch zu danken seyn, wann dero
Gesandten ihrer so vielfältigen Vertrüb-
stung nach, mit der mildern Resolution
herfür giengen, und die Legatos Sta-
tuum, also zu fernerer Erklärung veran-
lassen wollten. Das *Quomodo* und den Pün-
ctum Executionis müste man zugleich
mit vereinigen, und also *Pacem ipsam &*
ejusdem Securitatem feyerlich bedin-
gen, zumahlen aber es ratione der qua-
estionum: à *Quibus & Cui?* der Bayeri-
schen, Hessen-Casselschen und anderer Ar-
mées halber, bey einmahl abgefaßten,
und toties quoties ohnwardelbahr be-
kräftigtem Concluso, verbleiben und be-
wenden lassen, wornebst man sonderlich,
des Hessen Casselschen Postulats wegen,
in eventum Sicherung zu thun suchte, und
endlich denen Münsterischen Conclusis,
sofern selbige dem Friedens-Lauff entgegen
stünden, contradicirte, und sie für null
und ungültig erklärte.

Weilen nun die andere beyde Reichs-
Col-

1648.
Majus.

Collegia diesem derer Fürstlichen Gesandten Voto wenig abgestimmt, also wurde dem Grafen Drenstern solche Meynung vorgerragen, und von ihm hinwieder dahin beantwortet, er wäre expresse auf 6. Millionen Thaler instruiert, und dasselbe so streng, daß er auch, ohnerhohlet anderer Resolution vom Hofse, nicht um einen Thaler weichen könnte, müste also das extremum nicht überschreiten, sondern alles ad referendum nehmen, und immittelst die übrigen hiervon dependirende Punkten, als *Quomodo & Executionis* ruhen lassen, worüber er Drenstern, doch mündliche Erklärung zu erstatten, wenig Stunden vorhero Betrüftung gethan hatte; Die Hessen-Casselsche Præsention würde unterwegs geblieben seyn, woferne nicht Chur-Bayern für seine Armée etwas gesucht und erhalten hätte, würden also, die Hessen als *arma socialia* billig in gleiche Consideration gezogen, massen er dann auch keine Sicherung thun könnte, daß Hessen-Cassel mit seiner Anforderung nicht durchdringen sollte. Die Reichs-Ständische Gesandten hörten diese berühmte Resolution, welche laut vor-

ger jactirter Betrüftung, nach verglichenen innerlichen Irrungen, den Frieden nicht eine Stunde aufhalten sollten, mit bestürktem Gemüth an; und waren zwar die Churfürstlichen gemeyn, das *Quantum* zu erhöhen, und wohl am Ende auf 120. Monath zu gehen; allein im Fürstlichen Collegio hielt man davor, daß die begehrte Summa allzu hoch sey, und denen Contestationen nach, einiges Additament die Sachen doch nicht alteriren würde: Daher man am Ende der Meynung worden, weil die Legati Suecici die Sache an ihre Königin wollten gelangen lassen, so sollte man von Seiten des Reichs ein gleiches thun, das Elend des Vaterlandes, als und neue Königl. Versprechungen, und andere Motiven anziehen, um einige effectliche Milderung zu erlangen, immittelst aber mit denen Kayserlichen Gesandten die noch übrigen Punkten in Richtigkeit zu bringen, Fleiß ankehren: worüber man des folgenden Tages hinwieder zusammen kommen sollte. Von welchem allen die nähern Umstände aus dem *Extractu Relationis sub N. III.* zu vernehmen sind.

1648.
Majus.

Die Stände wollen an die Königin in Schweden in puncto Satisfactionis Vorstellung thun.

N. I

Dietatum Osnabr. d. 28. Maji.

Anno 1648. per Mogunt.

Memoriale, die Satisfaktion der Hessen-Casselschen Miliz betreffend.

Demnach des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Stände anwesende Herren Abgeordneten, bey Berathschlagung des puncti Satisfactionis Militiæ, neben andern wichtigen Considerationen sonderlich auch dieses gar wohl erwogen, daß ohne billigmäßige Befriedigung der Soldatesca zu versicherter Abführ- und Abdankung derselben (davon doch die Execution des künfftigen Frieden-Schlusses vornemlich beruhet) füglich nicht zu gelangen; sondern vielmehr allerhand gefährliche Weiterungen und Ungelegenheiten, so aus dem Unwillen und dannenher erfolgter Zusammenrottirung der Soldaten zu entstehen pflegen, zu befahren seyn möchten, und darauf insgesammt gut und nöthig befunden, daß solcher Ursachen halber vor die Königlich-Schwedische Arméeen aus den Reichs-Anlagen eine gewisse Summa Geldes (über deren Determination man auch in Deliberation begriffen) zum förderlichsten zusammen getragen und ausgezahlt; Denen Kayserlichen und Chur-Bayrischen Arméeen aber gewisse Crayß und Lande, die Abdankungs-Mittel daraus zu erheben, angewiesen werden solle: So hätte wegen Ihrer Fürstlichen Gnaden der Frau Land-Gräfin zu Hessen Wittibin und Voermünderin ic. man sich billig versehen gehabt, es würde bey derselben Miliz alle solche Motiva und Considerationes, als welche ditsfalls nicht weniger, sondern eines theils viel stärker sich befinden, in ebenmäßige Erregung kommen, und der Befriedigung halber eine gleichmäßige Verordnung proportionaliter ergangen seye, indeme nicht allein wegen Gleichförmigkeit der zu Beför-

derung

N. I.
Der Hessen-Casselschen Memorial, die Satisfaktion ihre Miliz betreffend.

1648.
Majus.

derung der gemeinen Wohlfahrt jederzeit geführten beständigen Intention, und dahin gerichteten treuen Cooperation die Hessische gleichsam vor ein Corpus mit dem Schwedischen zu achten; sondern auch die Gefahr, so aus Nicht-Befriedigung der Soldatesca zu erwarten, hiebey um so viel mehr und augenscheinlicher je größer eintheils die Ohnmöglichkeit ist, die hierzu nöthige Mittel aus dem zu Grund gerichteten, und ohne das zu solcher Zahlung disproportionirten Lande zu Hessen zu erschwingen; andern theils aber der Anlaß, so der Soldatesca durch solche Ohngleichheit und verächtliche Zurücksetzung, die ohne das zu einem Aufstand allen genugsam an Hand gegeben würden: So werden auch über das die alliirte Cronen nicht gerne geschehen lassen, daß zu ihrer mercklichen Disreputation ihres Gegentheils Assistenten befriediget, die ihrige aber schimpfflich vorbeby gegangen, oder auch gar durch nocorishe ohnmögliche Zumuthungen in weitem Hazard gesetzt werde, und also ihre Waffen nicht eher niederlegen, bis ihre Alliirte auch außser Gefahr, und in dem Stand sich befinden, daß sie auch ihres theils zu ebenmäßiger Abführ- und Abdanckung ohne Nachtheil gelangen, und nicht weniger als die übrige Stände des Reiches, des Friedens in Ruhe und Sicherheit mit genießen können.

1648.
Majus.

Und obwohln von etlichen dafür gehalten und vorgegeben worden, als ob offtgedachte Ihre Fürstliche Gnaden die Frau Land-Gräfin wegen ihrer Miliz so wenig etwas zu fordern, als Ursache hätten, das Land zu Hessen, mit dessen Zugehörungen von der gemeinen Anlag, zu Contentirung der Schwedischen Miliz zu eximiren, weil Ihre Fürstliche Gnaden nicht allein 1) ein Stand des Reichs, und also dessen Wohlfahrt ohne das mit zu beobachten schuldig wäre; Sondern 2) hätten auch bey diesem Krieg ihr particular-Interesse mit zu beobachten, auch 3) jederzeit gute Quartier gehabt, aus deren Contribution die jeco fast doppelt ersteigert wurden, die Soldatesca ihre überflüssige Bezahlung bekommen. Über das Sie 4) eine ansehnliche Satisfaction erlangt, darin diese Befriedigung wohl mit eingeschlossen werden könnte: So wäre auch 5) des Reichs Ohnvermögen also bekannt, daß es mit angeregten dreyen Arméen seine Last übrig habe, würde auch 6) von den Chur-Eöllnischen und Lamboyschen, wie in gleichen andern Ständen so hiebevör ebenmäßig armirt gewesen, zum Theil auch noch in einiger Verfassung stünden, zur Consequenz gezogen werden, und dieselbe nicht geringer als die Hessischen tractivet seyn wollen, welches aber dem Reich bey jegigem Zustand gang ohnerträglich fallen wölte.

So ist doch an deme, daß, wie Ihre Fürstliche Gnaden ein Stand des Reiches seyn; Also haben sie auch dessen Wohlfarth sich jederzeit treulich angenommen, wie man davon ihre bisshero geführte, und von vielen vornehmen Ständen des Reichs adprobirte Consilia und Actiones, und also das Werck selbstem zeigen läßt. Daher dann auch um so viel billiger zu seyn erachtet wird, daß Ihre Fürstliche Gnaden in diesem, ohne das alles zu Beförderung gemeiner Beruhigung streckenden Postulato wegen ihrer Miliz, nicht weniger als andere hinwegwiderum an die Hand gegangen, und zu ihrem, und des Reiches höchstem Nachtheil hülflos nicht gelassen werden.

Daß aber Ihre Fürstliche Gnaden als Vormünderin ihres Herrn Sohns, und des Fürstlichen Hauses Hessen *privata*, neben dem Publico so viel dienlich, mit beobachtet, dessen können sie so wenig als alle übrige Stände, die gleichfalls ihr particular-Interesse bey diesen Tractaten mit Fleiß getrieben, mit Fug verdacht werden, bevorab da Ihre Fürstliche Gnaden das Publicum allzeit vorgehen lassen, dann außser dem sie zu absonderlicher Satisfaction des Fürstlichen Hauses Hessen die Mittel verlängft hätten haben können.

Die Hessische Contribution betreffend, so weisen die darüber gehaltene Rechnungen und Zahlungs-Rollen genugsam aus, daß selbige nicht einmahl zu denen blossen Lehnungen anreichen, zugeschwiegen, daß einiger Überschuß, vielweniger aber andere zu dem Krieg gehörige überhäufige Speßen, daraus zu erheben; sondern dieselbe aus

1648.
Majus.

andern Mitteln nicht ohne höchste Beschwerde genommen werden müssen; da aber jemand wäre, der von solcher Erhebung nähere Nachricht hätte, und die Soldatesca durch Abrechnung oder andere Mittel, zur Abführ- und Abdankung ohne diese gesuchte weitere Befriedigung willig machen könnte, würden Ihre Fürstliche Gnaden solches, als zu Erlangung des Haupt-Werkes erspriesslich, ganz lieb und angenehm seyn, wie auch, daß die geklagte Ersteigerung hätte nachbleiben können, welche, so viel man allhier davon urtheilen kan, ohne Zweifel durch die höchste Noth verursacht seyn mögen, und zwar eines theils durch die Winter-Quartier der Troupen, so fast das ganze Jahr über ohne Lehnungen im Felde gestanden, vornemlich aber durch den mercklichen Abgang unterschiedlicher von dem Gegentheil selbst ruinirten Quartiern, und das die Hessischen Troupen wegen des Gegentheils continuirender Actionen im Feld, sonderlich isiger des Hauses Brandenburg nothwendig aus andern abgelegenen Guarnisonen zusammen geführt, und aus dem nächstgelegenen Quartieren unterhalten werden müssen.

1648.
Majus.

So hat auch der punctus Satisfactionis mit Contentirung der Miliz keine Gemeinschaft, seynd jederzeit unterschiedene Puncten gewesen, auch absonderlich tractiret worden, und siehet jene auf die erlittene, und ohne Noth aus Vorsichtigkeit dem Land zugefügte grosse Brand-Schaden, und andere Verheerungen, wie auch die Beschwehungen und Schulden, so durch die Kriegs-Spenen verursacht, und dann den Abstand, von denen jeso vom Gegentheil innhabenden Landen, diese aber auf die Soldatesque, um dieselbe zur Abführ- und Abdankung desto williger zu machen, und also die Execution des Friedens, so außer dem schwehr genug, wo nicht ohnmöglich fallen wollte, zu befördern; So ist Ihre Fürstliche Gnaden Satisfaction auch so beschaffen, daß der Rest gar gering seyn würde, wann die Soldaten davon sollten befriediget werden, welches aber auch um so viel ohngereimter, weiln die verwilligte 600000. Thaler erst zahlt werden sollen, nach beschehener Abführ- und Abdankung selbiges aber ohne vorgehende Befriedigung der Miliz ins Werck zu richten, deswegen es dann auch nachmahls bey der Vermischung beyder Puncten verbleibet, und wird mit Ihrer Fürstlichen Gnaden derowegen, wie mit andern, deren Miliz ohne Abgang der Satisfaction ihr Contentement verwilliget, um so viel billiger gehalten.

Ob auch wohl Ihre Fürstliche Gnaden des Reiches verderbten Zustand wohl wissen, und daher dasselbe ohngerne weiter beschwehren; So hat doch die Noth kein Gesetz, wird auch denenselben solche Befriedigung, die ein geringes gegen den übrigen, gleichwohl zu gemeiner Veruhigung nicht weniger nöthig ist, weiter zu übernehmen, so gar beschwehlich nicht fallen.

Die angezogene Consequenz ist Ihrer Fürstlichen Gnaden Forderung so wenig zu entgegen, daß sie vielmehr vor dieselbe und die Billigkeit selbst ist, daß, gleich wie andere bey denen alle angeführte Considerationes sich ebenmäßig befinden, doch deren ohngeachtet billigmäßige Contentirung ihrer Miliz, bekommen, also auch Ihrer Fürstlichen Gnaden dergleichen wiederfahre; Von der übrigen Stände Präentionen begehret man nicht zu urtheilen, gleichwohl wird sich in Gegeneinanderhaltung eines und des andern theils, der Unterschied leicht finden.

Gleichwie nun aus obigen überflüssig erscheinet, daß die gesuchte Befriedigung der Hessischen Miliz nicht weniger als der übrigen, vor welche dieselbe allbereits verwilliget, hochnöthig und billig, und daß ohne dieselbe Ihre Fürstliche Gnaden zur Execution des Frieden-Schlusses wegen notorischer Ohnmöglichkeit nicht gelangen können, die Cronen auch darbey so hoch interessiret, daß Ihre Fürstliche Gnaden das starcke Vertrauen zu ihnen haben, daß sie dieselbe nicht lassen, noch zu Niederlegung der Waffen schreiten werden, bis Ihre Fürstliche Gnaden auch außer aller Gefahr gesetzt, und des Friedens gleich andern Ständen, in Sicherheit sich zu erfreuen haben mögen: Also will man sich festiglich versehen, es werde von höchst- hoch- und
Fünftter Theil. D q q q q wohl-

1648
Majus.

wohl-ermeldten des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Ständen anwesenden Herren Abgesandten dieses alles nochmalts in weitere reife Consideration gezogen, und darauf verordnet werden, daß nicht allein die Fürstlich-Hessische Miliz, nicht weniger als die Königlich-Schwedische nach Proportion mit billigmäßiger Contentirung versehen; Sondern auch das in Grund ruinirte Fürstenthum Hessen samt denen incorporirten Landen mit der Kriegs-Anlage vor dißmahl verschonen, auch inskünftig der Anschlag also moderirt werde, wie es dero verderbte Zustand erfordert; denn sollte Ihre Fürstliche Gnaden dißfalls über alles Verhoffen gelassen werden, und mehr angeführter Ohnmöglichkeit halber, mit Abführ- und Abdancung ihrer Soldatesca, zu den Terminen, wie man sich vergleichen möchte, über alles Bemühen nicht einhalten könnte, so wolten sie in allem, was daraus vor Unheyl und Ungelegenheit entstehen möchte, vor Gott und der Welt entschuldiget seyn, wie dann ein solches hiemit expresslich bedinget, und alle fernere Nothdurfft deswegen vorbehalten wird. Dñobrück den 25. May Anno 1648.

1648
Majus.

Fürstliche Hessen-Casselsche Gesandtschaft.

N. II.

Dictat. Osnabrug. d. 13. May. 1648.
per Moguntinum.

Münsterisches Fürsten-Raths-Conclusa.

Münster im Fürsten-Rath, den 18. May Anno 1648.

N. II.
Münsteris-
chen Fürsten-
und Städte
Raths Con-
clusa in pun-
cto Satisfac-
tionis Mi-
litiz.

Auf die von dem löblichen Reichs-Directorio beschene Communication deren zu Osnabrück über den §. Tandem omnes &c. und puncto Solutionis Militiz gemachten Meynungen, ist durch die allhier sich einfindende Fürstliche Herren Abgesandte bey jetztgedachtem in die Consultation gezogenen §. Tandem omnes &c. einmüthig dahin geschlossen worden, daß Ihrer Kayserlichen Majestät Fürsten und Stände bey diesem Paß kein Maas oder Ziel vorschreiben, sondern es allerdings bey dem Aufsatß des Trautmansdorffischen Projecti, so viel die Erblandische Amnesti belanget, verbleiben lassen, und einsiger Temperamenten nicht zu gedencken, und dero wegen die Königlich-Schwedischen niemahlen angezogen, noch sie mit Böhmen in Confederation je gestanden, nicht Ursach haben, weiters aufzuhalten, oder der Unterschreibung dieses §. sich zu verweigern. Was aber die nach erfolgter Unterschreibung dieses §. von theils Ständen vorgeschlagene Intercession an Ihre Majestät betrifft, thut man solches zu der Herren Kayserlichen weitem Gutbefinden billig ausstellen. Sonsten ist einmüthig dafür gehalten worden, daß gegen den Herren Kayserlichen und Chur-Mainischen Herren Abgesandten durch ein bewegliches Schreiben zu ahnden, daß die allhier sich einfindende Fürsten und Stände, die doch in stärkerer und nicht viel geringerer Anzahl als die gesamte Stände allda, sowohl bey diesen, als andern vorhergange- nen Consultationibus, dem von Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigst erfolgten Ausschreiben, und bey Anfang der Tractaten verglichenem modo consultandi, Re- & Correferendi gang zuwieder, præteriret worden seyn, dannenhero die Meynung dahin einhellig ausgefallen, daß hinführo dem vor diesem gemachten Schluß nach, die Reichs-Consultationes (gleichwie vor diesem geschehen) fortzusetzen und zu reallumiren; Immassen vom löblichen Reichs-Directorio begehret wird, desselben weniger nicht, auf der anwesenden Gesandten hochansehentliche Herren Principalen gebührende Reflexion zu machen, und die vorfallende Materias ad consultandum hiehero zu communiciren.

Mün-

1648.
Majus.

Münster im Fürsten-Rath den 18. May Anno 1648.

1648.
Majus.

In puncto Satisfactionis Militiæ seynd die Meynungen durch die allhier antworfende Fürstliche Herren Abgesandten per Majora dahin ansegefallen.

Ad quaestionem *Quis?* & *a Quibus?*

Daß hierzu ein jeder Stand des Reiches von dem höchsten bis zu dem geringsten, denn alle des lieben Friedens zu genießen haben, ohne Ausnahm nach billigmäßiger Proportion zu concurriren, die freye Reichs-Ritterschafft auch von Ihrer Kayserlichen Majestät dem hergebrachten Gebrauch und Reichs-Herkommen gemäß, durch ein Requisition-Schreiben disponirt werden solle. Hierbey Ihre Fürstliche Gnaden zu Ohnabrück wegen der 80000. Rthler, so in specie ihrem Stifft Ohnabrück aufgebüret werden wollen, und dann so wohl dieselbe, als andere bey der Hessen-Casselschen Satisfaction interessirte Stände ihnen per expressum die Abfürzung reservirt. Und denmach die Land-Gräfin zu Hessen-Cassel, nach der mit Ihro zu Ohnabrück super Satisfactione vorgangene Handlung Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Edlin Erb- und Stifft auch anderer Stände Lande mit doppelten und dreyfachen Anlagen seithero mehrers beschweret, daß sie durch Chur-Fürsten und Stände insgesamt erinnert werden sollen, solches abzuschaffen, auch was die bereits eingenommene, von den verwilligten 600000. Rthlr. billig zu defalciren, auch dahin zu sehen, daß ins künfftige dergleichen besorgende Inconvenientien verhütet werden können.

Ad quaestionem *Cui?* vel *Quibus?*

Die weil vor dieses mahl die Frage allein auf die Schwedische Militia gerichtet, daß es in Terminis dero selben zu verbleiben; Die weiln aber sowohl die Kayserliche als Chur-Bayerische Reichs-Armée samt dem Lamboyischen Reichs-Corpo, zu Verhütung aller besorgenden Inconvenientien und anderer Ungelegenheiten, in etwas Befriedigung verschafft werden muß; also hiervon inskünfftige weiter zu consultiren wäre.

Ad Quaestionem *Quanti?*

Den Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentiarien beweglich zu demonstrieren, in was elenden Stand und Desolation das Römische Reich durch diesen civillichen Krieg, und dabey vorgegangenen grossen Kriegs-Exorbitantien gesehet, und daß sie selbst bekennen müssen, daß bey diesem keine Geld-Mittel mehr vorhanden. Derentwegen auf eine leydentlichste Geld-Summ, nach Anleitung des Schönbeckischen Projects, mit ihnen zu tractiren und zu handeln, und zu deren Moderation insonderheit für eine Motiv angezogen werden möchte, die zur Satisfaction der Cron Schweden bewilligte ansehnliche Lande, und das den dreyen obgemeldten Reichs-Arméen gleich der ihrigen, die contentirung zu verschaffen, und des Reichs dammenhero mit Abforderung ohnerschwinglicher Geld-Summen billig zu verschonen.

Ad Quaestionem *Quomodo?*

Wann die Königlich-Schwedischen auf beschehnes Anlangen sich des Quanti halber vernehmen lassen werden, alsdann von dieser Quaestion desto leichter zu deliberiren seyn wird, und bis dahin zu differiren.

Fünffter Theil.

Q q q q z

Vota

1648.

Vota oder Meynungen des Heil. Römischen Reichs Städte.

1648.

Majus.

Majus.

Augsburg.	Guchhorn am Fe-	Wangen.	Offenburg.
Dünckelspühl.	dersee.	Zelle am Ham-	Gengenbach.
Schwab. Gemind.	Ueberlingen.	merspach.	Guchhorn.
Pullendorff.	Diberach.	Rothweil.	
Weilerstadt.	Kauffbeuren.	Ravensburg.	

Super Satisfactione Militia.

Præmissa Protestatione; Weil die alhie zu Münster anwesende ihre Vota eine zeitlang nicht abgelegt, daß ich Unterschriebener nicht befehlig, in dasjenige, was bishero einseitig oder sonsten wieder die Ordnung alles Rechts und Herkommen gehandelt, zu willigen, noch meine Herren Principales daran zu binden, auch mit Vorbehalt hiebevordringender Bedingung, Contradiction und Provocation, wird dieß Orts dafür gehalten, man müsse vor allen des Friedens halber, welcher annoch weder bey der Præsentia Satisfactione Militia tractiret, oder etwas darentwegen geschlossen werde.

Am andern, so wolle in omnem eventum vorndtlich seyn, ut ante omnia conflictu de quanto, wie hoch die Cron Schweden dasselbe annoch spanne, und wie weit dieselbe von ihrem unbefugten Begehren abzubringen, damit man vires Imperii überlegen und erlegen möge, ob die Stände mit der Satisfaction gelangen oder gefolgen.

Drittens, Obwohl etliche der Meynung seyn, daß Kayserliche Majestät Chur-Eöln, Chur-Bayern, ihre unterhabende Soldatesca selbst bezahlen sollen, gleichwohl Ihre Majestät und Chur-Bayern der Oesterreichische und Bayerische Crayß hiezu überlassen und angewiesen werden mögen; so ist jedoch Unsicherheit, ob Ihre Majestät und Churfürstliche Durchlauchten damit zufrieden seyn, und acquiesciren werden, darüber und ob die den getroffenen Accord werden aufheben und cassiren lassen, vorders die Gewisheit einzulangen. Zuvor können sich obbemelbte Städte über den Punctum Satisfactionis nicht erklären, dann auf dem Fall, wie wol zu vermuthen, von Chur-Bayern der Schwäbische Crayß würde wollen behauptet werden, so hätten sich die Stände in Schwaben, insonderheit angezogene Reichs-Städte, wegen der Schwedischen Satisfaction desto weniger und keinesweges einzulassen.

Da man aber durchgehends, oder durch das mehrere Chur-Bayern von dem Schwäbischen Crayß abreißen wollte, so wäre abermahl zu besorgen, es würden die Chur-Bayerischen Reichs- und wol zum theil Immediat-Wölcker sich in Schwaben, alda sie der Zeit stehen, als wie sie können, und wo selbige noch etwas übrig finden mögen, mit Unordnung selbst bezahlt machen, und man in diesem Crayß, zudem derselbe anigo mit den Kayserlichen, Chur-Bayerischen und Schwedischen, wie auch Französischen Armeeen ganz überschwemmet, und in das Grand-Verderben gesetzt wird, in triplo graviret werden.

Sonsten wäre hiebey zu erinnern, daß diejenige Stände, von denen die Cron Schweden auf den Deutschen Boden erfordert, mit denen sie in sonderbahren Verständniß gestanden, die auch denselben mit den Waffen zu Diensten gewesen, gleichwohl sich mit den Herren Schwedischen Plenipotentiaris der Satisfaction halben ohne der andern Entgelt abzufinden hätten. Sodann sollte billig ein Unterschied gemacht werden, zwischen denenjenigen, welchen der künftige Friedens-Schluß zum besten kommt, die dessen zu genießen, und sich darob zu erfreuen, dabey ihre Emolumenta entweder gar nichts, oder etwa ein geringes zu verlieren haben; Und dann zwischen denen, die sich hierob hoch beschwehrt befinden; darein allerdings nichts consentirt, dessen nach übler der Sachen Beschaffenheit lieber entbehren wollten, ein grosses Herken-Leid, ob desselben

1648.
Majus.

widriger, und in viel Wege unbilligen ohnerträglichen Conditionen empfangen, und ohne Recompens, zeitlich und ewigen Schaden, an Haab und Guth, Land und Leut, Ehr und Religion leiden, und sub prætextu Pacis ohnschuldig übertragen, ihr eigenes Unglück erst gleichsam mit einem Tribut erkauffen, oder für andere, damit sie des Friedens wohl empfinden und genießen mögen, bezahlen solten. Viele haben die Reichs- und Krieges-Contribuciones entrichtet, andere verbleiben noch ein merckliches hinterstellig; theils seynd mit und samt ihren Untertanen von Haus und Hoff verjaget, vertrieben, durch Plünderung, Brand und Verbdung um alles kommen, und haben auf der Welt kein Mittel, Geld aufzubringen; Von denen wohl kan gesagt werden, quod inanis sit actio, quam debitoris excludit inopia. Rebus ita se habentibus und bey dem erbärmlichen Zustand vorbenanter Städte, ist in Mangel der Instruction bey diesem puncto Satisfactionis, keine endliche Meynung und Resolution zu fassen, denen Ihre Nothdurfft, Erklärung und ohnverbündliche freye Hand auf andere Zeit vorbehalten wird.

1648.
Majus.

So viel die Autonomiam in Kayserlicher Majestät Erb-Landen anlangt, erachten Eingangs gefestete Freye des Heiligen Reichs Städte nicht billig zu seyn, daß Ihre Majestät vorgegriffen, oder darinnen Maas und Ordnung vorgeschrieben werden solle, wie dann bey gegenwärtigen Friedens-Tractaten man sich mehrmahlen vernehmen lassen, daß keiner den andern von seinen Land und Leuten Recht und Gerechtigkeiten hinweg voriren könne, dessen sich obige Reichs-Städte samt und sonders gegen ihnen von andern Ständischen gleichfalls zu versehen und vor sich zu bedienen haben, wie dann ohne das in dem Projecto Pacis keine Reflexion auf das Böhmische hieher ganz nicht gehöriges Unwesen, und dessen Ursprung und Mocus zu machen; müßten auch dannenhero und aus verschiedenen Ursachen dafür halten, daß man sich in diese Sache, wegen der dabey Interessirten, dem Hause Oesterreich unterworfenen Personen und Güter, weder mit Intercession noch in andere Wege zu beladen oder anzunehmen.

Johann von Leureling.

N. III.

Extractus Relationis d. d. Osnabrück, den 25. Maji 1648.

N. III.
Extractus
Relationis die
Satisfactio-
nem Militiæ
betreffend.

Nachdem nun, gestrig genommenen Verlaß nach, Herr Oxenliern heut frühe zu 9. Uhren abermahls auf hiesigem Rath-Haus erschienen, hat selbiger denen verordneten Deputatis ad tractandum proponiret: Weil man vorigen Tages super Quanto sich endlich nicht vereintgen können, hätte er heute nochmahls erscheinen, und tentiren wollen, ob nicht ein Expediens zu erfinden, vermittelst dessen dermahleins aus diesen langwierigen Tractaten zu kommen, und eine Endschaft zu geben: Die Discrepanz, wie bewußt, bestünde in determinatione Quanti; Die Herren Stände hätten zwar vier Millionen Gulden offeriret, so er aber anderst nicht, als ad communicandum annehmen können: Nachdem er nun mit seinem Herrn Collega dieser Sache nachgedacht, habende Instruction nochmahls durchgangen und ponderiret, hätte er so viel befunden, daß mit besagten anerborenen vier Millionen Gulden einmahl nicht auszukommen; Daher er sich dann pro ultimo dahin erkläret haben wolte, sechs Millionen Reichs-Thaler anzunehmen, der Hoffnung, solche Summa erträglich und zugänglich seyn werde. Seye nun diese Erklärung denen Herren Ständen annehmlich, könne man über der quaestione Quomodo? & puncto Executionis die Handlung auch antreten; wo nicht, wisse er, ob defectum instructionis weiter nicht fürzuschreiten, und seye kein ander Mittel mehr übrig, als daß er, was Dato mit denen Herren Ständen super hoc passu vorgangen, in Schweden überschreibe, und neue Instruction und Mandata erwarte. Wolle demnach gerne vernehmen, wessen sich die Herren Stände hierüber vernehmen lassen wollen. Sonsten hätte auch der Hesses-Casselsche Abgesandte ein petitum super Satisfactione Militiæ Hassiacæ

29999 3

über-

1648. übergeben, das wolte er communiciren, und de meliori nota, die Sache auf ein rai- 1648.
Majus. sonnables zu richten, recommendiret haben. Majus.

Die Deputirten liessen sich in Berantwort vernehmen: Wie das beschene Ver-
gehren dergestalt bewandt, daß sie sich darauf nicht einlassen könnten, sondern noth-
wendig ihren Committenten hinterbringen, und dabey leicht absehen müsten, daß,
wann Ihre Excellenz nicht näher herbey zu gehen gemeynet, sie notwendig wenig
ausrichten würden: Bäten aber Ihre Excellenz, Ihre, ein kleines sich zu gedulden,
nicht zu entgegen seyn lassen wolten. Und haben, auf genommenen Abtritt, nach
angehörter Relation, die höhere Chur- und Fürstliche sich dahin erkläret, daß auf so
hohe Summa nicht zu handeln, und demnach Ihre Excellenz nachmahls zu ersuchen
seye, weilen dieselbe selbstem erwehnet, daß Ihrer Königlich Majestät Instruction
in hoc passu etwas mitior, auch denen Herren Plenipotentiaris des heiligen Reichs
ruinirter Zustand selbstem am besten bekandt, dieselbe doch mit dem endlichen- und de-
nen Ständen erschwinglichen Quanto sich heraus lassen wolten, und dieselbe darauf
auch ihre Deliberationes anstellen könnten. Die gethane Anmuthung stünde auf
purer Impossibilität, und wüsten Ihre Excellenz ohne das, wie vorige an Seiten
der meisten Stände gethane Offerten sub spe rati geschehen. Weilen auch Ihre
Excellenz die Vertheidigung gethan, Ihre hoch vernünftige Gedancken super qua-
estione Quomodo? & Executione Pacis zu erbeynen; Bäte man nomine Sta-
tuum, daß dieselbe ihnen solche schriftlich zustellen wolten. Denen Hessen-Cassels-
schen wäre man einige Militiam zu bezahlen darum nicht schuldig, weilen bey Dero
Satisfaction expresslich bedinger worden, daß, was Ihrer Fürstlichen Gnaden ver-
williget, sich für alle und jede Dero Praerogationes verstände. Wenn auch mit Ih-
rer Excellenz ratione Satisfactionis Militiae ein certum quantum accordirer,
würden dieselbe denen gesamten Ständen hingegen caviren müssen, daß sie von der
Frau Land-Gräfin weiter nicht turbiret und angefochten, oder dieselbe durch die Cro-
nen in dieser ihrer unbilligen Anforderung secundirer werden sollen.

Mit welcher Meynung als die Städtische sich conformirer, und dieselbe Herrn
Oxenstierns Excellenz hinterbracht worden, replicirte derselbe: Es wäre Ihrer
Königlich Majestät zu Schweden, daß sie dieselben mit diefem Zahlungs-Werck im-
portuniren müsten, zuvörderst leid, und wünschten, daß Expedientia zu erfinden,
vermittelst deren des Reichs verschonet werden könnte; Weilen es aber ein unprakti-
cabel Werck, die Soldatesca ohne Geld abzubanken, der Cron auch nicht zu ratthen,
daß dieselbe mit Disgouto aus Dero Dienst treten solte, hätten Ihre Majestät diese
specificirte Summa der 6. Millionen Reichs-Thaler oder 9. Millionen Gulden vor
das allererträglichste und zulänglichste Mittel ermessen, aus dem schweren Werck zu
kommen, zumahlen auch solche Conditiones angehängt werden könnten, dadurch die
Bezahlung so gar schwer nicht fallen würde. Weilen dann seine und seines Herrn
Collegæ Instruction strickte hierauf lautete, könnte er mehrers nichts nachgeben;
Und wäre denen Herren Abgesandten für sich bewust, daß Mandata stricti Juris,
und würden ihn daher um so weniger verdrecken. Und weilen es nunmehr an deme,
daß denominatio Quanti von denen Ständen verweigert, wäre es ein vergeblich
Werck, ordine praepostero de modo & executione viel zu handeln. Er wolle
aber nicht unterlassen, Ihrer Königlich Majestät die angeführte Motiven treulich zu
überschreiben, und auf das beste zu recommendiren. Cassel hätte ihre Forderung
nach dem Exempel Chur-Bayern angestellet, und würde man denen Cronen die
erwehnte Assurance nicht anmuthen können; Seye es Chur-Bayern recht, etwas
zu fordern, warum auch nicht Hessen? wäre paritas rationis.

Demnach nun, auf hinc inde gefallene Discurs, Ihre Excellenz auf ein-
mahl gegebener Resolution fest bestanden; haben die Deputirte zum andern mahl
einen Abtritt genommen; die Stände aber gleichwohl nicht rätlich befinden kön-
nen, daß man sich auf so hohe Anforderung einlassen könne, sondern bey voriger Mey-
nung

1648. Majus. nung geblieben: Daben utiliter acceptiret, daß Ihre Excellenz bey Ihrer Königlich-lichen Majestät dieses Werck favorabiliter zu recommendiren über sich genommen, und ferners gebeten, daß sie nicht ungleich nehmen wolten, wann auch die Stände zugleich mit an Ihre Königlich Majestät schreiben würden. Worauf Herr Oxenstiern priora simpliciter repetiret, nicht allein zur Recommendation sich erbietig gemacht, sondern auch, wie er wohl leiden könne, daß die Stände selbst ein Schreiben verfertigten, sich erklärt; dabey gleichwohlen mit angehänget, daß wenigst 6. in 7. Wochen, bis Antwort zu hoffen; drauf gehen, immittelst der Schade, welchen die Arméen unermeydlich, da sie stehen, verursachen, etliche Millionen antreffen würde. Die Deputirte wiederholten, daß sie ad impossibilia sich zu adstringiren nicht befähiget: Diese hohe und unerschwingliche Anforderung veranlasse nicht unbillige Muthmassung, daß die löbliche Cron Schweden zum Frieden ernstlich nicht intentioniret seye; Und weilten leider! freylich Zeit darauf gienge, bis Antwort aus Schweden erfolgte, damit man nicht vergeblich alhier besammnen sitzen müste, würde Ihre Excellenz, Ihre um so viel mehr gefallen lassen; die unterlassene Conferenzen mit denen Herren Kayserlichen zu dem Ende wieder anzutreten, damit immittelst die noch übrige unrichtige Punkten vollend zur Endschaft gebracht werden mögen; oder doch geschehen lassen, daß die Stände für sich mit denen Herren Kayserlichen Handlung pflegten. Herr Oxenstiern contestirte nochmahls hoch, daß in seinen Mächten nicht stünde, in quanto weiter, als albereit geschehen, zu gehen, wolte sonst gewißlich ferner nicht hinter dem Berg halten; vor vergleichener Summa wäre doch andere Handlung umsonst; doch wolte er noch heute denen Herren Kayserlichen eine Visite geben, selbigen bedeuten, wie weit man in Tractatu kommen, wo das Werck anstünde, und könnte man alsdann, nach Beschaffenheit ihrer Antwort, sich ferner resolviren.

Und ist man also allerdings unverrichteter Dingen voneinander gegangen. Auch sehe ich das Werck leider! dergestalt nunmehr an, daß der so hochnöthig verlangte Friede so bald nicht zu hoffen, weilten zumahlen Herr Oxenstiern alle seine Fahrniß zusammen gepacket, und zum Wegreisen lertio resolviret: zwar unter dem Schein, nach Wisimar seiner Vertrauten entgegen zu reisen; doch wird davor gehalten, daß Se. Excellenz weiter anhero nicht mehr kommen, sondern allerdings in Schweden passiren möchten. Zu Münster und Cassel sind neue Residenten verordnet, auch Monsieur Rosenhan zum Ambassadeur nach Paris. Herr Pfalz-Grav, Gustav Carl, ist mit denen neuen Recrout-Böckern bereit theils zu Wisimar theils andern Pommerischen Häfen, angelanget; Werden auch allerhand andere solche Anstalten gemacht, welche, daß das Absehen mehr auf neue Kriegs-Eventen, als einen erfreulichen Frieden-Schluß gestellet wird, gewisse Anzeige geben. Das erhaltene jüngste Advantage hat die Consilia und den Muth dergestalt geändert und aufgeblasen, daß fast gar keine, oder doch wenig Hoffnung übrig, vor Endschaft dieser Campagna zur desiderirten Ruhe zu gelangen. Und da man auch denen Herren Schweden alle ihre Postulara nachgeben wolte, hat es doch das Ansehen, daß es ihnen an neuen Prätexten, das Werck noch länger aufzuziehen, nicht ermangeln wird.

§. XX.

Die Reichs-Stände wolten nach Schweden um Wilberung des Quantel schreiben.

Es wurde also in allen drey Collegiis, am 26. Maji, über die Frage consultirt: Ob und was man von Reichs wegen an die Königlich Majestät in Schweden, puncto Satisfactionis Militiæ, schreiben wolte? sodann, wie unter dessen mit denen Kayserlichen Gesandten wegen der übrigen Punkten

zu tractiren sey? Worauf man im Fürsten-Rath per Majora geschlossen: Weiln man, den so hochnothwendigen Frieden zu stiften, anhero kommen sey, und die Königlich-Schwedische Resolution einen mercklichen Verzug darinn werffe, sie auch nicht weichen wolten, hingegen von denen Reichs-Ständen hochanzustreigen,

1648.
Majus.

eine lautere Ohnmöglichkeit sey, so wäre rathsam und nöthig an Ihre Majestät in Schweden zu schreiben, und solches durch den Chur-Brandenburgischen und Mecklenburgischen Residenten daselbsten präsentiren und sollicitiren zu lassen; Maynig solle aus denen bisshero gebrauchten Ingredientibus ein Lateinisch Concept formiren, und solches vorhero zur notwendigen Erinnerungen per Dictaturam denen Ständen communiciren, auch darinnen anführen, die verstorbene und Ihre jetzige Majestät hätten je und allewege ein anders contestiret, wäre mit stattlichen Land, Leuten und andern ansehnlich compensiret worden; die Stände hätten alle Causas belli unter sich hingelegt, hatte also fast alles an der Satisfactione Militiæ Succicæ, denen man aus lauterem guten Willen, und außer Schuldigkeit, fast mehr, als man im Vermögen habe, angeboten, auch die Begierde dergestalt contestiret, daß man hiervon noch ehe, als man des Friedens gesichert, geredet habe, dahero dann Ihre Majestät eine Widerung verfügen, und die Soldatesque anweisen möchte, sich mit so stattlicher und bey Abdankung unerhördter Recompens zu vergnügen, das Friedens-Werck weiter nicht aufzuhalten, sondern mit denen mehr angezogenen Conditionibus sine quibus non, vollziehen zu lassen. Mit welcher Occasion man auch zugleich werden sollte, ob die Eventual-Ratification des Friedens zu erhalten, und also der gangen Handlung Ende herbey zu bringen stehe?

Conclusum
im Fürsten
Rath sich un-
ter sich zusam-
men zu thun,
wenn weder
Kaysersliche
noch Schwedische
weiter
eractiren wol-
ten.

So viel die Eventual-Conferenz und Tractaten mit denen Kayserslichen Gesandten anreichte, sollte man nach Wiederkunft des Grafens Oxenstierna, welcher Tags vorhero, auf ein, wegen des zwischen Spanien und Holland geschlossenen Friedens, angestelltes Festin, nach Münster verreisset war, zuörderst die Kaysersliche Gesandten tentiren, ob sie und die Schwedischen mit einander, mit Zuziehung der Stände, more consueto, die Handlungen in denen noch ohnerledigten Punkten angreifen, und zu Ende bringen möchten; es möge nun solches bey einem oder andern Part anstehen, so sollte man sich mit demjenigen, der zum Schluß Lust habe, einlassen, und ein ganzes machen. Wolte man dann

weder von Kayserslicher noch von der Cronen Seiten daran, so könne man mit gutem Gewissen, und Zug vermöge der Reichs-Constiucionen, unter denen Ständen sich zusammen thun, und das beste, auf alle zugelasene Weise, suchen. Vor allen Dingen aber wäre der Legat Salvius, nachdem er etwas besser auf zu seyn anfangen, per Deputatos, etiam absente Collega, zu besuchen, um Rath und That anzusprechen, und sich zu erbietzen, alles, was obererzelter massen vorgehe, mit ihm und denen Kayserslichen Gesandten, treulich zu communiciren.

Sintemahln man nun selbigen Tags, wegen verlossener Zeit, nicht re- und conferiren können; So begaben sich die Sachsen-Altenburgischen und Weymarschen Gesandten zu Salvio, um mit demselben präparatorie aus der Sache zu reden: Der dann hoch betheuerte, ob gleich sie, Schwedische Gesandten, ihre Plenipotentz hätten, so wäre doch ihre Instruction præcise auf fünf Millionen Thälern eingeschräncket, darvon könten sie nicht weichen, wo sie nicht vorhero andere Ordre, (worzu wenigstens 6. Wochen Zeit gehörten,) erlangeten, bey denen Punkten, das Quomodo und Execution betreffend, würde die größte Difficultät darinnen bestehen, daß die Stände ipsam Executionem Pacis, strax indefinite auf Conclusionem & Subscriptionem Pacis stellten; das könte aber nicht seyn: dann solang die Schwedischen der Kayserslichen Ratification nicht gesichert wären, würden sie thricht handeln, wenn sie die Bölder von einander gehen, abdanken, und die Guarnisons evacuiren ließen; Sie wolten aber das Instrumentum Pacis mit der Ratification alshier ingrossirt nacher Schweden senden, damit es nicht erst daselbst umgeschrieben werden müste, sondern sobald subignirt und wieder zurück geschickt werden könte. Ihre Armée stünde jeko quovis modo wohl, und suchte sich in solcher Posicure durch alle Prædicamenta bis zum Frieden-Schluß zu erhalten, und als ein Corpus, solcher Enden beyammen zu bleiben: Würde nun, wie er præsupponire, daß obgedachte Summe der fünf Millionen eingewilliget würden, balden Friede; so gehöreten doch, zur Ratification an die Armée, wenigstens 10. Tage

1648.
Majus.

Salvius giebt
gegen die
Fürstlich-
Sächsische
auf 5. Millio-
nen Reich. als
ihre Ultimam
nach.

1648.
Majus.

Tage; die Generalität hätte sodann mit Reparition derer Assignationen über die gethane Bewilligung, eben so lang zu thun; jedes Regiment würde an das ihme assignirte Det ein paar Officiers, um Handlung zu pflegen, abfertigen; also, bis nur dahin, die Helfft und mehr an der zu Einbringung und Auswechslung der Ratification genommener zweyer Monathen, Zeit verlauffen, nach welchen die Abhandlung und Licentirung der Völkcr ipso jure & facto decretiret und geschlossen wäre, und weilen von denen Officiern sich sodann Niemand mit Volck überlegen, noch das Volck bey ihnen verharren würde; So lönte es anders nicht seyn, denn daß die besorgte Inconvenienzen für sich selbst fallen, und auf leidentliche Weise auszukommen seyn sollte. Ersckein wäre unterwegs, brächte aber ein

schwer Postularum auf 15. Millionen mit, dergleichen man dann auch anderweiter, und daß es auf 240. Monath gerichtet wäre, Nachricht habe; Er hoffe aber, man werde mit obiger Summa der fünf Millionen Thaler anstangen, darbey sie, die Gesandten, Ihrer Majestät wegen, auch zu verharren gemeynet wären; Der Graf Oxenstiern suchte den Ambassadeur Servient mit herüber noch Öfnabrück zu ziehen, und alles schleunig zu beschliessen; Sollte es aber anstehen, würde er zwar nach Wismar, um sein Beylager daselbst zu halten, abgehen, allein dieses würde das Werk nicht hindern, denn sie sammt und sonders plenipotentiret wären, dahero er, Salvius, einen andern Weges schliessen konnte. Nach mehrern Inhalt des sub N. I. hieran liegenden Extractus.

1648.
Majus

N. I.

Extractus Diarii Altenburgici, d. d. 26. Maji, 1648. die mit Salvio gehaltene Unterredung in puncto Satisfactionis Militiæ Suecicæ betreffend.

Hor. 4. Hatten wir und der Fürstlich-Weymarische bey Herrn Salvio Audienz, funden ihn noch nicht gänglich rectificiret, und auf dem Bette sitzen. Führten Seine Excellenz umständig, und beweglich zu Gemüth, mit was Augen die Stände des Reichs die Tractaten anzusehen, und daß es fast nicht gnugsam zu beweinen, daß, da man vermeynet beym Schluß zu seyn, es fast zu gänglicher Ruptur der Tractaten wolle ausschlagen, dann es einerley sey, nicht schliessen wollen, oder unmögliche Dinge begehren, die man nicht eingehen könne. Die Cron Schweden habe ja ihre statliche Satisfaction nach Wunsch an Land und Leuten bekommen, die Causæ Belli seyen removiret, man habe die Vertröstung voriger Zeit erlanget, wegen Satisfaction der Militiæ solle sich der Friede nicht stossen noch aufgehalten werden: es sey völlige Instruction zu schliessen vorhanden: die Soldatesque thue zwar eine hohe Forderung, aber Ihrer Königlich Majestät Ordre sey moderater. Jesho aber wolle nun, was bishero an den Kayserlichen gefabelt worden, selber practiciret werden, daß man nemlich es ad referendum nehme, sich nur Mangel der Instruction entschuldigen, und auch dem nicht nachleben wolle, woyon man doch Vertröstung gethan. Sinte-mahl Herr Graf Oxenstiern vorgestriges Tags der Stände Gesandten Deputirten die Vertröstung geben, sich in quæstione quomodo und puncto Executionis noch selbiges Tages schriftlich zu erklären. Bessern aber solches zurück genommen und angedeutet, er könne sich darin nichts vernehmen lassen, bis das Quantum richtig. Seine Excellenz sollten selbst ermessen, ob denn dieses ein modus tractandi, daß der eine Theil nur immer willigen, und der andere von keinen Conditionibus hören noch reden wolle. Der Herr Graf habe gesagt, es könten wohl Mittel an die Hand gegeben werden, daß die Zahlung nicht so schwer falle, gleichwohl damit nicht heraus gehen wollen. Die 9. Millionen zu verwilligen, sey kein Gesandter instruiret, es habe auch keiner die Hoffnung solche Instruction zu erlangen, denn es auf eine pur lautere Unmöglichkeit hinaus lauffe und die Zahlung nicht folgen könte, wenn man gleich einwilligte. Die Stände hätten gleichwohl die statliche und hohe Offerte von 4. Millionen Goldes gethan, sich auch zu ferner Handlung ratione quanti gestern Sünfter Theil. Rrrrr erboh-

1648.
Majus.

erbothen, aber Herr Graf Oxenstiern habe angedeutet, daß er nicht befehliget von den 9. Millionen Gulden einen Thaler fallen zu lassen. Gewiß sey es eine ungewöhnliche und fast nicht erhörte Sache, daß man die Bezahlung Seiner Soldatelia fordere, und zwar von seinen Freunden, die man zu retten kommen. Die Cron Schweden habe mit Muscovitern Friede gemacht, aber dergleichen nicht begehrt oder pacificiret. Wann einer ganz debelliret, und zum Unterthan gemacht, so geschehe es noch wohl, daß der Victor alsdann sage: du solst mir dieses und jenes geben: aber also werde die Cron Schweden mit den Ständen des Reichs, und insonderheit mit den Evangelischen nicht umgehen wollen. Solte es endlich mit Gewalt durchgedrungen werden, was könne vor ein Seegen darbey seyn. Ein weniges mit Seegen sey besser, als ein grosses mit Gewalt. Schrecklich und unverantwortlich falle ja, so viel Menschen- und Christen-Blut ohne Ursach vergiesen lassen. An Ihrer Königlich Majestät Friedens-Intention wolle man nicht zweifeln, Seiner Excellenz Begierde auch zum Friede sey lobwürdig und uns gnugsam bekannt. Derowegen bitten wir sie um Gottes, um Christi und seiner Wunden willen, sie wolle doch an ihnen auch, wie sie wohl thun könne, dem Friedens-Werck vermähleins einen Schluß geben, und zur Thätlichkeit bringen, was bisshero mit Worten vertröstet worden. Es wäre eine Perplexität unter den Ständen, und wisse man fast nicht wie es anzufangen. Könnten auch leicht ermessen, was vor Briefe mit abgehender Post gestern ins Reich ausgefertiget worden, dadurch der Gesandten Principalen in groß Betrübniß und Sorge gesetzt seyn würden.

1648.
Majus.

Ille: Er habe möge wünschen, daß dieser Punct ehe vorgenommen und abgehandelt worden, welches er auch erinnert, und zumahl da die Schwedische Armada voriges Jahrs unweit von hier, an der Weser gestanden: aber es habe nicht wollen davon gehöret werden. Alle die Rationes und Motiven, die wir angeführt, warum man zum Schluß zu schreiten, seyen ihnen, denen Schwedischen bewußt, und bey ihnen nachdringend. Er wolle mit uns vertraulich reden, und sub rosa. Ihrer Königlich Majestät Ordre, wegen des Quanti in puncto Satisfactionis Militariae, gehe endlich auf 5. Millionen Rthlr., und dabey müsten sie beharren, oder auf Einholung ferner Instruction es stellen, wann ihnen, denen Schwedischen, die Stände des Reichs wolten 5. oder 6. Wochen Dilation verstaten. Wann man die 5. Millionen verwillige, so habe man den Friedens-Schluß gewiß, und wolten sie mit nächster Post in Schweden schreiben, der Friede sey nunmehr richtig. In quatione Quomodo & puncto Executionis werde es meistens bey der Stände Project bleiben können. Herr Graf Oxenstiern sey nacher Münster verreyset, nicht allein von Comte Servient Abschied zu nehmen, sondern auch denselben zu vermögen, daß er mit herüber komme. Denn er, Herr Graf Oxenstiern, sey entschlossen fortzureisen, und sein Beylager zu vollziehen. Denn entweder man erlange alsbald den Schluß des Friedens, so könne er viel eher reisen: oder aber es verweile sich etwas, so sey doch an dessen Abreise nichts gelegen, denn die Königlich Vollmacht sey auf sie beyde Gesandten, samt und sonders gerichtet, und schliesse er, Herr Salvius, alsdann, wann er gleich allein. Daß die Soldatesque so bald der Friede subscribiret, solle abgedancket werden, lasse sich nicht practiciren, sondern solches könne eher nicht geschehen, biß die Ratidationes eingelaug. Es wolten sich Ihre Königlich Majestät zur Eventual-Ratification, Ihres Orts, nicht verstehen, sondern begehrt, sobald man zum Schluß gedöhen, daß Ihr das ganze Instrumentum mit einverleibte Ratifications-Clausul zugeschiekt würde, so wolle Sie es alsbald vollziehen; und wäre allein um 5. oder 6. Wochen zu thun: unterdeß könne die Zeit den Ständen so hart nicht fallen. Denn wie wir jüngst erwehnet, so sey es also zu halten, daß man, alsbald geschlossen, einen Courier an die Armada und Generalität abfertige, und notificire, es sey nun der Friede richtig, dabey ihnen auch eine Specification und Determination mitschicke, was sie zur Satisfaction haben, und jedem Stand des Reichs nach der Reichs-Matricul abzustaten, obliegen solle. Ehe der Courier hinauf käme, wären 10. Tage verlossen, indem die Generalen und Obrister wegen der Repartition sich verglichen, giengen auch wenigstens

1648.
Majus.1648.
Majus.

nigstens 10. Tage weg, mit dem March zu dem assignirten Ort lieffen ebenmäßig 10. und mehr Tage, und also ein ganzer Monath weg, ehe der Stand den Soldaten in die Quartier bekomme. Zudem so wisse man auch nicht, ob die Armada ohne Bezahlung werde von einander zu bringen seyn. Und würden sie gewiß sehn, daß sie, der Stände, insonderheit der Evangelischen, Lande nicht berühren dürfften, sondern so lange in den Kayserlichen Landen stehen könten. In quaestione Quomodo? setzten die Stände, daß die Zahlung der Summa, so man sich zu vergleichen, im dritten Theil mit baarem Gelde erfolgen solle. Er wolte aber, daß dieser Aufsatz nicht in der Armada Hände käme, weil sichs doch wohl geben, und den Soldaten nur allerhand Gedanken machen werde, bevorab auch andere Dinge darin enthalten, so bedenklich, als daß man sie gleichsam disarmiren wolte, weil sie, sie solten unter jedes Standes Commando und Jurisdiction alsbald nach dem Schluß seyn. Ihm sey dieser Weg beygefallen, so bald der Kayser seine Ratification eingeschickt, so wolten sie, die Schwedischen, mit Execution des Friedens einen Anfang machen, die Böcker abdanken, die Guarnisonen abführen, und dergestalt ipso facto den Frieden ratificiren. Herr Erckeim werde täglich allhier erwartet, denn er allbereit vor 10. Tagen durch Nürnberg anhero gereiset. Es scheine, daß bey den Ständen eine grosse Diffidenz, und daß man vermeyne, sie, die Schwedischen, würden doch nicht schließen: aber Gott solle ihn straffen, wann sie nicht schließen wolten: dann wann nur das Quantum in puncto Satisfactionis richtig, so solle es damit gethan seyn. Herr Graf Servient habe vor diesem erwehnet, die Cron Franckreich könne auch wohl liberal seyn, und zur Schwedischen Soldatesque Bezahlung etwas darlegen; Herr Graf Oxenstiern werde dannhero jeso bey demselben darum ansuchen. Wann man diesem Sommer und vor Winters nicht zum Schluß gelange, so könten alsdann die Böcker zu Wasser nicht von des Reichs Boden geführet werden: wie er auch voriges Jahrs erinnert ic.

Nos: Vier Millionen habe man allbereit gebothen, es hatte also noch an einer Million Gulden. *Ille:* Lachend: Er habe verstanden 6. Millionen harte. *Nos:* Die harte Thaler wären in Teuschland weich worden, und hinweg ic. Wann sich Ihre Königliche Majestät zur Eventual-Ratification verstehen wollen, wäre es den Ständen sehr erfreulich gewesen. Daß aber die Kayserlichen die Ratification ausstellen, und die Cronen ihre hernach erst erwarten solten, sey nicht zu hoffen: jedoch wäre ein Vorschlag, daß sie, im Fall die Cron Schweden alsbald zur Execution des Friedens Schlußes schreiten wolten, solche in andere Hände so lange deponirten, bis auch der Cronen Ratificationes eingelangen. Was die Stände in quaestione: Quomodo? gesetzt, sey Vorschlageweise geschehen, und begehre man eben darum, sie, die Schwedischen, möchten ihre Erinnerungen dabey thun, und damit nicht also zurück halten.

Ille: Wie vor gefaget, werde man wohl in dem Quomodo, & puncto Executionis zusammen kommen, dann die Differentien so groß nicht zwischen ihrem, der Königlich-Swedischen, und der Stände Aufsatz; wolle uns auch wohl seine Gedanken über jedem Punct alsbald eröffnen. (wie dann Seine Excellenz das Project langen ließ) Und wie sie gefaget, so gehe der §. 1. nicht, daß die Abdankung, und §. 2. die Abführung der Soldatesque, unerwartet derer Ratificationen, an die Hand genommen werden solle. §. 3. könne stehen, wie auch §. 4. der 5. und 6. §§. beruheten auf Billigkeit. Der 7. §. daß die Besatzungen mehr custodia als presidio gleich seyn solten, werde so schlechter Dinge nicht stehen können: gleichwohl müsten auch nicht so viel Böcker in Guarnisonen von dem Kayser geleyet werden, daß er alsbald könne eine Armada wieder in das Feld bringen, wann die Cronen abgedancket. Wie dann der Graf von Trautmannsdorff gefaget, der Kayser und das Haus Oesterreich müste 72. Dörter wider den Türcken und an den Ungarischen Gränzen besetzen. Der §. 8. sey vor sich. In §. 9. gehe der Unterscheid nicht, unter denen die in Campagne sich befinden, und die in Guarnisonen, und daß diese nichts haben solten. Denn wie man wisse, so würden die Guarnisonen oft verwechselt, und hinein geleyet, nachdem sie im Feld gute Dienste gethan, müste doch bald wieder heraus; die Generalität fünffter Theil. Rrrr 2 müste

1648.
Majus

müßte die Anstheilung machen. Der §. 10. müßte limitiret werden, dann bißweilen habe ein Officierer vor den Seinigen etwas hergeschossen, so ihm müßte refundiret und erstattet werden. Wegen der donirten Stücke gieng die Generalität dahin, daß ihnen dieselben möchten bleiben, oder wenigstens die Meliorationes erstattet werden. Als zum Exempel, General Mortaigni habe 10000. Thlr. in ein Gut gesteckt, so in Hinter Pommern gelegen, und nun an Chur-Brandenburg komme, so billig zu ersetzen. Der §. 11. sey richtig. Wegen des §. 12. habe er oben angedeutet, er wüßte, daß es nicht vor die Soldatesque komme, daß man nur etwa $\frac{1}{2}$ oder höchstens $\frac{1}{3}$ Theil baar bezahlen wolle. Der §. 13. könne stehen. Im §. 14. sey es etwa also zu moderiren, daß der Soldat unter des Standes und Officierers Direction zugleich seyn solle. Der §. 15. gehe dahin, daß kein Stand oder Crayß vor dem andern haften solle. Wann es noch auf die Crayße allein gezeiget wäre? Der §. 16. bleibe. Der §. 17. sey billig; man schlage sie alsdann auf die Köpffe, wann sie was ansagen wolten.

1648.
Majus

Bey dem Puncto Executionis erinnerten Seine Excellenz dieses, und zwar ad primum, daß die Execution eher nicht geschehen könne, als wie obgemeldet. 2.) ad verba: *Sine Exceptionibus &c.* wie oben ad §. 10. wegen der geschickten Stücke oder vorgeschossenen Gelder. 3.) ad verba: *Concessionibus, aut aliis quibuscumque titulis &c.* wie zuvor n. 2. 4.) ad verl. *Restituantur etiam Archiva & Documenta &c.* sagten Seine Excellenz: Der Schwedische Reichs-Cantlar habe aus dem Maynßischen Archiv eglliche Sachen langen, und nacher Schweden führen lassen, aber das Schiff sey untergangen. Mit Chur-Brandenburg vergliche sich die Cron wegen der Pommerischen Acten also, daß die Original-Acten, so Hinter-Pommern betreffen, Seiner Durchlauchtigkeit solten restituiret, und davon beglaubte Abschriften behalten werden. 5.) in verl. *Tormenta bellica &c.* werde auch eine Limitation müssen statt finden. In denenjenigen Orten, so der Cron Schweden Freunden zustunden, würde sie wohl die allda gefundene und allda noch seynende Stücke restituiren. Welche aber auch umgegoßen, und mit der Cron Wapen bemerckt, die wären ihr zuständig. 6.) Wo die Wäcker durchmarchirten in Abführung, müßte ihnen nothdürfftige Speise gereicht werden. 7.) Daß in den Mediat-Städten die Forrificationen nieder zu legen, würden sie sich beschweren, dann es an egllichen Orten nicht seyn könne, wenn man nicht sie wolle offen stehen lassen, als zu Minden. Und also sähen wir, daß noch wohl heraus zu gelangen.

Nos: Ob dann Seine Excellenz in Abwesenheit des Herrn Grafs Oxenstiern hauptsächlich, sowohl super *Quanto*, als über die *Quaestio: Quomodo* und den Punctum *Executionis* sich erklären wolle, wann man sie per *Deputatos* darum ersuche? Ille: Das werde nicht seyn können, daß er vor sich die *Summa* mildere. Der Herr Graf würde doch erster Tagen wieder kommen. Nos: Die Stände wären besorgt, wenn sie die Schwedische Miliz befriedigten, würde ein gleiches vor die Heßlichkeit präzendiret werden. Ille: Wann man nur vorerst mit der Schwedischen Armada zurecht sey: hernach bestehe es bey den Ständen, ob sie den Casselischen weiter etwas geben oder verwilligen wolten.

§. XXI.

Sonnabends, den 27. Maji, kamen der mit dem Schreiben an Ihre Königl. Chur-Fürsten und Stände Gesandte auf Majestät zu Schweden inne zu halten, und dem Rath-Hause zusammen, und wurde künfftig pro re nata davon zu reden sey, von den dreyen Reichs-Collegiis über die unterdeß solte der Legat Salvius, wo vorigen Tages ausgefallene *Conclusa* re- möglich noch selbigen Tags, vermittelst und correferiret, und ein gemein *Con-* einer Deputation angelanget und ersucht clusum dahin eingerichtet, daß noch zur Zeit werden, in der Abhandlung des puncti Satis-

Das Schreiben von dem Reich wegen an die Königin in Schweden wird aufgeschoben.

1648.
Majus.

Satisfactionis Militiæ Suedicæ in Abwesenheit des Grafen Oxenstierna fortzuschreiten, und dem Werck einen glücklichen Schluß zu machen, darbey werde sich nun geben, wessen sich derselbe erkläret. So erinnere man sich auch bey der andern proponirten Quæstion, was wegen Realsumption der Conferenz mit den Kayserlichen unterschieden vorkommen, und halte dafür, wenn Graf Oxenstiern wiederum von Münster angelanget sey, daß die Schwedischen zu ersuchen wären, die Conferenz mit denen Kayserlichen, und zwar, wie bißhero, mit Zugiehung der Stände Gesandten, zu continuiren. Würden sich nun entweder die Kayserlichen oder die Schwedischen der Conferenz verweigern, oder dieselbe verzögern, alsdenn hätten die Stände pro re nata entweder mit denen Kayserlichen oder Schwedischen die Conferenz anzutreten, und die Friedenshandlung zu befördern; Im Fall aber auch die Kayserlichen oder Schwedischen nicht daran wolten, so sollten die Stände sich unter einander selbst vergleichen und zusehen, wie dem Werck zu thun seyn möchte.

Ob die Reichs-Städtische Gesandten bey Re- und Correlationen nieder zu sitzen befugt sind.

Nachdem man zwischen denen Chur- und Fürstlichen sich einer einhelligen Meynung hierinn verglichen hatte, und die Reichs-Städtischen, zu erfordern waren, so eröffnete der Chur-Maynische Canslar, es beschwerten sich die Städtischen, daß man ihnen keine Stühle seze, darauf sie sich nieder lassen könnten, und hätten, man möchte sie sitzen lassen, denn es sonst scheine als wann man sie verurtheilen wolle, und ob sie also vorstehen müßten. Sowohl die Chur- als auch die Fürstlichen stellten unter sich eine kurze Umfrage in stando darüber an; und fielen die Vota unterschieden im Fürsten-Rath aus; egliche stimmten dahin, daß es bey dem Reichs-Herkommen zu lassen sey: andere erklärten sich indifferent: Die übrigen hielten dafür, man sollte es den Reichs-Städtischen bey diesem extraordinairn Convent verstaten, daß sie säßen, jedoch daß sie es künftig auf Reichs-Tägen zu keinem Präjudiz anziehen sollten. Das Salzburgerische Directorium verfaßte das Conclusum, nach der letztern Meynung, als wenn die mehrern Stimmen dahin gangen wären, womit auch die Churfürstlichen

übereinstimmten: Jedoch hielt man davor, daß solche Resolution den Reichs-Städtischen nicht publice anzuzeigen sey, sondern nur per Deputatos, wann man eben jeso auseinander gieng: welches auch durch den Chur-Maynischen, Chur-Bayerischen, Salzburgerischen, Fürstlich-Bayerischen, Altenburgerischen, Neuburgischen und Zellischen, dieses Inhalts geschah: „Sie, die Chur-Maynischen, hätten an der Chur- und Fürsten Gesandten gebracht, was sie, die Reichs-Städtischen, wegen des Niedersitzens begehret, und daß sie andergestalt sich bey der Correlation nicht einstellen wolten. Nun hätte man es zwar billich bey dem Reichs-Herkommen zu lassen, weil aber jeso ein Extraordinair-Convent sey, wolle man pro nunc geschehen lassen, daß bey Ablegung des Chur- und Fürstlichen Collegii Schluß, es sie sitzen möchten, aber wann sie, die Reichs-Städtischen, ihr Vorum eröffnen, so sollten sie in Respect beyder höchsten Collegiorum stehen. Jedoch daß es auf künftigen Reichs-Conventen zu keiner Consequenz gezogen werde.“

1648.
Majus.

Die Reichs-Städtischen beredeten sich unter einander, und gaben durch Strasburg zur Antwort: „Was das Chur- und Fürstliche Collegium wegen ihres Niedersitzens erkläret, hätten sie nun zwar dahin angehöret, daß bey Eröffnung des Chur- und Fürstlichen Collegii Voti, sie stehen, aber hernach, wann ihr, der Städtischen, Vorum correferiret würde, sitzen sollten; (also recapitulirte es der Strasburgische, wie es auch die Meynung bey den Chur- und Fürstlichen gehabt, und von den Städtischen gesucht worden war,) jedoch, daß es künftig zu keiner Consequenz gezogen werde. Nun aber, könnten sie solches nicht, als nur per gratiam, und bey diesem Convent annehmen, sondern des Reichs-Herkommen und die Observanz militaire vielmehr vor sie, und erinnerten sich egliche ihres Mittels, wie es noch Anno 1613. gehalten worden sey. Verhofften auch nicht, daß man ihnen solches in Zweifel ziehen werde; dann sie eben sowohl Reichs-Stände, als die in den obern beyden Collegiis wären. Die Deputirten resolvirten sich

1648.
Majus.

sich durch Reigersbergern dahin, weil die Reichs-Städtischen ein Jus daraus erzwingen wolten, und als ob es ihnen von Rechtswegen zuständig sey; so müsten sie, Deputati, es an die übrigen Chur- und Fürstlichen bringen. Die Observanz sey nicht unbekant, und so gar in Kupferstück gebracht, daß nehmlich bey ordentlichen Reichs-Tagen und bey Re- und Correlationibus die Städtischen ausser dem Gatter stünden, und wann ihr Director das Votum Curiaicum zu eröffnen habe, dieser alsdenn in die Schranken hinein trete, die andern hingegen sich etwa auf das Gatter segeten.

Der Regenspurgische Wolff replicirte: Er erinnere sich, wie es bey dem

letztern Reichs-Tage Anno 1613. und auch Anno 1640. gehalten worden sey: daß die Städtischen nemlich bey Relation des Chur- und Fürstlichen Collegii Voti gestanden wären, hernach ihr Director in die Schranken getreten sey, die übrigen aber sich hauffen gesetzt hätten, als er correferirte. Könne aber wohl seyn, daß ein und ander gestanden, so doch in arbitrio eines jeglichen gewesen.

Der Lübeckische D. Gloxin that hinzu: Es sey eine Sache, so doch nichts im Beittel trage, die Städte wären eben so wohl Stände, und müsten die Onera tragen. Dergleichen Begehren sey ihnen schimpflich.

1648.
Majus.

§. XXII.

Der Schweden fernere Erklärung in puncto Satisfactionis Militiæ am 28. Maji st.v.

Ehe aber diese, an den Legat *Salvium* beschlossene Deputation, ihren Fortgang gewinnen kundte; kam Graf *Oxenstierna* wieder von *Münster* zu *Osnabruck* an, daher man, um alle Offension zu vermeiden, die Resolution dahin geändert,

daß die Werbung nunmehr, an die beyden Schwedischen Gesandten zugleich gerichtet werden sollte: massen auch geschehen, und erhellet deren Berichtigung aus der, von dem Reichs-Directorio ad Dictaturam gebrachten Relation sub N. I.

N. I.

Dictat. Osnabr. d. 29. Maji.
An. 1648. per Mogunt.

Sonntag ipsa Trinitatis d. 7. Junii An. 1648.

Sind die Königlich-Swedischen Herren Plenipotentarii durch die Deputirte der dreyen Reichs-Räthe zu Reassumirung der Handlung in puncto Solutionis Militiæ, vornemlich aber Moderirung des ihrer Seits auf 6. Millionen Rthl. gestellten Quanti, und die Conferenz mit denen Herren Kayserlichen Abgesandten dannächst zu reallamiren, und die annoch ohnerledigte Puncta zur Richtigkeit zu bringen, und dardurch den Frieden-Schluß dermahlen zu besördern erinnert worden.

Hierauf nun haben sie sich folgenden Inhalts vernehmen lassen, sie erinnerten sich guter massen, was dato in puncto Solutionis Militiæ negotiiret, und wohin das Quantum ihrer Seits gestellet worden, sie hätten sich krafft habender Instruction näher nicht, als auf die 6. Millionen Thaler erklären können, wobey sie es der Zeit lassen, oder an die Cron um Moderation schreiben müssen, Herr Graf *Drenstern* hätte ein Tag etlich auf *Münster* sich erheben müssen, jedoch dergestalt wieder zurück geeilet, damit bey morgender Post solch Schreiben abgehen möchte, hätte vermeynt, die Stände des Reichs würden auch schreiben: Weilten sie aber anjeho vernähmen, daß näher und mildere Erklärung von ihnen begehret würde, so könnten sie sich ja nicht anders als auf die 6. Millionen resolviren, ehe sie gleich wohl schreiben, begehrtten sie von denen Ständen zu wissen, ob man ein mehrers zu thun gemeynet, wann dieselbe nun etwas näher herbey treten würden, so wolten sie sehen, wie der Sachen zu thun.

Nach-

1648.
Majus.

Nachdem sich nun die Deputirte, was auf diese Antwort zu repliciren, mit einander unterredet, und zu erkennen geben, was bey diesem Schreiben denen Ständen noch zur Zeit, zu Gemüht gieng, und daß nechst Suspendirung desselben zu Gewinnung Zeit zur Sachen selbst zu schreiten; die Deputirte aber wie Ihre Excellenz selbst leichtlich erachten können, vor sich und ungehört ihrer Mit-Abgesandten eines mehrern in puncto Quanti als albereit beschehen, heraus zu lassen, nicht unzeitig Bedenkens trügen, ihnen auch ein solches nicht gebühren wolte, und daher gebäthen: sie die Königlich-Schwedischen wolten sich hauptsächlich heraus lassen, und denen Ständen hierdurch zu fernerer Handlung Ursach und Anlas geben; Haben sie vermeldt, sie könnten die Stände des Reichs versichern, daß die Cron Schweden ein sonderbares Verlangen trage, aus der Sache zu kommen, auch Fried und Ruhe im Reiche zu stiften, sie hätten auch ihres Theils alle ihre Labores dahin dirigiret, daß der Zweck erreicht werden möchte, seyn verdrießlich, daß es damit so langsam hergehe. Wann sie auch vernehmen könnten, daß durch einige nähere Erklärung der Friede zu erlangen, so müsten sehen, wie sie das Quantum in etwas moderirten; Weil sie aber nicht wüsten, ob alsdann mit Friede zu erlangen, so müsten sie nicht wenig anstehen; Wann man ihnen aber einige Versicherung thun könnte, so wolten sie sich erklären, die Cron habe keine andere Intention, dann daß man auß schleunigst aus der Sachen komme, zweifelte nicht, die Stände des Reichs würden gleicher gestalt Lust zum Frieden tragen; Ob aber die Kayserlichen darzu geneigt, daran müsten sie zweiffeln. Als würde nöthig seyn, daß so wohl mit Frankreich der 3. bewusten Puncten halber, als Lotteringsche, Burgundische Erays, und Kayserliche Adlistenz wider Frankreich Richtigkeit getroffen werden: und weil sie sähen und vernehmen, daß auf erfolgende Moderation man diesseits vermeyne, den Frieden zu haben: So wolten sie sich gleichwol ein für allemahl auf die 5. Millionen Rthl. wie wohl es wider ihre Instruction lauffe, und die Soldatesca übel zu frieden seyn werde, erklärt haben, jedoch daß diese Declaration die Stände dergestalt aufnehmen wolten, daß sie weiter in sie, die Königlich-Schwedischen, nicht setzen, und gewis dafür halten wolten, wann es auch schon geschehe, daß man dannoch einige andere Erklärung nicht zu erwarten haben würde.

1648.
Majus.

Ob nun wol von denen Deputirten allerhand Rationes und Motiva, warum diese Summa denen Ständen zu erlegen ohnmüglich fallen wolte, angeführet, und um nähere Erklärung angeführet, auch sonst hinc inde wegen der Französischen und Schwedischen Tractaten allerhand Discoursen geführt, und dafür gehalten worden, daß vor allen Dingen mit der Cron Schweden Richtigkeit zu treffen, und solchem nach zu sehen, wie auch mit der Cron Frankreich zum Schluß zu gelangen, so ist doch in puncto Quanti eine mehrere Moderation nicht zu erhalten gewesen; Daher dann diese Erklärung denen Ständen unverlängt zu hinterbringen übernommen worden.

Die Reassumirung der Conferenz mit denen Herren Kayserlichen betreffend ist es kürzlich dahin gestellet worden, daß nach erörtertem Quanto dieses sich von selbst zeigen und geben würde, man hat gleichwol so viel abnehmen können, daß sie solche anzutreten nach erledigtem Quanto nicht ungeneigt.

§. XXIII.

Der Stände
fernerweites
Conclusum
auf 6. Millio-
nen Gulden.

Diese vorstehende Relation wurde demens-Berck nicht fortgehen wolten, es sey dann die Verwilligung der 5. Millionen Thaler vorher richtig, wessen sich zu resolviren sey? Im Fürsten-Rath wurde per Majora (denn Weil die Schweden weiters im Frie- Salzburg, Neuburg, Speyer u. von der

1648.
Majus.

der Concurrenz in puncto Satisfactio-
nis Militiæ Exemptiones pretendire;
Meclesenburg aber sein Equivalenc erst
richtig haben, und Bayern die beyden
Crayle Francken und Schwaben, zum
voraus vor seine Armada haben wolte)
dahin geschlossen: Man solle (1) bey 5. in
6. Millionen schlechter Gulden, gradatim,
doch sub spe rati, weils fast Niemand
auf eine so hohe Summa gevollmäch-
tigt wäre, verbleiben, und da die
Schwedischen sich damit nicht vergnügen
wolten, (2) Rationes begreifen, und sich
selbst aufsetzen, welche sie dazu stringiren
könten, (3) solte man den Französischen
Ambassadeur Servient bey seiner An-
kunft ersuchen, sich zu interponiren, und
Schweden mit der Frankosen Exempel,
welche vor ihre Milice oder dem Reich
nichts begehret hätten, zur Billigkeit zu
moviren tentiren, (4) solte man die Con-
dition anhängen, daß diese Verwilligung
sich eher nicht purificiren solle, es folge
denn der Friede schleunig und ohne Mittel
hernach, ausser dem man sich zu nichts ver-
sehen könne noch wolte, (5) müssen sich die
Schwedischen sowohl über die Quæstio-
nem: *Quomodo* als über die Executio-
nem: *Pacis*, auf billige Art erklären: (6)
müssen die Præsupposita *Quis & Cui*
solvendum ohnwendelbahr bekräftiget,
und beschlossener Massen, dem Instru-
mento *Pacis* eingerückter werden. (7)
Wegen der Hessen-Casselschen militiæ Sa-
tisfaction, solten die Schwedischen bey
der Land-Gräfin zu Hessen-Cassel Ver-
stellung thun, daß selbige von ihrem bedro-
lichen Gesinnen absehen möge, gestalt sie
aber sowohl mit Land-Leuten und baren
Geld, (wornit die Contrahenten bey
Schluß alle Præntiones und benandt-
lich auch diese zu redimiren bezeuget hät-
ten) als Chur-Bayren, welches doch der
Catholischen Anzeige nach, die Chur- und
die Obere Pfalz titulo oneroso acqui-
rirt habe, contentirt worden sey: Ferner
(8) wäre sich zwischen denen Kayserli-
chen und der Cronen Gesandten einer un-
wandelbaren Ratifications-Formul vor-
bereytlich zu vergleichen, und (9) die Obli-

gation in solidum zu verhüten, daß nem-
lich kein Stand ein mehrers, als seine ihm
vermöge der Reichs-Matricul compe-
tierende Portion, anstrage, zahlen, mit-
hin auch keiner vor den andern stehen oder
hastten dßisse.

Welchem des Fürsten-Raths Gutach-
ten, die beyden andere, als der Churfür-
sten, und Stadt-Räthe sobalden beyge-
fallen.

Diesem Schluß nach, ist man noch selben
Nachmittags zu denen Schwedischen ge-
gangen, und sich bis auf 6. Millionen
Gulden obbedingter Massen herausgelas-
sen, von Graff Drenstern aber wie das,
N. I. anliegende, vom Reichs-Directo-
rio dictirte Protocoll ausführlicher be-
sagt, die Antwort erhalten: Derer Grän-
de Sorgfalt reiche ihm zu guten Contento,
wolten es auch gegen Ihre Majestät rüh-
men; Allein, weils sie der militarischen
Insolenz gern steuern wolten, und Ihre
Majestät dafür hielten, daß solches mit ei-
ner solchen Summa nicht zu erlangen ste-
he, als müsten sie, Ministri, dem Befehl
nachgehen, doch wäre es wohl auf Termi-
nos zu stellen; Wegen Hessen-Cassel aber
hätte der Casselsche Gesandte noch selbigen
Tages erst contestirt, sie könten weder
Volk abhandeln, noch Plätze einräumen,
wo nicht vorderst vom Reich Mittel her-
kämen, solche zu vergnügen. Hierauf ver-
setzten die *Deputati* Statuum: Sie könten
über die 6. Millionen Gulden nicht ge-
hen, möchten also sich die Herren Schwedi-
schen mit solchem wenigstens sub spe rati
contentiren, an Königl. Majestät in
Schweden schreiben, und immittelst in an-
dern Sachen folgendes zum Schluß kom-
men: Allein es wurde Schwedischen theils
bey voriger Resolution bestanden, und an-
gezeiget, die Puncten, so noch differirten,
würden bald zu erledigen, darunter aber
der 9. *Tandem omnes Sc.* in welchem sie
der Stände Erklärung nicht statt geben
könten, der schwerste senn. Zu mehrern
Erleuterung dienet der sub N. II. ange-
fügte *Extractus Relationis*.

1648.
Majus.Schweden
sind mit selbi-
gen nicht zu
frieden.

1648.
Majus.

N. I.

1648.
Majus.*Diſtat. Osnabr. 31. Maji. A. 1648.
per Moguntinum.*

Reichs-Directorii Protocoll, über die an die Schwedischen verrichtete Deputation, betreffend das Quantum Satisfactionis und Reassumtion der Tractaten.

Sonntag, den 8. Junii, ft. nov. 1648.

N. I.
Protocoll
über die De-
putation an
Schwedi-
schen.

Nachmittag ist denen Herren Königlich-Schwedischen Plenipotentiariis per Deputatos referiret worden, massen sich Chur-Fürsten und Stände Gesandtschafften in puncto Quanti und zwar dergestalt verglichen hätten, daß, obwohl keiner auf eine so gar übermäßige und fast unerträgliche Summe Geldes instruiret seye, weiln Dero Herren Principalen sich einer viel leidlicherer und mildern Resolution gegen die höchstgedachte Cron Schweden versehen, man doch amore Pacis sich in so weit und zwar sub spe rati angegriffen hätte, daß anfänglich 5. nachgehends aber und pro ultimo 6. Millionen Gulden bewilliget, massen dieselbe Ihrer Excellenz hie mit jedoch mit nachfolgenden Conditionen offeriret worden. Weiln eine solche Summa Geldes, nach gestalt des Reichs jetzigen Zustandes, auf einmahl zu erlegen, ohnmöglich falle, daß man sich gewisser Zahlungs-Terminen und Mittel hierüber vergleiche; So dann kein Stand eximiret, auch keinem kriegenden Theile, als der Kayserlichen, Königlich-Schwedischen und Chur-Bayerischen Soldatesca, etwas gegeben, consequenter, was in Quästione quis & cui? geschlossen worden, allerding observiret, und dem Instrumento Pacis eingerücket, nicht weniger in Distributione Quanti die Reichs-Matricul dergestalt observiret werde, daß jeder Stand absonderlich sein angewiesenes Quantum abtrage, und keiner vor den andern hafte; Vor allen Dingen aber der liebe Friede immediate gewis folge: Zu welches Beförderung man Ihre Excellenz gebührend ersuchet haben wolle, sich nunmehr auf die in quomodo & puncto Executionis schrift- und mündlich so oft vorgetragene Conditiones auch in Schriften zu erklären, und die Conferenzen mit denen Herren Kayserlichen Beyseyns der Stände, über alle übrige Punkten zu reassumiren: Schliesslich einer Formulæ Ratificationis mit denenelben sich zu vergleichen; Und demnach der Frau Land-Gräfin zu Hessen-Cassel Fürstliche Gnaden allbereit eine ansehnliche Satisfaction mit Land, Leut und Geld versprochen und placidiret worden seyn: so ersuche man Ihre Excell. Excell. Sie, Ihre Fürstliche Gnaden und Dero Gesandtschafft zur Ruhe disponiren wolten, massen man es a parte Statuum bey dem in Quästione: Cui? gemachten Concluso bewenden lasse.

Hierauf haben sich wohlgedachte Herren Königl. Legati in Antwort folgenden Inhalts erkläret, daß ihnen der Stände sorgfältige Bemühung zu Contento gereiche, wolten es auch gegen Ihre Königl. Majestät zu rühmen nicht unterlassen, möchten vor ihre Person nichts liebers sehen, als daß sie dergleichen Handlungen entzogen seyn könnten, thäten alles vigore Mandati und zu dem Ende, daß man von der Soldatesque keine Ungelegenheit habe, sondern nach geschlossenem Frieden desselben auch würcklich genießen können; Befinden die offerirte Summa groß und considerable, nach demmahlen ihnen zum Theil wohl bekandt, daß das Reich erschöpft, und die Geld-Mittel schwerlich zu ergreifen wären; sie seyn aber allbereit gegen und über ihre Instruktion gangen, indeme sie die 6te Millionen Rthl. hätten schwinden lassen, also vor ihre Personen weiter nicht nachgeben könnten, sondern müsten jetzt beschehene Oblation ad referendum nehmen, Ihre Majestät überbringen, und derer Resolution erwarten, so in 6. Wochen zurück kommen könne, wie wohl zu wünschen, daß zu der Sachen Beförderung die Stände in dem Quanto sich höher angegriffen, und auf die 5. Millionen Rthl. willfährig erkläret hätten. Was aber der Termin halber bedeutet worden, da würde ihnen zur Nachricht dienen, was man sich deswegen in specie

Fünffter Theil.

S S S S

cie

1648.
Majus.

cie wolte vernehmen lassen, die übrige Conditiones und vorgeschlagene Conferenz liessen sie auf sich und dahin gestellet seyn, bis man in Quanto allerdings einig. Der Hesse-Casselsche Gesandter hätte ihnen noch heute bedeutet, daß Ihre Fürstliche Gnaden keine Plätze noch Dörter abtreten, oder ihre Vöcker abhandeln könne, ehe Sie auch vor ihre Soldaten Contento erhalten.

1648.
Majus.

Nach genommenen Abtritt, und beschehener Unterredung haben die Deputirte vorgedachte starke Oblation der 6. Millionen Gulden wiederhollet, und die Königlich-Schwedische Gesandten billig ersuchet, in die Stände weiter nicht zu sehen; sondern diese grosse Summam, welche die in Grund ruinirte Stände und ihre Unterthanen sehr schwerlich werden aufbringen können, wo nicht pure & simpliciter, jedoch sub conditione rati zu acceptiren, damit gleich wohin wegen einer Million Rthl. der Krieg und consequenter des Reiches Gefahr und mehreres Verderben nicht continüiret, hingegen aber die Conferenz fortgestellt, und vermittelst deren die übrige Punkten erlediget, gestalt dem Reich seine hocherwünschte Beruhigung, und der liebe Friede gegeben werde, und im Werck erscheine, daß die Cron zum Frieden geneigt sey; Worbey dann von ein und andern viel bewegliche Motiven angeführet worden, so aber alles umsonst und vergeblich gewesen, massen sie, die Herren Schwedische Gesandten ex Prætexto defectu Mandati, auf vorgemeldte Resolution bestanden, und es dahin gestellt, daß die Stände des Reichs zu der Sachen Facilitirung, auch an Ihre Königlich-Majestät schreiben wollten, endlich pro Expediente vorgeschlagen, ob man ex parte Statuum die überige Million Rthl. sub spe rati bewilligen wolten, damit alsdann die Conferenzen mögen reallumiret und die restirende Punkten, derentwegen sie im Kriege zu stehen nicht begehrten, erlediget werden, worunter der S. Tandem omnes &c. wegen der Militiæ Connexität der schwerste sey. Wann man den Schaden, welcher von allen kriegenden Partheyen durch die Garnisonen, Verpflegungen, Monatliche Contributionen, und allerhand Krieges-Pressuren, so innerhalb 6. Wochen geschehen, überlegen wolte, würde man von selbst finden, daß er sich nicht nur auf eine Million belaufen thäte. Des Fürstlich Hesse-Casselschen Gesandten Erwähnung betreffend, haben die Deputirte sich auf den getroffenen Vergleich referiret, worin die Abtretung der besten Plätze pure und ohne einige Reservation pactiret worden seye, dabey es auch Ihre Fürstliche Gnaden zuversichtlich werden beruhlen lassen.

N. II.

Extractus Relationis, d. d. Osnabrück, den 29. Maji, An. 1648.

N. II.
Extractus Relationis in puncto Satisfactionis.

Herr Orenstern ist, nachdem er zuvor denen Herren Kayserlichen eine Visite gegeben, noch selbigen Tages gar spat von hier ab, und nach Münster verreyset, vermuthlich mit Herrn Servient über solche Conjunction sich zu bereden, und weilt eodem die die Herren Kayserliche vom Herrn Grafen von Nassau Schreiben empfangen, seynd sie ebenfalls dahin, nemlich nacher Münster, (woselbsten die Holländische Herren Ambassadeurs den 26. ein grosses Freuden-Fest wegen getroffenen Friedens mit Spanien angestellt, Herren Grafen Penneranda und Bruin mit einem ansehnlichen Panquet und kostbarem Feuer-Werck regaliret) verreyset. Chur-Fürsten und Stände haben immittelst nicht gefeyret; sondern sich den 26. in denen 3. Reichs-Collegiis zusammen gefunden, und deliberiret, ob vorgeschlagener massen an die Königin in Schweden, dieser hohen Prætension halben, zu schreiben? was hoc casu die Ingredientia seyn solten? Im Städt-Collegio ist man hart angestanden, ob die Quæstio An? affirmative zu resolviren: 1) Weilen solcher Modus denen Herren Schweden (welche ohne das suspekt, daß sie fürstliche moras continuandi belli suchen) ein erwünschter Prætext, zu ihrem Intere zu gelangen, seyn würde, dann 14. Tage gehen darauf, ehe das Schreiben nach Stockholm komme, 14. bis Antwort (welche man doch unter allerhand Schein wohl viel Wochen aufziehen könne,) zurück komme: Und sey

1648.
Majus.

2) ungewiß, ob und was zu erhalten, und ob nicht die Stände einen Repuls bekommen, oder gar auf die allhiefigen Plenipotentiarios wieder remittiret werden möchten: Immitteſt geſchehe 3) in Deutschland um viel Milionen Schäden; Und werde ſolche Procedur bey denen allhiefigen Plenipotentiariis, wie ſie ſich auch ſtellen, doch ohne heimliche Offenſion nicht abgehen: 4) ſeye es dem Heiligen Römischen Reich ſchimpfflich, daß alle Chur-Fürſten und Stände ſich der Königin in Schweden als Supplices darſtellen ſollen. Dahero für beſſer ermeſſen worden, im Abweſen Herrn Drenſtierns, Herrn Salvii Excellenz zu ſprechen, und dahin zu trachten, daß die Forderung gemildert, die Tractaten, ohne langweiliges Hinterbringen in Schweden, wieder reſumiret, und das Werk ſowohl ratione Satisfactionis Militia, als in denen übrigen noch unerörterten Punkten, gar zu Ende beſördert werden möchte: Immaſſen mit dieſer der erbaren Städte Meynung das bey Sonnabends den 27. darauf gehaltener Re- und Correlation eröfnete Concluſum der höhern beyden Collegiorum ſich dergelt einſtimming befunden, daß 1) das Schreiben an die Königl. Majeſtät in Schweden zu ſuspendiren; 2) Herr Salvius, abſente Herrn Drenſtiern, zu belangen, die Tractaten fortzuſtellen; und 3) die Schwediſche und Kaiſerliche zu erſuchen, die eine zeitlang unterlaſſene Conferenzen wieder anzutreten, das mit die noch unrichtige Punkten gar richtig gemacht werden könnten, und da die Herren Schweden ſich je weigern ſolten, mit denen Herren Kaiſerlichen per Status allein handeln, oder da auch dieſe tergiverſiren würden, daß die Stände unter ſich zuſammen treten und ſich gar vereinigen möchten.

1648.
Majus.

Woben extra ordinem diß ſürkommen, 1) daß, ehe und zuvorn die Städtiſche in ihr Gemach getreten, Herr Canſlar Meigersberger denſelben ein Briefflein von denen Herren Kaiſerlichen vorgeleſen, Inhalts, daß Herr Drenſtiern bey ihnen geweſen, und referiret, wie weit man in Quanto kommen, und ſich über die Stände beſchweret, mit dem Anhang, daß er vor deſſen Erdörterung nichts anders vornehmen wolte; Unter andern hätte er Drenſtiern, ihnen vorgeworffen, daß man Schreiben intercipiret, darinnen Fro Kaiſerliche Majeſtät ihnen befehle, alles, was ratione puncti Gravaminum & Amneſtia verglichen worden, zu revociren: Weilen aber ſolches der pure Ungrund, und ſie erſt ſub dato den 20. Maji das Contrarium, und ſo viel reſolviret, daß ſie es bey allen dem, was nomine Statuum unterſchrieben worden, allergnädigt verbleiben lieſſen; ſolte er ſolches denen Ständen nachrichtlich communiciren, wie auch, daß, weilen Herr Drenſtiern nacher Münſter zu reiſen, und mit Servient ſich zu beſprechen, in Procinctu begriffen, ſie auch ihres Theils dahin eine Reiſe thun, jedoch künfftigen Sonntag den 28. dieſes gewiß wieder allhier ſeyn wolten. Dann 2) als die Re- und Correlation, dabey alle und jede geſtanden, vollendet, daß Chur-Maynz, im Beyſeyn Chur-Bayern, Salzbürg, Altenburg, Braunſchweig, die Städtiſche a parte genommen, und ihnen proponiret: Wie er der Städte Beſchwerung, daß ihnen jüngſt keine Stühle bey Re- und Correlation geſetzt worden, denen Chur- und Fürſtlichen hinterbracht, die hätten aber befunden, daß diß der Städtiſchen Begehren wider das Herkommen, und ſelbe auf Reichs-Tägen je und alle wege bey Re- und Correlationibus geſtanden: Wie aber deme, weilen diß ein extraordinari Convent, wolten ſie, doch abſque præjudicio, geſchehen laſſen, daß die Städte, ſo lang der Director ihre Vota ſtehend ableſe, die übrige ſitzen möchten. Die Städtiſche replicirten: Daß, wie ſie ſich des gebührenden Reſpectts gegen Chur- und Fürſtliche wohl erinnerten; alſo acceptirten ſie zwar die gethane Oblation; Das aber müſten ſie widerſprechen, daß es wider das Herkommen, und dißmahlt nur gleichſam ein Gratuitum ſeyn ſolte; ſondern es wäre vielmehr bey Reichs-Tägen, ſonderlich An. 1613. und 1644. jederzeit alſo gehalten worden, daß die Städte, ſo lange ihr Vorum verlesen worden, geſeſſen. Wie ſie wider das Herbringen nichts prætendirten, alſo konten ſie ſich auch nichts nehmen laſſen. Maynz, neben andern, wolten nichts davon wiſſen, daß die Städte jemahls geſeſſen; hingegen beſtunden jene auf voriger Meynung, und allegirten, daß zwar bis auf An. 1672. derenthalben Streit vorgangen, eodem Anno aber wäre ihnen per Decretum Caſareum Seſſion und Stimma adjudiciret worden.

Fünfter Theil.

SSSS 2

Uß

1648.
Majus.

Als nun Herr Drensterns Excellenz Sonnabends den 27. wieder anher bey guter Tags Zeit zurück gelanget, ist Sonntags darauf die veranlassete Deputation, nicht eben an Herrn Salvium allein, sondern beyde Schwedische Herren Plenipotentiaris zu Werck gestellet worden. Gleichwie nun dieselbe sich etwas milder finden lassen, und die 6. prætendirte Millionen Reichs-Thaler auf 5. doch dergestalt, daß davon sie weiter nichts fallen lassen könnten, noch würden, gestellet, und dabey Hessen-Cassel, damit auch selbige bedacht werden möchte, recommendiret, also haben nach heut frühe zu 8. Uhren angestelltem Rathgang, abgelegter Relation in pleno, und darauf, unerachtet deren zu Münster subsistirenden Catholischen singularen Conclufi gepflogener Deliberation über die proponirte Fragen: 1) Ob und wieviel dem offerirten Quanto der 4. Millionen Gülden noch zu addiren? Dann 2) wessen man sich gegen die Hessen-Casselschen wegen dero übergeben Memorial, zu erklären, nach gehaltenen Re- und Correlation, (dabey Chur-Fürsten und Städte abermahls gestanden) die drey Reichs-Collegia dahin unanimiter sich verglichen, daß 1) weilen ja die Herren Schwedische nicht zu disponiren, sich mit denen 4. anerbottenen Millionen Gülden zu contentiren, zu vorigem Offerto noch zwey, und also 6. Millionen Gülden; Doch 2) pro ultimo, darzu sich Status, auch wider habende Instruction, sub spe rati, blos und allein amore Pacis, das Friedens-Werck zu beschleunigen, resolviret zu offeriren: Doch 3) weilen Herr Drenstern selbst den Bedencken, daß damit schwerlich aufzukommen, die Bezahlung solcher hohen Summa auf erschwingliche Termin ausgestellet werden möchte: Würden nun die Herren Schweden sich damit befriedigen lassen, so hätte es dabey sein Bewenden; Wo nicht, solte man alle dienliche Rationes, warum die Stände ein mehrers nicht willigen könnten, und die Herren Schweden zu fordern nicht befugt, zusammen fassen, denen Herren Schwedischen Plenipotentiaris überlieffern, darmit daraus wenigst so viel zu sehen, daß die Stände an sich nichts ermangeln lassen. Und weilen 4) Herr Servient morgen allhier erwartet würde, solte man denselben ersuchen, daß er sich pro Interpositore zwischen denen Ständen und Schweden wolte emploiren und gebrauchen lassen. 5) Diese letzte Oblation mit folgenden Clausulis und Conditionibus zu versehen, daß der Friede immediate geschlossen, die Dispositio circa Quæstiones Quis & Cui? dem Instrumento Pacis zu mehrerer Sicherung einverleibet werden: Und die Herren Schweden über Quæstionem Quomodo? & punctum Executionis sich schriftlich erklären möchten. 6) Solte man sowohl die Herren Kayserlichen, als Schwedischen ersuchen, daß sie sich super Formula Ratificationis, zu mehrerer des Wercks Beförderung, vergleichen: Im übrigen mehr besagte Herren Schwedische, der Frau Lond-Gräfin Herren Abgesandten, damit selbe von ihren unbilligen Postulatis absehen möchte, zu zusprechen, ersuchen. Und dieses solle heutigen Nachmittag per Deputatos also hinterbracht werden: Gott gebe! mit gutem Success.

1648.
Majus.

Herrn Drensterns Excel. hat alle dero Sachen, so gar auch das geringste einpacken lassen, also daß es fast das ungeweißte Ansehen, wann selbige von hier einmahl verreisen, ferner anhero nicht leicht wieder kommen werde. Und wird discurreret, daß weilen Duc de Longueville, neben Monf. le Conte d'Avaux, von hier abgefordert, und der einige Servient verblieben, die Cron Schweden dahero Ursache nehme, auch Herrn Drenstern zu avociren, und den einigen Herrn Salvium bey der Stelle zu lassen.

Die Herren Kayserliche sind von Münster allhier noch nicht wieder eingelanget, und lassen sich vernehmen, daß, so viel man der Schwedischen Militiæ verwillige, eben so viel auch der ihrigen bezahlt werden müsse; Infiltriret auch Chur-Bayern noch immer auf seiner gethanen Anforderung der Ueberlassung beyder Fränc: und Schwäbtschen Crayse, neben dem Bayrischen, zu Contentirung seiner also genannten, aber toties quoties allhier widersprochenen Reichs-Völcker ic.

1648.
Majus.

§. XXIV.

1648.
Majus.Reichs-De-
liberation am
30. Maji.

Man kam also am 30. Maji wieder im Reichs-Rath zusammen, und wurden folgende Capita zur Deliberation proponiret: (1) Ob man wegen der Interposition bey denen Schwedischen, um Milde- rung derer Satisfactions-Gelder des Französischen Ambassadeurs, Servient, Ankunfft erwarten, oder in diesem Punct so gleich weiter gehen wolte? (2) Wären die Rationes, warum man der Schwedischen Miliz nichts schuldig, sondern die geschene Offerte, ein lauterer, um des lieben Friedens willen, angebotenes gratium sey, eventualiter aufzulegen, und denen Schwedischen zu insinuiren. (3) Sey mit denen Kayserlichen Gesandten die Eventual-Conferenz anzutreten; (4) Wäre über derer Münsterischen Gesandten in hac materia, ersattete Gutachten, sub N. I. zu deliberiren; (5) Hätte man die Bayerische und andere Reservationes eben-mäßig in Consideration zu ziehen.

Hierauf ist man in allen 3. Reichs-Räthen einmützig der Meynung geblieben: ad (1) Man solte bey dem Anbot der 6. Millionen Gulden verbleiben, und den Grafen Servient bey seiner Herkunft, (ob schon sonderlich von denenjenigen, welche im Ober-Rheinischen Creyße ge- wesen, schlechter Staat darauf gesetzt wurde,) um Interposition, sowohl racione Quantii, als wegen des die Crone Frankreich, propter commune Interesse zugleich mit betreffenden puncti Executionis & Quomodo anfangen, und erwarten, was solche des Servient Interposition bey denen Schwedischen würcken werde, sodann man sich des Quantii halber, weiter erklären könte. (2) Die Rationes solten mit gutem Grunde begriffen und ausgeführt werden, damit man sie, so wohl denen Schwedischen als Franzosen, wie auch der ganzen Welt off-nbar machen könne; ad (3) hätte man sich, nach des Servients Expedition zu richten; Daß aber die Münsterischen Gesandten die Dñnabrückischen überstimmen, oder diese, an ihren bishero vollzogenen Anschlägen hindern solten, solches wäre contra Conclufa und Praxin, und möchten sie, Mün-

sterische, ihnen selbst die Schuld bey messen, weiln sie so oft anhero nach Dñnabrück geladen worden, niemahls aber erschienen wären, welches man ad Protocollum zu nehmen, und die Quætionem: a Quibus & Cui satisfieri debeat? bey dem Schluß zu lassen habe; worbey gleichwohl den der Kayserliche Respect erfodern würde, denen Kayserlichen Plenipotentariis, nachdeme sie Montags wieder von Münster zurück gekommen wären, von deme, was bishero, und zumahlen in ihrer Abswesenheit sùrgegangen sey, per Deputatos Nachricht zu geben.

Als man nun vermeynete, solche decretirte Deputation fortzusetzen, ließ Graf Oxenstiern noch selbigen Tags etliche Catholische und Evangelische Chur-Fürsten und Städtliche Gesandte, jeden besonders zu sich kommen, und proponirten ihnen, theils allein theils mit Zuziehung des Legati Salvii (wie insonderheit der Chur-Maynzische Gesandte und Director, Wehl, hernach referirte) folgendes: Wie sich die Schwedischen einer fernern Erklärung zu denen Ständen versähen, daher sie gerne davon Nachricht haben möchten; Nachdeme sich aber die Ständische Gesandten entschuldiget, daß Niemand von ihnen, auf eine solche hohe unmögliche Summa, wie die Schwedischer forderten, instruiert sey, und besonders denen Ständen nachdencklich sin komme, daß sie immer nur fort verwilligten, hingegen die Quætionem: Quomodo & Executiones Pactis, wie auch insgemein die Versicherung des Friedens ausstellen lassen solten. So sind die Schwedischen so weit heraus gegangen: Sie merckten wohl, daß derer Stände Zurückhalten aus lauterer Diffidenz herfließe; Solche nun zu benehmen, wären sie gemeynet, ihnen mit Real-Demonstration zu begegnen, und den fùhrenden Candorem zu beweisen, wann die Stände nur in die fünf Millionen Thaler, von welcher Summe sie ohne Verlust ihres Hauptes, bey ihrer Seelen Seligkeit mit weichen döresten, einwilligten; Des Servients Interposition, von welcher, wie auch fast von allen geführten Special-Votis sie mehr denn zu zeitige

Die Schwedischen verlan-
gen pro ultz-
mato fünf
Millionen
Thaler.

1648.
Majus.

Nachrichtung erlanget hätten, würde denen Ständen nichts helfen, sintemahl St. Peter und Paul, da die auch vom Himmel herab stiegen, ihnen ein anders, als was in ihrer Instruction, welche sie originaliter vorzuzeigen erbdtig wären, stünde, nicht aufdringen oder bereden solten: Wären darauf erbdtig, sich circa *Quomodo & Executionem* straz zu erklären, mit denen Kayserlichen in Conferenz zu treten; zum Objecto entweder das jüngste Kayserliche Instrument, oder die daraus gezogene *Discrepantias* zu nehmen, oder

wohl gar ein neues Project zu exhibiren, ja so gar von denen Ständen einen *Terminum concludendae Pacis*, wenn solcher auch nur von 8. Tagen wäre, welchen man dazu für gnugsam hielte, bey Verlust aller gethanen Oblationen in diesem Puncto *Quanti* anzunehmen, nicht weniger sogleich in Schweden, darmit Pfalz-Grav, Carl Gustavus, mit dem neuen *Secours* zurück bleiben möchte, cum effectu zu schreiben, und in Summa, was man nur zur Beforderung des Friedens diensam ermesse, ins Werk zu richten.

1684.
Majus.

N. I.

Dictat. Osnabr. d. 27. Maji Anno 1648.
per Moguntinum, revidiret und corrigiret im Fürsten-Rath, den 1. Junii Anno 1648.

Im Fürsten-Rath zu Münster, den 29. Maji, Anno 1648. *In puncto Satisfactionis Militiae & Executionis.*

Thut man erstlich die Schreiben wiederholen, so im Rahmen anwesende Ihre Fürstlichen Gnaden, und übriger Fürstlichen, auch der Stände Abgesandten, ans Iddliche Reichs-Directorium den 18. 20. und 30. Maji abgelassen worden, solchen allen ihres Inhalts inhärende, so wohl zu haltender Gleichheit an beyden Orten ad modum consultandi Re- & Correferendi vel Concludendi, und im übrigen allem dem Reichs-Herkommen, und insonderheit bey diesen Universal-Tractaten verglichenen Præliminar-Schluß gemäß, sich hiermit gellebter Kürze halben beziehen.

2) Wird sich noch zur Zeit eines satten und endlichen in vorgestellten Punctis und Frag-Stücken mit zu entschleffen seyn, bis man Communication des von denen Herren Kayserlichen, denen Herren Schwedischen zu Dero endlichen Beantwortung einhändigten ganzen Instrumenti Pacis bey Handen habe, solches vornemlich mit dem Projecto, des von etlichen Ständen absonderlich aufgesetzten Puncti Executionis zu vergleichen, sich alsdann darüber haben zu erklären.

3) Was aber immittelst vor Puncta communiciret worden, darüber seyend eventualiter diese Gedanken beygefallen.

4) *§. Loca ipsa &c. in fine post verba excepta & disposita, addantur hæc: vel ab una alterave parte reservata sunt.*

5) *§. In quovis Imperii Circulo &c. deleantur: Obriste und ic. vel addatur ordentlicher Weise ermeldte Crayß-Obriste, cum alternativa, oder Ihre Kayserlichen Majestät heimzustellen.*

6) In *§. Habeant etiam restituendi optionem &c.* wird man aus vorhergehender Experiencz von Zeit des Passauischen Vertrags halber befinden, daß dieser Modus zu der Stände Sicherheit und des Reichs Beruhigung mit gereichen thut, indeme durch zu weit um sich Greiffung neue Lites erwecket werden.

7) Diese Executio, so allein auf die Stände des Reiches unter ihnen selbst gerichtet, scheinert voller Gefahr, wo nicht gleicher gestalt eine Versicherung vor denen fremden Cronen und Ihrer Soldatesca stabiliret wird.

8) Bey

1648.
Majus.1648.
Majus.

8) Bey diesem Puncto Executionis wird sich die Frau Land-Gräfin zu Cassel wegen Cossfeld, Neuhaus und Neuß, vor exempt halten wollen, bis Ihre die angelegte Satisfaction völlig bezahlet seyn wird; Weilen aber sie mit fide publica nicht content seyn, sondern solche Plätze so lange innehalten wil. Als müssen die Interessirten eine gnugsame Gegen-Versicherung von Ihre haben, daß solche Plätze gleichfalls auf geleistete würckliche Bezahlung restituiret werden; Sintemahlen, was der Frau Land-Gräfin in fide publica nicht genug seyn wil, sie diesen nicht zumuthen kan, ein Exempel hat man an der Vestung Hohentwiel.

9) Ad Quæstionem Quomodo? seyn erstlich die gesuchte Conditiones sine quibus non zu observiren:

10) N. 6. in verba *recompensationis & æquivalentiæ*, protestiren Ihre Fürstliche Gnaden wegen ihrer Stifter.

11) N. 10. nach denen Worten: Habende *Militarische*, ponatur unbillige und mit *Concussion* erzwungene *Obligaciones* oder *Prætensiones*, Ratio dißst, daß etwan ehrliche Patrioten denen Ständen Anlehen gethan, oder andere transigiret, und für eine grosse Summa eine kleine beschreiben lassen, oder in andere Wege denen Leuten zu Hülffe kommen, solche seynd dergestalt nicht zu passiren.

12) N. 13. hinzu zu setzen, und was durch *Insolenz* der Soldaten dem Stande darüber hin vor Schaden zugesüget wird, von solcher *Portion* abgezogen werden möge.

13) Der 15. und 16. werden acceptiret, so weit man denen zur Hessen-Casselschen Satisfaction gezogenen Ständen solche Summa, wie auch dem Stifte Ösnabrück die 80000. Reichs-Thaler, so Gustavo Gustavi angewiesen werden wollen, nach Proportion ihrer *Matricularischen* Anlage abgezogen werden sollen; Ad Quæstionem *Quanti* lasse mans zwar über alle Schuldigkeit bey denen offerirten 20. Tonnen Fl. ein- vor allemahl bewenden. Weilen aber die darüber von Herrn Grafen Oxenstiern ausgelassene Antwort grosses Nachdencken bringet, so könte man auch mit dieser Summa zurück halten, und aus fernerer Handlung sehen, wie es die Cron Schweden mit dem Reich, und dessen verlangere *Ruhstand* gemeynen thut.

14) Als halten sonst die Stände insgemein dafür, daß aus diesen bdsen durch bloße so gethane Conditiones und Offerten nicht zu kommen, so ferne man sich nicht mit Ihrer Kayserlichen Majestät, als dem von Gott verordneten Ober-Haupt, einhellig vereinige, rechtschaffen zusammen setze, und aus solchem Fundament mit Ihrer Kayserlichen Majestät alles vor und an die Hand nehmen thue, damit nicht bey Separation der Stände von ihrem Ober-Haupt die Cronen desto bessere Ursach nehmen könten, den Frieden-Schluß länger aufzuhalten.

15) Gestalten auch sonst in dieser zur Frage gestellten Materie nichts beständiges geschlossen werden kan, es seyen dann die Quæstiones *Quis & Cui?* wegen Ihre Kayserlichen Majestät und Dero zugewandten Reichs-Vblckern erlediget.

16) Bestlichen ist man durchgehends der Meynung, daß bey dieser Satisfaction Austheilung eine Gleichheit und *exacta æqualitas* gehalten, kein Stand mehr als der andere seiner antreffenden *Portion* nach beschweret werden sollen.

Præsentibus Statibus.

Oesterreich mit Wiederholung derer Votorum zu Ösnabrück abgeleget.

Burgund, ad *§. loca ipsa* mit instruiret, & in reliquis ad has quæstiones spe-

stantibus, menti Imperatoris se submittit.

Ösnabrück, Ihre Fürstliche Gnaden, wie auch

Min-

1648.
Majus.

Minden,
Verden,
Bisanz,
Teutschmeister.
Halberstadt.
Eichstädt.
Straßburg.
Augsburg.
Hildesheim.
Paderborn.
Regensburg.
Passau.
Münster.
Lüttich.
Verdun.

1648.
Majus.

Ehur.
Hirschfeld.
Rempten sey der Matricul halben noch
nicht instruiert.
Murbach.
Luders.
Ellwangen.
Berglods gaden.
Stablo.
Corven.
Schwäbische und Rheinische Prälaten,
Grafen und Herren.
Trient } wollen ihre Vota
Brixen } mit nechsten ein-
Johanniter-Meister } schicken.

Diätum Osnabrug.e d. 30. Maji,
Anno 1648. per Moguntinum.

Münster im Fürsten-Rath den 4. Junii Anno 1648.

Satisfactionis Militie über die vorgestellte Fragen, ob man die gesetzte Summa
der 20. Tonnen Fl. erhöhen, und consequenter von vorigen Conclusis weichen
solle. 2. Wie dermahlen aus dem Werck zu kommen seyn möchte.

Meynung.

Wird zusörderst wiederhohlet, was wegen die eine Zeithero und dem Vermuthen
nach Dato continuirende einseitige Conclusa, auch Re- und Correlations-Hand-
lungen zu Osnabrück von dem zu Münster subsistirenden Ihro Fürstlichen Gnaden zu
Osnabrück, Minden und Verden, Bischoff zc. und übrigen Gesandten verschiedener
mahlen ans Reichs-Directorium erinnert und bedinget worden, so weit solche dem ge-
meinen Wesen oder einem Stand in particulari Nachtheil bringen, oder ihren zu
Münster abgelegten Votis zuwider lauffen möchten. Dann es bleiben hoch- und
wohlermeldte Ihro Fürstliche Gnaden und übrige Gesandten noch in beständiger Mey-
nung, das in allem der verordnete modus tractandi an beyden Orten zu halten
seye, im Fall man Nullitäten auch Confusion und Mißverstand, unter denen Stän-
den verhüten wolle. Zufolge dieses wäre dasjenige, so mit den Franckbischen Tracta-
ten Concurrenz hat wie von Graf Oxenstiern angedeutet worden, billig nachher Mün-
ster zu remittiren.

Vorgehend diesem allem thut man sich auf die erste Frage dahin erklären, das man
aus selbst vor Augen stehender Impossibilität, und denen hinc inde vorkommenen triff-
tigen Motiven und Ursachen über die zu Osnabrück offerirte 20. Tonnen Fl. nicht
schreiten kan, in Betrachtung 1.) bey denen Austheilungen unter denen Ständen grosse
Difficultäten ereignet werden. 2.) Der Cron Schweden Soldatesca nach Abzug
und Distinction dessen allen, so in Quactione Quomodo? erwogen worden, mehr
als überflüssig (dadurch nur die Cron Schweden gethaner Verdrüstung nach mit denen
Ständen zuhalten wolte) ausgewiesen werden kan, wie dann in reductione nume-
ri Militum, auch über höchsten Verpflegungs angebene Ordonanz, Item deren, so
im Quartieren liegen, und deren, so das Ihrige noch auf den heutigen Tag empfangen,
entweder mit Ordnung aus assignirten Land und Leuten, oder mit Unordnung, Ge-
walt und Total-Ruin Ehur-Fürsten und Ständen, so sie nur berühren, oder erreichen
mögen, samt denen, so an solcher Satisfaction ohne das nichts gebühret, sich leichtlich
befinden wird, und die Cron Schweden, so ferne sie anders dem Reich dermahlen Frie-
de gönnen wolle, keine Ursache hat, in dasselbige weiter zu setzen. 3.) So seye einmahl
auch

1648.
Majus.

auch gebührende Reflexion auf die Kayserliche und Dero zugewandte Reichs-Völcker zu machen, was massen und woher solche eben so wohl, als die Schwedischen contentiret werden könnten, wil man anderst nicht auf einer Seiten den Krieg stillen, und eben mit solchem Feuer auf der andern Seiten wieder anzünden. Dann es wird weder die Cron Schweden, noch jemand anderer mit Zug begehren können, daß das Reich nur die Ihrige bezahlen, und von denen andern nichts gedencken solte, ohne welcher Befriedigung Fried und Ruhe im Reich nicht zu erheben ist, und was ihnen recht seyn muß, einem andern billig seyn solte. Diesemnach fällt die andere Incident-Quaestio von selbst, ob dieser Thaten ohne Determination des Quanti zu satisfaciren seyn, dann sich diß nicht practiciren lästet.

Auf die andere Frage, wie denn aus der Sache zu kommen? Hält man dafür, daß zu solchem Scopo zu gelangen, eine rechtschaffene Deutsche Vereinigung unter denen Ständen selbstn vornehm: Und dann nicht weniger solche mit Kayserlicher Majestät, als ihrem Haupt, ungeäuert vollkommenlich sich conjungiren müssen: In dessen Demonstration, mit denen Schwedischen Herren Legaten, die Stände zu Osnabrück sich anderweit nicht mehr einlassen könnten, als was vorher mit denen Kayserlichen Herren Plenipotentiarren vertraulich conferiret, und mit ihrem Gutfinden vor- und an Hand zu nehmen seyn wolle, denn dadurch werden die Schwedischen Herren Legaten remissiora Consilia bey ihnen selber zu schreyffen, auch sie die Stände des Reichs concomitante Imperatoris Majestate mehrers zu consideriren Ursach haben. Alsdann wären die Kayserlichen Herren Commissarien zu eruchen, ob Ihro Majestät, Chur-Fürsten und Stände absonderlich erinnern, und ihnen den gefährlichen Stand des Reichs, durch der Cronen je länger je mehr suchende Pargiverfationes und andere weit aussehende Practiquen, zu Gemüth führen lassen wolten, damit sie in rechtschaffener Zusammensetzung mit Ihro Kayserlichen Majestät den Untergang des gemelbten Vaterlandes vorzubeugen, die Cronen anderst disponiren helfen möchten, wie sie sich dessen auch Ihro Kayserlichen Majestät würcklich practirte Friedens-Mittel mehrmahls berührt und anerbotten haben.

Solchemnach wären die Tractaten (nebst zeitlicher Communication nachher Osnabrück alles dessen, so vorgehet,) mit der Cron Schweden Herren Legaten fortzusetzen, und vor allen ihre endliche Erklärung derer Punkten, sie doch in Instrumento Pacis für unverglichen halten wolten, zu begehren, damit man auf den Grund kommen, und der Sachen bey Zeiten weiter nachdencken könne. Ita omnes.

*Diätat. Osnabrug. d. 30. Maji, Anno
1648. per Moguntinum.*

An Seiten der zu Münster durch ihre Vollmacht erscheinenden sechszehen des heiligen Römischen Reichs Städte hätte man wünschen mögen, daß in materia Satisfactionis Militia die Quaestio Quomodo? neben dem puncto Executionis, zu Bestand der Sachen und Unordnung zu verhüten, zu Münster und Osnabrück mit gleicher Hand wäre zu Rath gezogen worden. Weilen aber die zu Osnabrück anwesende Gesandtschafften sich über die erste Frage albereit gewisse Vorschläge, und dann auf eine benannte Summam Satisfactionis Sueciae verglichen, und durch eine Deputation denen Kayserlichen und Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentiaris davon Communication gethan, gleichwohlen der alhier zu Münster substituierenden Fürsten und Stände ratificatio quoad modum Satisfactionis & punctum Executionis vorbehalten worden, als wird verhofft, es werde das ein- und andere denjenigen Ständen des Reichs, die sich alhier befunden, zu keinem Verfang und Prajudiz ausreichen.

So viel nun ermeldte Vorschläge anlangen thut, sind angezogene Reichs-Städte der Meinung, daß einiger Execution halben (deren modus, oder wem solche in dem
Münster Theil. Tttt. Reich

1648.
Majus.

1648.
Majus.

Reich zu committiren, allein Kayserlicher Majestät heinzustellen) nichts gewisses könne und möge statuiret werden, es haben dann die Sachen, so zu exequiren, durch einem völligen Schluß Adprobation, behdrige Unterschrift und Ratification allerdings ihre Nichtigkeit erlanget; Wie bald aber der Reichs-Frieden debito ac legitimo modo geschlossen, und die Instrumenta Pacis zu ordentlichem Schluß und gesamter Subscription gelanget, so wären solennia ratihabitionum Instrumenta ab Imperatore Regina & Regno Suecia, Sacrique Romani Imperii Electoribus, Principibus & Statibus, intra spacium trium mensium einzubringen und auszuwechseln, unterdessen alle Feindschafft durch einen gemeinen Stillstand der Waffen aufzuheben, die Soldatesca auf der kriegenden Theilen Kosten an gehörige Plätze zu führen, und nach Ausantwort der Instrumentorum ratihabitionis Executio eorum, que legitime conclusa sunt, wie auch die Zahl und Versicherung der Soldaten werckstellig zu machen, worbey zwar auch nöthig seyn wolte, gleichfals & paripassim den Frieden mit der Cron Frankreich zu schliessen und zu seiner Perfection zu bringen, weil sonst denen Sachen zu Genügen nicht geholfen seyn würde, da man die Militiam mit fast unerschwinglicher Geld Summen bezahlen, und doch mit Frankreich, (bedorab, da die Schwedischen Vöcker nach deren Erlassung gang oder zum Theil zu dem Franosen übergehen, und solches nicht wohl verhütet und präcaviret werden sollte) länger in dem blutigen Krieg stehen und verbleiben, auch die Kayserliche und Chur-Bayerische Reichs-Vöcker ein- als andern Weg unterhalten müste. Was bey dem N. 6. de recompensacione aequivalenti angeführt würde, darinnen wolten die Ehrbaren Frey- und Reichs-Städte niemand an seinen Rechten präjudiciren; sondern thun sich ihre deswegen vor diesem abgelegte Vora und eröfnete Meynungen beziehen, und obzwar besagter Städte Bevollmächtigte ad N. 16. sich aus Mangel der Instruktionen keines gewissen erklären kan, ob und wie weit selbige nach ihrem jetzig betrübten Stande und fundbaren Unvermögen, mit dem Beitrag zu der Sacisfaction Militia werden concurriren können, worüber gemessener Befehl annoch erwartet wird, so wird doch in omnem eventum denselben mehrentheils schwer, ja gang unmöglich fallen, mit ihren weit überspanneten Anschlag, nach der Reichs-Matricul zu gefolgen, da solcher nicht um ein ergiebiges gemildert und herab gesetzt solte werden.

Die allzu spat und præteritis Statibus Monasterienibus eingeschickte Osna-brückische schriftliche Resolution wegen des Quanti Solutionis Militia Suecica betreffend, wird gleich Anfangs darinnen nicht allein vermeldet, daß die Schwedischen Herren Plenipotentiarii bereits den 10. May ersuchet seyen, obbedeutete Vorschläge zu applacidiren, sondern auch daß der punctus Executionis Pacis in allem von allerseits Ständen placidiret worden. Nun können mehr-berührte des Heiligen Reichs Städte ihres Theils angeregte Vorschläge und die darauf beschehene Ersuchung anderer Gestalt nicht, als wie vorstehet, ratificiren oder genehm halten, sie haben auch an ihrem Ort bis anhero so wenig als die Herren Fürstlichen alhier, angezogenen punctum Executionis jemahlen placidiret; sondern die thun ihnen die Nothdurfft hierüber zu bedencken, wann der Herren Kayserlichen letzteres denen Herren Schwedischen den 11. May ausgelieffertes Projectum Pacis communiciret wird, alle Gebühr nochmahlen vorbehalten; Vermeynen aber es seye mit Aneibierung der 20 Tonnen Goldes den Sachen ein überflüssiges Genügen geschehen, und ein weiteres oder mehreres, so man ohne das nicht schuldig, nicht einzuwilligen. Nachdem aber in dieser Erklärung die Quæstiones a Quibus & Cui solutio facienda wiederum berührt werden, so kan man nicht allerdings begreifen, warum man sich noch zur Zeit hierin, wie auch wegen Abdand- und Abführung der Vöcker und Vollziehung des Frieden-Schlusses, so viel zu bemühen und aufzuhalten, ehe und zuvor die Friedens-Handlung gegen denen Cronen, auch unter denen Ständen des Reichs selbst zu ihrer völligen Erledigung gebracht seyn wird. So stehen zumahl beyde Quæstiones a Quibus & Cui? annoch in Unge-
wissenheit, indeme Chur-Trier, Chur-Bayren, Erk-Herzog Carl Ferdinand zu Oesterreich, Salzburg, Burgund, Pfalz-Neuburg, Speyer, Weissenburg, Prüm, und andere Stände mehr, und da es dem ein- oder andern gelten sollte, gleichfals Chur-Sachsen, Chur-
Bran

1648.
Majus.

1648. Brandenburg, Sachsen-Altenburg, Weimar, Lauenburg, Braunschweig, Lüneburg, 1648.
Majus. Württemberg & alii, sich gleichfalls von der Satisfactione frey machen wolten, Hessen-
Majus. Darmstadt suchet eine Erleichterung, oder wil so wohl als Erb-Herzog Carl Ferdin-
and; eine Equipollenz, wie auch Mecklenburg sein Equivalentum richtig,
und Basel die Graffschaft Pfird haben. Die bey der Hessen-Casselschen Satisfac-
tion interessirte Stände begehren derselben Defalcation, Ohnabrück die Ab-
föhrung der 80000. Rthl. so selbigem Stiffte wollen aufgebürdet werden, die Stände
am Rhein erfordern eine Versicherung wegen der Cron Spanien und Franckreich, da
solche den Frieden nicht schliessen, Bamberg beschwerte sich wegen doppelter Anlage.

In Quæstione Cui? seynd Ihre Kayserliche Majestät, daß Sie Dero Kayserliche
Armée aus denen Erb-Landen, und Chur-Bayern dasselbige das unterhabende
Reichs-Corpo von dem Bayerischen Crayß allein contentiren, auch die Abdankung
ante Satisfactionem thun sollen, noch nicht zufrieden, Chur-Eöln urgiret in simili
die Bezahlung der Lambowischen Völsker, consequenter Chur-Sachsen, Chur-Brand-
enburg, Würzburg &c. reserviren in eum eventum, was sie auf die Bezahlung ab-
sonderlich gehaltener, theils noch habender Völsker gewendet, neben dem bekandt, daß
die Guarnisonen, wie mans vielleicht vermeynen möchte, verschiedener Derter ihren
Sold um ein nahmhafftes nicht erlanget; sondern denselben noch zu fordern haben.
Auf allen Fall wird das Quantum aus der Satisfaction der Kayserlichen, Schwedisch-
schen, Chur-Eölnischen und Bayerischen Völsker, und was endlich noch weiters insge-
mein abzutragen, oder zu defalciren, zusammen zu schlagen und zu bedencken seyn, ob
dem Römischen Reich bey notorischem Unermögen eine so schwere Zahlungs-Last zu er-
schwingen seyn werde.

Schließlich wird wegen obiger Städte in die vorgangene einseitige Handlung, dem
gemeinen Wesen oder den Interessirten zu Nachtheil, desto weniger gewilliget, weil sol-
che Güter theils formaliter und legitime in die gemeine Consultationes nicht ange-
zogen, sondern der Reichs-kündige übliche Modus übergangen worden.

§. XXV.

Reichs-Deli-
berationes
am 31. Maji.
Im Fürsten-
Rath werden
5. Millionen
Thaler end-
lich ius cer-
tis conditio-
nibus verwil-
get.

Über dieses Incidens wurde am 31. Maji in allen dreyn Reichs-Räthen con-
sultirt, und abermahls, per Majora, im
Fürsten-Rath geschlossen, weil die Addi-
tion der von denen Schweden geforderten
fünfften Million Thaler, pro minori
malo zu erkennen sey, wann man die aus
dem Verzug ohnfehlbar fließende augen-
scheinliche Gefahr und entsetzlichen grossen
Schaden dagegen halte, welcher immit-
telst durch die Miliz und sonst dem Deut-
schen Reich angefügt würde, da in 6. bis
8. Wochen, keine Antwort aus Schweden
einlangen könne, und doch ungewiß sey, ob
man daselbst einigen Remis erhalten
werde; So sollte man dieselbe, mithin zu-
sammen fünf Millionen Reichs-Thaler,
im Rahmen Ortes, jedoch unter folgen-
den Conditionen verwilligen: (1.) Wo-
ferne der Friede des nechsten, und nach de-
rer Schwedischen selbst eigenem dafür ge-
fünffter Theil.

haltenen Möglichkeit, innerhalb 8. oder 14.
Tagen, ja noch in dem nechsten Monath
folgen, auch die Quæstio Quomodo, und
der Punctus Executionis, nach practi-
cirlchen und billigen Dingen, richtig ge-
macht würde; (2.) zu solchem Ende, die
Conferentien über die übrigen differi-
renden Punkten, more hactenus utita-
to, & Statuum monitis salvis, schleunig
fortgesetzt und geendiget, (3.) der termi-
nus Solutionis auf 5. geraume Termin,
(deren etliche auf 2^{te}, etliche auf 5. Jahr
zu setzen wären) gesteller: (4.) Niemand
mit doppeltem Last beschlagen, (5.) noch
einer für den andern zu zahlen gehalten,
(6.) sondern alles auf dem Fuß der Ma-
tricul gerichtet, (7.) über den s. Tandem
omnes, keine Difficultäten eingeschoben,
(8.) des Pfalz-Grärens Herauskunft aus
Schweden verhütet, und es wegen mehrs
bemeldter Quæstionen: Quis & Cui sol-
ven-

1648.
Majus

vendum? bey dem so oft reiterirten Conclulso verbleiben würde: Worbey Chur-Bayern nochmahlen stark urgirte, nicht nur die Absendung des Secours aus Schweden zu hintertreiben, sondern auch sobalden an die Generalität um Aufhebung aller Feindseligkeit, und Bertheilung der Plätze in die Quartier, zu schreiben, worzu sich die Schwedischen inimmerehr, ehe dann die Ratification des Friedens, und die Abdankung aller Corporum beschehen sey, verstehen zu können erklärten. Hiernächst wurde auch beschlossen, denen Kayserlichen Gesandten von dem Vortrag, per modum Relationis, durch die Deputatos, part zu geben, welches der Respekt erfordere, und um so viel nöthiger sey, da sie um Fortstellung der Conferenz begrüßet werden solten.

Worinnen
aber die Chur-
Fürstl. nicht
consentiren
wollen.

Über dieses des Fürsten-Maths gemachtes Conclulsum wurde mit denen Churfürstlichen re- und correferiret, deren Meynung dahin gieng, es wären derer Schwedischen anerbothene Conditiones allzu general, und stünden solche nicht in ihrer Macht alleine. Man habe ihnen, eine dem Reich ohnerschwungliche und unerhörte Summa, aus gutem Willen angebothen, und nochmahls von ihnen münd- und schriftlich geworben, sich hinweg der Stände Sicherheit und Ruhe halber vernemen zu lassen, aber allezeit ohne Frucht: Weilen nun hieran denen Ständen am meisten gelegen sey; so wären sie nochmahlen um eine zulängliche Resolution anzusprechen, zumahln ihnen des Reichs Zustand nach allen Umständen genug bekandt sey, und habe man sie zu ersuchen, daß sie den *s. Tandem omnes &c.* ingleichen die *Causam Palatinam* ratificiren und subscribiren, die Conferentias antreten, und die Differentias vergleichen, mithin auf diese Weise ihren sürgeschützten Friedens: Cyffer urthätlich erweisen, den Frieden ehstens und in 8. Tagen schließen, auch benannter Ursachen wegen, an Königlich Majestät in Schweden und an dem Pfalz-Grafen, wie auch darauf an die Generalität, *ratione cessationis hostilitatis*, schreiben solten. Wie man nun denen Churfürstlichen, das oberwehnte Fürstliche Conclulsum beygebracht, gaben selbige darauf zur Antwort: Sie könnten nochmahlen keine vernünftige Railon fin-

den, warum man sich von Seiten der Stände obligat machen, und denen Schweden freye Hand lassen solle; Das Werk werde sub spe Pacis schöne sürgemahlet, dörffte aber dadurch das Quantum in effectu allein, der Rest aber in keine Nichtigkeit kommen, sintemahlen, obangezogener massen, das Implementum der präsupponirten Conditionen, in Schwedischer Macht allein nicht, sondern auch bey denen Kayserlichen und Frankosen stünde, dahero sie, Churfürstliche, es dann bey ihrem vorigem Conclulso um so vielmehr bewenden ließen, weils Eöln und Brandenburg abwekend wären, der Hoffnung, weil die Schweden der Stände Friedens-Begierde aus dem geschehenen Anboth gnugiam verspüren könnten, so wollien sie dermahlen auch eine dergleichen Gegen Demonstration thun, und ließen es sonst im übrigen bey der beliebten Communication mit denen Kayserlichen Gesandten bewenden.

Diese der Churfürstlichen Antwort, hat man abermahln stehend in Umfrage gestellt, und Fürstlichen Theils, per Majora, nochmahlen gut befunden: Weilen die Churfürstlichen vom Quanto nicht abgeneigt wären, wie sich dann der Chur Maynische darzu erklärete, auch Sachsen und Brandenburg in Discours fluctuirten, dabey aber nur besorgten, der Friede werde nicht erfolgen, sintemahlen Schweden das Factum nicht alleine prästiren könne; so solle man denen Churfürstlichen representiren: Alle des Reichs wichtigste Sachen wären nun verglichen, also stünde ja bey denen Schweden, den geringen Rest nachzugeben, und dadurch die Eviiction zu lassen; Frankreich würde wenig Handel machen, und durch Schweden leicht zur Miteintretung in die beliebte Conditiones bewogen werden können, massen dann Servient noch diesen Tag erwartet würde, welcher ohnverrichteter Sache nicht von dannen zu gehen resolviret wäre. Über das würden sie weder an den Pfalz-Grafen noch an die Generalität schreiben, und immitteltst die noch im Überschuß bestehende 24. Monath, wohl 24. mahl aufgehen; der Kriegs-Beränderung, woraus leicht einem und andern, ja dem ganzen Reich ein ohnvermuthet großes Unglück zustehen dörffte, zugeschwigen: Es wäre dannen-

1648.
Majus.

1648. dannhero die Frage, ob es nicht thunt- 1648.
licher, und um denen Blutsürzungen und Majus.
Unglück ein Ende zu machen, rathsamer
sey, wann man bey denen Schwedischen,
zwar den von denen Churfürstlichen ge-
schehenen Vorschlag nochmahlen centire,
im Fall man aber, wie zu besorgen stehet,
nichts damit erhalten würde, sodann denen
Deputatis Statuum offene Hand zu las-
sen, sich per discursum unter mehrbe-
dingten Conditionibus sine quibus
non, auf das Quantum vernehmen zu
lassen, damit also das Friedens-Werck, um
dieser einigen Million willen nicht remo-
viret werden möchte. Allein die Chur-
fürstlichen blieben bey ihrer Meynung, so
gar, daß sie auch die Städtischen, welche
bereits Tags vorher, eventualiter die
120. Monats verwilligt gehabt, zur Cor-
relation nicht einmahl kommen lassen wol-
ten, dahero man die Ankunfft des Fran-
kösischen Gesandten, Servient, von Mün-
ster sehnlich erwartete. Von welchem al-
tem der sub N. I. beygefügte Extractus
Relationis umständliche Nachricht er-
theilt.

N. I.

Extractus Relationis, d. d. Ognabrück, den 1. Junii, Anno 1648.

Worauf Dienstags den 30. Maji, nach abgelegter Relation in pleno, ad de-
liberandum proponiret worden: 1.) Weilen die jüngste Meynung diese gewesen,
die 6. Millionen Gulden pro ultimo zu offeriren, ob bey so bewandter der Herren
Schweden Declaration, dabey zu besehen, oder vielmehr Servient zu erwarten, und
sich dessen Interposition zu gebrauchen? 2.) Ob nicht alle dienliche Rationes und
Remonstraciones, warum die Herren Schweden das offerirte acceptiren, und in
die abkommene Stände nicht weiter dringen sollen, in eine Schrift zu fassen, und ihnen,
daß sie daraus nicht allein sich selbst informiren, sondern dieselbe auch in Schweden
überschicken könnten, einzuhändigen? Und 3.) ob nunmehr die Stände die Confe-
rentien mit denen Herren Kayserlichen antreten sollen? Wobey obiter mit referiret
worden, daß die Monasterienles, welche nur auf 2. Millionen gängen, (deren aber-
mächtige widrige Conclusa Euer. ic. hierbey zu ersehen) mit denen hiesigen übel zusie-
den seyn würden; sodann 2.) daß die Chur-Bayerische wider das Conclusum, ra-
tione Cui? protestiret, und ihrer Militia Nothdurfft reserviret. Über welche
Fragen die Städte sich, nach gepfogener Deliberation Inhalts Conclufi ansge-
lassen, dahin auch, nach gehaltenen Re- und Correlation, (dabey die Churfürstliche,
Fürstliche und Städtische Gesandten abermahls alle gestanden) der Herren höhern Mey-
nung gezelet, und communi placito verglichen worden: 1.) Des Herrn Servientes
Ankunfft nicht allein zu erwarten, sondern auch dessen Interposition sich zu gebrau-
chen; bey welchem Pals etlicher Fürstlichen Meynung dahin collimiret, daß er zu er-
suchen, damit Frankreich die streitige Million Rthl. übernehmen solte; Welche Mey-
nung doch von denen meisten billig verworffen worden: 2.) Daß in eventum eine
Deduction oder Rationes zusammen zu tragen, und in Deutscher Sprache abzufas-
sen, damit, wann Herrn Servientes Interposition ohne Verfang ablauffen, selbige
denen Herren Schwedischen könnten eingehändiget werden. 3.) Solte man die Her-
ren Schwedische nochmahls ersuchen, daß sie sich doch in quæstione Quomodo? und
puncto Executionis dermahleins heraus lassen wolten, weilen allerseits Principalen
und Obren nicht unbillig fremd vorkäme, daß ex parte der Cron Schweden nur im-
mer auf ein groß und unerschwingliches Quantum gedrungen, hingen ratione Secu-
ritatis Statuum die begehrte Sicherung nicht folgen wolte; Und 4.) daß die vorge-
schlagene Conferenz mit denen Kayserlichen noch zur Zeit, aus gewisser Ursache zu
suspendiren. Ratione Cassel bliebe es nochmahls bey einmahl gemachtem Con-
cluso.

Gleichwie nun denen Herren Schwedischen ganz nichts verborgen bleibet; Also
seynd sie dieses gemachten Schlusses gar balden einträchtig worden, und haben dahero
Anlaß genommen, nicht allein nach dem Chur-Waynsischen, Herrn Mehlen, sondern

1648.
Majus.

auch dem Altenburgischen und Braunschweig-Zellischen Abgesandten zu schicken, und mit ihnen über solchem Concluse zu conferiren; Welche die von denen Herren Schwedischen gegen sie geführte Discours der Importanz zu seyn erachtet, daß Chur-Mayns Mittwoch den 31. denen dreyen Reichs-Collegiis ansagen lassen, und, auf Erscheinen, in pleno referiret: Wie Herr Orensterns Excellenz Herrn Mehlen gestrigen Tags zu sich begehret, und, nachdem er sich daselbst eingefunden, auf eingewandte Entschuldigung, daß, wegen Herrn Servient entgegen geschickten Kutschen, sie nicht selbst zu ihm, Herrn Mehlen, kommen, zu vernehmen gegeben: Wie sie gänzlich verhoffet, es würden die Herren Stände auf ihre gestrige Erklärung sich dergestalt haben vernehmen lassen, daß doch aus dem Werck einmahls zu kommen gewesen; Weilen sie aber das Widerspiel verstanden, ersuchten sie ihm, ihm, zu besserer Nachricht, so viel communicable, von der Stände Intencion Eröffnung zu thun. Worauf Herr Mehle zwar Anfangs sich entschuldiget, mit dem Fürwand, daß dem Directorio nicht gebühre, was in denen Råthen vorgienge, zu offenbahren; Jedoch, weilen er vermercken können, daß Ihre Excellenz allbereit völlige Nachricht von allem deme, was vorgangen, und die Sachen ohne das also bewandt, daß sie an dieselbe gebracht werden müssen; Hätte er nicht Ursach gehabt, deroelben aus Händen zu gehen, sondern ordentlich referiret, was den Dienstag zuvor abgeredet und verglichen worden, nemlich, daß die Stände bey dem einmahls gethanen Oblato blieben, sich Herrn Servients Interposition, und auf allen Fall gewisser Remonstrationen gebrauchen wolten, auch ihre Excellenz bitten, nunmehr mit ihren Gedanken super quaestione Quomodo? & puncto Executionis, sich vernehmen zu lassen; Weilen zumahlen denen allerseits Herren Principalen und Obern etwas fremd und suspect vorläme, daß ex parte der Cron Schweden nur immer allein auf ein großes Quantum gedrungen, hingegen denen Ständen keine Sicherheit der nothwendigen Conditionen, darauf doch der Friede hafft, intuitu dessen auch alle Verwilligungen geschehen, geleistet werden wolte.

1648.
Majus.

Herr Orenstern hätte hierauf repliciret: Wie ihnen leyd, daß die Stände ungleiche Gedanken ob ihren Intentionen schöpfen, sie wären des Friedens serio begierig, und wolten es im Werck dergestalt bezeugen, daß man einige Diffidenz in sie mit raison weiter nicht würde setzen können; und wären dieses die Expedientia, schleunig aus dem Werck zu kommen: 1.) Wäre es ihnen einmahls unmöglich, von denen begehrten 5. Millionen Thalern zu weichen, wären præcise darauf instruiret, und könnten absque periculo capitis davon nichts remittiren: immassen denn alle Interpositiones, Rationes und Remonstraciones, wann es auch St. Peter und Paul selbst thun sollten, vergeblich und umsonst seyn würden; welches sie behauptlich bekräftiget: Da aber die Stände, sich nur sub spe rati darzu zu bequemen gemeynet, wolten sie solchen Falls sich auf folgende Conditiones obligiret und erkläret haben: 1.) Alsobalden quaestione Quomodo? und Punctum Executionis zur Richtigkeit zu besördern. 2.) Die Conferenzen gleich mit denen Herren Kayserlichen præsentibus Statibus wieder anzutreten, und die noch wenig übrige differente Puncten zu erörtern: Da sie dann indifferenter dahin stellten, ob man der Herren Kayserlichen sehtausgestelltes Instrumentum, oder allein die Differentias daraus, pro objecto nehmen, oder ein neu Project machen wolte. Und damit Chur-Fürsten und Stände, an ihrer aufrichtigen Intention nicht mehr zweifeln, sondern des Friedens gesichert seyn könnten, solten 3.) die Stände selbst ihnen einen Terminum setzen, intra quem der Frieden allerdingß zur Richtigkeit zu bringen und zu unterschreiben, dergestalt, 4.) daß, wann derselbe würcklich nicht erfolgen, und sowohl die Conditiones circa quaestione Quomodo? & Punctum Executionis, nicht erörtert würden, alle Verwilligung unverbindlich und von Unkräften seyn möchten; und wären sie, Herren Sueci, zufrieden, wann ihnen auch ein Terminus von 8. Tagen gegeben würde. Immittelst wolten sie 5.) schreiben, daß Pfalz-Graf Gustav Carl zurück bleiben, und mit denen neuen Wdckern den Deutschen Boden nicht berühren sollte.

Wie

1648.
Majus.

Wie nun hierauf Herr Wehle sich erkläret, daß er solches alles seinen Mit-Ständen nothwendig referiren müste: Also hätte er dabey nicht unterlassen, mit anzuhängen, daß denen Ständen gleichwohl schwer fielen, daß immer neue Difficultäten wolten auf die Bahn gebracht werden, inmassen es das Ansehen, daß, wann man gleich in Quanto richtig, doch der *§. Tandem omnes &c.* de novo wieder in disputat gezogen, und neue Remora verursacht werden wolten. Auf welchen Einwurff, obwohl Herr Oxenstiern sich categorice nicht erkläret, doch so viel tacite zu verstehen gegeben, daß deshalb der Krieg nicht continuiret werden sollte. Dieses nun hätte er zu referiren nicht unterlassen sollen, und wäre demnach die Frage, was rebus sic stantibus, zu thun, und auf solche Offerten sich zu erklären?

Nachdem nun in denen dreyn Collegiis darüber berathschlaget worden, haben die Städte dafür gehalten: Wie zwar zu wünschen, daß die Herren Schweden durch Interposition oder Remonstracion zu gewinnen; weilen aber derenselben endliche Resolutio uns so oft, und mit solchen Execrationibus contestiret worden, und verbis nicht auszulangen, ubi facta opus: Seye im Ende besser, den geringsten Schaden, so weniger in Erhöhung des Quanti, als längerer Continuation des Kriegs, und ungehemmten Fortlauff der bishero schmerzlich empfundenen Contributionen, Concussionen, Raub- und Plünderungen bestünde, zu erwählen; Daher dann, obwohl keiner auf eine so hohe Summa, alle aber auf schleunige Beförderung des Friedens instruiret, bey unsern Herren und Oberen hoffentlich wohl verantwortlich, wann, auf dem Fall die Höhern darzu incliniret, auch wir unsers Theils, jedoch sub spe rati, mit Wiederholung aller vormahls erinnerten Conditionen, vornemlich aber, daß es bey der quaestione Cui? simpliciter verbleiben, und leidentliche Zahlungs-Termin gemacht werden möchten, uns darzu verstehen würden.

Gleichwie nun die Herren Fürstliche mit uns, wie wir äußerlich vernommen, allerdings einer Meynung gewesen: Also hat hingegen das Churfürstliche Collegium, auf Antrieb der Chur-Bayrischen, welchen bey ihrer von denen Cronen nach unterschriebener *Causa Palatina*, bey jetziger der Waffen-Politur, nicht wohl ist, und auf endliche Richtigmachung derselben, wie auch des *§. Tandem omnes &c.* ehe und zuvor man sich eines mehrern in puncto Quanti vernehmen lasse, eiferig dringen, darzu nicht verstehen wollen, sondern auf vormahls geschlossene Interposition und fernere Remonstracion, wiewohl dissentientibus Moguntinis & Electoralibus Brandenburgicis bestanden; Und daher auch, weilen sie denen Städten noch immer Difficultäten ratione voti decisivi machen, damit selbige ihnen nicht præjudiciren, die Sache zur Correlation, wiewohl Theils der Herren Fürstlichen zum offtern begehret, daß man die Städte hineinfordern und ihre Meynung vernehmen sollte, nicht wollen kommen lassen.

Und weilen noch immer per cuniculos unter der Hand, denen Städtischen an ihren Juribus etwas abzuwickeln, von denen Höhern getrachtet wird, und sonderlich die Churfürstliche dahin zielen, daß die Erdterung des Voti Decisivi auf künftigen Reichs-Tag (*hoc est, Calendas Græcas*) verworffen werden möchte; Haben die Städte auch länger nicht mehr seynen wollen, sondern per Deputatos gestriges Tages bey denen Herren Schweden sich angemeldet, denenselben die widrige Begegnis, sonderlich daß der *Vericulus in puncto Jurium Status: Tam in universalibus &c.* cancelliret werden wollen, geklagt, und die Manutenirung desselben, als einer, im Anwesen vieler Städte, so Catholisch- als Evangelisch, bereit versprochenen, von denen höchlöblichen Cronen und meisten Ständen approbirten, und in alle so Kayser-Schwed- als Französische Instrumenta gebrachten Sache, um so viel mehr gebeten, weilen auch die Herren Kayserliche (mit welchen ebenmäßig aus der Sache communiciret werden sollte) sich dahin resolviret, auch wir in puncto Satisfactionis Militiæ nie anderst, als sub hac speciali conditione, gewilliget, daß wir in unsern Juribus ungeträncket gelassen werden sollten; Mit fernerer Anführung, daß wir nichts neues suchen und begeherten, erwogen wir in possessione Voti Decisivi, Status & Sessi-

1648.
Majus.

1648. Sessiois, von Anno 75. da es denen Städten per Decretum Caesareum asseri-
ret und zuerkannt worden; Hätten bey diesem Conventu allein begehret, daß es dem
Majus. Instrumento darum möchte eingeleibet werden, weilen bey diesen Motibus unruhige
Junius. Leute publicis scriptis der Städte Jura vorseßlich velliciret, damit ins künfftige
allen dergleichen Calumnianten, welche im Römischen Reich nur Verwirrung einzu-
führen suchten, das Maul publica functione auf einmahl gestopffet werden möchte.
Es verliere auch eine sonderbahre ratio Status hierunter, daß die Städte bey ihrem
Voto Decisivo unbeeinträchtigt verbleiben, weilen Evangelici in selbem Collegio
die Majora machen, und in allen Sachen, die eine Reflexion auf die Religion haben,
denen Fürstlichen, so oft es die Nothdurfft erfordert, bestreuten, und wieder die Chur-
fürstlichen, deren Collegium de novo mit einem Catholischen Voto gemehret wor-
den, durchdringen können. Und sollen Ihre Excellenz nur die heutige Occurrenz be-
trachten, wann, wie billig seyn sollen, die Churfürstliche die Städte zur Correlation
beruffen, hätte man aus der Sachen kommen, und mit und neben denen Fürstlichen,
wieder die Churfürstlichen ausreichen können.

1648.
Majus.
Junius.

Nächst diesem ist in puncto des Post-Wesens, ad instantiam des Lindauischen,
ihnen einliegender Aufsatz, selben dem Instrumento Pacis beybringen zu lassen offe-
riret; und 3) die Stadt Bremen, damit der Oldenburgische Zoll aus dem Instru-
mento Pacis heraus bleiben, und die Stadt wieder Recht nicht graviret werden möch-
te, recommendiret worden. Die Herren Schwedische haben, nach umständig ge-
führten Discursen, bey einem und andern Pals, der Städte desideria sich bester massen
recommendiret seyn zu lassen, sonderlich aber versprochen, nicht zuzugeben, daß der
angezogene vericulus in Juribus Statuum geändert werden solte; Und der Stadt
Bremen wegen, auf einen erträglichen Vergleich mit dem Herrn Grafen die Sache
befördern zu helfen, sich erkläret. Darauf sie auf die Satisfactionem Militiæ kom-
men, davon weitläufftig, meist aber in eundem sensum, wie vom Herrn Wehlen ob-
berührter massen referiret worden, discurret, und uns also dimitirt.

Was sonst vor Aenderungen im Königreich Pohlen, durch selbigen Königs
tödtlichen Hintritt, befährlich sich ereignen möchten, davon werden Euer &c. außer
Zweiffel bereits etwas Nachricht haben: Dieser Orten wird dafür gehalten, daß
der Herren Schweden geschwinde Aenderung und hitziger Eynffer, den Frieden gleich-
sam auf der Post zu beschleunigen, vornehmlich daher rühre, weilen sie auf solches in-
cident eine sonderbahre Reflexion richten. Monsieur le Comte Servient ist ge-
strigen Tags allhier angelanget, und scheinet, er sich eine Zeitlang aufhalten, und pun-
cta Executionis & Asssecurationis Pacis, damit die Cron Frankreich vornehmlich
interessiret, zur Richtigkeit kommen lassen werde. Gott gebe, daß er uns nicht neue
Intriges verurfsache, weilen Spanien, der Kayserlichen Vorgeben nach, vor getroffenen
Frieden im Römischen Reich, davon es sich, racione Burgund, wie Frankreich præ-
tendiret, nicht absondern lassen will, mit denen Frankosen in keinen endlichen Schluß
sich einzulassen begehret.

§. XXVI.

Die Schwe-
den beharren
auf fünf Mil-
lionen zu der
Miliz-Satis-
faction.

Es beruhete nun der Fortgang der Frie-
dens-Handlung darauf, daß den Schwe-
den, zu Satisficirung ihrer Miliz, ein
hinlängliches Quantum, wenigstens von
fünff Millionen Reichs-Thalern ver-
willigt werden solte, welches endlich in
dem Fürsten-und Städte-Rath, weni-
ger Anstand, als bey den Churfürstli-

chen fand, welche davor hielten, daß, wann
gleich ein erkleckliches Quantum einge-
standen würde, die Schweden dennoch
vielleicht den Frieden nicht schliessen dürff-
ten: ohngeachtet diese beständig das Ge-
gentheil versicherten, massen sie den Chur-
Maynzischen Gesandten Wehl zu sich
erbitten ließen, welcher in pleno, bey der
letzten

1648.
Junius.

letzen Session den Ständen folgendes referirte: Sie, die Schweden, hätten mit hohen Eyd Schwühren betheuret, daß sie von denen fünf Millionen, vigore strictissima Instruktionis Regiae, nichts herunter lassen könnten; und hätten das Werck außs beweglichste recommendirt, mit dem ausdrücklichen Erbieten, daß sie alsobald darauf über die Quæstionem *Quomodo?* und den punctum *Executionis Pacis* herausgehen, auch sogar, wegen gänglicher Beschliessung des Friedens, sich von denen Ständen, einen gewissen Terminum, pro conditione sine qua non, bestimmen und setzen lassen, nicht weniger stracks, post determinatum Quantum Satisfactionis, an den Pfalz-Graffen Carl Gustav schreiben wollten, daß er den Succurs wieder in Schweden zurück sendend möchte, mit dem Anhang, woferne dieses alles nicht erfolgte, so sollte das ganze Oblatum, oder was die Stände ratione *Quanti* verwilligen würden, null und nichtig sey.

Hierüber wurde nun, weil man sich zumahl keines Schlußes vereinigen konnte, am 7. Jun. weitere Consultation gepflogen, da sich dann die Chur-Fürstlichen gegen die Fürstlichen, dahin erklärten: Demnach die jüngste Re- und Correlation der Ursachen nicht vollenzogen, noch zu Ende gebracht worden sey, weiln die Chur-fürstlichen aus hochbewegend- und erheblichen Ursachen Bedenkens getragen hatten, denen vorigen vieren, noch die fünffte Million Thaler beyzusetzen, man aber hingegen Fürstlichen Theils, per Majora darfür gehalten habe, amore Pacis & mali majoris evitandi causa, seye erträglicher, diesen Zusatz zu thun, denn die Waffen noch tieffer schneiden zu lassen, zumahl mit denen in *Quomodo* und der *Executione* beschenehen Bedingungen; So hätten sie nicht unterlassen, den Sachen tieffer nachzuspinnen, und im Ende ohnvermeidlich befunden, sich mit denen Fürstlichen zu vereinbaren, doch unter nachfolgenden Conditionen: (1) Daß die Schwedischen erstgedachtes *Quomodo* & *Executionem* ohne Verzug mit einer lautern Erklärung unter sich und den Ständen richtig machen; (2) Diejenige Articulos, so zwischen den Kayserlichen, der Cronen und der Stände Plenipotentiariis richtig wären, als da **Fünffter Theil.**

seyn: *Causa Palatina; Hassiaca; §. Tandem omnes; Equivalencia* &c. neben den Kayserlichen unterschreiben. (3) Die Conferentien mit den Kayserlichen Gesandten modo & forma consuetis, continuiren (4) die Differentias, so sie unter sich nicht schlichten könnten, den Ständen zum Ausschlage heimgen, (5) den Frieden-Schluß, wo möglich in 8. Tagen befördern, (6) an den Pfalz-Graffen um Zurückhalt- oder Führung des Schwedischen Succurs, (7) wie auch der Schwedischen Generalität, um stracke Einstellung aller Hostilität zu schreiben, und die Resolution der Quæstionum *a Quibus & Cui?* heym Reichs-Concluso verbleiben lassen sollten. Wie man nun von Seiten des Fürsten-Raths keine Discrepanz in denen Conditionen gefunden, außser, was die Subsignation und das tempus sistendæ hostilitatis betrifft, und dabey erwogen worden, man werde sich mit ein und andern vergeblich aufziehen, wann man die Subscription oberwehnter Sachen (worbey jedoch die fürnehmste, nemlich *Amnestia Generalis*, von den Churfürstlichen übergangen worden sey) ohne die Erdterung des Punctes, die Vergütung der Armée betreffend, urgiren wollte, oder die Niederlegung der Waffen, vor dem Frieden-Schluß, und dem Churfürsten von Bayern zu gefallen, zu erheben verhoffte, worbey dann auch in das Nachdenken gekommen, ob eben nur die zwischen den Kayserlichen und Schwedischen Gesandten unrichtig bleibende, oder nicht vielmehr alle differirende Puncten, denen Ständen zu Einholung ihrer Meynung, vorher vorzulegen seyn? Als haben im Ende sich auch hierinnen die Churfürstlichen und zumahln deswegen mit denen Fürstlichen sich vereinigt, daß man geraume Zahlungs-Termin, und daß kein Stand vor dem andern stehen, sondern die Repartition bloß nach der Reichs-Matricul gemacht werde, bedingen solle; deme auch die Städte allerdings, doch mit dem Præsupposito beygefallen, wofern die Befestigung ihrer Jurium, mit solchen Formalibus dem künftigen Friedens-Instrumento einverleibet würde, wie selbige sowohl in dem gedruckten Trautmansdorffischen, als andern seithero durch die Kayserlichen verschiedentlich ausgestellten Projectis, vor Augen stehen; worzu aber etliche

1648.
Junius.

Die Reichs-Städte verlangen die Confirmation ihrer Jurium.

Uuuuu

liche

1648.
Junius.

liche von denen Ständen, nicht nur des Voti Decisivi halber, sondern auch der allzunachdenklichen Generalität der bewilligten Confirmation aller, auch ohnbekandten Privilegiorum, Pactorum, Consuetudinum &c. wegen, keine sonderbahre Lust bezeugten, sondern ihnen ihre Befugniß lieber in concreto neben andern Ständen in terminis habilibus gönnen, oder solche Specialität, auf nächstkünftigen Reichs-Tag verweisen wollten.

Reichs-Deputation an die Kayserlichen und der Allirten Cronen Abgesandten um Reassumtion der Conferentien.

Bei dieser Gelegenheit, und da man den Schwedischen dieses, durch der 3. Reichs-Räthe engere Deputation anzufügen geschlossen; hat man auch nöthig ermesen, decretirter massen, denen Kayserlichen Gesandten alles passirte zu hinterbringen und sie um gleichmäßige Reassumtion der Conferentien anzusprechen, nicht minder auch, nachdem der Französische Ambassadeur Servient am Mittwoch vorher, nach Osnabrück gekommen war, denselben zu ersuchen, daß, weil nunmehr das meiste gerichtet wäre, und man hoffentlich aus den übrigen gemeinen Sachen, zumahln vermittelst seiner Interposition und in Abwesenheit wiederiger Factionisten, zu Osnabrück schleuniger, dann zu Münster werde gelangen können, er geschehen lassen möchte, daß man im Werck fortgehe, wie man dann, was nur immer mög und verantwortlich wäre, gern thun wollte, der Zuversicht, er werde ihme auch nicht entgegen

seyn lassen, den Schwedischen zuzusprechen, daß sie sich in puncto Satisfactionis Militiæ nicht allein Christlich und billig erzeigen, sondern auch die Conditiones adjacentas auf begeherte Weise einrichten möchten. Über solche Consultation wurde dann das nachstehende Reichs-Conclisum N. I. abgefaßt: Der beyden hohern Collegiorum Schluß aber, denen Reichs-Städtischen in stando eröffner, um den Disputat wegen des Niederstehens zu vermeiden. Worbey der Chur-Brandenburgische Gesandte Fromhold erwühnte, als im vorigen Jahr zu Münster mit denen Städtischen einmahls Re- und Correlation angestellt worden sey, und der Cöllnische und Aachische dabey erschienen, ihnen aber keine Banck gesetzt gewesen, so hätten sie sich auf die Fürsten-Banck gesetzt. Nachdem aber die Fürstlichen solches bey dem Chur-Mainzischen erinnet, und gedrohet, daß sie eher selbst aufstehen würden, so hätte der Chur-Mainzische Canslar Reigersberger den Städtischen solches angedeutet, welche aber zur Antwort gegeben, wann sie stehen sollten, wollten sie eher davon gehen, wären auch hinaus gegangen. Als auch der Stadt Eßln Abgesandter das Städtische Vorum sehend abgelesen, habe der Bischoff Franz Wilhelm zu Osnabrück ihm, Fromholden, gefragt, ob er wisse was Colonienis auf teutsch heiße, nemlich ein Flegel, ensis coloni &c.

1648.
Junius.

Vom Niederstigen der Reichs-Städtischen bey Correlationen.

Was Colonienis, auf deutsch heiße.

N. I.

Diß. Osnabr. d. 5. Maji A. 1648.
per Moguntinum.

Conclusum in dem gesamten Reichs-Rath, Osnabrück den 3.
Januar. 1648.

Demnach der Königlischen Majestät zu Schweden Herren Plenipotentiarii, die von denen Ständen des Reichs, in puncto Satisfactionis Militiæ Suecicæ vielfältig angeführte Motiven nicht dahin haben aufnehmen wollen, daß sie von denen fünf Millionen Reichs-Thalern, abzustehen hätten bewogen werden können; Als haben der anwesenden Chur-Fürsten und Stände Gesandten, welche sich auf ein so übermäßiges Quantum gar nicht instruir befunden, endlich subspe rati & salva moderatione Regiæ Majestatis Suecicæ, darum man nochmahln inständig bitten thut, auf die 5. Millionen Rthlr. jedoch nicht anders als mit nachfolgenden Conditionibus sine quibus non, sich resolviret.

1) Daß

1648.
Junius.

1) Daß die Herren Königlich-Schwedischen Gesandten sich auf die von den Ständen schriftlich eingegebene Quæstionem Quomodo? & punctum Executionis ohne weitem Verzug ebenermassen in Schriften zu der Stände Contento vernehmen lassen.

2) Darbey die Bezahlung des Quanti auf geraume Termine also stellen und einrichten, daß es den in Grund ruinirten Ständen des Reichs etrag. und ergiebig falle.

3) Was unter hiesiger Gesandtschaft in Quæstione Quis & Cui? in specie aber Fürstlich-Hessen-Casselschen Militiæ halber geschlossen worden, allerdings ohngeändert zu lassen.

4) Nicht weniger, daß alle und jede zwischen den Herren Kayserlichen und Königlich-samt den Ständen oder diesen allein verglichene, aber biß dato von den Königlich-Schwedischen Plenipotentiariis nicht subscribirte Sachen, benamntlich punctus Amnestiæ §. Tandem omnes &c. Causa Palatina, Hasso-Cassellana, Equipollentiæ und andere, unaussstellig von ihnen unterschrieben werden.

5) Daß kein Stand mit doppeltem Last oder einer vor den andern einziger gestalt graviret oder in Obligation gezogen, sondern nach der Reichs-Matricul Gleichheit gehalten und die 7. zu der Königlich-Schwedischen Militiæ Satisfactionirung assignirte Crayße aller andern kriegenden Theilen Militiæ Præensionen besreyet und gesichert seyn.

6) Daß die mit den Herren Kayserlichen eine Zeitlers gesteckte Conferentiæ über des Instrumenti Pacis unverglichene Puncten förderlich reallumiret und darüber der Stände Gutachten in allem vernommen, insonderheit aber in denen Puncten, deren hochwohlgedachte Kayserlichen und sie, Königlich, sich nicht vergleichen mögen, attendiret werden.

Schließlichen, daß, nachdem die Stände amore Pacis und auf vielfältig gethane Bertröstung, daß nach dieses Puncti Erledigung der Fried immediate erfolgen solle, sich äußerst angegriffen, indem von Herrn Graff Orensterns Excellenz beliebten Termino der 8. Tag der Haupt-Frieden-Schluß werckstellig gemacht, zu mehrer Demonstration der neue Schwedische Secours anerbothener massen von des Reichs Boden ab- und zurück gehalten, und deswegen an Herrn Pfalz-Graffen Carl Gustavs Fürstliche Gnaden geschrieben werde.

Es ist auch verschiedener Stände bittliches Gesinnen, nach gestalt Gott Lob! so weit gebrachte Friedens-Geschäfts und dessen bevorstehenden Schlußes, pro cessatione ulterioris hostilitatis an die Königlich-Schwedische Generalität zu schreiben, doch daß allerseits kriegende Partheyen ihnen ebenmäßiges belieben lassen. Auf der Herren Kayserlichen Erinnerung werden auch die Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentiarii ersuchet, über das ganze Instrumentum Cæsareum vertribsteter massen morgenden Tags sich zu erklären. Dñabrück den 17. Jun. 1648.

§. XXVII.

Die Stände eröffnen den Schluß wegen der fünf Millionen Thaler, den Kayserlichen.

Noch desselben Nachmittags wurde die, aber auch vor diesemahl der Chur-Bayerische befunden) in dem Chur-Maynsischen Quartier versammelt hatten. Da dann die Kayserlichen proponirten: Es sey wissend, wie sie jüngst denen Schwedischen Ple-

vorerwehnter massen geschlossene Deputation an die Kayserliche Gesandten zu Werck gerichtet, nachdem sich vorhero die bishero gebrauchte Deputirte (dabey sich Fünffter Theil.

Uuuuu 2

Ple-

1648.
Junius.

Plenipotentiarii ein Instrumentum Pacis extradirt hätten, worüber, sie, die Schwedischen, und eßliche der Augspurgischen Confessions-Berwandten sich beschwehret, weil eßliche Passus darin geändert worden wären. Darauf sie dann nicht unterlassen, solches der Römisch-Kayserlichen Majestät zu berichten, und hätten zur Resolution nunmehr erhalten, des Inhalts: Was disseits abgehandelt worden, wollten sie dabey bewenden lassen: dahero sie auch solche Passus denen Schwedischen verwichenen Sonntags extradirt, und begehret, die Schwedischen möchten sich nunmehr über das ganze Instrumentum Pacis erklären, die sich hierauf erbitig gemacht, es solle die Resolution als gestern erfolgen, dessen sie, die Kayserlichen, gewärtig, hätten es also denen Ständen eröffnen, und zu ihrer Wissenschaft bringen wollen: mit Begehren, die Schwedischen zu erinnern, damit sie sich mit gemeldter Resolution vernehmen lassen möchten.

Hingegen von Seiten der Stände geschähe an die Kayserlichen dieser Vortrag:

(1) Daß man die Verwilligung der 5. Millicia pro Satisfactione Militia Suecica, referirt habe, und daß solche Summa amore Pacis hätte müssen nachgegeben werden, weil sie, die Schwedischen, sich auf Instruktion bezogen hätten, kraft welcher sie nicht davon abweichen könnten. (2) Möchten die Kayserliche Gesandten mit denen Schwedischen die Conferenz continuiren, und (3) wurde ihnen berichtet, was der Französische Gesandter Servient an die Stände begehret, auch darauf in denen Reichs-Räthen geschlossen worden sey, dabenebens ersuchte man (4) die Kayserlichen, weil doch in Quæstione Quomodo? Ihrer Kayserl. Majestät Resolution eingelangt seyn würde, solche denen Ständen zu eröffnen, weil man jeto im Werk begriffen sey, mit denen Schwedischen daraus zu tractiren.

Welche darüber übel zu Frieden sind.

Der Kayserlichen Gesandten Erklärung und Antwort war hierauf diese: daß ihnen gar nicht lieb sey, und sie ungerne vernähmen, daß eine solche unerschwingliche Summe Geldes pro Satisfactione Militia verwilliget worden, die doch denen Ständen unmöglich fallen, und an statt des Friedens viel Unheil causiren würde.

Daher Ihre Kayserliche Majestät diesen Satisfaction-Punct gerne auf das letzte ausgestellt gesehen hätten. Dabey sie der Kayserlichen und Reichs-Armada Inceresse auch gedacht; Es würden sich viel Chur- und Fürstliche dazu nicht verstehen, auch Ihre Kayserliche Majestät dazu nicht zu disponiren seyn; eine schwere Sache sey, denenselben die Soldaten auf den Hals zu laden. Die Kayserliche Reichs-Armada werde sich also auch nicht abweisen lassen, sondern es dürfften schwere Rebelliones entstehen. Den 2. Punct nemlich die Conferenz betreffend, sey Ihre Kayserliche Majestät Erklärung, vermittelst der obgemeldten Resolution, denen Schweden eröffnet worden, verfähen sich, sie würden ihrem Erbiten nach, sich darauf, und zwar auf alle Puncta resolviren, damit nichts in dubio, oder zurück gehalten würde; Sobald nun solches geschehen, wollten sie, die Kayserlichen ihnen die Conferenz nicht zuwieder seyn lassen, und sey in alle Begebillig, daß die Stände sich darbey befinden, und das ihrige sodann dazu redeten; Anlangend die 3. Quæstion de Quomodo? da wüßten sie sich ad partem nicht zu resolviren, lauffte theils in den punctum Executionis und Asscurationis, hinein; hätten selbigen Vormittag bey denen Schwedischen vernommen, daß in gedachtem Quomodo die Donationes dergestalt limitirt werden wollten, daß die Donatarrii zufriedt vergnügt und contentirt werden sollten: welches gleichwohl eine manifestissima Contravention sey. Wierdens, daß Graffs Servient Begehren betreffend, sey ihnen nicht lieb, daß er gegenwärtige Tractaten mit denen Schwedischen interrumpiren wolle, sie, die Kayserlichen, wüßten sich der Preliminar-Tractaten wohl zu erinnern, sähen aber nicht, worin die Cron Frankreich durch die hiesigen Tractaten sey gehindert worden, massen derselben Satisfaction allerdings richtig abgehandelt wäre. Sie würden sich schwehrlich darzu verstehen können, daß die Französischen Sachen zu Ohnabrück in Tractaten gezogen werden sollten, angesehen, der Graff von Lamberg und Cran sich darzu nicht qualificirt befänden, Bollmar aber mit dem Grassen von Nassau zu der Französischen Handlung conjunctim und zwar auf Münster, bevollmächtigt wären.

1648.
Junius.

Die

1648. Die Deputirten erwiederten hierauf, daß gleichwohl eglische Sachen Communes wären, darbey die Cron Frankreich interessirt wäre, als in puncto Executionis und Assurationis, welcher zu des Wercks Beschleunigung, in Dñabrück so gleich vorgekommen werden könnten: und wollte man nicht hoffen, daß es dem Legat Bollmar zu wieder seyn werde, zu Dñabrück in den gemeinen Puncten sich einzulassen. Hierauf replicirten die Kayserlichen, daß er, Bollmar, sich alleine mit dem Servient nicht einlassen könnte: es wäre aber demselben gleichwohl nicht gewehret, in communibus causis einzukommen. Servient würde auch selbst Bedencken tragen, solchergestalt, da man nicht plenipotentiiert, in Dñabrück zu tractiren: so könnten ingleichen die Mediatorens nicht praxerirt werden, man solle erstlich, mit denen Schwedischen alles richtig machen, alsdenn könnte man, was wegen der Cron Frankreich übrig sey, vornehmen.

Worauf sich um 5. Uhr die Deputirte auch zu denen Schweden alsbald verfügten, und ihm die Offerte der Ständen von 5. Millionen erdffneten, welche sich dann folgender massen darauf erklärten: Sie hätten verstanden, daß man à parte Statuum 5. Millionen Thaler oder 73. Millionen Gulden der Ursach, subspicati, verwilliget habe, weil man sich so weit nicht instruir befunden, und daß solches mit gewissen Conditionen geschehen sey; könnten von selbst leicht ermessen, daß sich die Stände in einer so schweren Satisfaction vor die Miliz, nicht wohl hätten resolviren können; Sie, die Schweden, hätten Ursach dieser Offert halber Dank zu sagen, wollten es auch bey Ihrer Königlich Majestät rühmen, die es erkennen werde. Die Soldatesca werde sich dessen auch erfreuen, massen sie es dem Herrn Feld-Marschall communiciren wollten, damit man zum Friede kommen könnte. Erskein sey von der Armada eben diesen Tag angelanget, und werde zur Beforderung dienen, wann die mündlich angebotene Conditiones schriftlich verfasst, und ihnen communicirt würden, darauf sie sich dann ehestens erklären wollten; Es wären des Vormittags die Kayserliche Gesandten bey ihnen gewesen, und hätten ihnen das Instrumentum Pacis nebst denen geänderten Passibus, zugestellet.

Die Deputati versicherten die schriftliche Communication der angezogenen Conditionen, welche auch noch selbigen Abend, Innhalt der im vorigen §. enthaltenen Anlage sub N. I. denenselben extradirt wurden. Noch mehrere Umstände sind ab dem Extractu Relationis sub N. II. zu ersehen.

N. I.

Protocollum, d. d. 14. Jun. 1648. des Französischen Gesandten Erklärung betreffend.

Sonntags den 14. Jun. hat sich der Königlich-Französische Plenipotentiaris, Herr Graff Servient, bey dem Reichs-Directorio persönlich eingefunden, und auf das den vorigen Tag bey Sr. Excell. von den Reichs-Deputirten wegen seines Verbleibens halber beschehenes Anbringen, nechst Verrichtung der Curialien, dahin erkläret:

Uuuuu 3

Daß

Eröffnung des Reichs-Schlusses an Servient.

Von dannen fuhren die Deputirte um 4. Uhr zu dem Französischen Gesandten Comte de Servient, welchem dasjenige, was in den dreien Reichs-Collegiis obgedachter massen geschlossen worden war, eröffnet wurde. Servient erklärte sich darauf dahin, daß er zu des Friedens Beförderung allerdings geneigt, auch den Ständen alle Freundschaft nach Vermögen zu bezeigen ganz willig sey; Dieweil er aber von den Schweden Bericht erlangt habe, daß die Kayserliche Gesandten Bedencken hätten, sich zu Dñabrück in Tractaten mit ihm einzulassen; Er auch selbst aus allerhand Motiven sich sobald nicht erklären könnte, wolle er die Sache in Bedencken nehmen, und sich folgendes Tages darüber vernehmen lassen, welches er auch, nach Ausweis Protocollis sub N. I. bewürckte.

N. I. Protocollum des Servient Erklärung über die ihm proponirte Puncte betreffend.

1648.
Junius.

Das 1) zwar er nicht ungeneigt gewesen, aus tragendem Respect seine Erklärung gegen samte Deputirte, als welche ihm mit dero Praesenz den vorigen Tag honorirt, zu thun; habe aber Bedencken getragen, dieselbe zu sich zu bemühen, und dafür gehalten, es werde gnug seyn, wann er sich gegen das Directorium erkläret; Diweil nun durch die Deputirte er ersuchet worden, sich diß Orts so lang aufzuhalten, biß, und dahin auch seines Königes bey diesen Tractaten verirendes Interesse erlediget; dieses aber eine Sache, darüber er sich gleich der Zeit nicht erklären könne; So hätte er bey den Deputirten um Bedenck-Zeit angesuchet, und inmittelst der Sachen ferners reiflich nachgedacht, befinde dabey, daß ihm aus allerhand bewegenden, und zwar nachfolgenden Ursachen sich diß Orts aufzuhalten, und dergleichen Tractaten per modum Conventiois einzugehen, wegen seines Königes Interesse keinesweges gebühren wollte, denn 1) vermöge der Præliminarien, diese Tractaten auf Münster verlegt, ihm dahero 2) davon abzuweichen nicht gebühren sollte, zumahl 3) solches nicht wohl gegen seinen König zu verantworten getraute, ohne daß es 4) bey den Königlich-Spanischen auch den Herren Mediatoren selbst allerhand Nachdencken und Offensionem causiren dörfte, dahero gebethen: das Directorium wolle den Ständen alles vortragen, und sie dahin disponiren, damit sie sich alle, oder zum Theil auf Münster erheben, an beiden Orten die Tractaten fortstellen, und vor allen das Königlich-Französische Interesse, derentwegen sie nun 10. ganzer Monath in Ansehung hiesiger Handlung amore Pacis gang gutwillig und gerne zurück gestanden, erlediget werden möchte. Daserne aber die Stände nechst Zurücksetzung aller Formalitäten von selbst zu besagtem Königlich-Französischen Interesse schreiten, dasselbig erledigen, und ihm das, was vor gut angesehen worden, communiciren wollten, könnte er solches geschehen lassen, und wäre ihm nicht zuwider, sich alsdann annoch auf ehsliche Tage allhier aufzuhalten; jedoch dergestalt, daß nächst Zurückstellung aller andern Deliberationen, das Königlich-Französische Interesse vorgenommen und erlediget werde. Jetztbesagtes Interesse aber bestünde 1) auf die Exclusion des Herzogs zu Lothringen, 2) des Burgundischen Crayßes, und 3) daß Ihre Kayserliche Majestät der Cron Spanien unter währenden diesen Kriegen wieder die Cron Frankreich nicht assistiren sollte: deducirte hiebey, was sie vor Ursachen und Motiven hätten, warum sie dieser 3. Puncten halben Versicherung begehreten. Sie hätten bißhero alles dasjenige, was gehandelt worden, ihrer Seits vollzogen, und niemahls nichts neues begehret, solches seyn sie auch noch zu thun gemeynet; Wann sie aber obligirt seyn sollten, so gebe die Ratio selbst, daß desgleichen auch à parte der Herren Kayserlichen beschehen müßte, begehreten also zu wissen: ob hoch- und wohl-ermeldte Herren Kayserliche dasjenige, was zuge sagt, auch ihres theils zu vollziehen gemeyn; Herr Graff von Trautmannsdorff hätte sich den 13. Septembr. 1646. gegen sie dahin expresse erkläret: würde dessen auch noch Herr Bollmar Zeugniß geben können, daß dieser Puncten halber man länger nicht würde im Kriege stehen, noch den Frieden dadurch hindern lassen, wäre ein ohnbilliges Werck, daß sie solche grosse Summa Geldes erlegen, viel Besetzungen und andere Plätze abtreten, und noch gewärtig seyn sollten, daß durch diese Mittel sie von dem Römischen Reich bekrieger werden sollten, gedächten solches auch nicht einzugehen, und sollte die Cron Frankreich noch 20. Jahr im Kriege stehen. Begehreten diesem allen nach, das Reichs-Directorium sollte solches alles denn Ständen ehender je besser vortragen, und daran seyn, damit die Sachen befördert werden.

Würde also zu deliberiren seyn, ob man sich 1) hoch-wohlermeldtes Herrn Graff Servients Begehren gemäß, von hier auf Münster erheben, und nach Inhalt der Præliminarien das Königlich-Französische Interesse daselbst erledigen sollte? wo nicht, ob dann 2) nechst Zurückstellung der Schwedischen Handlung zur Deliberation dieser 3. Puncten diß Orts zu schreiten? und da solches in affirmativam resolviret werden sollte, was dann 3) über vor-angeregte Exclusion des Herzogen von Lothringen, Burgundischen Crayß und Kayserlicher Assistenz, à parte der Stände vor eine Resolution, zu fassen? und ob, auch wie weit der Cron Frankreich hierin zu deferiren?

N.II.

1648.
Junius.

1648.
Junius.

N. II.

1648.
Junius.

Extractus Relationis, d. d. 5. Jun. 1648.

N. II.
Extract Re-
lationis.

Weilen die Herren Churfürstliche mit ihrem Dissens wieder die Fürstliche nicht auslangen können, haben die 3. Collegia Sonnabends den 3. frühe sich wieder zusammen gefunden, und, nach noch etwas Combat, die Herren Chur-der Fürstlichen Meynung folgender gestalt sich accommodiret, daß, weilen bey denen Schwedischen, durch vielfältige Bitt und Remonstracion, ratione des prärendirten Quanti, ja nichts zu erhalten, und das Schreiben in Schweden viel Zeit, jedoch mit ungewissem Event, erfördere; man sich amore Pacis, und zwar sub spe rati, eben auf die 5. Millionen Reichsthaler erklären möchte; Jedoch mit folgenden ausdrücklichen Conditionibus, sine quibus non: 1) Daß die Herren Schwedische pari passu in quæstione Quomodo? und puncto Executionis sich erklären, und mit denen Ständen sich vergleichen; 2) Die Erlag solcher allzu hohen Summa auf gewisse und leidentliche Termine einrichten; 3) alles bey denen verglichenen Quæstionibus Quis? & Cui? verbleiben lassen, und consequenter die Frau Land-Gräfin von ihren unbilligen Präensionibus divertiren; 4) Die zwischen denen Ständen, Kayser- und Schwedischen verglichene puncta Amnestiæ, causæ Palatina, §. Tandem omnes §. singuli &c. Equivalenciarum, causæ Castellana &c. auch ihres Theils nunmehr unterschreiben; 5) keinen Stand mit doppeltem Last beschwehren lassen, sondern eine exacte Gleichheit der Matricul nach observiren; 6) Die Conferencien mit denen Kayserlichen super punctis adhuc illiquidis antreten, und da zwischen ihnen und gemeldten Kayserlichen Difficultäten vorfallen sollten, der Stände Sentiment beobachten; Und 7) gethaner Beredsamung nach, den Frieden Schluß, wo möglich, in 8. Tagen zu Ende befördern sollen. Dabey dann auch etwan per discursum zu gedencken, daß, bey nunmehr erörtertem Quanto, die Herren Schwedische an die Generalität um Cessationem hostilitatis (so aber von denen Herren Fürstlichen, sonderlich Braunschweig-Zell, daßes der Fürstlichen Meynung nicht wäre, widersprochen worden) sodann auch an Herrn Pfalzgraf Carl Gustav, damit der in procinctu liegende Succurs aus Schweden nicht abfahren, sondern zurück bleiben möchte, schreiben sollten.

2) Weilen Herr Graf Servient sich gestern gegen das Reichs-Directorium beschwehren lassen, daß wieder die Præliminar-Tractaten, kraft deren die Schwed- und Französische Handlungen in beyden Orten, Münster und Osnabrück, fortgesetzt werden sollten, nunmehr in die 8. Monath alhier, nicht ohne Schmälerung Königlich-Französischer Reputation, die Tractaten mit Schweden allein fortgesetzt, und die übrige allerdings negligirt worden; Und demnach begehrt, daß die Stände entweder miteinander auch einstens nach Münster kommen, oder doch wenigst sich theilen möchten: Hätten die beyde höhere Collegia sich verglichen, gemeldten Herrn Servient durch Deputatos zu ersuchen, dem hono publico zum besten sich zu überwinden, und die Französische Interesse dieser Orten zur Erbörterung kommen zu lassen.

3) Wäre gut befunden, daß auch denen Herren Kayserlichen sowohl von deme, was eine Zeithero vorgangen, als sonderlich ratione der in puncto Quanti gefassten Resolution, parte gegeben, und selbe zumahlen, daß sie sich auch ihres theils in quæstione Quomodo? vernehmen lassen wollten, ersucht werden sollten. Weilen nun der Städte Conclusum damit fast allerdings einstimmig, ist solches abgelesen, eines und das andere, sonderlich die Wort: wo möglich, geahndet, von denen Herren Churfürstlichen auch eingerichtet, und also allerseits eine Meynung und commune Reichs-Conclusum placitirt worden.

Und weilen noch durante Re- & Correlatione, die Herren Kayserliche eine Deputation von denen Ständen an sie begehret, und darzu 3. Uhr Nachmittag ernennet; haben

1648.
Junius.

haben sich die Deputirte, Maynz, Chur-Bayern, Sachsen, Brandenburg, Bamberg, Würzburg, Bayern, Altenburg, Braunschweig-Zell, Straßburg, Nürnberg und Colmar, daselbsts eingefunden. Gleichwie nun Herr Servient seine vertribstete Erklärung Sonntag den 4. diß dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio, mündlich überbracht: Also haben auch die Herren Schwedische heut, als eben in pleno Relation von deme, was bey obangeregten Deputationibus vorgangen, gethan worden, begehret, daß etliche wenig Deputirte zu ihnen kommen sollten, welchen sie ihre Declaration super puncto Executionis ausantworten möchten; So auch alsobalden erfolgt, und der Chur-Fürsten und Stände Abgesandte so lang beyssammen verblieben, bis die Abgeordnete wieder zurück gelanget. Was schwehre und unmögliche Conditiones nun die Herren Schweden in puncto Satisfactionis Militiæ prætendiren, und wie sie auf baare Bezahlung des verwilligten, und sonderlich daß die Gelder in einer Eyl in gewisse Crapp-Cassen zusammen zu bringen, auch Vertheilung dero Arméen unter die Stände, bis die Befriedigung erfolget, ja so gar Contencirung für ihre Donatarios, gegen Abtretung der Donationen, contra tenorem Instrumenti Pacis, begehren, das können Euer ic. dero Belieben nach, aus deren ausgestellter Schriftt ersehen. Bey welcher Meynung sie, obwohlen ihnen die selbst redende Unmöglichkeit, ihre selbst eigene Bekantniß, und Herrn Orensterns gethane Zusage in pleno auf allhiefigem Rathhaus, (daß, wann nur 2. Millionen erstlich zusammen zu bringen, der Rest auf leidentliche Fristen wohl gerichtet werden könnte) repræsentiret und vorgehalten worden, fest und unbeweglich bestanden, Salvius mit denen Worten herausgebrochen: Wann die Stände dann nicht baar bezahlen könnten, so wüßten sie der Sache nicht zu helfen; und Orenstern seine Zusage für Privat-Discours, welche ihn nicht obligiren könnten, angezogen. Und giebt eben der erhaltene grosse Vortheil in Bayern den Herren Schweden Anlaß, denen Deutschen Ständen solche handgreifliche von ihnen mehrmahls selbst erkannte Impossibilitäten anzumuthen, damit sie, unter gesuchtem Prætext, den ihnen so mißbar- und vortheilhaftigen Krieg noch länger in Teutschland contiuiren, und selbes in volle Slaverey setzen können. Mit welcher Intention sie um so viel besser auslangen werden, weilen die Kayserliche auch ihres Theils, in Respect der Cron Spanien, durch unterschiedliche Artificia, neue Moras suchen, und eben zu solchem Ende die Französische Tractaten auf Münster zu verweisen, damit wieder ein oder zwey Monath vergeblich hingebraucht werden mögen, intentioniret seyn.

Und zwar will es den beständigen Laut gewinnen, daß die Cron Spanien sich ehe zu keinem Frieden in Teutschland verstehen wolle, bis zuvor die Pfalz-Graffen wieder völlig restituirte: Welchem Ruff ich um so viel mehr Glauben darum zustellen muß, weilen der Französische Resident Monsieur de la Court mir vor etlich Wochen gesagt, daß gedachte Cron Spanien denen Königreichen Engel- und Schottland eine neue Alliance zu eben solchem Scopo proponiren lassen; Und auch der Hessische General-Commissarius und Abgesandter, Herr Schäffer, mir vor erst 4. Tagen zu verstehen gegeben, daß an Seiten Spanien eben dergleichen Proposition bey Hessen-Cassel geschehen. Demnach auch die Herren Kayserliche (welche, daß Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern neue Armiltiz-Tractaten mit beyden Cronen suche, in etwas subodoriren) gegen Chur-Bayern sehr verbitterte Discurs führen: Als scheint, daß diese causa Palatina noch neue turbas erwecken möchte. Zumahlen weilen auch im Haag Herrn Wesenbeck's Bericht nach, und durch Graff Moriz von Nassau zu Prag, in höchster Stille, und also, daß auch, amotis Secretariis, die Zusammenkünfte zwischen denen Herren Kayserlichen Deputatis, Graf Kurzen und Grafen von Dettingen, und gedachtem Graff Morizen, angestellt werden, nachdenckliche Tractaten obhandeln seyn sollen. Herr Alexander Erklein ist allhier vor 2. Tagen eingelanget: Seine von allen Herren Officierern, bis auf die Majeurs inclusive, unterschriebene Instruction lautet zwar auf 7. Millionen Reichsthaler, davon er gleichwohl, erhaltenem sichern Bericht nach, bis auf 5. zu weichen, Neben-Befehl gehabt. Hessen-Cassel bestehet

1648.
Junius.

1648.
Junius.

stehet auch noch unbeweglich auf ihrer Militiæ Satisfactions-Prætension; und wird eben das Werk je länger je schwerer gemacht.

1648.
Junius.

§. XXVIII.

Schweden stellen an die Stände eine Schrift aus, das Quomodo in Satisfactione, it. die Executionem Pacis betreffend.

Von allem diesem, wurde durch das Reichs-Directorium, Montags, den 5. Jun. in pleno Relation abgestattet, und da man eben an die Deliberation über die, in dem vorherstehenden Protocoll befindliche Fragen, wegen Fortsetzung der Tractaten zu Münster, schreiten wollte; verlangten die Schweden eine engere Deputation zu sich, um ihre Erklärung über die Quæstion: *Quomodo?* einzunehmen, wozu dann Chur-Mainz, Bamberg, Sachsen-Altenburg und Strassburg ernennet wurden; Welche nach einer Stunde von den Schweden wieder zurück aufs Rathhaus kamen, und die Relation in pleno, (wobey alle 3. Collegia saßen, auch den Reichs-Städtischen Stühle gesetzt waren, weil dieser Actus keine ordentliche Re- und Correlation war) dahin abstatteten: „Es sey vorhin zu wissen gemacht worden, daß die Schwedische Gesandten eine Deputation zu sich begehrt, so auch geschehen. Dieselben hätten nun wieder gehohlet, daß vorgestern ihnen die Stände des Reichs die Eröffnung gethan, sie wollten sich zu 5. Millionen Rthlr. sub spe rati erklärt haben, der Zuversicht, daß Ihre Königliche Majestät doch nicht minders werde eine Milderung wiederfahren lassen: es sey auch, was ihnen mündlich vorgetragen, schriftlich zu Handen kommen; Befunden, daß die Stände sub spe rati solche Summ verwilligten, auch die Königliche Milderung angeführt hätten; Das erste, nahmen sie, die Schwedischen, absolute an, und hofften nicht, daß man sich deswegen aufhalten und den Frieden retardiren werde. Von dem andern, nemlich wegen der Milderung, hätten sie kein Wort gedacht, sondern darauf die ihnen im Nahmen der Stände zugefertigte Conditiones circa *Quomodo*, vorgelesen, abgelesen, und gesagt, sie könnten sich darüber nicht erklären, sondern hätten eine Schrift verfaßt, dadurch nicht allein das *Quomodo*, sondern auch der Articulus Executionis seine Wichtigkeit haben sollte. Welchen Lateinischen Aufsatz sie, die Schwedischen fünfter Theil.

„dischen, nicht abgelesen, sondern bloß, ihnen denen Deputatis, zugestellet;

Salvius hätte dabey Innhalt N. I. gesagt: „Es werde nöthig seyn, daß die Stände eine Designation machten, wie die Schwedische Armada auszutheilen und daß solches geschehe, weil Herr Erskem noch zu Osnabrück sey, welcher sodann darnit zur Armada gehen würde, damit es könnte werckstellig gemacht werden, mit dem Beyfugen, Erskem wäre wahrhaftig auf 7. Millionen Thlr. von der Generalität instruiert, und sey gut, daß man bereits auf 5. Millionen geschlossen habe; Als man auch von der Zahlung zu reden kommen, habe Salvius angedeutet, es hätten die Stände in *Quomodo* dafür gehalten, daß der dritte Theil am baarem Gelde gereicht werden solle; Allein, solches könnten sie, die Schwedischen nicht einwilligen, dann es eine Sache sey, welche vor die Generalität gehöre. Der Feldmarschall werde zu diesem und jenem Stände gewisse Officierer abfertigen, und mit denselben tractiren lassen. Da wieder hätten sie, die Deputirte, sich opponirt, und ihm zu Gemüth geführt, daß der Graff Drenstern sich nicht nur einmahl, sondern unterschiedentlich auch noch auf dem Rathhaus legthün, als er 6. Millionen Thaler gefordert, erket habe, wann man mit 2. Millionen baares Geldes an die Hand gehen würde, so könnte das übrige auf leidliche Termine kommen. In solcher Zuversicht nun, und sich dessen versehen, wären die Stände auf die endlich geforderte 5te Million Thlr. auch nachgegangen. Allein die Schweden hätten darauf bestanden, dieses sey eine Sache, so vor die Armada gehöre, und müsse baares Geld vorhanden seyn; wiewohl sie selbst bekennet hätten, daß das Reich sehr erschöpffet sey, und sie wohl wüßten, daß man das Geld nicht unter der Bancke habe. Die Deputirten hätten zwar replicirt, wie es denen Ständen unmöglich falle, mit baarem Gelde so bald zukommen; Sechs Monat würden abfließen,

Schweden verlangen von den 5. Millionen Thaler, mehr als ein Drittel an baarem Gelde.

E r r r r

sen,

1648.
Junius.

sen, wann die Generalität an die Principalen selbst schicken wollte, deren doch keiner sich auch ohne Communication mit andern dazu resolviren würde: es sey etwas befremdlich, daß, da man vermeynet gehabt, bey dem Schluß zu seyn, man sich wieder so weit davon entfernt sehe: Es hätte aber alles remonstriren bey den Schweden nichts geholffen.

Reichs-Consilium über die Fortsetzung der Tractaten.

Und weil damit die Zeit vor dißmahl verfloffen war, so wurde die Consultation über die obbezielten drey Fragen, biß folgenden Tag verschoben; da dann nach geschehener Re- und Correlation folgender Schluß gefasset wurde: „Daß ohne Zeitz Verlehrung und andern Inconvenienzien, im Rahmen Gottes zu Abhelfung der Differentien, dabey Frankreich mit interessirt sey, anjeho zu Dinabrück geschritten werden möchte: Jedoch ehe man ad materialia schritte, wären die Kayserliche Gesandten zu ersuchen, daß sie doch amore Pacis nachgeben möchten, weil jeso Graff Servient zugegen wäre, und sich nicht allein in Handlung einzulassen, sondern auch die rückständige Differentien zum Schluß zu bringen sich erboten habe; So möchten sie auch den Spanischen Gesandten zusprechen, damit auch selbige zum Schluß schritten, weil dadurch diese und alle andere Puncta selbst fielen, und es sodann der Stände Deliberation nicht bedürffte. Dergleichen wäre es bey dem bisshero gehaltenen Modo zu lassen, die Conferenz mit denen Schweden in Beyseyn der Stände zu reallumiren, wozu auch die Französische gezogen werden könnten. Wofern aber der Graf Ser-

1648.
Junius.

vient, wegen der Competenz, Bedencken tragen sollte, bey der Conferenz zu seyn; so wäre es etwa dahin zu richten, daß der Französische Resident *de la Court* sich dabey befinde. In quæstione: *Quomodo*, wie auch in puncto *Executionis & Assurationis* sey die Cron Frankreich interessirt, und also nicht unbillig, daß dero Gesandtschafft bey Abhandlung solcher Puncten, mit erscheine. So viel die proponirte Quæstionem anbelange, so wären die Tractaten mit denen Schweden darum nicht zurück zu setzen, sondern die Sachen dergestalt vorzunehmen, daß sie pari passu giengen, und wann ein Tag mit denen Schweden tractirt worden sey, man den andern Tag, die Französische Sache alternatim vornehme. In der 2ten Quæstion, hielt man dafür, daß man vor allen Dingen zu vernehmen habe, wohin der Kayserlichen Gesandten Erklärung gehe, da dann bey nächster Session die Materialia, so in der Schwedischen letztern ausgestellten Erklärung *super Quomodo & puncto Executionis* enthalten wären, erbogen werden könnte. Wann man nun per *Ordinarios Deputatos* mit denen Kayserlichen, ingleichen mit dem Französischen Gesandten Graff Servient daraus geredet hätte, so sey denen Schwedischen durch eben dieselbige Deputirte davon Nachricht zu geben, und sie zu ersuchen, daß sie sich in quæstione-*Quomodo* und *Executionis* herbey finden möchten.

Wie das Chur-Bayerische Votum in specie gelautet habe, ist ab N. II. zu vernehmen.

N. I

Diät. Osnabr. d. 5. Jun. 1648.
per Mogunt.

Schwedische Erklärung über die Quæstion *Quomodo?* und in puncto *Executionis Pacis*.

Brevior Ordo modusque satisfaciendæ Militiæ, Pacisque exequendæ.

N. I.
Schwedische Erklärung über das *Quomodo?* und in puncto *Executionis Pacis*.

1) *Intra paucos dies conveniatur de concludenda Pace & Instrumento subscribendo, eoque ipso sit Armistitium cessante hostilitate.*

2) *Ratihabitioni statuatur terminus duorum mensium, detur tamen opera, ut, si fieri poterit, ante hunc terminum sistatur.*

3) *In-*

1648.
Junius.

3) Interim restitutio Statuum ex capite Amnestiæ effectui mandetur. 1648.

4) Captivi ad modum antehac propositum liberi dimittantur. Junius.

5) Pro Militia Suecica certa designatio conficiatur, quantum a singulis 7. Circulorum Statibus, de summa quinque Millionum Imperialium Thalerorum (Articulo Satisfactionis Suedicæ exprimenda) debeat expectare.

6) Ea designatio una cum notificatione Pacis statim ad Exercitum mittatur, ut Campi Ductor ex consilio bellico ejus contenta inter copias militares distribuat.

7) Exercitus interim commodis tutisque locis pacate contineatur, dum aliquot officiales amendantur, cum Directoriis & Statibus Circulorum de omnibus faciendæ Satisfactionis circumstantiis, præcipue vero, ut ea commodo tempore modoque fiat, transacturi.

8) Ut hæc transactio eo citius peragatur, Status jam in antecessum moneantur, ut singuli suas quotas (in communem Circuli cujusque Casam conferendas) mature paratas habeant.

9) Militia contenta, liberatis captivis & Statibus restitutis Ratihabitio-
rum Instrumenta commutentur.

10) His commutatis, exauctorandi exauctorentur, retinendi vero Sueci, in loca Suecica, Cæsareani in interiora Provinciarum hæreditariarum Bavarici in terras Bavaricas, cæteri in sua quilibet loca abducantur.

11) Præsidia locorum restituendorum eodem tempore educantur.

12) Loca ipsa cum Archivis & documentis ibi extantibus, singula suis, quibus vigore Pacis competunt, Dominis restituantur; salvis tamen quorundam Officialium donationibus, vel saltem probabili meliorationis impensa refundenda, salvis item cuique victori tormentis & reliquo locorum apparatu bellico.

13) Restituta loca ab ulterioribus præidiis libera sunt.

14) Militiæ campestri, ut & Præidiis locorum sua sustentatio maneat usque ad exauctorationem, iis vero abducendis cæterisque necessariis rebus vehendis, liber commeatus, currus & equi ad loca destinata concedantur, cessantibus tum cæteris omnibus belli oneribus.

15) Siquid tamen huic illive ex justo cum aliquo Statu contractu restiterit, id ei ex æquo bonoque solvatur.

16) Tam exauctoratio vero Militiæ quam restitutio locorum bona fide fiat, ab omnibus partibus belligerantibus simul eo ordine modoque, de quibus inter Generales Exercituum Duces convenietur.

Singula hæc capita Articulo Executionis explicatius comprehendentur.

Zünftler Theil.

FFFF a

N.II.

1648.
Junius.

N. II.

1648.
Junius.

Chur-Bayerisches Votum den 6. Jun. 1648. Ob die Handlung mit denen
Frangosen dis Orts vorzunehmen, und das Spanische mit dem
Deutschen Interesse zu verknüpfen sey?

N. II.
Chur-Bayeri-
sches Votum.

Ad primam Quæstionem: Befinde er vor rathsam, man solte die Tracta-
ten nicht nach Münster transportiren, (1) weil beyde Conventus zu Münster und
Osnabrück, krafft der Præliminar-Convention, pro uno eodemque Conventu
zu halten, daß also an beyden Orten die Frangösischen und Schwedischen Tracta-
ten geführet werden können, wie zeithero vielfältig beschehen. (2) Wisse er sich wohl
zu erinnern, daß von 4. Jahren hero, von allen Gesandten gewünschet worden, daß
beyder Cronen Legati sich an einem Ort einfinden thäten, daß der Frieden desto mehr
facilitiret würde; Da nun hiesiger Conventus ergänget, indeme sich die Kayserli-
chen beyder Cronen, Chur- und Fürstliche Gesandten allhier befinden, solle man diese
Occasion nicht negligiren. (3) Dabey zu consideriren, daß per Translationem
Conventus viel Zeit verlohren werde, so zu præcaviren. Und hindere nichts, was
der Kayserliche Gesandte, Bollmar, allegire, er seye instruiret die Frangösische
Sache zu Münster zu tractiren. Dann zu gedencken, wie bey aller Gesandtschaft
Herkommen, daß eine wie die andere, zu Münster, und allhier instruiret auch die Ple-
nipotentiarii gleich, und wie Herr Bollmar mit Herrn Grafen von Lamberg und
Herrn Erani die Schwedische Sache tractire, also können auch die beyde mit ihm die
Frangösische tractiren. Oder es wäre leichter, Herrn Grafen von Nassau zu bitten,
hieser zu kommen, als daß der ganze Conventus solle transportiret werden.

Bey der andern Quæstion, da hält man dafür, daß man in beyden Tractaten
pari passu tractiren solte, und in Erwegung die Schwedische Handlung so weit ge-
bracht, daß selbige leichtlich zum Schluß zu bringen, wäre dieses Werck fleißig zu ur-
giren, auch die Herren Kayserliche darum fleißig zu bitten, lasse ihme auch nicht zu ge-
gen seyn, daß Vormittag in der Frangösischen, Nachmittag gegen 4. Uhr in der Schwe-
dischen Handlung, vielleicht so gar zwischen der Herren Kayserlichen und Schwedischen
Conferentia, præsentibus Statibus, könte progrediret werden.

Ad tertiam Quæstionem, dabey befinden sich schwere Materien, so altioris
indaginis, hielte darfür, ob nicht rathsam, daß durch eine Reichs-Deputation aus
allen dreyen Reichs-Collegiis von beyden Religionen denen Herren Kayserlichen
zugesprochen würde, ob sie wären dahin zu bewegen, daß sie selbst mit Herrn Comte
de Servient von ermeldten dreyen Punkten tractiren und sich vergleichen wolten,
sondern auch die Herren Kayserlichen zu bitten, ob sie die Herren Spanische Ple-
nipotentiarios nicht könten zum Frieden mit Frankreich bewegen, damit diese beyde
grosse Potentaten sich verglichen und die in den Ruhe-Stand gesetzt werden. Es wä-
re auch den Herren Kayserlichen für Augen zu stellen, die Calamitates Imperii, wie
schwerlich daß alle Chur-Fürsten und Stände durch diesen langwierigen Krieg ob-
ruiret worden. Dieses schwere Blut-Bad hätte albereit 30. Jahre in Deutschland
gewähret, dadurch so viel Millionen Menschen zu Grunde gangen, befinden sich noch
so viel 100000. Menschen bedrängte Wittib und Waisen, deren Zähren den Him-
mel penetrirten, auch deren schwere Seuffzer für Gottes Angesichte klagten. Den
Krieg weiter zu continuiren, seye nicht Christlich, und wäre kein Wunder, daß der al-
terhöchste Gott seinen gerechten Zorn und Rache noch weiter über Deutschland ver-
hängen thäte. Man sehe vor Augen die schwere Gefahr, der Türcken, Heyden und
Saracener. Sey für GOTT unverantwortlich, daß die Christen unter sich noch
wüten, und wie Wilden und Barbari Levirten, und dadurch die Christenheit sich selbst
dem Türcken in die Hände spielen sollen. Es hielten Chur-Fürsten und Stände dafür,
daß Thro Kayserlichen Majestät und Dero hochlöblichstem Erb-Hause Oesterreich am
allermeisten am Deutschen Frieden gelegen, damit durch den Frieden Dero ansehnliche
Erbs

1648.
Junius.

Erb. Königreich und Land gleich andern Chur- und Fürstenthümern salviret und errettet würden. Durch gegenwärtigen langwierigen Krieg hätte das Römische Reich allbereit zehn stattliche Fürstenthum verlohren, Metz, Thull, Verdun, Lothringen, Baer, Elsaß, Pommern, Bremen, Rügen, Wismar mit andern Dependencien. Durch Continuation des Krieges würden leichtlich noch mehr dergleichen ansehnliche Fürstenthum von dem Reich abgerissen werden, deren Bestungen und Ströme allbereit in frembden Händen.

1648.
Junius.

Auf diese Weise müste der Procerum Imperii Splendor, die fürtrefflich hohe Familiaz und das Römische Reich selbst zu Grunde gehen, so gegen GOTT und der werthen Posterität nimmermehr zu verantworten. Wie theur die Deutsche Libertät, Dignität, Hoheit, Würde, und Präeminenz von denen hochlöblichsten Vorfahren erkaufft, seye bekandt. Diesen herrlichen Scatum denen frembden noch weiter zu prostituiren, wäre mehr eine Temerität, als eine Prudentia. Das Heilige Römische Reich seye bis dato allen frembden Königen, Potentaten und Republicquen Admiracioni ja Tenori gewesen, anjeko würde selbiges Spectaculo & Ludibrio Orbi exponiret. Aus diesen allen könne endlich nichts erfolgen, als daß nach vollkommenen Interitum aller Chur-Fürsten und Stände, etliche Könige und Potentaten de dividendo Imperio sich vergleichen würden. Dieses Extremum wolten Chur-Fürsten und Stände keines Weges erwarten, vielweniger erfahren, sondern würden ihre hohe Familias zu conserviren, endlich quovis modo sich befeistigen. Bey so bewandten Sachen thäten Ihro Kayserliche Majestät, als das höchst geehrteste Ober-Haupt des Römischen Reichs, alle Chur-Fürsten und Stände allergehorsamst bitten, Sie wolten in Salutem communis Patriæ und zu Errettung des Römischen Reichs den Deutschen Frieden nichts hindern lassen.

Ob nun wohl etwan die Herren Kayserliche Legati opponiren möchten, die Cronen begehrten keinen Frieden zu haben, wäre denenelben mit guter Modestie zu repräsentiren, daß eben darum man desto ernstlicher alle materias absolviren auch alle Obstacula und Impedimenta removiren solte, damit denen Coronis kein Prætextus mehr überbleibe. Quibus sic constitutis, wann alsdann das Römische Reich veripühren würde, daß selbige die Waffen noch nicht legen wolten, würde bey dem gangen Römischen Reich in der ganzen Welt klar werden, daß die Cronen ein ganz andere Intention nach sich führten. Erfolgte denn der Friede, so wäre das durch der Scopis Pacis erreicht, in Erwegung, dann alle Materiaz Tractatus nunmehr absolviret, sehe man nicht, warum in Deutschland weiter Krieg zu führen: Durch den Frieden aber selbst würde das zu Boden sinkende Römische Reich wiederum erigiret, von dem Untergang errettet, dasselbige wieder anfangen zu respiriren, refloriren und zu grünen, Chur-Fürsten und Stände und deren hochlöbliche Häuser würden von schwehren Præcipicio ihres Ruins noch salviret und errettet auch besser stabiliret, Ihro Kayserliche Majestät aber würden in Imperio & Orbe als Pater Patriæ, Præceptor & Salvator Romani Imperii proclamiret werden, und in der That conservando labentem Rempublicam Romanam ein größers præstiren, als diejenige Römische Kayser, so selbiges erigiret.

Aus welchem allem dann evidentissima necessitas Pacis publicæ genugsam erscheinet. Es desiderirten und wolten auch alle Chur-Fürsten und Stände ihren Deutschen Frieden, davon sie sich endlich nichts werden hindern lassen. Wann aber die Herren Spanischen Legati mit der Cron Frankreich ihren Frieden schliessen wolten, so werden dadurch obige schwere und irrige Quæstiones für sich selbst fallen, welches dann das beste und fürträglichste Mittel wäre. Ja wolte sonst die nachfolgende hochlöbliche Vota gerne anhören, und würden Ihro Churfürstliche Durchlaucht in Bayern zu der allgemeinen Wohlfahrt des Römischen Reichs gerne concurriren, unterdessen wäre nöthig, die Schwedische Sache nachmahls zu Ende zu bringen.

1648.
Junius.

Der Kayserlichen Erklärung, daß sie mit Servient zu Öfnabrück nicht tractiren könnten.

Solchemnach wurde Mittwochs den 7. Junii die resolvirte Deputation an die Kayserliche Gesandten fortgesetzt, von denen Volmar und Cranius selbige nur allein anhörten, weil der Graf von Lamberg mit Unpäßlichkeit befallen war, und erklärten sich selbige, nach gepfogener Unterredung, dahin: „So viel die Handlung mit dem Französischen Legato, Graf Servient, anbeträffe, erinneren sie sich, was verwichenen Samstag an sie deswegen gebracht, wohin sie sich auch der Zeit wieder in Antwort vernehmen lassen, kürlich dahin zielend, weil der Graf von Lamberg und Cran in diesem Französischen Handeln nicht instruiert wären, sie sich solcher Handlung keines weges unterfangen könnten. Und ob wohl er, Volmar, sich anjeho alhier zu Öfnabrück enthalte, und auf die Französischen Sachen instruiert sey, so wäre doch die Instruktion nicht auf ihn allein, sondern auch zugleich auf den Grafen von Nassau gerichtet, daß er ohne dessen Offension und Verantwortung bey Kayserlicher Majestät, sich nicht getraue die Handlung allein anzunehmen. Den Herrn Grafen aber, anhero nach Öfnabrück zu vermdgen, könne darum nicht geschehen, weil derselbe wegen zugestossener Leibes-Indisposition sich bishero zu Haus enthalten müssen, und wenigens anhero reisen könne. Mit demselben auch durch Schreiben zu communiciren, würden Se. Excellenz vor einen Schimpf halten. Der locus dieser Handlung sey auf Münster gestellet. Man solle sich versichert halten, daß Graf von Lamberg und Cran nicht tractiren könnten, bestehe nicht in imaginatio- ne, sondern in rei veritate, und daß sie es gegen Ihro Kayserliche Majestät nicht zu verantworten getrauten: Wären also, sie bey diesem Punkt entschuldiget zu halten: Gaben, dabey zu ermessen, daß gleichwohl die Mediatores interessiert wären, und dahero empfinden würden, wann die Tractaten nach Öfnabrück gezogen werden sollten. Graf Servient habe es selbst pro motiva angeführet, warum dieser Sache Abhandlung zu Münster zu vollführen sey.

§. XXIX.

1648.
Junius.

„Man habe ferner zu erwegen, daß es Sachen wären, so nicht allein Ihro Kayserliche Majestät, sondern auch den König zu Spanien beträffe: Dann (1) wegen Lothringen sey die Cron Hispanien interessiert; worinnen die Französischen Gesandten bey diesen Tractaten sehr variiret, und viele Verhinderung gemacht hätten. (2) Bey Exclusion des Burgundischen Crayses verfire das Spanische Intereße ebenfalls. Solte (3) der Cron Spanien die Oesterreichische Assistenz versaget werden, so sey ja die Cron höchlich interessiert. Daß man solche Cron ungehört condemniren sollte, wäre eine unerhörte Sache. Wofen die Stände des Reichs mit Frankreich Frieden haben wolten, müste es mit gutem Willen der Interessenten geschehen, und selbige gehört werden.

„Sie, die Kayserlichen, könnten sich also über die Französischen Punkten jecho nicht einlassen, jedoch wolten sie auch nicht verwehren, daß die Stände darüber deliberrirten, und Conclusa formiren: erinnerten sich aber, was am 6. April. Anno 1646. unter den Ständen vor ein Conclufum hierinnen ausgefallen wäre, und was damahls die Stände dem Friedens Wesen ersprieslich gehalten hätten, verhofften auch noch, daß es dabey sein Bewenden haben werde. Daß man aber durch Hingebung der ob-benimten drey Punkten vermeyne, den Frieden zu erhalten, das würde nicht seyn; Dann die Cron Frankreich werde sodann weniger Ursach haben, sich mit Spanien zu vergleichen. Dahero dann sie, die Kayserlichen, gebeten haben wolten, man möchte solche Sachen nacher Münster differiren, da sie das Beste dabey thun wolten. Es liege der Vorzug der Tractaten jecho an denen Schwedischen, die sich über das Instrumentum Pacis nicht erklärten; Vor diesem hätten die Stände gut befunden, man solle mit denen Schwedischen alhier ein ganzes machen, und alsdann nacher Münster gehen, damit dem Französischen Wesen Abhelfung gegeben würde; Daß auch die Stände vermeynten, man könne durch

Alter,

1648.
Junius.

„Alternation in den Materien, daß man einen Tag in den Sachen, so die Cron Schweden angehen, den andern Tag aber in den Franckbischen Sachen tractire, leichte durchkommen, könten sie, die Kayserlichen, nicht befinden noch rathsam halten, sondern daß es vielmehr Intrigo geben werde. So wolten sie auch 2) mit denen Schwedischen die Conferenz antreten, man solte nur auf dieselben dringen, damit sie sich super Instrumento Pacis schrift- oder mündlich erklärten. Sie wären verwichenen Samstag bey denen Schwedischen gewesen, und hätten sich über dasjenige, so different gemacht worden, gegen sie erklärt, auch von ihnen, denen Schwedischen, die Vertretung bekommen, sie wolten sich folgenden Tages bey ihnen einfinden, welches aber bis jetzt noch nicht geschehen wäre, also sey die mora nicht bey ihnen, sondern bey denen Schwedischen. An der Cron Spanien sey wegen des Frieden-Schlusses kein Mangel, auch kein Zweifel, wann der Friede zwischen Spanien und Frankreich folge, daß diese Punkte selbst fielen. Man solle die Holländische Gesandten fragen, und vernehmen, wie Frankreich mit neuen Postulatis herfür kommen sey. Diesem allen nach

„wolten sie nicht hoffen, daß ein und ander Stand Ursach haben werde, sich deswegen von Kayserlicher Majestät zu separiren, welche Gut und Leben bey den Ständen aufgesetzt hätten, auch den Degen noch im Felde führe, so Thron-Gott gegeben, auch Gott segnen werde. Daß man derer zu Münster substituierende Stände Vora zu Osnabrück so schlecht attendire, das werde künfftig Gelegenheit geben etc.

1648.
Junius.

Nachdem nun hiervon des folgenden Tages, im Reichs-Rath Relation abgestattet wurde: resolvirte man, noch selbigen Nachmittag die Schwedischen per Deputatos anzulangen, daß sie über das Instrumentum Pacis, bey jedem Punkt ihre Resolution, per verbum placet, vel non placet, schriftlich von sich stellen, und in specie den Punctum Executionis & Assesurationis, annoch bey Anwesenheit des Comte Servient abhandeln möchte, wie dann auch die Stände entschlossen wären, sich des folgenden Tages über obige der Schwedischen ausgestellte Declaration, circa Quæstionem Quomodo, zu erklären: Was nun die Schwedischen darauf geantwortet, ergiebet folgende Relation sub N. I.

Die Schwedischen werden um ihre Resolution über das Instrumentum ersucht.

N. I.

Dir. Osnabr. d. 9. Junii, 1684.
per Dir. Mogunt.

Relation von der Schwedischen Erklärung, wegen Fortstellung der Conferenzen.

Mittwoch den 7. Junii ist durch die Ordinari-Deputirte den Königlich-Swedischen zu Reassumirung der Conferenzen mit den Kayserlichen zugesprochen, zugleich auch des Königlich-Franckbischen vorjeto anwesenden Gesandten, Erwähnung gethan worden, darauf sie sich disfalls, wie auch sonst in Discursu, des Puncti Solutionis Militiæ halben, heraus gelassen, wie folget: Hätten vernommen, was den Ständen des Reichs, vermittelst der Deputirten, ihnen vortragen zu lassen beliebt, verspürten daraus, vornemlich aber ab dem, daß ihre jüngst disfalls gegebene schrift- und mündliche Erklärung den Ständen vorgetragen, und darüber deliberirt worden; Sie vermerkten einen sonderbahren Eiffer zum Frieden, gleichwohl dabenebenst auch so viel, daß des Comte de Servient Anbringen die Stände in ihrer vorgehabten Deliberation in etwas behindert; Sie befindeten zwar daran wohl geschehen zu seyn, daß hochwostermeldtes Herrn Graf Servient Anbringen bey den Ständen statt gefunden, und sie desselben Anliegen zu secundiren gemeynet, zweiffelten nicht, werde guten Effect haben; Verhofften aber nicht, daß er, Servient, gemeynet seyn werde, die Tractaten durch sein Particulare zu remoriren, sondern vielmehr zu cooperiren, daß die Sachen dis Orts zu Ende gebracht worden. Was die gesuchte Conferenz anlan-

1648.
Junius.

anlanget, nehmen sie der Deputirten Anbringen dahin ein, als wann es in Schriften 1648.
geschehen sollte; Da dieses die Intencion seyn sollte, würden sie damit nicht fortkom-
men können. Da es aber mündlich seyn sollte, so wolten sie 1.) der Resolution über
die Quæstion *Quomodo?* erwarten, solchemnach die Conferenz mit den Herren Kay-
serlichen antreten, das Werck beschleunigen, und den Ständen, so viel möglich, con-
tento geben; Man schliesse nun den Frieden, zu welcher Zeit man wolte, so müsse die
Armada besonnen stehen, könten sie neque per rationem belli, neque per ra-
tionem Status voneinander gehen lassen; Vor allen Dingen müste das Quantum pu-
rificiret, und die spes rati abgethan, und sie der fünf Millionen halber, absque con-
ditiōe rati, versichert werden. Wann nun jetzt besagtes Quantum zu seiner Rich-
tigkeit gebracht, werde unter den Ständen eine Repartition zu machen, und dem As-
sistenz-Rath, Erskien, mit zu geben, und darauf der Friede zu publiciren seyn, sol-
chemnach würden sich die Officier miteinander unterreden, und sehen, wie sie bezahlet
werden, das beste aber würde seyn, wenn man ein paar Officiers zu jedem Stand ab-
schickte, und mit demselben der Zahlung halber handeln liesse, die Soldaten würden sich
mit Geld und andern Sachen contentiren lassen, hingegen aber würden sie sich zum hoch-
sten beschwert befinden, da sie disfalls aufgehalten werden solten.

Oxenstiern per Discursum, die Armada könne nicht abgedancket werden, bis
das baare Geld vorhanden, auf welchen Fall der Feld-Marschall dieselbe abobald li-
centiren würde. Schlug der Zahlung halber folgende drey Mittel vor: 1.) Das
das baare Geld zur Hand gebracht werde. 2.) Ein theil Geld und übrige Ver-
sicherung; 3.) *Assignationes*, daß die Regimente auf die Stände verlegt werden;
Welsche dabey, daß ihrer Principalin Absehen dahin gehe, die Armée auf einmahl
abzudancken, beyde ersten Modi möchten zulänglich seyn, der dritte aber gar nicht, man
solte entweder mit baarem Gelde zahlen, oder der Cron Versicherung thun; Hierauf
wurde gefragt: Was dann die Cron Schweden vor Versicherung suchte? Worauf
a parte Suecorum nichts geantwortet, sondern ridendo vorbey gegangen wurde.
Und ob wohl hierauf repliciret worden, daß jeder Stand sich gegen die Cron obligi-
ren werde; so ist doch auch solches tacendo vorbeygegangen, und bedeutet worden, die
Stände solten das *Quomodo* und darinn enthaltene Conditiones fahren lassen, und
über obige drey Puncta sich erklären, thäten sich darbey erbieten, noch solchen Abend zur
Conferenz eine Stunde zu begehren, und folgenden Tag, mit Zuziehung der Stände
und des Conte de Servient in ihrem Logiament zu continuiren.

§. XXX.

Deliberatio-
nes über die
Schwedi-
schen letztern
Puncten.

Am 8. Junii wurde darauf, über den, zu schließen; Den Modum Solutionis
von denen Schwedischen exhibirten *Bre-
viorem Ordinem modumque Satisfacien-
de Militie &c.* (vid. §. XXVIII. N. I.)
im Reichs-Rath deliberiret, und gieng
in Collegio Principum die Meynung
dahin, es wären die Materien zu unter-
scheiden, Theils treffe die Cron Schweden
und die Stände des Reichs, so die Satis-
faction zu thun, allein, an Theils müsten
mit Zuziehung der Kayserlichen der Cro-
nen und der Stände geschlichtet werden:
Was jenes anbelange, wäre denen Depu-
tatis Vollmacht aufzutragen, mit denen
Schwedischen sub spe rati & conditio-
nibus sine quibus non, adjectis, salvis,
solte man bey der Angab, woferne erst die
Ratificationes erfolget seyn würden, auf
3. zum höchsten baar, darbey aber jedem
Stand frey stellen, mit demjenigen Offi-
cier oder Regiment, so ihme zur Satis-
faction assigniret würde, der Angab oder
Fristen halber, nach Belieben zu handeln,
wohin dann, und darmit sich die Solda-
tesca darunter billig befinden lassen möch-
te, Erinnerung zu thun sey. Solte aber
einem Stand auch die Angab unmöglich
fallen, deme könte man, nach abgedanck-
ten Völkern, seinen Theil Soldaten ins
Land schicken, welche, bis zu erlangter Sa-
tisfaction, ohne der benachbaherten Bes-
schwer-

1648.
Junius.

schwerde, darinnen zu verharren hätten, welche Meynung per Majora ausgefallen; Andere, als in specie Hamburg und Würzburg, amplectirten den 3ten Modum, den man aber unpracticirlich ermessen; Etliche giengen auf eine Caution, welche überdem erst, nach der Angab, entweder der Cron Schweden, oder deren Generalität zu leisten wäre. Zu diesen Tractaten wären dann die Schweden, entweder außs Rath-Haus zu laden, oder sich zu einer Deputation an sie, zu erbiten, ihnen auch, bey solcher Occasion auf mehr gedachte ihre Punkten zu Gemüth zu führen: Daß man ad (1) nicht de concludenda Pacis termino handeln, sondern den Frieden selbst schleunig schließen sollte. (2) Sollen sich Partes zeitlich einer Formulæ ratificandæ Pacis vergleichen, und den Terminum commutandarum Ratihabitionum auf sechs Wochen, a die conclusæ & subscriptæ Pacis zu rechnen, ansetzen. (3) Die Restitutionem nicht nur auf die Amnestie, sondern auch auf die Gravamina stellen, und stracks post conclusam Pacem angehen lassen. (4) Wäre richtig. (5) Gehöre ad modum solutionis, worüber sich zu vergleichen stünde, und könte zwar eine Designatio nach geschlossenem Frieden gemacht, aber deren der Effect eher nicht als nach dessen erlangten Befestigung gegeben werden. Dergleichen Gestalt es auch bey (6) hätte. Der (7) Punkt gehöre nach der Armée und Conferenz, worbey zu bedingen sey, daß sich Niemand in solidum zu obligiren gemeynet. Über dem (8) wäre sich zu vergleichen: bey (9) könne man nicht nachgeben, daß in der Militiæ Willführ stehen sollte, wann die Ratihabitiones auszuwechseln. Über den (10) und (11) seye sich zu vereinigen, damit es schleunig geschehe. Der (12) müsse bleiben, wie der im gedruckten Instrument und Amnestie befindlich; Der (13) wäre dahin zu restringiren, daß keinem Domino loci das Jus Præsidii zu benehmen. Der (14) gehöre ad Conferentiam, und müsse man zwar den Soldaten die Verpflegung geben, es seye aber billig, daß man solchen Aufgang defalcire, allensals hätte man die Cammer-Ordnung in Acht zu nehmen, und solte man dahin sehen, damit jedem Stand in dessen Territorio oder Nachbarschaft eine Guarnison liege, dieselbe

Fünftter Theil.

zur Satisfaction angewiesen, und also doppelter Unkosten verhäret werde. Der (15) seye zwar bey rechtmäßigen Contracten zu passiren, doch derentwillen restitutio loci und anders nicht zu difficultiren. Endlich solle man vom (17) weiter bey der Conferenz reden und trachten, damit den Schweden das Vorhaben benommen werde, das Volk eher nicht abzudanken, es seye dann demselben für voll Vergnügung wiederfahren. Die andere Sachen berühren die Kayserlichen, Franskössischen, Schwedischen und die Stände, derentwillen solte man allen Theilen, um Beschleunigung des Zusammentritts zusprechen, und loco Objecti das *Quomodo, Executionem*, und die Schwedische *Declaration*, so weit sie mit einstimme und *causas communes* anreiche, vor sich nehmen.

Indeme nun die Chur-Fürsten und Städte mit denen Fürstlichen in substantia einer Meynung waren, und zwar jene, man solle den 1sten bis auf den 4ten und den 9ten Punkt bis zu Ende bey einer vollständigen Conferenz, die übrige aber, vom 4ten bis auf den 9ten Punkt zwischen den Schwedischen und Ständen allein abhandeln, und *ratione modi solvendi*, die Angab auf ein Drittel, den Rest aber entweder auf die General-Guarantie, und daß sich jeder säumiger Stand sub pena paratæ Executionis mit gnugsamer Versicherung verobligire, richten, nicht minder darbey bedingen, daß Pax, Exactoratio & Abductio militis, in gleichen Restitutio locorum, auch Schwedischen Theils gewiß und sicher seyn müsse; Die Fürstlichen aber nochmahlen dabey erinnerten, *quæstionem: a Quibus? & Cui sit satisfaciendum?* dem Instrumento einzuverleiben (welches, und sonderlich das letztere, man wegen der endlichen befestigten der *Causæ Palatinæ*, respectu Cavari, als *conditionem sine qua non* beyzurücken geschlossen) und zu Bezahlung des Rests geraume Termine, ohne Bezahlung einiges Interesse zu begehren; Also wurde noch selbigen Nachmittags bey den Schwedischen die Deputation fortgesetzt, von deren Verrichtung folgenden Tags Relation sub N. I. abgestattet wurde. Die ausgefallenen Resolutiones im Fürsten-Rath aber sind ab N. II. zu ersehen.

Yyyy

N. I.

1648.
Junius.Correlation
mit den Chur-
fürstlichen
und Städte-
lichen.Dissolutio
des Reichs
1648
1648
1648
1648
1648

1648.
Junius.

N. I.

1648.
Junius.

Relation über die am 17. Junii bey denen Schwedischen gehabte Verrichtung, den *Modum Solvendi* betreffend.

N. I.
Relation den
Modum sol-
vendi betref-
fend.

Donnerstag den 17. Junii, Anno 1648. ist denen Königlich-Schwedischen Herren Legaten, das den Vormittag unter den Ständen abgefaßte Conclufum in puncto *solutionis militiæ* eröffnet, und sie darbey ersuchet worden, sich mit der post ratificatam *Pacem* offerirten ein Drittel baaren Geldes an dem verwilligtem *Quanto* der 5. Millionen zu contentiren, das übrige aber auf gewisse Zeit und Ziel zu richten; Derentwegen mit den Ständen des Reichs in Conferenz treten, und zu solchem Ende sich nicht zuwider seyn lassen, auf dem Rath-Haus zu erscheinen, über dieses auch die Conferenz mit den Kayserlichen förderlich antreten, und zu solchem Ende sich über das *Instrumentum Pacis* erklären wolten.

Hierauf nun haben sich hoch-wohltermelte Königlich-Schwedische Legaten dahin vernehmen lassen: Sie hätten angehöret, was durch die Deputirte im Rahmen der Stände ihnen vorgetragen worden, vernähmen ungerne, daß man so beständig auf der *spe rati* bestünde, sie könten sich hierauf nicht einlassen, bevorab, weil den Stände offeratum nicht obligatorie, dahero sie auch weder an Thro Majestät die Königin, noch auch an Dero Feld-Marschal schreiben könten, noch beschwerlicher sey, daß man zu Contentirung der *Soldatesca* allein auf ein Drittel baares Geld gehe, und, daß man sich übriger beyden Ziehler halben, mit den Ständen in Handlung einlassen sollte, hätten auch wahrgenommen, was bey des eingewilligten 2ten Theils vor *Conditiones*, so wohl auch bey dem *Quanto* angehänget worden, sie ihres Theils hielten solche *Conditiones* vor unnöthig, zumahlen *Pace conclusa* alles folgen, und von selbst sich geben würde; Als nemlichen, daß der Friede immediate folgen sollte, die *exautoratio militiæ*, Abtretung der inhabenden Dörter; Delogirung der *Guarnisonen*, und was dergleichen mehr ic. Referirten hierauf, was den Vormittag zwischen den Herren Kayserlichen und ihnen, Königlich-Schwedischen, bey den hoch-wohltermelten Kayserlichen Abgesandten erstatteten *Visite*, vorgangen, nemlich, daß sie daselbst erschienen, der Stände Begehren gemäß die Conferenz zu reasumiren, zu solcher Conferenz hätten sich hoch-wohltermelte Königlich-Schwedische erbietig gemacht, darbey gleichwohl erwehnet und begehret, daß das Königlich-Französische Interesse bey ohne das Anwesenheit des Herrn *Conte de Servient* alhier mdge vorgenommen und erdretet werden, bevorab, weil die Stände hiezu nicht ungeneigt, begehrt dahero, von den Kayserlichen zu vernehmen, ob dasselbe alhie geschehen könte, welches sie, ehe und zuvorn sie sich in die Handlung einließen, gerne wissen möchten. Hierauf nun hätten die Kayserlichen sich dahin erkläret, daß sie jetzt gedachtes Französisches Interesse diß Orts vorzunehmen um des willen nicht vermöchten, angesehen, weder Herr Graf von Lamberg noch Herr *Eran* hierauf instruiret, Herr *Bolmar* zwar derentwegen befehliget, jedoch conjunctim mit dem Herrn Grafen von Nassau ic. ohne welchem als *Principalen* sich einzulassen, ihme nicht gebühren wolte, seye eine Sache, so nicht anhero, sondern nach Münster gehöre; Allein könte er, Herr *Bolmar*, die Handlung nicht übernehmen, die *Mediatores* würden sich offendiret befinden, die *Eron* Spanien wäre interessiret, sähen also nicht, wie man sich diß Orts in Handlung einlassen könte, Er, *Bolmar*, wäre erbietig, sich nach Münster zu erheben, und daselbst in Handlung einzulassen. Die Königlich-Schwedischen replicirten hierauf, was den *locum* anlange, daß beyde *Convent* vor einen zu achten, man hätte auf die *Formalitäten* nicht zu sehen, es geschehe alhier oder zu Münster, werde es ein Ding seyn, sie hätten Mühe gehabt, den Herrn *Conte de Servient* anhero zu bringen, damit die Sachen nicht gehindert würden, *Oxenstiern* wäre deswegen nach Münster gereiset, würde nicht gut seyn, wenn man ihme anigo nicht zusprechen sollte, die Stände wären damit zufrieden, sie sähen es auch gerne, finden dahero nicht, wie die Kayserlichen die *Blasme* von sich wenden möchten, die *Eron* Spanien hätte hierinn nicht zu sprechen könte

1648.
Junius.

könnte alles in Schriften wohl geschehen, Herr Graf von Nassau, weil er krank, würde auch zu Münster nicht tractiren können, die Mediatore werden es nicht übel aufnehmen, wann der Friede befördert werde. Diesem allen unerachtet, wären die Kayserlichen auf ihrer Meynung verblieben, und hätte nichts verfangen wollen, woraus dann besorgentlich nur Weiträuffigkeit entstehen dürfften, und genugsam abzunehmen, daß die Kayserlichen keinen Frieden begehrten.

1648.
Junius.

Sie, die Königlich-Schwedischen, hätten gefragt, was denn die Kayserlichen vor Beschwerden hätten, und wohin sie in den dreyen Französischen Punkten mit ihren Meynungen zielten, worauf sich die Kayserlichen pure erkläret, daß sie Lothringen nicht würden lassen, er müste in Pacem Germanicam mit eingeschlossen werden, und der Burgundische Crayß bey dem Reich bleiben, und könnte vom Frieden nicht ausgeschlossen werden, die Stände hätten solches selbst hiebervorn vor gut befunden, und darauf concludiret, auch den Kayserlichen solche Conclufa extradiret, die Stände des Reichs würden sich in die Spanische Handel nicht einführen lassen, Franckreich wolle es nicht thun, Schweden ihue es auch nicht, wolten sich aber die Stände dessen annehmen, solches stünde dahin: also seynd sie unberichter Sachen von einander gangen. Quoad conferentiam hätten die Herren Kayserlichen begehret, ihnen alles, was man vor different hielte, schriftlich einzulieffern, und würde nicht nöthig seyn, bis solches geschehe, daß die Stände sich dabey einfunden; Sie, Herren Schwedischen, hätten das Instrumentum mündlich percurriren wollen, die Herren Kayserlichen hätten begehret, daß solches per modum placet, addatur vel diminuatur beschehe, sie hätten auf sich genommen solches zu thun, allein besorgten sie, die Kayserlichen würden es zu Einholung Instruktion nach Prag schicken, wann die Stände des Reichs mit ihnen, Königlich-Schwedischen, zusammen treten wolten, so würde man den Frieden wohl finden, Herr Bolmar seyn iso mehr animos gewesen, als zuvor jemahls; Sie, Königlich-Schwedische, seyn begierig zum Frieden, allein besorgten sie, daß andere, und sonderlich die Kayserlichen, keine Lust darzu hätten; Sie, Kayserlichen, begehrten, daß im Instrumento alle Minuten und Punkten erläutert werden, und wenn alles geschehen, dürfften sie zu Einholung Befehls alles an Kayserlichen Hof schreiben.

Diesem allen nach haben sie abermahls das Französische Interesse vorbracht, und begehret, daß solches alhier vorgenommen und erdrtert, auch das Quantum besser angegriffen, und die spes rati dahin abgethan; Da hingegen an statt dessen die Formula sub conditione Pacis gebraucht werde, daß sie mit ein Drittel Theil baaren Geldes nicht zufrieden seyn könnten, man solle zur Sache thun, daferne solches in 8. oder längst 14. Tagen nicht geschehe, und alles richtig werde, sey alles geschehen, und würde zu spät seyn, die Völcker abzuführen, worbey sie sich nochmalen erbietig gemacht, die Notas küniglich über das Instrument den Herren Kayserlichen zu extradiren, wie im gleichen auch den Ständen davon Copi zu zustellen; Alles stünde auf der Stände Ausschlag, was sie thun, werde ihnen lieb und gut seyn, ausser dem Puncto Militiæ, denn daß ein Drittel baar Geld aber könnten sie nicht acceptiren, alle die Differentien committirten sie der Stände Ausschlag, morgen wolten sie den Herren Kayserlichen die Notas extradiren, könnten sich aber mit ihnen nicht einlassen, bis sich die Stände der Miliz halber erkläret, sie wolten sich über die Quæstio Quomodo, auch ob und wie die Handlung anzustellen? bedencken, und sich denn nächsten erklären.

N. II.

Compendium derer im Fürsten-Rath per Majora beschehenen Erinnerungen bey vorgangener Deliberation über der Herren Königlich-Schwedischen den 15. Junii von sich gestellten Resolution über den Punctum Solutionis Militiæ, in specie über das Quomodo und punctum Executionis Pacis den 18. Junii, An. 1648.

1.) Art. 1. approbatur: Daß der Friede innerhalb wenig Tagen geschlossen werde.

Fünffter Theil.

Yyyyy 2

2) An.

1648.
Junius.

2.) Anfänglich die Herren Schwedische, wie auch nachgehends die Herren Kayserliche, und die Königlich-Französische Herren Plenipotentarii zu Einwilligung eines Termins von 6. Wochen zu Einbring- und Auswechslung der Ratificationen, wie auch zu Interims-Richtigmachung der Ratifications-Formulen zu disponiren.

3.) Wird bey diesem Articulo an Seiten der Herren Protestanten von den mehrern begehret, daß demselben die Religions-Gravamina addiret, und so wohlnt dieselbe, als auch die Amnistia statim post conclusam & ante ratificatam Pacem, Executioni mandiret werden möchte.

4.) Art. 4. bleibt.

5.) Läßt man es bey deme dißfalls per Majora gemachten Fürsten-Concluso so weit bewenden, daß die Zahlung post conclusam & ratificatam Pacem, certo quomodo, wie man sich dessen bey der Handlung vergleichen wird, beschehen solle.

Ad 6.) addatur: *Post conclusam Pacem.*

Ad 7.) & 8.) Bey diesen beyden Articulen befindet man erstlich eine Contradiction, indeme, daß vor ein, mit denen Crayß-ausschreibenden Fürsten und Ständen de Solutione tractiret, und hingegen vord andere die Gelder in antecessum ad Cassam verschafft werden solten, verhoffet man dahero bey obigem Art. 5. geihane Erinnerung, wie auch deme bewenden zu lassen, daß kein Crayß in solidum, noch ein Stand vor des andern Quota obligiret seyn, sonst aber einem frey stehen solte zu der Soldatesca zu schicken, und mit derselben seines Contingents halber, so gut möglich zu tractiren, und im übrigen zu conditioniren seyn, daß die Zahlung der Guarnisonen demjenigen Stande pro sua Quota angewiesen werde, in dessen Territorio die Plätze gelegen.

Ad 9.) Die Commutatio Ratihabitionum wäre gleich auf die zu deren Einbringung beliebte Zeit, wie oben Art. 2. berührt worden, zu veranlassen, die Contentirung der Militiæ aber betreffend, liesse sich selbige zu obbesagter massen ante ratificatam Pacem, nicht practiciren.

Ad 10.) Hätte man das Abschehen dahin zu richten, daß die Arméen nicht also auf einmahl, sondern particulariter und Trouppen- oder Regimenter- weis, abgedanket werden mögen.

Art. 11.) maneat.

Ad 12.) Lasse man es bey deme, was wegen der Archiven, Donationen und des Geschüßes, wie auch des vorigen Apparatus bellici, theils in Articulo Executionis und zum theil in puncto Amnistia bereits verglichen, unausgesetzt verbleiben.

Art. 13.) *Vel omittatur, aut addatur post verba: Praesidiis, alienis.*

Ad 14.) Seye deren Guarnisonen Unterhalt bis zu deren Abführ- und Abdankung, auf die effectiv vorhandene Mannschafft, und zwar nach dem Fuß einer leidlichen Verpflegung-Ordonanz, deren man sich zu vergleichen, der Cammer-Ordnung mit der Bescheidenheit zu richten, daß erstlich solchen Unterhalt des Orts Contribuenten mit denen Guarnisonen, unerachtet der Verpflegungs-Ordonanz, noch auf leidensichers zu tractiren unbenommen seye, und drittens die Guarnisonen selbst auf eine so geringe Anzahl Mannschafft reduciret werde, daß sie mehrers einer Custodia als Praesidio gleich sehen möchten, und gleichwie dasjenige, was bey diesem Articulo wegen Verpflegung der Guarnisonen pro illo intermedio tempore, des beschlossenen und ratificirten Friedens, desideriret würde, zugleich auch auf die vorige Soldatesca, und deren Unterhalt zu extendiren, also wäre auch dahin zu allaboiriren, damit solcher Interims-Unterhalt von eines jeden unterhaltenden Standes quota Solutionis Militiæ defalciret werde.

Art. 15.)

1648.
Majus.

Art. 15.) addatur post verba: *justo, non militari*, dabey wäre auch zu be-
dingen, daß dergleichen *justi Contractus*, gleichwol die *Restitutionem Locorum*
& *Exauetorationem Militum*, nicht verhindern solte.

1648.
Majus.

Observetur etiam, daß die *Cassatio* derer *Militarischen* Restanten, auf alle
Kriegende Theile und Feld-Herren, deren *Generalen*, *Obersten*, übrige *Officier* und
Soldaten extendiret werde.

§. XXXI.

Französische
Repräsentation,
wegen
Ausschließung
des Herzogs
von Lothrin-
gen und Cir-
culi Burgun-
dici, auch der
Kaiserlichen
Assistenz vor
Spanien.

Unterdessen bemühet sich der Französische
Ambassadeur *Servient*, denen
Ständen durch Vorstellung beyzubringen,
daß weder der Herzog von Lothringen,
noch der Burgundische Crayß, in dem
gegenvärtigen Frieden mit eingeschlossen
werden sollten, ingleichen, aus was Ur-
sachen der Kayser, nach getroffenen
Frieden, der Crone Spanien keine
Assistenz wider Frankreich zu lei-
sten habe, welches eben dieemge 3. Pün-
kten waren, welche mit Frankreich noch
richtig zu machen gewesen; Weswegen
derselbe folgende Remonstracion, sub
N. I. unter der Hand, bey denen Gesandts-
schaften bekandt machte.

N. I.

Französische Vorstellung, die Ausschließung von Lothringen, und des
Burgundischen Crayßes, ingleichen die Spanische Assistenz,
betreffend.

Tous ceux qui desirent veritablement la prompte conclusion de la Paix
dans l'Empire, doiuent estre informez & tenir pour constant, que le pou-
voir des Ministres d'Espagne dans la Cour de l'Empereur, est la principale
cause des obstacles & retardemens, qui s'y sont rencontrés jusqu'à present.
C'est de là que viennent les oppositions de quelques Deputés, qui sont à
leur devotion, & dont les Principaux ont receu de l'argent d'eux; C'est de
là, que naissent les difficultés qu'on apporte aujourd'huy sur la plus part
des choses, qui avoyent été accordées par le Comte de Trautmansdorff,
qui est un procedé sans exemple, & qui tend, si on le souffre, à rendre
sans fin la negotiation de la paix, estant extremement à craindre, qu'après
qu'il leur aura reussy de faire revocquer ou changer quelqu'un des
pointcs cydevant accordés, ils voudront essayer de faire la mesme chose
en tous les autres.

Cette maxime, qui doit estre tenue & soutenue constamment en
toutes les choses, où le dit Sr. Comte a agy au nom de l'Empereur, du quel
il a esté autorisé suffisamment, par le pouvoir qu'il a communiqué, ne
doibt pas empescher, que dans les affaires, où il a agy pour l'interest d'au-
truy, on ne puisse, pour avancer la Paix & pour avoir avec plus de facilité
le contentement des Interressés, convenir des temperaments & expedients,
qui feront proposés, dans lesquels les deux parties pourront trouver leur
commune satisfaction, sans bleßer leur honneur ny leur conscience.

Il est important, que l'on soit adverty par avance, afin d'y apporter
les remedes ou précautions nécessaires, que les Ministres Imperiaux, à la
suscitation de ceux d'Espagne, conservent dans l'arrière boutique des diffi-
cultés nouvelles, pour retarder la Paix avec les Couronnes, & principale-
ment avec celle de France, lorsque tous les autres pointcs, qui regardent

1648. le general de l'Empire, seront accommodés, ce qu'on a d'autant plus de su- 1648.
 Junius. ject de craindre dans les affaires de l'Empire, qu'on a veu depuis peu, que Junius,
 la Paix entre les deux Couronnes a esté rompue par un semblable artifice,
 les Espagnols ayant insisté au *retablissement du Duc Charles*, contre la pro-
 messe, qu'ils avoyent faite diverses fois, de l'abandonner & de s'en expliquer
 quand on viendroit à la conclusion du Traité.

Il est apparu visiblement depuis peu, que les Imperiaux ont formés
 ces desseins, puis qu'après le dernier ajustement qui a esté fait avec Eux
 pour la satisfaction de la France, les Espagnols, qui avoyent fait à Munster
 tout leur possible pour l'empescher, ont eu le pouvoir dans la Cour de
 l'Empereur, de faire envoyer un ordre nouveau à Monsieur le Comte de
 Nassau & à Monsieur son Collegue, en suite du quel ils ont déclaré par escrit
 à Messieurs les Mediateurs, qu'ils n'entendoyent pas, que le dernier accord
 fait avec les Ministres de France, pût avoir lieu, si on ne restituoit Mon-
 sieur le Duc Charles. Cette declaration a surpris toute l'Assemblée, & luy
 a paru tout à fait extraordinaire, puisque non seulement on vouloit con-
 tre la foy publique, revoquer en doute un accommodement, qui venoit
 d'estre fait, mais qu'on tasche de remettre sur le Tapis un différent, qui
 a esté exclus de cette negociation par le Traité préliminaire, que les Mini-
 stres de France ont toujours déclaré, ne pouvoir estre décidé icy, & que
 sur cette formelle declaration Monsieur de Trautmandorff a fait assurer,
 qu'il n'empescheroit pas la paix.

Il faut considerer que l'Empereur ne se peut mesler de ce différent
 pour le joindre à ceux, qui doivent estre terminés par la presente negocia-
 tion, sans faire préjudice à sa pieté, à sa dignité, à sa justice, à la foy publi-
 que & sans exposer toutes les affaires de l'Empire à une longueur, dont on
 ne fauroit voir la fin.

Monsieur le Duc Charles ayant fait divers Traités avec le feu Roy,
 qu'il a toujours rompus de gayeté de cœur, s'estant obligé par des sermens
 solennels, qu'il a fait sur le saint Evangile à l'observation de celuy de Paris
 conclu en l'année 1641. n'ayant jamais esté absous des dits sermens, & ne
 l'ayant pû estre vallablement, ne peut y contrevenir aujourd'huy sans un
 manifeste parjure, que l'Empereur ne scauroit autoriser, sans blesser sa
 pieté & sa conscience.

Le dit Seigneur Duc par tous les dits Traités & particulièrement par
 celuy de Paris, a renoncé par termes exprés à l'alliance & à l'amitié de la
 maison d'Autriche, a promis de demeurer inseparablement uny aux in-
 terêts du Roy &c. ce qui montre, que non seulement l'Empereur n'est pas
 obligé de prendre son par ty contre le Roy, dans cette negociation, mais
 qu'il ne peut, sans faire préjudice à sa dignité, assister un Prince qui a fait
 si peu de cas de son affection & de son alliance, & qui par un procedé si
 offensant a rompu toutes les obligations mutuelles, ou l'on estoit entré au-
 paravant. La justice de l'Empereur ne doit pas non plus luy permettre
 de s'opposer à l'exécution des Traités, qui ont esté fait solennellement, &
 de retarder la Paix de toute la Chretienté, en faisant revivre un différent qui
 a esté terminé volontairement entre les parties interessées.

Cela ne se pourroit prétendre sans violer la foy publique, puisque le
 différent de Lorraine a toujours esté separé de cette negociation, & que les
 passeports demandés par le dit Sr. Duc Charles, ont toujours esté refusés,
 tant en faisant le Traité préliminaire, que pendant tout le cours de la nego-
 ciation

1648.
Junius

ciation, sans que ce refus ait empêché, qu'on ait passé outre aux autres affaires, au contraire, après le dit refus & la déclaration plusieurs fois reiterée par les Ministres de France, de ne pouvoir traiter avec le dit Duc; les conventions pour la satisfaction de la France, ont été faites sur la promesse du principal Ministre de l'Empereur, que l'affaire de Lorraine n'empêcheroit pas la paix, & que l'Empereur ne s'en mêleroit point, qui a été le fondement sur lequel le dit accord a été fait, & sans lequel on ne se fût jamais obligé de donner les sommes d'argent, ny de faire la restitution des places, portée par le dit Accord, pour conserver un pays chargé de debtes, comme l'Alsace, & qui est tenu par le Roy, après avoir été conquis dans une juste guerre, sur les Princes d'une maison, qui detiennent plusieurs Royaumes & Estats appartenants à Sa Majesté.

1648.
Junius.

Quand il seroit juste d'examiner icy l'affaire de Lorraine (ce qui ne peut estre) on ne scauroit entrer dans la discussion de divers differents, tant anciens que nouveaux, qui sont entre le Roy & les Princes de cette maison, sans l'engager dans une longueur immortelle, qui ne doit pas retarder le repos de toute la Chretieneté. Car la Couronne de France ayant divers droits & prétensions contre les Princes de Lorraine, qui ont autrefois relevé tous leurs Estats de la France, & qui ayant tâché de se tirer artificieusement de cette dependance, pendant le dernier Siècle, ont depuis fait diverses usurpations, desquelles on les a souvant interpellés, de faire raison à nos Roys. Avec tout cela il y a eu quatre differents Traités faits avec Monsieur le Duc Charles depuis l'année 1630. dont le dernier & le plus solennel, de l'execution duquel il s'agit, est celuy de Paris. Pour faire porter toutes les pieces qui concernent ce different, & pour les examiner, comme il seroit nécessaire, il faudroit y employer plus de deux ans: Mais la clause apposée au Traité de Paris, & confirmée par un serment sollemnel, a fait cesser toutes les difficultés, & a confirmé par un seul titre tous les autres droits, que le Roy de France avoit desja sur toute la Lorraine.

De dire que ce Traité a été fait par force ou par crainte, si on recevoit cette exception, il n'y auroit jamais de seureté dans les Traités de Paix. Car outre que l'une des parties a toujours quelque avantage, qui semble reduire l'autre à quelque espece de contrainte, jamais il ne se fist de Traité, ou il y eust moins de sujet de presumer la force ou la crainte, qu'en celuy-là. Monsieur le Duc Charles est venu à Paris volontairement, sans y avoir esté ny contraint, ny conduit, ny mesme convié; pendant le séjour qu'il y a fait, il a toujours esté sans Garde & dans une entière liberté. Quand il en est sorty, après le dit Traité conclu, on ne luy a donné aucune escorte pour l'accompagner dans ses Estats; lors qu'il y a été arrivé, se trouvant dans une des villes, qui luy avoyent esté rendues, il a confirmé par un nouveau serment tout ce qu'il avoit promis à Paris, & s'est extremement loué des bons Traitemens, qu'il avoit receu du feu Roy. Comment peut on estre receu à dire de sa part, qu'il a été forcé, veu mesme que par ce Traité on luy avoit rendu tous ses Estats, sans avoir rien donné ny promis au Roy, si non de quitter en recognoissance d'un si grand bienfait, le party des Ennemis de Sa Majesté, & de demeurer toujours inviolablement uny aux Interests de la Couronne. A la verité, cette grande grace fût fondée sur la submission, qu'il fist de la perte entière de ses Estats. Il contrevenoit à sa promesse en execution de ce Traité; il fût remis en possession de tout le pays, à la reserve de quelques places, qui avoyent esté exceptées, toutes les autres luy furent rendues, partie desquelles, comme la Motte Longuy &c. ont esté reprises sur luy par les armes, les autres, comme Bitsch, Homburg &c. sont encore entre ses mains, quoy qu'il se fût obligé de les rendre au Roy, en cas de contravention de sa part. Au

1648.
Junius.

Au lieu de satisfaire à ses promesses, par l'observation desquelles il pouvoit demeurer paisible dans ses Etats, il ne se vist pas si tôt maître des places, qui luy avoyent esté restituées, qu'il recommença de traiter secretement avec les Ennemis de la France, après avoir touché l'argent du Roy, pour le payement de ses troupes, qui devoient estre jointes, suivant le Traité, à celles de Sa Majesté, il les mena aux Espagnols, & fût cause du malheur, qui arriva à Monsieur le Marechal de Châtillon, faute d'avoir jointes forces avec luy, comme il avoit promis.

1648.
Junius.

Ce manquement si grand & si subit, qu'on n'eust pû attendre d'un Prince de sa naissance, faillit à porter la France dans d'extremes malheurs, que Dieu detourna par la protection qu'il a toujours donnée à ce Royaume, n'ayant pas permis que la bataille de Sedan eust les mauvaises suites, qu'elle pouvoit avoir. Si Monsieur le Duc Charles eust executé, ce qu'il avoit promis, au lieu de tomber dans ces dangers, on eust pû reduire en fort peu de tems les ennemis à une Paix raisonnable, & sauver la perte de cent mille hommes & de cent millions que son infidelité couste à la France, par la continuation de la guerre, dont tous ses Etats ne scauroyent aujourd'huy la desdommager. Si après cela quelqu'un pouvoit encore croire, que Sa Majesté manquast de droit & de raison contre Monsieur le Duc Charles, pour demeurer en possession des Etats, qu'elle luy a souvant repris avec tant de depenses, & restitué avec tant de bonté, il ne resteroit plus dans le monde de moyens, de justifier les actions des grands Princes, il faudroit desormais permettre à l'injustice & à l'infidelité de triompher impunément de la raison & de la bonne foy.

Voilà pour ce qui touche la Lorraine, à quoy on pourroit ajouter plusieurs autres considerations très puissantes, qui ont été omises pour éviter la longueur, & qui pourront estre représentées de bouche,

Quand à l'assistance, que l'Empereur veut donner comme Archi-Duc au Roy d'Espagne, après la conclusion du Traité de l'Empire, il ne semble pas, que raisonnablement on puisse considerer deux qualités differentes en une même personne, pour permettre à l'une, ce qu'on a droit de defendre à l'autre. Les Ministres mêmes de l'Empereur ont combattu cette distinction dans les contestations de la Bohême, ils n'ont jamais voulu avouer, que la pretension du Prince Palatin sur ce Royaume, fût une querelle particuliere entre luy & un Archi-Duc d'Autriche ou un Roy de Bohême, au contraire ils ont toujours soutenu, que c'estoit un crime de lèse Majesté Imperiale, parce (disoyent ils alors) que les deux qualités ne se pouvoient separer, l'Empire & le Royaume de Bohême estant possédés par une mesme personne, disant, qu'il n'estoit pas possible de porter un coup au Roy de Bohême, sans blesser l'Empereur, & par consequent de tomber dans le crime de lèse Majesté, dont enfin pour cette raison le Palatin fut déclaré coupable. Comment est ce donc que les mesmes Ministres peuvent aujourd'huy soutenir le contraire & veulent separer ce qu'ils ont creu autrefois inseparable pour conserver à l'Empereur les moyens de faire du mal à la France, après que l'amitié aura esté restablie avec luy.

L'on n'a jamais pretendu de revoquer en doute le droit qui appartient aux Archi-Ducs, ausy bien qu'aux autres Princes de l'Empire, d'assister leurs amys & de faire des confederations, telles qu'il leur plaira; Mais on soutient avec raison, que dans la conjoncture presente, on peut exiger de l'Empereur, faisant la Paix avec luy, qu'il n'assiste pas les ennemis de la France, en quelque qualité que ce soit, autrement la Paix ne seroit point durable

1648.
Junius.

durable dans l'Empire, on ne feroit que changer le siége de la guerre & avec cette inegalité, que la France ne pouvant plus attaquer ny incommoder ceux, qui sont aujourd'huy ses ennemis, ils auroyent toute liberté de l'attaquer & de l'incommoder, en changeant seulement de nom, si bien qu'après leur avoir rendu des places & donné des sommes d'argent considerables, ils pourroient dans quelque temps employer contre elle le mesme argent & les mesmes places, sous pretexte d'assister l'Espagne. Comment est ce qu'alors la France pourra voir lever des troupes dans son voisinage, & les voir avancer pour luy faire la guerre, en se joignant à son ennemi, sans estre obligé d'aller au devant pour les dissiper ou les combattre, & sans que cela causast des nouvelles hostilités dans l'Empire.

1648.
Junius.

Jamais il n'y eust rien aussy de si injuste que la prétension des Ministres d'Espagne, pour faire comprendre le Cercle de Bourgogne dans la Paix de l'Empire, quelque instance qu'ils ayent faict cy-devant dans les Diètes generales, pour engager l'Empire par cette mesme raison dans la guerre des Pays-bas, ils n'en ont jamais pu venir à bout & leur demande a esté toujours rejetée, comme capable d'empêcher qu'il y ait jamais un repos durable dans l'Empire.

Toutes les fois qu'il y a eu quelque guerre entre les deux Couronnes dans la Flandre, le Louxembourg ou la Franche Comté, on n'a jamais fait de rupture pour celà avec l'Empire, qui ne s'est point meslé de semblables differents, & n'a pas laissé de demeurer en Paix avec la France, aussy ne pourroit on pas esperer, que la Paix qu'on a tant de peine de restablir dans l'Allemagne, fût d'aucune durée, si l'Empereur venoit cy-aprés selon le desir des Espagnols, à prendre part dans tous les differents qui peuvent naistre entre la France & l'Espagne, soit pour les limites de leurs Etats ou pour quelqu'autre sujet, & quand cette prétension seroit juste (ce qui n'est pas) elle seroit impossible à executer presentement, si ce n'est qu'on voulust faire dependre absolument la Paix de l'Empire de celle d'Espagne, (qui est le bur des Espagnols) ou que voulant comprendre dans le Traité le Cercle de Bourgogne, comme membre de l'Empire, on prétendist seulement de faire la paix dans une partie de l'Empire, & continuer la guerre dans l'autre, ce qui seroit ridicule, puisque les hostilités continueront inévitablement dans le Pays-bas, si la Paix des deux Couronnes ne se fait en mesme tems que l'autre. Il est absolument nécessaire d'empêcher que les dits hostilités n'apportent du trouble dans la Paix de l'Empire, lors qu'elle aura été faicte, à quoy tous les Princes & Etats ont autant d'interest que la France.

§. XXXII.

Als nun die Reichs-Ständische Gesandten am 10. Jun. frühe morgens auf dem Rathhaus versammelt waren, um über die obgemeldten Französischen Postulata zu deliberiren; So liessen die Kayserliche Gesandten den Chur-Mainischen, Trierischen und Bayerischen zu sich erfodern, und thaten ihnen in solchen scharffen Terminis eine Proposition, daß man nemlich die vorsehende Reichs-Deliberation über die Französischen Postulata unterlassen möchte,

daß auch die ernannten Churfürstlichen Gesandten Anstand nahmen, solche Proposition denen übrigen Gesandtschaften zu referiren; dahero die Kayserliche Gesandten, auf selbigen Nachmittag eine grosse Deputation verlangten, welche auch resolviret wurde.

Es berichtete aber, beim Schluß dieser Session, der Baden-Durlachische Gesandte,

Die Kayserliche Gesandten setzen sich gegen die von Reichs wegen vorhabende Consultation über die Französischen Postulata.

1648.
Junius.

sandte, wie ihm Salvius erzehlet habe, daß sich die Kayserliche Gesandten, bey der, des vorigen Tags mit ihnen gehaltenen Conferenz gar animos und beherzt bewiesen hätten, und hoch sprechen wollen, gleichwol aber nachmahls sich gemäßiget, nachdem die Schwedischen gefragt, ob es ihnen denn auch also ums Herz sey, insonderheit bey jetzigem Zustande der Kayserlichen Armées, welcher nicht zu besten beschaffen, und daß ja vormahls, als die Schwedische Armée herunter an die Weser gegangen wäre, sie, die Kayserlichen, binnen ehlliche Wochen nicht hätten tractiren wollen, auch sogar verglichene Sachen hinterzogen hätten: aber Schwedischer seits solle dergleichen jeso nicht geschehen, sondern die Königin begehre Friede, und werde es beyden verglichenen Sachen betwenden lassen, im übrigen das Werk nicht aufhalten: Einmahls seye ja gedacht worden, ob wäre ein Nigel vorgeschoben, daß die Schwedische Armada wohl aus den Kayserlichen Landen bleiben müsse, ob dann nun der Nigel feste halte? Als nun Salvius dieses letztere gemeldet, habe Bollmar seinen Collegen Cran angesehen und gesagt: „Ich dachte es wohl, daßer (nemlich Salvius) ihm einmahls wieder eins geben werde, da dann Cran nichts davon hätte wissen wollen, solches gesagt zu haben.“

Deputation
an die Kayserlichen.

Gegen 3. Uhr versammelten sich dann die Stände in dem Chur-Maynzischen Quartier, und verfügten sich darauf zu denen Kayserlichen, nemlich der Chur-Maynzische Canslar, der Chur-Trierische, der Chur-Eöllnische, (welcher nach Trier gieng,) der Chur-Bayerische Doct. Krebs, der Chur-Sächsische, und 2. der Chur-Brandenburgischen, Wesenbeck aber blieb zurück. Von der Geistlichen Fürsten-Banck, der Salzburgerische, Bambergische, Würzburgische und Speyerische, von der Weltlichen Fürsten-Banck, und zwar der Ordnung nach, wie man zu sitzen pflegte, der Bayerische, Pfalz-Neuburgische, die Sachsen-Altenburgische, der Beyer-marische, und Braunschweig-Zellische; Von denen Städtischen, der Strassburgische, Nürnbergische und Bremische. Die Fürstlich-Catholischen sagten sich zusammen auf einen Wagen, und

mit ihnen der Braunschweig-Zellische. Nahmen also auch die Fürstlich-Catholischen sämtlich den Vorgang, in hinein und heraus gehen, und hatte man vor dismahl Bedencken, sich mit ihnen in Disputat einzulassen. Weil man aber bey den Kayserlichen Gesandten albereit die Chur-Bayerischen austraffe, so wolte doch in Herausgehen der Bayerische Doct. Ernst sich zwischen die Catholische Fürstlichen mit eindringen, konten aber nicht wohl dazu gelangen, weil sie hart auf einander folgten. Wie es bishero gehalten war, so wurden die Reichs-Deputirte allein von dem Grafen von Lamberg empfangen, und gieng dieser vorhero in das Audienz-Gemach, allwo auch Bollmar und Cran zugegen waren: Vollmar that die Proposition dieses Inhalts: „Des Heiligen Römischen Reichs hoch-loblichster Chur und Fürsten, auch der übrigen Stände Räte, Vorschafften und Gesandten, Wohl Edle, Gestrenge, Hoch-Gelahrte und Beste, Hochgeehrte Herren. Wir haben heute vormittag: eine Nothdurfft erachtet, aus dem Chur-Fürstlichen Collegio die Chur-Maynzische, Chur-Trierische und Chur-Bayerische Gesandten, zu uns zu erfordern, und aus der Franzosen Postulatis mit ihnen zu reden und zu handeln. Nachdem aber dieselbe eine Nothdurfft erachtet, dieselbe Proposition gesamt der Chur- und Fürsten auch der andern Stände Räten und Vorschafften vorzutragen, so haben wir solchem Begehren nicht wollen abseyn, und so viel in Eyl geschehen können, die endliche Proposition schriftlich verfasst, und ersuchen dieselbe solche anzuhören. Bedanken uns, daß dieselben sich wolten in solcher Anzahl einstellen, verhoffen auch, sie werden die Sachen dergestalt bedencken und erwegen, auch also resolviren damit alle Weitläuffigkeit vermieden bleibe. Und verlaß hierauf Bollmar die sub-N. I. hier ersichtliche Proposition.“

Der Chur-Maynzische Gesandte Reigersberger, antwortete darauf sofort: Præmissis Titulo Dominorum Cæsareanorum: „Des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände Gesandten, haben aus den beschriebenen Vortrag, so in Schriften vorgelesen worden, vernommen, daß Ew. Excell. Excell. Excell.“

1648.
Junius.

Der Kayserlichen Proposition, über die Französischen Postulata in den Reichs-Räten nicht zu deliberiren.

Antwort der Reichs-Deputirten.

1648.
Junius.

„Excell. wegen des Französische Inter-
esse dafür halten, es sey solches an seinen
„Ort zu weisen, mit denen Schwedischen
„in den Tractaten ferner fort zu gehen,
„dieselbe zum Ende zu bringen, und als-
„dann diesem Werck zu Münster, dahin es
„gehörig, seine Abhelfung zu geben. Da-
„mit man nun dem Werck von Seiten der
„Stände hierinnen Satisfaction geben
„könnte, und sich zu vergleichen, ersuche man
„Ih. Excell. sie wolten von dieser Schrift
„Copey communiciren, damit solche ad
„Dictaturam bracht, darüber delibere-
„ret, und Ihre Excellenzen Antwort zu-
„gestellt werden könne, und zweiffelse man
„nicht, sie werden das Friedens-Werck
„möglich befördern, darum man sie auch
„fleißig bitte.

Wolmar's Re-
plic.

Wolmar replicirte: Sie hätten kein
Bedencken Copey zu geben, wären auch
erbietig, was zu rechter und gebührender
Beförderung dienlich, anzubringen. Nach-
dem sie sich auch gestriges Tages zu den
Schwedischen verfüget, mit ihnen aus dem
Wercke geredet, und weil dieselben vor-
mahls Ihre Kayserlichen Majestät den
Titulum: *Semper Augustus*, disputiren
wollen, ihnen der Königin Schreiben in
Originali vorgeleget, darin Ihre Kayser-
lichen Majestät diesen Titul sie gegeben;
wären damit die Schwedischen zu frieden
gewest: dabeneben sie, die Kayserlichen, er-
innert hätten, daß ihnen eine vollkommene
Declaration, wie sie, die Schwedischen,
jüngst die Bertröstung gegeben, demahl-
eins ausgestellt werden möchte; Welche
darauf erkläret, sie wären erbietig solches
ehesten Tages zu Werck zu richten, gestalt sie
auch solches zum Theil zu Papier gebracht;
Dieweil denn aber sie, die Kayserlichen, den
gesuchten Aufschub vermehret, und da-
hero mehrers darauf gedrungen, hätten die
Schwedischen gesagt, sie könnten es eher nicht
thun, bis auch mit Comte Servient zur
Sache geschritten werde. Welches aber
ihnen, den Kayserlichen, befremdlich vor-
kommen, und daß die Schwedischen dasje-
nige, was vorlängst tractiret worden, mit
den Französische Tractaten condition-
niren wolten, so sie ihnen auch angedeutet,
welche dennoch auf ihre Meynung verblie-
ben, gleichwohl einen Aufsatß bis auf den
6. Art. de Reformatis abgelesen hätten,
mit Erwähnung, das übrige sey auch allbe-
stimmter Theil.

reit fertig. Allein auswärtig verstanden
sie, die Kayserlichen, daß die Schwedischen
nicht weiter, als bis auf gedachten 6.
Articul gekommen wären, und siehe
also zu erwarten, daß die Schwedischen sol-
che Declaration auslieferten. Da dann
sie, die Kayserlichen, erbietig wären, die
Conferenz so fort zu continuiren, es
werde ihnen auch, wann man die Schwedi-
schen dahin disponirte, desto lieber seyn.
Man habe nun wegen der Französische
Puncten, 8. Tage lang gezancket, wann
es nicht gechehen, wäre man vielleicht mit
denen andern Sachen schon gang durch-
kommen.

Keizersberger: Man würde nicht
unterlassen, bey denen Schwedischen zu er-
innern und sie nachmahlen um Extraditi-
on ihrer Declaration zu besorgen. Da-
mit nahmen also die Deputati ihren Ab-
schied, und wurden von dem Grafen von
Lamberg in das Borgemach begleitet.

Im übrigen aber waren selbige nicht
wenig über solche Kayserliche Proposi-
tion bestürzt, indeme Servient kaum mit
Mühe nach Ohnabrück sey gebracht wor-
den, demnach zu besorgen siehe, woferne
derselbe unverrichteter Sachen wieder hin-
weg gehen sollte, er es nicht allein für den
höchsten Schimpff achten, sondern auch die
ganze Handlung bey denen zu Münster
mit einlauffenden Difficultäten, noch
schwerer werden, zu deme beyde Cronen,
von denen Conditionen nicht weichen
würden; Dahingegen sich die Kayserlichen
Gesandten ob dieser Formalität, welche
doch am Ende nur bloß auf der Qua-
stion: *Ubi?* bestünde (sintemahl die 3.
differirende Puncten doch an einem Ort
ausgetragen werden müsten) also forma-
lisirer hätten, daß sie lieber Lust zu rumpi-
ren, als zu cediren von sich scheinen ließen,
welches nach der Stände Meynung von
denen Spaniern herrühre, die des Hauses
Oesterreich Interesse, nach Absterben ih-
res Königlich Prinzens, Don Balcha-
sar, allzu tief am Kayserlichen Hoffe im-
primirer, und den Respekt der Reichs-
Constitutionen und Kayserlichen Wahl-
Capitulationen außser Augen gerücket
hätten.

1648.
Junius.

1648.
Junius.

N. I

1648.
Junius.Dictat. 11. Junii 1648.
per Moguntin.

Kaiserliche Proposition, wegen Unterlassung der Reichs-Deliberation über die Französische Postulata, ad Status des Heiligen Römischen Reiches 2c.

Wir setzen auffer Zweifel, sie werden sich noch guter massen zu erinnern haben, nachdem sie uns nächst verwichenen Mittwoch ersucht, mit dem Königlich-Französischen Plenipotentiaro, Herrn Conte de Servient, die Französischen Præsentiones alhier auch abzuhandeln, und diese, wie auch die Schwedischen Tractatus alternatim zu vollführen, was wir darauf vor hoch erhebliche Gegen-Erinnerungen gethan, und uns neben anderen wegen ermangelnden Gewalt entschuldiget, benebens aber uns erbietig gemacht, sobald die Schwedischen Tractaten alhier zum Ende gebracht, uns sämtlich nacher Münster zu erheben, und daselbst mit gemeldtem Conte de Servient die Französischen Tractaten ebenmäßig zu Ende zu bringen, oder da man es ja vor so hochndthig erachtet, wolte ich Wolmar, als zu denen Französischen Handlungen legitimiret, also gleich nacher Münster reisen, und mit Herrn Grafen von Nassau, als Kayserlichem Principal-Gesandten, die Französischen abdoort reallumiren.

Nun sind wir in der zuversichtlichen Hoffnung gestanden, und solte billig hierbey sein Verbleibens gehabt haben, und allein dahin gesehen werden, wie die obschwebende Handlungen mit denen Schwedischen forderlichst zu Ende gebracht, und also der Weg zu gleichmäßiger Beschließung der Französischen Friedens-Handlung desto mehrers gebahnet werden möchte, so müssen wir aber vernehmen, daß auf bemeldtes Herrn Conte de Servient fernere Nachfolgen, man nochmahls mit denen Gedancken umgese, ihm mit seinen Postulatis zu willfahren, und daß die zu solchem Ende von dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio albereits ad deliberandum in Proposition gestellet worden seyn sollen. Und ob wir wohl forderst demselben keine Maas oder Ordnung geben, was in Sachen, so allein die Reichs-Stände berührt, und dabey Ihre Kayserliche Majestät directe mit interessiret, in die Reichs-Räthe ad deliberandum zu proponiren; So befinden wir, jedoch allem Herkommen zuwider lauffen, daß diejenige Sachen, welche Ihrer Kayserlichen Majestät Hoheit, Stand und Wesen, auch Deroselben Erb- und eigen antreffen thun, nicht nur ohne Ihrer Majestät Vorwissen, sondern wider Deroselben Erinnerung, und zwar allein denjenigen zu gefallen, so die feindliche Waffen wider Ihre Majestät führen thun, in controversiam gezogen, und gleichsam coram Tribunali ventiliret, und ungehört derjenigen, so es betrifft, durch einen Reichs-Schluß erlebiget werden sollen. Wir könten uns auch in diesen modum procedendi so viel weniger richten, angesehen solche Consultatio entweder auf ein Votum consultivum, oder auf ein Conclusum decisivum würde auslauffen müssen. Daß die Herren Chur-Fürsten und der Stände Gesandten ein Votum consultivum abgeben solten, dessen sind sie im Rahmen der Kayserlichen Majestät noch zur Zeit nicht requiriret worden, allermassen es auch Ihre Kayserliche Majestät ganz unndthig erachtet, sintemahl sie sich an dasjenige halten, das die Stände in diesen Materis am 26. Aprilis, Anno 1646. und wiederum den 25. Septembris, Anno 1647. geschlossen, und der Kayserlichen Gesandtschaft in forma eines Reichs-Bedenckens haben einlieferen lassen, dabey es denn billig sein Verbleiben haben solte. Da man aber auf ein Conclusum decisivum zielen solte, da wird sich gleichwohl ein jeder der Bescheidenheit von selbst erinnern mögen, daß sich weder Ihre Kayserliche Majestät, noch die Cron Spanien, noch auch der Herzog zu Lothringen dergleichen Erkenntnis jemahlen unterwerffen, consequenter aus Abfassung eines solchen veremeyntlichen Conclufi nicht allein keine Förderniß, sondern vielmehr eine neue und merckliche Hinderniß des Friedens zu gewarten seyn werde.

Und

1648.
Junius.

Und ob wir zwar die Materialia der Franckbischen Postulatorum diß Orts weiltläufftig anzuführen, weder Zeit noch Gelegenheit haben, so ist doch an sich selbst unläugbar, daß mit dem Haus Burgund Anno 1548. mit dem Hause Lothringen Anno 1542. sonderbare Compacta, im Rahmen des heiligen Römischen Reichs auf offenem Reichs-Tage aufgerichtet, beyde zu Reichs-Ständen aufgenommen, und in die Crayß-Verfassung gezogen worden, daß die auch zu vielen Umständen des Reichs jederzeit demselben mit Rath und That treulich beygestanden, und noch auf diese Stunde solcher Gestalt bestehen thun, daß solches mit vielen Millionen nicht zu bezahlen seyn kan, allermaßen es mit unterschiedlichen particular-Handlungen gnugam darzuthun wäre. Wann nun dessen alles hindan gesetzt, solche Ausschließung der Cron Frankreich zu gefallen sollte resolviret werden, so kan ja nicht gezeuffelt werden, daß die Cron Spanien, und der Herzog von Lothringen, es für den höchsten Schimpff und Unehre der Welt würden aufnehmen, solche Unwilligkeit durch öffentliche Manifesta allen Ständen in Europa vor Augen stellen, die Deutsche Chur-Fürsten und Stände für Bundes-brüchig anzeigen, die bisher gegelt denselben gehabte Aunderwandniß und Freundschaft in Feindschaft verwandeln, anderwärtige Bündniß ergreifen, und zu Wasser und Land solcher Gestalt verfahren würden, daß diejenigen, welche bis anhero mit geführten ansehnlichen hoch-einträglichen Gewerbe und Kummer-schaft der Freundschaft des Hauses Burgund vielfältig genossen, gar bald ihren Untergang zu empfinden haben möchten. Daß aber Ihrer Kayserlichen Majestät verwehret seyn sollte, Ihren nächsten Bluts-Verwandten, den König in Hispanien Assistenz und Beyhülffe zu leisten, und also selbigen zu verlassen, und sich damit gleichsam ipso facto für Ihre Posterität der Erb-Nachfolge zu begeben, das seyn ja Sachen, so mit keinem ehrbaren und billigen Frieden bestehen mögen, die allen göttlichen, natürlichen und aller Völder Rechten zuwider lauffen, die gleich dem ersten Articulo, *Pax sit Christiana &c.* schnurstracks entgegen stehen. Denn dieses wäre nicht Pax Christiana, sondern plus quam Echnica, schärfferer Wörter zu geschweigen. Ihre Kayserliche Majestät haben sich auch mehrmahlen erkläret, daß Sie auf solche widerrechtliche, und aller Christlichen Ehrbarkeit entgegen lauffende Conditiones sich nicht könten noch wolten treiben lassen.

1648.
Junius.

Wiewohl nun vom Gegentheil vorgegeben wird, daß hierauf der Deutsche Friede bestehe, so ist es doch in facto nicht also beschaffen, sondern hingegen wahr, daß der Deutsche Frieden hauptsächlich auf denen mit der Cron Schweden bishero geführten Tractaten bestehen thue. Und wenn schon der Cron Frankreich in allen diesen dreyen Postulatis (so doch Ihre Kayserliche Majestät nimmermehr thun, noch derselben zu gefallen an den Ihrigen Bund-brüchig geachtet werden seyn wollen) gänzlich willfahret, daß doch nichts desto weniger nicht allein wegen der aus solcher Absagung entspringenden höchst-gefährlichen Consequenz, sondern auch wegen beyder Cronen anderwärtigen unerledigten, und noch täglich neuer Dinge auf die Bahn bringender Anmassungen, noch bey weitem kein Friede zu hoffen seyn kan, wie dann denen Ständen bewußt, was gestalt die Herren Schwedischen Plenipotentiarii bis daher so gar nicht dahin zu bringen gewesen, daß sie uns nur einige Declarationem über das Instrumentum Pacis heraus geben thäten, und wann wir dieselbe schon endlich erhalten, so mercken wir jedoch, daß die also wird gestellet seyn, darüber man noch viel Zeit wird verzehren müssen. Allermaßen wir auch vernehmen, daß sie bey jüngster Deputation denen Ständen zumuthen dürffen, sie solten sich mit ihnen wider Ihre Kayserliche Majestät conjungiren, alsdann würde man zum Zweck kommen mögen. Donnerhero klarlich erschemet, wohin es mit hiesiger Einnischung der Franckbischen Tractaten, und Ausschließung des Burgundischen Crayßes und Herzogs von Lothringen gemennet seye, nemlich nachdem solcher gestalt vordereist die Herren Mediatores, und Deroselben Allerhöchste und hohe Principales wider Ihre Kayserliche Majestät zum höchsten disquittiret, alle übrige Freunde dem Reich entzogen, daß alsden Chur-Fürsten und Stände aller Orten hülflos, desto leichter vollends unter das Joch der Dienßbarkeit gezogen werden mögen. Und ist hierbey wohl zu mercken, das verwichenen Jahres zu Münster die sämtliche Franckbische Befandten denen Catholischen ausdrücklich angezeigt: die

1648. Cron Frankreich könnte und werde mit Deutschland nicht Friede machen, es wäre denn 1648.
 Junius. auch zugleich der Friede mit Spanien geschlossen, wie denn solches von denen Herren Junius.
 Catholischen den 22. Junii Ihrer Excellenz, Herrn Grafen von Trautmannsdorff, durch eine Deputation umständlich vorgetragen worden, daß also nicht zu zweiffeln, die Franzosen noch bey dieser Resolution bestehen, und so viel weniger mit Deutschland Friede machen werden, je mehr sie sehen, daß denselben alle anderwärtige Hülffe entzogen worden.

Gleichwie wir nun von Anfang und jederzeit klärllich bedinget, daß wir keines wegen zugeben könnten, daß diese und andere Französische Postulata alhie gehandelt werden sollten; Also bleiben wir auch nochmahls dabey, und erklären uns ein- vor allemahl, daß wir darein nicht consentiren könnten, sondern uns lieber aller Handlung enthalten, Ihre Kaiserliche Majestät durch einen Courier der Sachen Bewandniß informiren; Ich, Wolmar, aber, mich unterdessen nach Münster begeben werde. Uns kömmt zwar äußerlich für, daß man sich dis unser Einwenden nicht irren lassen, sondern an Seiten der Stände vorgreifen solle: das müssen wir an seinen Ort gestellet seyn lassen, erinnern uns jedoch dabey, daß, ob wohl dergleichen Vorgriff von etlichen hohen Ständen Ihre Kaiserlichen Majestät hiebevorn eingerathen worden, sie jedoch sehr behutjam darinn verfahren, und fast mit allen Chur-Fürsten und andern hohen Häusern daraus communiciret; Also verhoffentlich nicht meriret haben, daß man aniso das Blat umkehre, und Derselben in so hochwichtigen Sachen vorgreifen solle. Damit man aber in allen diesen Sachen dermahleinigen zum Ende kommen möge, so ersuchen wie die Herren Chur- und Fürstliche, auch übriger Stände Gesandten: Sie wollen diese Französische Sache an seinen Ort beruhen lassen, vielmehr hingegen daran seyn, daß die Herren Schwedischen Plenipotentiarii ihre Declarationem heraus geben, und mit ihnen alles zum Schluß abgehandelt werde; Alsdann bleiben wir nochmahls des Erbietens, alsobald zu Münster mit denen Französischen Tractaten dermassen zu verfahren, daß, wo anders Frankreich wil, derentwegen keine Hinderniß entstehen solle, oder zum wenigsten würde alsdann erscheinen, ob es wahr, daß derselbe Frieden-Schluß, wie jetzt vorgegeben wird, allein an diesen dreyen Postulatis haften thue. Immittelst werden die Herren Abgesandten Zeit und Platz haben, Ihrer Gnädigsten und Gnädigen Principalen fernere Meynung einzulangen; Als wir dann auch solches pro summa rei gravitate für die höchste Nothdurfft erachten, und sie darum ersuchen thun.

§. XXXIII.

Salvi Einra-
 then an Ser-
 vient eine De-
 putation zu
 thun.

Das Altenburgische Directorium suchte nun, vor sich, die Schwedischen zu Extradirung ihrer Erklärung über das Instrumentum Pacis, zu disponiren, und sprach daher dem Legat Salvio, nachdrücklich zu: Woran sich derselbe dahin erklärete: An ihnen, denen Schwedischen, solle es ganz nicht haften, massen sie denn auch mit Aufsetzung derer Differentien nummehr fertig wären; Allein Graf Servient sey bey ihnen gewesen, in Anwesenheit des Graf Oxenstierns, und habe begehret, sie möchten damit zurück halten, bis so lange oft gedachte drey Puncta, so die Cron Frankreich concernirten, erlediget wären. Er habe hart mit dem Graf

Servient deswegen geredet, welcher endlich gesagt, wann sie, die Schwedischen, daran wolten, so lauffe es wider ihre Allianz, und wolle er sich alsbald nieder setzen, und es an den Königlich Hof zu Paris schreiben. Nun wäre es aber ihnen, denen Schwedischen, um die Subsidiengelder, so sie von der Cron Frankreich hätten, zu thun, und könnten sich also von selber Cron nicht abziehen; Man solle aber nur das thun, und von Seiten der Stände, durch Deputirte, dem Grafen Servient zureden, und nothdürfftig remonstriren, daß diese drey Puncta, welche er so stark treibe, nicht außgesetzt, sondern auch richtig gemacht werden sollten. Bey

wel-

1648.
Junius.

welcher Deputation es dann die Gelegen-
heit geben könnte, zugleich dem Grafen Ser-
vient anzuzeigen, was die Stände in dem
Puncto Satisfactionis Coronæ Galliæ
zu erinnern hätten, weil die zehen im Elßas
gelegene Reichs-Städte, und auch andere
Stände wegen des Juris Vasallagii sich
beschweret befänden, sie, die Schwedischen,
könten wohl mit der Stände Gesandten
zusammen kommen, und den Militien-
Puncten vollend richtig machen; Doch
möchten die Stände etwa aufsehen, wie sie
vermeyneten, daß solcher Punct ratione
solutionis einzurichten sey. Die fünfß
Millionen Thaler wären zwar von den
Ständen verwilliget, aber nicht absolute,
sondern mit gewissen Conditionibus, und
also könten sie, die Schwedischen, auch
noch nichts gewisses, weder an Ihre Kö-
nigliche Majestät, noch nach Pommeren
an den Pfalz Grafen überschreiben. Er,
Salvius, hielt dafür, die verwilligte Sum-
me könne wohl zu dem Puncto Satisfa-
ctionis Coronæ Suecicæ gebracht, und
der Modus Solutionis dem Puncto
Executionis inferiret werden. So könt-
te man freylich durch ein oder zwo Confe-
renzien auß denen noch rückständigen
Discrepantien gelangen. Denn mit
dem Puncto Asscuracionis könten sie,

1648.
Junius.

die Schwedischen, zufrieden seyn, wie ihn
die Stände abgefaßt hätten. Desglei-
chen mit dem Puncto Executionis, das
bey aber sie, die Schwedischen, noch zu er-
innern hätten, wegen Abführung der
Geschütz; denn der kriegende Theil füh-
re gerne die Trophæa mit sich ab. Mit
denen Stücken, so den Freunden der Cron
Schweden zustünden, werde es andere
Gelegenheit haben; Man habe noch 20.
Tage in diesem Monath Junio übrig, sol-
te man darin nicht zum Schluß gelangen;
So rechne er es auß, daß hernachmahls
die Völcker nach Schweden vor Winters
nicht könten abgeführt werden, sintemahl
man nach Michaelis wegen des Eyses nicht
durch die Scheren mit den Schiffen kom-
men könte. Er habe bekommen, was die
Kaysertlichen Gesandten denen Ständen
gestern vor eine scharffe Proposition ge-
than, darinn der Kayser mit Spanien und
Lothringen dem Römischen Reich Bellum
denunciiret. Er wisse gleichwohl nicht,
woher die Kaysertlichen Ursach hätten, so
hoch zu sprechen. Der Feld-Marschal,
Wrangel, gehe jeso nach dem Innstrom
und Oesterreich auf einer Seite, der Ge-
neral Königsmarck aber stehe bey Pilsen,
und gehe auf die ander Seite hinunter.

§. XXXIV.

Consultation
im Reichs-
Rath über die
Kaysertliche
Proposition.

Am 22 Junii wurde dann in denen drey
Reichs-Räthen über die, im vorhergehenden
XXXII. sub N. I. enthaltene Propo-
sition deliberiret, und einmützig beschlo-
sen, daß man noch zur Zeit die Materialia,
derer drey mit Franckreich noch nicht ver-
gleichenen Puncten, eben nicht berühren,
sondern nur *de loco & ordine tractandi*
reden, hiernächst aber denen Kaysertlichen
Gesandten zu erkennen geben solle, wie
schmerzlich und hart, Chur-Fürsten und
Ständen der von ihnen geschehene ohnge-
wöhnliche Vortrag fürkomme, als darin
das Friedens-Werck und Jura Scatum
mercklich einläuffe, auch sonst mehr nach-
denckliche und ohnverdiente Bedrohungen
und Impurationes in sich halte. Man
müsse solches an die hohe Herren Princi-
pales bringen, und ersuchten die Ständi-
che Gesandten inzwischen gebührend, ih-

rer künfftig mit dergleichen zu verschonen:
Sodann weilen der Stände Interesse,
warum sie in den 3. Puncten mit zu spre-
chen haben, offenbare, und der Friede, ohne
deren Hinlegung, nicht zu erlangen wäre, so
möchten sie, Kaysertliche Gesandten, noch
mahln gefallen tragen, mit dem Franckösi-
schen Gesandten Servient hier zu Dina-
brück, zu Gewinnung der Zeit und Ab-
schneidung aller Weitläufftigkeit, jeso in
Handlung zu treten, und darneben die Sa-
chen, so Franckreich und Schweden gemein
wären, zu erledigen; nicht minder möch-
ten selbige der Spanischen Gesandtschaft
beweglich zuschreiben, daß sie den Frieden
mit Franckreich auf billige Wege einrich-
ten, und also den schweren Stien allerdings
abwegß bringen möchten, für eins.

Zum andern wäre den Schwedischen
auch

1648.
Junius.

auch aufs eifrigste zuzusprechen, demahlen ihren Bertrübungen ein Genügen zu thun, und die auf das ganze Kayserliche Instrumentum Pacis gestellte Notas, mit einander und auf einmahl herauszugeben, darmit man also auf einmahl daraus und zum Schluß komme, worzu ein stattlicher Behelf seyn würde, wann Graf Servient zur Exhibition des Franckösischen Instrumenti ebenfals vermocht, und also eines mit dem andern erläutert werden könte.

Dann solte man drittens, den Franckösischen *Ambassadeur Servient* auch mit einer Deputation ehren, und um Ausstellung erstgemeldeter *Tabularum Pacis Gallicae*, begrüßten, mit dem Gegen-Erbietzen, daß man der drey Punkten, suo loco & ordine alles Fleißes eingedenck seyn, und dahin arbeiten wolle, wie auch diese Klippe mit gutem Wind vorbey zu segeln seyn möchte, ohngezweifelter Hoffnung, die Hochsöbl. Cron Frankreich werde die *Conditiones* des Spanischen Friedens also einrichten, darmit man aus dem Handel für voll schreiten könnne.

Solche drey Deputationes wurden stracks noch selbigen Nachmittags fortgesetzt, und zwar anfänglich bey dem Franckösischen Gesandten *Servient*, durch den Chur-Maynzischen, Mehl, Chur-Brandenburgischen, Fromhold, Bayerischen, als Fürstlichen, D. Ernst, Sächsen-Altenburgischen, D. Carpsov, Braunschweig-Calenbergischen und Savoyischen; die Städtischen blieben aus, weil ihnen aus Versehen nicht war angesaget worden. Die Deputirte wurden von dem Grafen *Servient* im Hofe empfangen, wie auch von dem Residenten *de la Court*, welcher der Conferenz beywohnete. Die Proposition wurde von dem Chur-Maynzischen, Mehl, in Lateinischer Sprache gethan.

Um 3. Uhr wurde von dem Chur-Maynzischen Cansler, Reigersberger, dem Chur-Bayerischen, Krebs, (der Chur-Sächsische war ausblieben) dem Chur-Brandenburgischen, Wesembbeck, dem Bambergischen, Würzburgischen, Neuburgischen, Altenburgischen, und den Braunschweig-Zellischen (denen Städtischen war es von des

Chur Maynzischen Reichs-Directorii 1648.
Abgeschickten nicht angedentet worden) die Deputation an die Kayserlichen, und um 4. Uhr an die Schwedischen Gesandten, zu Berck gerichtet.

Was nun dabey allerseits vorgefallen, davon erstattete folgenden Dienstags, den 13. Jun. der Chur-Maynzische Canslar Relation, in Pleno ab, Innhaltis der Anlagen sub N. I. & II. Bey welcher Relation wiederum der Chur-Erierische und Chur-Cölnische zwischen Maynz und Bayern, und zwar der Chur-Erierische vor dem Chur-Cölnischen saß.

Sodann referirte selbiger ferner, es hätten die Kayserlichen Plenipotentiarii selbigen Morgen begehret, daß diejenigen Deputirten, so Tags vorher bey ihnen gewesen, um 8. Uhr zu ihnen kommen müßten; derer esliche sich dann eingefunden, und diesen Vortrag vernommen. „Sie, die Kayserliche Gesandten, hätten der Römisch-Kayserlichen Majestät allerunterthängigst referiret, was in puncto Satisfactionis Militiae vorgegangen, und von den Ständen vorgetragen worden, daß auch endlich die Offerte der Stände gegen die Schwedischen gar auf 5. Millionen Reichs-Thaler kommen. Darauf dann von allerhöchstermestder Ihre Kayserlichen Majestät sie Resolution erhalten hätten, dahin gehend, was gestalt Ihre Kayserl. Majestät gern gesehen, daß dieser Punct bis zuletzt versparet bleibe, und bis man den Frieden mit denen Schwedischen geschlossen: Sie habe auch verstanden, was der Chur-Fürsten und Stände Gesandten, wegen der Quästione: *Cui?* resolvirt, und daß Ihre Kayserliche Majestät vor Dero Vöcker der Oesterreichischen Crays, vor diejenigen Vöcker aber, so Chur-Bayern halte, der Bayerische Crays assigniret werde. Dieses nun acceptirte zwar Ihre Kayserliche Majestät, begehrt aber doch so viel vor Ihre Mediat-Vöcker, als die Schwedische Armada erlange, und vor die Chur-Bayerische einen dritten Theil weniger, auf welche Masse dann, wann es bey denen 5. Millionen Reichr. bleibe, solche Summa unter diese drey Armaden eingetheilet werden müchte. Dieses hätten die Deputirten bloß ad referendum, und

Don den verwilligten 5. Millionen Thaler wollen auch die Kayserliche und Bayerische Armeen participiren.

1648.
Junius.„und denen andern der Stände Gesandten
zu hinterbringen, genommen etc.

Darüber wurde nun in den dreyen Reichs-Collegiis ordentliche Umfrage gehalten. Ehe man aber zum Ende damit gelangte, ließen die Schwedischen Legati durch ihren Secretarium Legationis dem Chur-Maynischen Reichs-Directorio andeuten, sie sähen gerne, wann des Nachmittags die Deputirten zu ihnen kommen möchten, so wolten sie sich in puncto Satisfactionis Militariae, ratione *Quomodò* erklären. Diefemnach wurde der 1.) Quæstion, was denen Kayserlichen vor eine Antwort auf obiges zu hinterbringen sey? ferner begehret, wohin man sich gegen die Schwedischen zu erklären habe, 2.) wegen der begehrten 3. Millionen baar alsbald, bey Abdankung der Soldatesque zu erlegen? und dann 3.) wegen der Versicherung, so sie des Rests halber, ins Mittel gebracht?

Die Churfürstlichen hielten circa primam quæstionem dafür, es sollte das Begehren, an die Höfse berichtet werden, indem man noch zur Zeit sich zu nichts anders erklären könnte: unterdeß ließe man es bey dem, was vorhin in quæstione *Quis?* und *Cui?* geschlossen worden sey. Diefes aber war dem Fürstlichen Collegio bedenklich, weil man dadurch der Königlich-Kayserlichen Majestät etwas Hoffnung machen, und verursachen würde, daß

sich nachmahls die Kayserliche Gesandten dessen bedienen, und vorgeben möchten, sie müßten erwarten, was die Stände ihren Gesandtschaften anbefohlen, und Kayserliche Majestät darauf sich resolviren werde: daraus nichts als Verjüderung erwachsen dürfte. Derohalben am besten, man schlage das Verlangen alsofort plattterdings ab, und lasse es bey dem vorhin gemachten Conclufio in quæstione, *Cui?* bewenden: Womit sich dann die Churfürstlichen conformirten: und waren nachmahls die Städte ebenfalls nicht discrepant. In secunda war man einstimmig, daß man bey dem dritten Theil baares Geldes bestehen sollte, mit dem Anhang, daß bey Erlegung dieses ersten Ziels, die Wölcker alsbald abgedancket, die Pläge restituiret, und die Interims-Verpflegung der Soldatesca, von dem Quanto abgeführt werden müßte; Quoad tertiam könne man sich zu der begehrten Versicherung der beyden übrigen Termine, auf die verlangte Weise nicht einverstehen, weniger ein Stand oder Crapß, vor den andern, sich in Obligation ziehen lassen, sondern, im Fall die Cron Schweden mit der General-Guarantie nicht zufrieden seyn wollte, möchte ein jeder Restant, vor sich selbst, so gut er könne, Versicherung geben. Um nun desto bequemer darüber mit den Schweden zu handeln, möchten sich diese auf das Rath-Haus, wo alle Gesandten beyammen wären, sich verfügen.

1648.
Junius.

N. I.

Relation über der Reichs-Deputirten Verrichtung bey denen Kayserlichen und Schwedischen Gesandten.

Montags den 22 Junii st. nov. 1648.

N. I.
Relation von
der Verrich-
tung bey den
Kayserlichen
und Schwedi-
schen.

Als den Herren Kayserlichen das von den Ständen des Reichs den Vormittag, wegen des Französichen Interesse abgefaste Conclufum eröffnet, und sie dabey erachtet worden, sich mit dem Königlich-Französischen anwesenden Plenipotentiaro, Herrn Grafen Servient, der drey bewussten Punkten halber in Handlung einzulassen, und die Königlich-Spanische Legaten zu Beschleunigung der Tractaten mit Frankreich zu erinnern; Haben sich hochwohlberühmte Herren Kayserliche hierauf erklärt, als folget: Sie hätten vernommen, daß ihr beschehener Vortrag in Proposition und Berathschlagung gebracht, und dieselbe von den Ständen des Reichs etwas ungleich vermercket worden, dabenebens wahrgenommen, daß sie abermahls zu Antretung der Handlung mit dem Herrn Comte de Servient, sodann die Spanische Legaten zu Schließung der Tractaten mit Frankreich nochmahls zu erinnern, consequenter den dreyen Punkten dadurch abzuhelffen, angemahnet worden: sie erinnerten sich, was

Fünfter Theil.

A a a a a

sie

1648.
Junius.

1648.
Junius.

sie dem mehrern Theil der Stände vorgetragen, halten davor, es könne noch solle solche Proposition nicht übel angenommen werden, denn man wüßte, wie oftmahl und aus was für erheblichen Ursachen sie sich entschuldiget die Sachen diß Orts vorzunehmen, und daß sie solches gegen Ihre Kayserliche Majestät nicht verantworten können, weil aber ihr Suchen und Bitten keine Statt finden, sondern die Sachen allhier vorgenommen werden wollen, so hätten ihr Eyd und Pflicht erfordert, die Nothdurfft zu beobachten, wann nun die Stände des Reichs dergleichen thun, werden sie nicht Ursach haben, mit dergleichen Propositionen heraus zu lassen. Sie hätten dato in Gedult zugehören, und alles, was bloße Reichs-Sachen wären, gehen lassen, weiln aber dieses Ihre Kayserliche Majestät Immediat- und eigene Sache betreffe, so könnten sie ja darzu nicht stillschweigen; daß man ihren Vortrag an die Herren Principalen zu communiciren resolviret, daran geschehe recht und wohl.

Ad Materialia da befinden sie, daß man abermahls begehre, das Französische Interesse diß Orts zu erledigen, sie hätten verhofft, man würde ihrer auß der angeführten Ursachen verschonen, denn wann es in ihrer Macht bestünde, so hätten sie gleich zu Ankunfft des Herrn Servient die Handlung angetreten und fortgestellt, weiln aber weder der Herr Graf von Lamberg noch auch Herr Cran, in dieser Sachen plenipotentiiert, ihme, Bollmar, auch allein zu tractiren nicht gebühre, so hätten sie es bleiben lassen müssen, bitten daher nochmahls inständig, man wolte sie vor entschuldiget halten, die Münsterischen wären mit ihnen einer Meynung, nach vollendten hiesigen Tractaten wolte man nach Münster gehen, oder Herr Bollmar vor seine Person jeso gleich. Von den Königlich-Spanischen Herren Legaten hätten sie keine Resolution empfangen, daß allhie die Sachen vorgenommen werden solte, worauf aber die Tractaten mit der Cron Frankreich bestehet, wüßten sie nicht, die Staaten von Holland seyen allhie gewesen, was sie sich mit dem Comte de Servient verglichen, seye ihnen unbekannt, von den Spanischen Gesandten, die doch principaliter interessiret, seye niemand allhie, schriftlich mit ihnen zu communiciren erfordert viel Zeit, und lasse sich um deswillen nicht thun, weiln die Tractaten in einen Tag sich öfters verändern können, daher dann kein besser Mittel, dann daß dem gemachten Concluso gemäß, nach erledigten Schwedischen Tractaten, man sich von hier nach Münster erhebe, und allda, wo man die Spanischen bey der Hand habe, tractire, und wäre zu solchem Ende der Königlich-Französische Legat, Herr Graf Servient, dahin zu verindgen, daß er wieder hinüber gehe, es würde sonst aus den Tractaten eine lautere Confusion erfolgen, sie wüßten nicht, was die Königlich-Swedischen thun würden, es habe das Ansehen, daß man durch dieß Mittel die Tractaten allhier stecken wolte, daher nöthig, daß die Königlich-Swedischen mit ihren Erinnerungen über das Instrumentum Pacis herausgehen, im wiedrigen würde man auf diese Weise zu keinem Frieden kommen.

Als die Herren Kayserlichen von den Deputirten die Communia mit Frankreich zu erledigen erinnert worden, haben sie repliciret, daß alles quoad Instrumentum Pacis auffer drey Punkten abgehandelt, nemlich und vord erste die Erledigung des Prinzen Eduards. 2.) Die Restitutio Ehrenbreitstein, auch vor geschlossenen Frieden. 3.) Die Delogirung der Kayserlichen Armaden über die Donau in die innerste Oesterreichischen Landen, als Steyermark, Kärndten und Crain: die Communia bey dem Puncto Assurationis & Executionis könten durch die Königlich-Swedischen Herren Legaten vor sich und Frankreich zugleich erdriert, und von hochwohlberühmtem Herrn Graf Servient die Nothdurfft vernommen werden.

Eodem haben sich die Deputirte zu den Königlich-Swedischen erhoben und sie zu Extradirung der Noten über das Instrumentum Pacis, wie auch die Quæstio Quomodo, und zu Reassumirung der Conferenz mit den Herren Kayserl. und Ansetzung der Handlung mit den Ständen erinnert worden, ließen sich in Antwort dar-

1648.
Junius.

darauf vernehmen, sie hätten wohl eingenommen, was die Deputirte vor sich und im Nahmen der übrigen Stände vorgetragen, befunden dasselbe dahin eingereicht, daß man zu Beschließung des Friedens auf das Instrumentum Pacis eine Antwort gebe, und zu solchem Ende die Conferenz antreten wolte, hielten überflüssig zu seyn viel hiervon zu discurren, man wüßte, daß sie ihrer Seits ja nichts hätten ermangeln lassen, was die Sache befördern könne, sie hätten eine Schrift aufgesetzt, dieselbe den Herren Kayserlichen verlesen, und verhofft aus dem Handel zu kommen, es hätte aber der Herr Graf Servient seines Königs Interesse vor- und eingewandt, welches gleichwohl also beschaffen, daß die Stände einige Reflexion darauf haben solten, wann man anderst aus der Sache kommen wolte, hochwohlermeldter Herr Graf Servient wolte morgen von hier, weils die Stände langsam gehen, und die Kayserlichen nicht fortfahren, sie könnten nicht sehen, wie zu helfen seye, möchten gerne Vorschläge anhören, gegen Abend würde Herr Servient zum Herrn Grafen Oxenstiern bey Nacht-Essen erscheinen, und sein Adieu nehmen, hätten ihme ersucht, zu bleiben, allein nichts erhalten können; So viel die Soldatesca betrifft und Quæstionem Quomodo? da wolten sie sich gern erklären, und wüßten die Stände, wo sie mit ihren Bedanken hingehen, hätten sich gegen einander in particulari erkläret, daß post Pacem conclusam drey Millionen baar erleyet, die übrige beyde aber entweder auf ein Stück Landes, oder aber auf die Reichs-Städte, Hamburg, Lübeck, Bremen, oder aber auf die nechstgelegene, als Nieder- und Ober-Sächsische Crayß, gegen der Cron versichert werde, und hiemit könne man aus der Sachen kommen, sie seyen erbiethig mit den Kayserlichen münd- oder schriftlich zu handeln, wann Herr Graf Servient nur wolte, seyen sie bereit die Notas gleich zu extradiren, da der Friede nicht auch mit Frankreich geschlossen werde, seye alles nichts, sie wolten sich mit ihme, Herrn Grafen Servient, vorher unterreden, und alsdann die Notas ausantworten.

1648.
Junius.

Ueber die Quæstio Quomodo wären sie gehöret, und als ihnen die vorgeschlagene Versicherung von den Deputirten contradiciret, und daß ein jeder Stand für sein Contingent Versicherung zu thun, vorgeschlagen worden, haben die Herren Schweden gefragt, wie sie von Schwäbischen und Fränckischen, als weit entlegenen Crayßen, Versicherung und die Execution haben könnten, worauf a parte Deputatorum geantwortet worden, daß der Execution halber die Executions-Ordnung auch General-Guarantie Ziel und Maaß geben werde, kame per Discursum pro asscuracione a parte Suecorum ins Mittel vier Aemter Geistliche Güter, Fecht, Kloppeburg, Glogau, Sagan in Schlesien, diß wären Sachen so keinem Stand zustünden, sie wären zufrieden, daß die Stände alle übrige Puncta, wie sie es vor gut befinden, erledigten, allein daß mit dem Puncto Solutionis Militiæ Nichtigkeit getroffen würde, die Stände solten sich mit den Cronen conjungiren, wolten bald Frieden haben: schickten hierauf den Legations-Secretarium zu Herrn Grafen Servient, um zu vernehmen, ob er geschehen lassen könnte, daß ihre Notæ den Ständen extradiret würden, der sich dann dahin erkläret, daß er zwar gern allhie verbleiben wolte, mit dem Begehren, daß die Stände die Herren Kayserlichen zu Antretung der Handlung disponiren, die Herren Schweden aber immittelt nichts herausgeben wolten. Die Deputirte, so bey ihme, Herrn Grafen Servient, gewesen, würden referiren können, was sie für eine Erklärung erlangt, und wann ja die Kayserlichen sich über das Fränckische Interesse nicht erklären wolten, daß es also dann die Stände thun möchten. Weils nun die Königlich-Schwedischen mit dem Herrn Grafen Servient zu communiciren übernommen, und sich diesen Vormittag gegen das Reichs-Directorium hinweg zu erklären, und zu solchem Ende entweder die Deputation zu sich zu erfordern, oder ihren Legations-Secretarium mit gewisser Resolution aufs Rath-Haus zu schicken, als ist es vor dißmahl dabey blieben.

1648.
Junius.

N. II.

1648.
Junius.Relation über der Reichs-Deputirten Verrichtung bey dem Ambassadeur
Servient am 17 Jun. 1648.N. II.
Relation über
die Verrich-
tung bey Ser-
vient.

Montags, den 22. Junii 1648. Nachmittag hat man den Königlich-Französi-
schen Gesandten Herrn Conte de Servient, vermittelst einer Reichs-Deputation
zu verstehen geben: Warum der bewußten drey Französischen Punkten Erledigung
wider der Stände besserer Zuneigung, und hiernächst bedentes Anerbieten, bis annoch
nicht habe zu Werck gerichtet werden können. Man hätte die Herren Kayserlichen
zu mehremahlen beweglich ersucht, derwegen mit Ihrer Excellenz sich dieses Orts in
Tractaten einzulassen, darmit man scopum Pacis desto eher erreichen möge, die
wolten sich aber aus allen vorgeschlugten Motiven keineswegs darzu verstehen, geben
auch vor, daß solches den Friedens-Zweck mehr verhundere, als vorträglich seyn wird,
und zu dem Ende hier auf die Bahn gebracht worden seye, damit diese Tractaten könn-
en verzögert und mehr verwirret werden. Dieweil aber Chur-Fürsten und Stände
Gesandte viel eine andre Confidenz zu Ihrer Excellenz setzten und an Dero Frie-
dens-Begierd kein Zweifel hätten; als wolten sie dieselbe ersucher haben, nicht allein ob-
besagte 3. Punkten, sondern auch das ganze Französische Instrumentum Pacis schlies-
lich zu extradiren, darmit man sich derselben Occasion bedienen, und ohne fernern
Verzug dem Werck endlich abhelfen und schliessen könne, massen die Stände den tie-
ben Frieden inständig begeherten und haben wolten.

Hierauf haben sich Seine Excellenz dahin erklärt: Es seye männiglich be-
kandt, welcher gestalt die Cron Franckreich die Friedens-Tractaten facilitiret habe,
& quanta fide & constantia sie bey den Conclufis ungeändert verblieben seye,
auch wegen der nachgehends erlangten Victorien ihre Satisfaction keines Weges
extendiret; des Herrn Grafen Trautmannsdorffs Excellenz, aber die Friedens
Handlung vielfältig retardiret hätte und endlich re infecta gar von Münster abzu-
reisen, durch andere sey angetrieben und gezwungen worden. Die Königlich Franzö-
sische Sachen seyen nun 10. Monat über, ganz zuruck und ausgestellet geblieben, und
als nun Seine Excellenz auf Herrn Grafen Osensterns Begehren anhero kom-
men, folgendlich die Stände sich zu der Französischen Punkten Vornehmung durch
eine ansehnliche Reichs-Deputation gutwillig anerbotten hätten, da wolten gleichwol
die Herren Kayserlichen solches wieder ins Stecken bringen, welches, da es ihnen an-
gehe, selbes in effectu nicht anders wäre, als daß die Spanier den Ständen Leges
vorschreiben und sie an ihr Interesse binden und nach Belieben einrichten könten.
Die Königlische Majestät begehre candido den Frieden, und seye Seine Excellenz
in allen möglichen Dingen den Ständen zu willfahren geneigt, wolten mit ihren Sociis
den Herren Königlich-Schwedischen Legatis aus dem Anbringen communiciren,
und morgenden Tages, so viel möglich, mit annehmlicher Antwort sich vernehmen las-
sen: Immittelst sehen sie nicht, was die Instrumenti Extradition nügen werde,
wann die Herren Kayserliche Gesandten dis Orts nicht tractiren wolten.

Auf welches repliciret worden, daß die Stände dardurch Occasion erlangen
würden, die Sache in Handlung und diejenige zum Frieden zu bringen, welche keine
Lust darzu hätten; Also daß man auch invicis illis, qui Pacem impedire volunt,
das Werck fortzusetzen und in Tractu alles suo ordine an Hand zu nehmen be-
dacht seyn werde. Ihre Excellenz haben darauf vermeldet, daß an Ordine nicht
viel gelegen, wann nur die Sachen expediret werden, darbey ihre Resolution und
Erbietzen wiederhollet, dessen Erfolg nun zu erwarten. Was des Französischen und
Spanischen Friedens Beschleunigungs halber erinnert worden, auch daß Se. Excel-
lenz die Herren Königlich-Schwedischen zu ebenmäßiger Aushandigung ihres In-
strumenti disponiren wolten; solches haben sie in der Antwort wenig berührt.

§. XXXV.

1648.
Junius.

§. XXXV.

1648.
Junius.Der Schweden
den Nota
über das Friede-
dens Instrument
der
Kaiserlichen.

Nach der Schweden Verlangen, versüßten sich die Deputirten des Nachmittags zu ihnen, und bekamen die sub N. I. cum Adjunctis A. usque I. allhier befindliche *Notas ad Instrumentum Pacis* zu Händen gestellt, mit dem Begehren, solche nicht publice dictiren zu lassen, son-

dern nur einem oder andern Gesandten zur Nachricht zu communiciren, damit man sehe, wie sie, die Schweden, aus dem Werk wollten, wann nur der *Articulus de Satisfactione Militiæ* seine Richtigkeit und abhelfliche Maas erlangt habe.

N. I.

Dictat. Osnabrug. d. 14. Jun. 1648.
per Moguntinos.

Nota Legatorum Suevicorum ad Instrumentum Pacis Cesareum.

In Procæmio.

1) Verba: *semper Augustus*, retineantur, si reliquorum Regnorum Legati dederint, sin minus, etiam hic omittantur.

2) Verb: *Ferretis*, omittatur, ut antehac conventum.

3) *Landgravius Alsatia*, si in Gallico Instrumento manet, etiam hic retineatur, sin minus expungatur.

Artic. I. placet, ut extat in Exemplari subscripto.

II. Placet.

III. Placet.

IV. §. *Et quamvis &c.* placet.

§. *Ante omnia &c.* placet, dummodo de cæteris pacis conditionibus conveniatur & Bavarus renunciet prætensionem Satisfactionis Militiæ suæ è Suevico & Franconico Circulis.

§. *Princeps Ludovicus &c.* placet.

§. *Princeps Fridericus Comes Palatinus &c.* placet.

§. *Controversia, quæ vertitur &c.* placet.

§. *Domus Württembergica &c.* placet.

§. *Principes quoque Württembergici &c.* placet.

Lit. A.

§. *De Causa Badensi &c.* placet; observata adjuncta emendatione Lit. A.

§. *Dux de Croy &c.* placet, modo post verb: *bonorum*, addatur: *bonorum*.

§. *Quoad controversiam Nassau-Siegen &c.* placet.

§. *Comitibus Nassau-Sarapontanis &c.* placet.

§. *Domus Hanovica &c.* placet.

§. *Johannes Albertus &c.* placet.

§. *Itemque restituatur Domus Solms, Hoben-Solms &c.* placet.

§. *Comes de Isenburg &c.* placet.

§. *Rheingravii &c.* placet.

§. *Vidua Ernesti Comitis Sainenstis &c.* placet.

§. *Castrum & Comitatus Falckenstein &c.* placet, modò pro verbis: *de Jure*, ponantur verba: *per Sententiam*.

Aaaaaa 3

§. Resti-

1648.
Junius.

§. Restituatur etiam Domus Waldeck &c. placet, modò ratione Piermont
detur promissum attestatum.

§. Johannes Ernestus Comes Oeringensis &c. placet.

§. Item Domus Hobenloica &c. placet.

§. Fridericus Ludovicus Comes de Löwenstein &c. placet.

§. Ferdinandus Carolus &c. placet, modò addatur post verb: *Materna,*
vel ex hypothecato Baronatu Scharpfeneck.

§. Domus Erbaccensis &c. placet.

Comes de Lippe petit inseri sequentem §. Restituatur heredibus Schaumburgensibus Dynastia Gbemen cum omnibus pertinentiis, prout illa Anno 1637. & præcedentibus in manu Comitum de Schaumburg fuit, sed durantibus hisce motibus bellicis per Comitem de Stierum vi militari occupata est, & huc usque detinetur.

§. Vidua & heredes Comitis à Brandenstein &c. ponatur, ut sequitur: Vidua & heredes Comitis à Brandenstein in omnia tempore belli quocunque titulo vel prætextu adempta vel suspensa bona & jura plenarie restituantur.

§. Baro Paulus Kevenbüller &c. placet, modò addantur verb: *Cum Nepotibus ex fratre.*

§. Heredes Cancellarii Löffleri &c. placet, modò pro verb: *per confiscationem,* ponantur: *occasione belli.*

§. Contractus &c. placet.

§. Debita &c. placet.

§. Processus &c. placet.

§. Sententiæ &c. placet.

§. Si quæ etiam feuda &c. placet.

Lit. B. §. Tandem omnes &c. placet, usque ad verba: *Et hæc quidem omnia &c.* cætera inserantur juxta Lit. B.

§. A dicta tamen &c. placet.

§. Quia verò Causa Fuldiensis &c. placet.

Lit. C. Artic. V. De Gravaminibus placet, prout subscriptus est, correctis tantum hinc inde quibusdam vitiis scribentis, ut in adjuncta charta, sub Lit. C. videre licet.

Artic. VI. de Helvetiis &c. placet.

Artic. VII. de Reformatis &c. placet.

Lit. D. Artic. VIII. de Juribus Statuum &c. placet, juxta Lit. D.

Artic. IX. de Commerciis &c. placet, dummodo Interessati de Teloneo Visurgico convenerint.

Artic. X. Satisfactio Coronæ Sueciæ &c. placet, modò in §. *Econtra vero* &c. addatur post verba: *excipere velint, Salvis tamen Austregis.* Tum post verb: *quinto, absque ulla cum aliis alternatione.*

Item §. *Tandem Cæsarea &c.* post verb. *exauferationem,* quinque Milliones Imperialium, & deleantur verb: *ejusmodi Satisfactionem.*

Artic. XI. placet ut a Directorio Moguntino subscriptus est, modo §. *Mindanus,* apponatur ut in Instrumento Cæsareo extat.

Lit. E. Artic. XII. in *Æquivalente Megapolitano* adhuc expectatur approbatio projecti sub Lit. E.

Artic. XIII. De *Æquivalente Ducis Friderici* &c. placet.

Lit. F. Artic. XIV. *Æquivalens Brunsvicensis* &c. placet, modò 1) Ordinibus in Episcopatu Osnabrugensi satisfiat de voce; *homagii.* 2) Inseratur Artic. pro civitate Osnabrugenti, ut hic sub Lit. F.

Art.

1648. Art. XV. *Conventum etiam est &c.* placet, dummodo Interessati sint 1648.
 Junius contenti. Junius.
- Lit. G. Art. XVI. 1) *Satisfactio Hasso-Cassellana & Causa Marpurgensis*, inferantur ut in adjuncta charta sub Lit. G. 2) Satisfiat etiam Militiæ Hassiacæ, juxta Memoriale Hasso-Cassellanum Dominis Statibus nuper exhibitum.
- Lit. H. Art. XVII. de *Executione*, placet, ut sub Lit. H.
- Lit. I. Art. XVIII. de *Affecuratione &c.* placet, ut sub Lit. I.

Lit. A.

Fridericus Marchio Badensis & Hochbergenfis ejusque filii & hæredes, cum omnibus quiisdem addicti sunt aut fuerunt, cujuscunque nominis aut conditionis sint, gaudeant & fruantur in perpetuum supra §. 2. & 3. descripta Amnistia cum omnibus suis Clausulis & beneficiis: ejusque vigore restituantur plenissimè in eum statum in Sacris & Profanis, in quo fuit ante exortos Bohemiæ motus Dominus Georgius Fridericus Marchio Badensis & Hochbergenfis quoad Marchionatum Inferiorem Badensem, qui vulgò sub appellatione Baden-Durlach venit. Itemque quoad Marchionatum Hochbergensem, tum etiam quoad ditiones Rothlen, Badenweiler, & Saufenberg, ac Præfecturas Echlingensem, Laer & Malbergensem, non obstantibus, sed annullatis quibuscunque interim in contrarium factis mutationibus. Deindè restituantur Domino Marchioni Friderico præfecturæ Stain & Remchingen, nec non pagus ac Cellaria seu ut vocant *Kellerey Maltsh*, absque onere aris alieni interea temporis à moderno Domino possessore contracti, ad Marchionatum quidem Inferiorem pertinentes, sed fructuum interesse & expensarum, aliove titulo, durantibus hisce motibus occupatæ, cum omnibus Juribus, Regalibus, Documentis Literariis, aliisque pertinentiis, ita ut tota illa prætenfactio sumptuum ac fructuum perceptorum & percipiendorum cum omni damno & interesse à tempore primæ occupationis numerando, sublata & penitus extincta sit; Præterea annua pensitatio ex Marchionatu Inferiori, Marchionatui Superiori pendi solita, virtute præsentium penitus sublata, annullata & annihilata sit, nec eo nomine quicquam vel de præterito vel de futuro, imposterum unquam prætendatur vel exigatur.

Præcedentia quoque in Comitibus & Circuli Suevici, aliisque universilibus vel particularibus Imperii aut quibuscunque Conventibus penes Dominum Marchionem Fridericum ejusque liberos, totamque familiam, quamdiu masculi ex ea superstites fuerint, vigore præsentis Conventionis in perpetuum permaneat. Pacta denique gentilitia inter utramque Domum Badensem olim conventa, quatenus huic dispositioni contraria non sunt, vigore hujus pacificationis, salva rataque sint, & à Sacra Cæsarea Majestate confirmentur, neutrique parti liceat præsentis huic irrevocabili Conventioni sub ullo prætextu contravenire, ullasve actiones, Transactiones vel exceptiones, generales aut speciales clausulas in hoc Instrumento Pacis comprehensas, (quibus omnibus per expressum & in perpetuum vigore hujus derogatum sit) ullo unquam tempore vel casu prætere, allegare vel instituire, vel virtute hujus Transactionis, illis omnibus re ipsa sublatis & annullatis, utraque pars in restituta sua, status, ditionum, bonorum & Jurium quæta ac secura possessione perpetuo maneat & relinquatur.

De Baronatu Hohen-Gerolzeck conventum est, ut si Domina Principissa Badensis documentis authenticis eum ad se pertinere probaverit, restitutio ejusdem statim post probationem fiat plenariè cum omni causa omni-
 que

1648. que jure, fructibusque perceptis & percipiendis, ac damno & Interesse à 1648.
 Junius. tempore occupationis numerando. Junius.

Lit. B.

Et hæc omnia, non modò quoad eos, qui Vasalli & Subditi Statuum Imperii sunt, aut Imperiali Immedietate gaudent, plenissimum effectum habeant: sed etiam qui Subditi & Vasalli hæreditarii Imperatoris & Domus Austriacæ sunt, eadem gaudeant Amnistia, tam quoad personas, vitam, famam, honores, reditum in patriam & conscientia libertatem; quam quoad bona & jura, quæ ipsis post, ob eam causam, quod pro Succia aut Gallia, earumve federatis & adherentibus, contra Cæsarem Domumque Austriacam serviverant, erepta sunt, quæ omnia iis, qualia nunc sunt, restituentur. In Bohemiam quoque & quascunque hæreditarias Imperatoris provincias subditis, exulibus, ut & creditoribus, aliisque Augustinæ Confessioni addictis, sive pro defensione innocentia suæ, sive pro bonorum suorum inspectione vel recuperatione, sive pro nominibus aut aliis Juribus exigendis, eò venire voluerint, liber aditus, quoties id necessitas postulaverit, absque necessitate impetrandarum propterea literarum com meatus aut commorationis, pateat; iisque non minus quam Catholicis jus & Justitia circa respectum æquabiliter administretur, reique judicatae executio sine mora tribuatur.

Lit. C.

Artic. V. de Gravaminibus.

§. 4. ponatur pro verbis, *conscientiam & causam; conscientiam aut causam,*

§. 5. ponatur pro verbis: *Capitulares & Canonici, Capitulares aut Canonici.*

§. 6. post verb: *Deputationum,* addendum: *Visitationum.*

§. 7. post verb: *supradictis omnibus,* deleatur: *vel exigendo.*

§. 9. ponatur pro verb: *pretextibus & rationibus; pretextibus aut rationibus.*

§. 11. post verb: *Exercitio:* deleatur, *publico.*

§. 12. ponatur pro verb: *Pactò & privilegio, pacto aut privilegio.* Ibidem, item pro verb: *permittendo & conservando, permittendo aut conservando.*

§. 13. post verb: *aditus,* addendum: *quoties libuerit.* Ibidem, post verb: *Majestatem:* vel deleatur, *pace tamen semper manente & exclusa omni violentia & hostilitate (verbis ulterius respectivè manentibus, amicè & demissè:)* vel ponatur pro verbo: *demissè: decenter.*

§. 16. post verb: *observantiam:* addatur: *dicti.*

§. 18. post verb: *Confessioni,* ponatur: *Religioni.*

§. 20. post verb: *in Imperio,* deleatur, *restauranda.*

Lit. D.

1648.
Junius.

Lit. D.

1648.
Junius.

Artic. VIII.

Ut autem provisum sit, ne posthac in statu politico controversiæ suboriantur, omnes & singuli Electores, Principes & Status Imperii Romani, comprehensa Immediata Imperii Nobilitate, in prærogativis, libero juristeritorialibus, tam in Ecclesiasticis quam Politicis, Exercitio, omnimodaque Jurisdictione, Regalibus, Vectigalibus, redditibus, Privilegiis & Juribus, legitime acquisitis, vel longo usu ante hos motus obtentis, possessis & exercitis, ditionibus item atque juribus, interque ea suos, secundum cujusque Provinciæ vel Civitatis Statuta collectandi, & aliis quibuscunque horumque omnium possessione, vigore hujus Transactionis ita stabiliti firmatique sunt, ut à nullo unquam, sub quocunque prætextu, de facto turbari possint vel debeant; cassatis, annullatis & in futurum prohibitis iis, quæ per Repressalia, arresta, viarum oclusiones & alios actus præjudiciales, sive durante bello quocunque prætextu in contrarium facta & propria auctoritate hucusque attentata sunt, sive dehinc nullo præcedente legitimo juris & executionis ordine fieri attentarivè poterunt.

Gaudeant omnes & singuli trium Imperii Collegiorum Status, Voto Decisivo, tam in Universalibus quam Particularibus Diætiis, sine contradictione in omnibus deliberationibus super negotiis Imperii, præsertim ubi Leges ferendæ vel interpretandæ, Bellum decernendum, Tributa indicenda, Dilectus aut Hospitationes militum instituendæ, nova Munimenta inter Statuum ditiones extruenda nomine publico, veteravè firmanda Præsidiis, nec non ubi Pax aut Fœdera faciendæ, aliavè ejusmodi negotia peragenda fuerint, nihil horum aut quicquam simile posthac unquam fiat vel admittatur, nisi de Comiciali liberoque omnium Imperii Statuum Suffragio & consensu. Cum primis verò Jus faciendi inter se & cum exteris Fœdera, pro sua cujusque conservatione ac securitate, singulis Statibus perpetuò liberum esto: Ita tamen, ne ejusmodi Fœdera sint contra Imperatorem & Imperium, Pacemque ejus Publicam atque hanc in primis Transactionem, fiantque salvo per omnia juramento, quo quisque Imperatori & Imperio obstrictus est.

Habeantur autem Comitia Imperii intra - - - - - Menses à dato - - - - - postea vero quoties id publica utilitas aut necessitas postulaverit: In proximis verò Comitibus emendentur cum primis anteriorum Conventuum defectus, ac tum quoque de electione Romanorum Regum, certa constantique Cæsarea Capitulatione concipiendæ, de modo & ordine in declarando uno vel altero Statu in Bannum Imperii, præter eum, qui alias in constitutionibus Imperii, cum primis Ordinatione Camerae, descriptus est, tenendo, redintegrandis Circulis, renovanda Matricula, reducendis Statuum exentis, moderatione & remissione Imperii Collectarum, reformatione Politicæ & Justitiæ, taxa sportularum in Judicio Camerali, legitimo munere Directorum in Imperii Collegiis & similibus negotiis, quæ hic expediri nequiverant, ex communi statuum consensu agatur & statuatur, atque de cætero omnes laudabiles consuetudines, & Sacri Romani Imperii Constitutiones & Leges Fundamentales imposteriorum religiose serventur: sublatis omnibus, quæ bellicorum temporum injuria irrepperunt, confusionibus.

Postarum Magistri in Urbibus sint natione Germani, exentis ab oneribus personalibus, subiecti verò realibus, salvis etiam conventionibus & conditionibus tempore introductionis postarum cum Magistratu ejusvis loci initis.

Sünstter Theil.

B 55555

De

840
1648.
Junius.

930

VXXX 2
Westphälischer Friedens-Handlung

1648.
Junius.

De causa exemptionis & immedietatis Erfordinae conventum est, ut Civitas Matriculae Imperii, cum libero in Comitibus suffragii jure reinferatur, qui verò eam eximere conantur, pro deducendis suis allegationibus, ad ordinaria Imperii tribunalia remittantur. Omnibus bonis usibus, approbatis consuetudinibus, statutis, ordinationibus, nec non antiquis juribus, Justitiis, Regaliis, libertatibus, dignitatibus, honoribus, praeminentiis, immunitatibus, gratiis, indultis, possessionibus, terris, bonis, Jurisdictionibus, Privilegiis & commodis, quibus unquam Civitas gavisa est, aut gaudere de jure potuit, ex hoc nunc eidem in omnem eventum factis rectis manentibus, ipsaque cum cunctis & singulis quomodolibet sibi addictis & universalis Amnistiae, pari cum ceteris in ea comprehensis jure & reliquis omnibus hujus Pacis beneficiis, perpetuò gaudente. Item §. de indaganda &c. prout in Instrumento Pacis post vocem: praegravetur, addatur sequens clausula: Sed haec omnia &c. Holsatiae constitutione salva & illaesa.

Lit. E.

Aequivalens Megapolitanum.

Pro eo vero quod Duci Megapolitano Suerinensi Domino Adolpho Friderico, in alienatione civitatis portusque VVismariensis & annexorum, decidit, competant ipsi ejusque haeredibus masculis Episcopatus Suerinensis & Ratzeburgensis Jure perpetui & immediati Imperii feudi (salvo tamen Domus Saxo-Lauenburgicae, aliorumque vicinorum, ut & dictae dioceseos hinc inde competentis Jure) cum omnibus Juribus, Documentis literariis, Archivo, rationariis, aliisque pertinentiis & potestate extinguendi Canoniciatus utrobique post praesenti tempore residentium Canonicorum decessum omnesque redditus Mensae Ducali applicandi, eoque nomine habeat Sessionem in Conventibus Imperii & Circuli Saxoniae Inferioris, cum duplici Principis Titulo & Voto. Et si vero dicti Ducis ex fratre nepos Dominus Gustavus Adolphus antehac designatus fuerat Administrator Ratzeburgensis, qui tamen ipsi non minus, quam patruo beneficium restitutionis in suos Ducatus obtigerat, aequum visum est, ut patruo cedenti VVismariam ipse vicissim hunc cedat Episcopatum; Conferentur autem eidem & haeredibus masculis eo nomine compensationis loco, quatuor Canonicatum beneficia, unum in Ecclesia Cathedrali Magdeburgensi, alterum Halberstadeni primum vacatura, tertium & quartum in Argentineni jam vacantia, pro majori vero dictae Domus Megapolitanae Satisfactione, cedant ipsi commendae Mirow & Nemerow in Megapoli sitae pleno & hereditario Jure, & quidem Lineae Suerinensi, Commenda Mirow, Lineae vero Guströvienfi, Commenda Nemerow, confirmabitque Caesarea Majestas eidem vectigalia ad Albim antehac obtenta in perpetuum; Concessa insuper immunitate ad Tributa Imperii futuro tempore indicendi, donec summa ducentorum Millium Thalerorum Imperialium compensata fuerit, hoc annexo, ut in casum caducitatis Ducatus Saxo-Lauenburgici, à Caesarea Majestate Domui Megapolitanae expectantia clementissime conferatur & confirmetur; cassetur insuper praesentium debitum VVingerskianum, utpote ex causa belli ortum, Processibus etiam & Decretis desuper emanatis, penitus annullatis, ita ut neque Duces Megapolitani, neque Civitas Hamburgensis eo nomine imposterum unquam conveniri possint vel debeant.

Lit. F.

Civitas Osnabrugensis restituatur in Ecclesiasticis & Politicis in eum statum, quo Anno 1624. d. 1. Januarii fuit, neque in suo Jure vel Exercitio libero

1648. Junius. libero Augustanae Confessionis eique annexis turbetur. Eidem etiam confirmantur reliqua sua Jura, Privilegia, Immunitates & Statuta ab Imperatoribus aut Episcopis antehac obtenta vel antiquitus diuturno usu introducta, eodemque Anno r. Januarii possessa, destructo Petersburgo. Quod vero ad Privilegium de non appellando nisi infra certam pecuniæ summam, eudendi monetam auream & argenteam, cum hoc à concessione suorum Episcoporum dependeat, eo remissa esto.

Lit. G.

Primo omnium; Domus Hassio-Cassellana, omnesque ejus Principes, maxime Domina Amelia Elisabetha Hassiæ Landgravia, ejusque filius Dominus VVilhelmus illorumque hæredes, Ministri Officiales, Vasalli, Subditi, Milites & alii quocunque modo illis addicti, nullo prorsus excepto, non obstantibus contrariis Pactis, Processibus, Proscriptionibus, Declarationibus, Sententiis, Executionibus & Transactionibus, sed illis omnibus, ut & actionibus & prætensionibus ratione damnorum & injuriarum, tam neutralium quam belligerantium, annullatis, universalis Amnistia supra sancita & ad initium belli Bohemici cum plenaria restitutione reductæ (exceptis Cæsareæ Majestatis & Domus Austriacæ Vasallis & Subditis hæreditariis, quemadmodum de iis in §. Tandem omnes &c. disponitur) omniumque beneficiorum ex hac & religiosa Pace provenientium, pari cum cæteris Statibus jure, prout in Artic. incipiente, Unanimi &c. disponitur, plenariè participes sunt.

Secundo: Jus directi & utilis Domini in Præfecturas Schaumburg, Bückeburg, Saxenhagen & Stadthagen, Episcopatus Mindano antehac asseritum & adjudicatum, porro ad Dominum VVilhelmum modernum Hassiæ Landgravium, ejusque Successores plenariè in perpetuum, citra ulteriorem dicti Episcopatus aut alterius cujusvis contradictionem aut turbationem, pertineat, salva tamen Transactione inter Christianum Ludovicum Ducem Brunsvico-Luneburgensem & Hassiæ-Landgravium, Philippumque Comitem de Lippe inita, firma etiam manente, quæ inter eandem Landgraviam & dictum Comitem inita est, conventionione, quatenus Cæsareæ Majestati & S. Romano Imperio non præjudicat.

Tertio: Conventum est, ut pro locorum hoc bello occupatorum restitutione & indemnitate causa, Domina Landgravia Hassiæ Tutrici ejusque filio hujusve Successoribus Hassiæ Principibus, ex Archi-Episcopatibus Moguntinensi & Coloniensi item Paderbornensi, Monasteriensi & Abbatia Fuldensi, sexies centena millia Thalerorum Imperialium bonitate Imperialibus Constitutionibus modernis correspondentium, intra spacium novem Mensium à tempore ratificationis Pacis computandum, Casselis solventium periculo & sumptibus pendantur. Nec contra promissam solutionem ulla exceptio ullusve prætextus admittatur, multo minus summa conventa ullo arresto afficiatur. Ut etiam Domina Landgravia de solutione tanto securior sit, sequentibus conditionibus retineat Neus, Cosfeld & Neuhaus, inque iis locis sua sibi que solum obligata præsidia habeat, ea quidem lege, ut præter officiales & alias personas in præsidiis necessarias, dictorum trium locorum præsidia conjunctim non excedant numerum mille ducentorum peditum & centum equitum, Domina Landgraviæ dispositioni relicto, quot cuivis dictorum locorum peditum & equitum imponere, quemve huic vel illi præsidio præficere velit. Præsidia autem secundum ordinationem de sustentatione officialium & militum Hassiacis hætenus consueveram alantur, & quæ ad conservanda foralicia necessaria sunt, præstentur ex Archi- & Episcopatibus, in

Sünffter Theil.

Bbbbbb 2

quibus

1648.
Junius.

quibus dicta arx & civitates sunt sitæ, absque summæ supra nominatæ dimit-
nutione, integrum autem sit ipsis præsiidiis contra morosos & tardantes, sed
non ultra debitam summam exequi: Jura autem superioritatis & Jurisdi-
ctio tam Ecclesiastica quam Secularis, & redditus nominatarum Arcis & Civi-
tatum Domino Archi-Episcopo Coloniensi sint salva, quamprimum vero post
ratificatam Pacem Domina Landgraviæ trecenta millia Thalerorum Imperi-
alium fuerint exsoluta, restituta Neussia, retineat Cosfeld solum & Neu-
haus, ita tamen, ut præsidium Neussianum in Cosfeld & Neuhaus non dedu-
cat vel ejus nomine quicquam ulterius exigat, nec Præsidia in Cosfeld nume-
rum sexcentorum peditum & quinquaginta equitum, in Neuhaus autem
centum peditum, excedant; Sin autem intra terminum novem Mensium
Domina Landgraviæ integra summa non dependatur, non tantum Cosfeld
& Neuhaus, donec plenarie subsecuta fuerit solutio, sed etiam pro residuo
summæ ejusque singulis centenis quinque annuatim Imperiales, donec resi-
duum summæ exsolutum fuerit, pensionis nomine solvantur, & tot Præ-
fecturarum ad supra nominatos Archi- & Episcopatus, atque Abbatiam perri-
nentium & Hassiæ Principatui vicinarum, quot præstandis & exsolvendis
pensionibus sufficiunt Quæstores & Receptores Domina Landgraviæ Ju-
ramento obstringantur, ut de redditibus annuas residuæ summæ pensiones sol-
vant, non obstante Dominorum suorum prohibitione.

1648.
Junius.

Quod si vero Quæstores & Receptores in solvendo moras nectant, aut
reditus alio conferant, Domina Landgravia exequendi & ad solutionem quo-
vis modo illos adigendi, liberam habeat potestatem, de reliquo Jure territo-
riali Domino proprietatis interea semper salvo, simulac vero Domina Land-
gravia totam summam cum pensionibus à tempore moræ acceperit, restituat
illico loca jam denominata, cautionis loco interim retenta, pensiones cessent
& Quæstores atque Receptores, quorum facta fuit mentio, Juramenti nexu
sint liberati, quarum autem Præfecturarum redditus pensionibus contingen-
te mora, solvendis sint assignandi, ante ratificationem Pacis eventualiter con-
venient, quæ conventio non minoris sit roboris, quem ipsum Pacis Instru-
mentum.

Præter loca autem securitatis causa, ut memoratum, Domina Landgra-
viæ relinquenda et post solutionem demum restituenda, restituat illa nihilo-
minus, ratificatione Pacis subsecuta, omnes Provincias & Episcopatus, nec
non illorum Urbes, Præfecturas, Oppida, Fortalicia, Propugnacula & omnia
denique bona immobilia, nec non Jura, inter hæc bella ab ipsa occupata, ita
tamen, ut tam in præfatis tribus locis cautionis nomine retinendis, quam re-
liquis omnibus restituendis, non solum Annona & omnia ad bellicum apparat-
um spectantia, quæ inferri vel fieri curavit, per subditos evehenda, Domi-
næ Landgraviæ & supradictis Successoribus, quæ vero ab ipsa non illata, sed in
locis occupatis tempore occupationis reperta sunt, & adhuc extant, ibi perma-
neant, sed ut etiam fortificationes & valla durante occupatione extructa, ea-
tenus destruantur, ne tamen Urbes, Oppida, Arces, vel Castra cujusvis in-
vasionibus & deprædationibus pateant.

Porro Domus Hasso-Cassellana, ejusque Successores Abbatiam Hirsch-
feldensem, cum omnibus appertinentiis, Secularibus & Ecclesiasticis, sive
intra sive extra territorium (ut Præpositura Gehlingen) sitis, salvis tamen
Juribus, quæ Domus Saxonica à tempore immemoreli possidet, retineant,
& eo nomine Investituram à Cæsarea Majestate toties, quoties casus evenerit,
petant & fidelitatem præstent.

Transactio quoque, quæ Domino Ernesto Duce Saxonie mediante die 24.
Apri-

1648
Janus.

Aprilis anni hujus præsentis 1648. Casselis inter utriusque Domus Hassio-Cassellanae & Darmstadinæ Principes, tam super Successione Principatus Hassio-Marpurgensis, quam aliis controversiis, facta, & huic Conventui legitime insinuatæ est, vigore Pacis in perpetuum, sine ullius contradictione vel exceptione valeat, ac omnes Principes Hassiæ, eorumque Successores firmiter obliget, & quidem omnibus Articulis & Clausulis, non aliter ac si verbotenus huic Instrumento inserta esset.

1648.
Junius.

Quæ etiam cum Comitibus de Waldeck Anno 1585. per defunctum Dominum Wilhelmum Hassiæ Landgravium conventa & in præfata Transactione per Dominum Georgium Hassiæ Landgravium ratihabita sunt, ea quoque vigore hujus Pacificationis rata sint & ab omnibus partibus irrevocabiliter observentur. Firmum quoque maneat & inviolabiliter custodiatur jus primogenituræ in qualibet Domo Hassio-Cassellana & Darmstadina introductum, & à Cæsarea Majestate confirmatum.

Pacta denique, quæ inter Dominam Landgraviam tutorio nomine & Domum Hanovicam, super eventuali successione in Comitatu Hanovico-Müntzenbergensi 26. Julii 1643. conventa sunt, vigore hujus Pacificationis plenissimum & in omne tempus valiturum robur obtineant, insuperque à Cæsarea Majestate debita cum reverentia adeunda, comprobentur.

Transactio inter defunctum Dominum Wilhelmum Hassiæ Landgravium & Dominos Christianum & Volradum Comites Waldecia die 11. Aprilis, Anno 1635. facta, & à Domino Georgio Hassiæ Landgravio d. 14. Aprilis Anno 1648. ratificata, non minus vigore hujus Pacificationis perpetuum & plenissimum robur obtineat, omnesque Hassiæ Principes pariter ac Comites Waldecia obliget.

Lit. H.

Articulus Executionis.

Simulatque vero Instrumentum Pacis à Dominis Plenipotentariis & Legatis subscriptum & signatum fuerit, cesser omnis hostilitas, & quæ supra conventa sunt, utrinque è vestigio Executioni mandentur. Imprimis quidem Imperator ipse per universum Imperium Edicta promulget, & serio mandet iis, qui hisce Pactis ad aliquid restituendum obligantur, ut sine tergiversatione & noxa præstent & exequantur transacta, injungendo Circulorum tam Ducibus Crayß-Dbristen, quam Directoribus Ausschreibende Fürsten, ut ad requisitionem restituendorum, juxta ordinem Executionis & hæc Pacta, restitutionem cujusque promoveant & perficiant.

Quod si etiam restituendorum aliquis Cæsareanos Commissarios, ad alicujus restitutionis actum necessarios censuerit, etiam illi sine mora dentur. Ipsi deinde restituendi mox a conclusione Pacis, misso authentico suæ causæ documento, de transactorum tenore notum faciant Interessatis aliquid restitutoris.

Omnes denique & singuli, sive Status, sive Communitates, sive Privati, sive Clerici, sive Seculares, qui vigore hujus Transactionis, ejusdemque regularum generalium, vel specialis expressæque alicujus dispositionis, ad restituendum, cedendum, dandum, faciendum, aut aliud quid præstandum obstricti sunt, teneantur non modo statim post promulgata Cæsarea Edicta, & factam restituendi notificationem, sine omni tergiversatione, exceptione, vel

Bbbbbb 3

oppo-

1648. Junius. oppositione, clausula Salvatoriae, sive generalis sive specialis alicujus supra in Amnestia posita, aut noxa aliqua, omnia ad quae obligantur restituere, cedere, dare, facere & praestare; sed etiam peracta restitutione manu & sigillo restituendi, vel etiam publico & legitimo Notarii attestato docere, se intra tempus ratihabitionum extraditioni supra praefinitum, bona fide restituisse & praestanda praestitisse.

1648.
Junius.

Quod si vero moderni restituendorum Bonorum vel Jurium Possessores, non attentis Caesareis Edictis & requisitione restituendorum, moras neclere, & in restitutione vel minimum tergiversari praesumpserint, incurrant quidem illi in poenam infra Articulo de Asseruatione determinatam, ipsis vero restituendis tum liberum sit eligere, sive illius, in quo degunt, sive vicini alicujus Circuli Ducem, *Crayß-Obersten*, Directoresve *Ausschreibende Juristen*, vel etiam alios Imperii Status, vel denique Fœderatorum Regnorum Officiales, qui requisiti (modo non fiat in propria causa) ad primam restituendorum instantiam, & post exhibitam restituendorum & praestandorum authenticam specificationem teneantur ilico, tam ipsi, quam in casum resistentiae aut pertinaciae vicini, juxta ordinem Executionis, junctis una cum ipsis restituendi viribus, sine omni exceptione, excusatione, vel mora, sumptibus tamen tergiversantis restitutionem vel praestationem, expedire & exequi. Et haec Executio principaliter locum habeat, ubi Status Imperii, & Libera ejusdem Nobilitas, nec non ubi modernus Magistratus loci suis vel Subditis, vel Concivibus aliquid restituere, cedere, aut praestare tenetur. Quod si vero in ipsius restituendi Territorio, sive Provincialis, sive Subditis, sive quicumque alius non Status Imperii ad restituendum, cedendum, sive praestandum aliquid ex hac pacificatione obligatus, etiam si monitus moras tamen neclere perseveraverit, eo casu publica hac lege permillum esto etiam Domino Territorii aut Superiori, propriis viribus (absque tamen excessu) adhibitis Notario & testibus, se in pristinum statum reponere, & in universum ea expedire, occupare, praestare, ad quae restituens vigore hujus pacificationis tenetur. Deinde omnes & singuli utriusque partis captivi, sine discrimine Sagi vel Togae, interque eos Princeps Bregantinus, eo modo, quo inter Exercituum Duces cum Caesareae Majestatis approbatione conventum est, liberi dimittantur.

Denique pro Militiae Suevicæ exauctorandae Satisfactione assignati sunt, 7. sequentes Circuli, Electoralis Rhenanus, utriusque Saxonicus & Franconicus cum Suevico, Inferiori Rhenano & Westphalico, a quorum Statibus quinque Myriades Imperialium Thalerorum, ei penduntur tribus terminis. Primo termino sub ipsam Ratificationum Pacis commutationem solvantur ei tres Myriades Imperialium Thalerorum, eumque in finem Directores efficiant, ut Status dictorum Circulorum portiones quisque suas, in communem Circuli cujusque cassam mature comportent, totamque summam paratam Duci Militiae Suevicæ Generalissimo significant, ut eam inter copias suas distribuere possit, ad diem conditum infallibiliter praestandam.

Reliquae duae Myriades sequenti biennio solvantur, prior quidem mense duodecimo, altera mense 24to à die extraditae Ratihabitionis Pacis numerando.

Ut autem Regia Majestas Suevicæ ejusque Militia ea securior certiorque sit, de infallibili singulorum terminorum solutione, caveatur ei certa commodaque hypotheca.

Restitutione ex capite Amnestiae facta, liberatis captivis, & Militia contenta, omnia utriusque partis militaria praesidia, sive Imperatoris, ejusque Socio-

1648. Sociorum & Fœderatorum, five Reginae Regnique Sueciæ, & Landgraviæ Hassiæ, eorumve fœderatorum & adhærentium, aliove quocunque nomine imposita fuerint, ex Civitatibus Imperii ac omnibus aliis locis restituendis, sine exceptionibus, mora, damno & noxa, ullisve præensionibus, adversus Magistratus, Cives, Incolas, five Provincias pari passu educantur. 1648. Junius. Junius.

Siquid tamen huic illive Officiali ex justo cum aliquo Statu Contractu restiterit, id ei ex æquo bonoque solvatur.

Loca ipsa, Civitates, Urbes, Oppida, Arces, Castella, Fortalitia, tam quæ per terras Imperatoris Domusque Austriacæ Hæreditarias, quam cæteros Imperii Circulos ab utraque parte supradicta occupata & retenta, vel per Armistitii unius vel alterius partis, vel quemcunque alium modum concessa sint, pristinis & legitimis suis Possessoribus & Dominis, five Mediatii five Immediati Imperii Status sint, tam Ecclesiasticis quam Secularibus, comprehensa Libera Imperii Nobilitate, absque mora restituantur liberæque eorum dispositioni de Jure & consuetudine, five vigore præsentis Transactionis competenti permittantur, non obstantibus ullis donationibus, infeudationibus, concessionibus, aut aliis quibuscunque titulis, in priorum legitimorum Dominorum possessorumve Præjudicium acquisitis; cessantibus etiam Pactis & Fœderibus prædictæ restitutioni adversantibus. Salvis tamen iis, quæ & quatenus in præcedentibus Articulis, circa Reginae Regnique Sueciæ, ut & quorundam Electorum & Principum Imperii Romani Satisfactionem vel Equivalentem recompensationem, five aliter speciatim excepta & deposita sunt (salvis etiam quorundam officialium bene meritorum donationibus) atque hæc restitutio locorum occupatorum, tam a Cæsarea Majestate, quam a Regia Majestate Sueciæ, & utriusque Sociis, fœderatis & adhærentibus, fiat reciproce & bona fide.

Restituantur etiam Archiva & Documenta Literaria, nec non tormenta bellica, in locis amicorum Statuum tempore occupationis reperta, quæ adhuc ibi salva reperiuntur.

Quæ vero post occupationem aliunde eo invecta, five in præliis capta, five ad usum & custodiam eo per occupantes illata fuerunt, & in summa quæcunque Suedicis Insigniis notata sunt, una cum annexis & bellico adparatu, Suedis quocunque secum exportare vel avchere liceat.

Teneantur Subditi ejusque loci discendentibus necessarium commectum, Currus, Equos & Naves, pro omnibus necessariis avehendis, ad loca destinata, absque pretio subministrare quos currus, equos & naves restituere debent Præfecti præsidiorum hoc modo discendentium sine dolo & fraude.

Liberent vero etiam Statuum subditi se invicem ab hoc onere vecturæ de uno Territorio in aliud, donec ad loca destinata pervenerint, nec Præsidiorum Præfectis liceat subditos eorumque currus & equos extra Dominorum suorum fines secum trahere eoque nomine obsidibus cavere teneantur.

Reddita vero, five maritima & limitanea five mediterranea fuerint dicta loca, ab ulterioribus omnibus durantibus hæc bellorum motibus introductis præfidiis perpetuo posthac libera sunt.

Siqui Mediatii Status munimenta interea extruxerint, vel a præfidiariis apud eosdem extructa sint, volentibus & monentibus territorii Dominis aut superioribus, protinus diruantor, exceptis tamen iis, qui vel jus muniendi propriæ

1648. priique praesidii jam ante habuerant, vel quibus hoc pacificationis actu ali- 1648.
 Junius ter cautum provisumque fuerat. Junius.

Denique omnium belligerantium in Imperio partium Copiae & Exercitus dimittantur & exauctorentur, eo tantum numero in suos cujusque proprios Status traducto, quem quaeque pars pro sua securitate judicaverit necessarium.

Lit. I.

Punctus Assurationis.

Pacem hoc modo conclusam promittunt Caesarei & Regii, Ordinumque Imperii Legati & Plenipotentarii, respective ab Imperatore & Regina Sueciae, Sacrique Romani Imperii Electoribus, Principibus & Statibus ad formam his mutuo placitam rati habitum iri, seseque infallibiliter praestituros, ut solennia Rati habituum Instrumenta intra spacium octo septimanarum a die subscriptionis computandarum, hic Osnabrugis praesententur & reciproce riteque commutentur.

Pro majori etiam horum omnium & singulorum Pactorum firmitudine & securitate sit haec Transactio perpetua lex & pragmatica Imperii sanctio, & impofterum aequae ac aliae Leges & Constitutiones Fundamentales Imperii, nominatim ipsimet Capitulationi Caesareae inferenda, obligans non minus absentes quam praesentes, Ecclesiasticos aequae ac Politicos, sive Status Imperii sint, sive non, eoque tam Caesareis Procerumque Consiliariis, quam tribunalium omnium Judicibus & Assessoris, tanquam Regula, quam perpetuo sequantur, praescripta.

Contra hanc Transactionem ullumve eique articulum aut clausulam, nulla Jura Canonica vel Civilia, communia vel specialia Conciliorum Decreta, Privilegia & Indulta, Edicta, Commissiones, Inhibitiones, Mandata, Decreta, Rescripta, Litispendentiae, res judicatae, Capitulationes Caesareae & aliae Religiosorum Ordinum regulae aut exemptiones, sive praeteriti sive futuri temporis Protestationes, Contradictiones, Appellationes, Investiturae, Transactiones, Juramenta, Renunciationes, Pacta seu dediticia, seu alia, multo minus Edictum Anno 1629. vel Transactio Pragensis cum suis appendicibus, aut Concordata cum Pontificibus, aut Interimistica Anno 1548. ulla ve alia Statuta, sive Politica, sive Ecclesiastica Decreta, dispensationes, absolutiones, vel ulla alia quocumque nomine aut praetextu excogitari poterint, exceptiones, unquam allegentur, nec usquam contra hanc Transactionem in petitorio aut possessorio, seu inhibitorio seu alii Processus vel Commissiones unquam decernantur.

Qui vero huic Transactioni vel Paci Publicae consilio vel ope contraverit, vel executioni & restitutioni repugnaverit, vel etiam facta restitutione sine legitima causa cognitione & ordinaria Juris executione, restitutum de novo gravare tentarit, sive Clericus sive Laicus fuerit, tam ratione personarum, quam rerum, poenam fractae Pacis ipso jure & facto incurrat, contraque eum ad nudam instantiam laesi, sine strepitu judicii, restitutio & praestatio sub poena violatoribus Pacis Publicae praescripta, sumptibus laedentis, cum pleno effectu decernatur & demandetur.

Pax

1648. Pax vero conclusa nihilominus in suo robore permaneat, teneantur- 1648.
Junius que omnes hujus Transactionis consortes, Imperator non minus, quam Re- Junius.
gina & Regnum Sueciæ, Imperiique Status, universas & singulas hujus Pa-

cis leges contra quemcunque sine Religionis distinctione tueri & protegere, & si quid eorum a quocunque violari contigerit, læsus lædentem imprimis quidem a via facti dehortetur, causa ipsa vel amicabili compositioni vel Juris disceptationi submissa, veruntamen si neutro horum modorum intra spatium trium annorum terminetur controversia, teneantur omnes & singuli dicti compromittentes, junctis cum parte læsa consiliis viribusque armare, ad repellendam injuriam, moniti ab injuria passo, quod nec amicitia, nec Juris via locum invenerit. Salva tamen de cætero non minus Cæsareæ Majestati per Imperium, Regnum & Provincias; nec non Electoribus, Principibus & Statibus Imperii Romani, per suos Principatus, Provincias & Territoria Jurisdictione, Justitiæque juxta cujusque Status Leges & Constitutiones, competenti administratione. Et nulli omnino Statuum Imperii liceat Jus suum vi vel armis persequi, sed si quid controversiæ, si- ve jam exortum sit, si- ve posthac inciderit, unusquisque Jure experiatur, secus faciens reus sit fractæ Pacis. Quæ vero Judicis sententia definita fuerint, sine discrimine Statuum executioni mandentur, prout Imperii Le- ges de exequendis Sententiis constituunt. Ut etiam Pax publica tanto melius conservari possit, redintegrentur Circuli, & statim ac undecunque tur- barum vel motuum aliqua indicia apparent, unusquisque Imperii Circulus obstrictus sit, sine ulla exceptione, nec obstante ullo Juramento, sineque omni Religionis distinctione, Pacem publicam tueri & læso succurrere, id- que nullus impediatur respectus, nulla subjectio, nullaque fœdera.

Quoties autem milites quavis occasione aut quocunque tempore per aliorum territoria aut fines aliquis ducere velit, transitus hujusmodi instituatur ejus, ad quem transeuntes milites pertinent, sumptu, atque adeo si- ne malefico, damno & noxa eorum, quorum per territoria ducuntur: ac denique omnino observentur, quæ de conservatione Pacis publicæ Imperii Constitutiones decernunt & ordinant.

Hac pacificatione comprehendantur ex parte Serenissimi Imperatoris, omnes Suxæ Majestatis Fœderati & Adhærentes, inprimis Rex Catholicus, Domus Austriaca, Rex Angliæ, Rex Poloniæ, Dux Lotharingiæ & cæteri Sacri Romani Imperii Electores, Principes, Status, Libera Imperii Nobilitas & Civitates, item Rex Daniæ, omnesque Principes & Respublica Italia, Ordinesque Fœderati Belgii & Helvetiæ, Rhetiæque, Princeps etiam Transylva- niæ. Ex parte vero Regni Sueciæ, omnes ejus Fœderati & Adhærentes, inprimis Rex Christianissimus, tum Electores, Principes, Status,
Fünftes Theil. C c c c c Libe.

1648. Junius. Libera Imperii Nobilitate comprehensa, & Civitates Hanseaticæ, item Rex Angliæ, Rex & Regna Daniæ, Norwegiæque, cum annexis Provinciis, Rex Poloniae, Rex Lusitaniæ Joannes Quartus, Magnus Dux Moscoviæ, Respublica Veneta, Fœderatum Belgium, Helvetii & Princeps Transsylvania. 1648. Junius.

In quorum omnium & singulorum fidem majusque robur tam Cæsareani quam Regii, ut & Electorum, Principum & Statuum Imperii respectivè Legati, Plenipotentarii & Deputati, præfens Pacis Instrumentum manibus suis sigillisque propriis muniverunt & firmarunt. Osnabrugis in Westphalia die - - Mensis - - Anno Domini.

